This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Bibliothek
des
vinzial-Archivs von Westfalen.

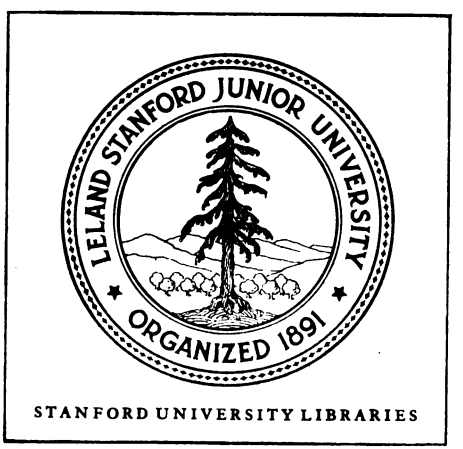

Teutſche Staatskanzley.

Von

D. Johann Auguſt Reuß,

Herzogl. Würtemberg. Regierungsrath, und Lehrer des teutſchen Staatsrechts an der Karlshohenſchule zu Stuttgardt.

XVIII. Theil.

Ulm, 1791
auf Koſten der Stettiniſchen Handlung.

X 691
R48
v.19

Innhalt
des achtzehenten Theils der teutſchen Staatskanzley.

I. Reichstags Begebenheiten vom Jahr 1786. Seite 1.

II. Reichstags Begebenheiten vom Jahr 1787. S. 41 — 76.

Mit folgenden Beylagen.

1. Kurmainziſche Aeuſerung vom 2. Merz 1787. Die Fortſezung der Komitialberathſchlagungen betreffend. S. 77.

2. Oeſterreichiſche Aeuſerung vom 2. Merz 1787. S. 78.

3. Aeuſerung der Kurpfälziſchen Geſandtſchaft in circulo den 2. Merz 1787. S. 81.

III. Irrungen zwischen dem Fürstlichen Hauß Oettingen-Wallerstein und dem Kloster Maria-Kirchheim. S. 88.

IV. Weiterer Gang des Reichsstreits wegen des Exekutionsrechts über die im Baireuthischen angesessene Nürnbergische Lehensunterthanen. S. 104.

V. Von der Kaiserlichen Bestättigung stiftischer und ritterschaftlicher Statuten in Sachen, welche den Adel und dessen Beweis betreffen, nebst Reichshofrathsschlüssen S. 111 — 117.

1. Domkapitel zu Münster. S. 117.

2. Adeliches Damenstift zu Köln. S. 118.

3. Ritterschaft im Herzogthum Westphalen. S. 120.

4. Ritterschaft in der Grafschaft oder dem Vest Recklinghausen. S. 122.

5. Ritterschaft und der Herzogthümer Jülich und Bergen. S. 123.

VI. Reichshofraths-Erkenntnisse in Italienischen Angelegenheiten. S. 127.

1. Per-

1. Persönliche Angelegenheiten der Reichs-Vasallen. S. 130.

2. Angelegenheiten der Italienischen Reichsvasallen, und anderen Vorfälle, welche sich zunächst auf die Besitzungen derselben beziehen. S. 150.

3. Vermischte Bemerkungen über die Kaiserliche Plenipotenz in Italien. S. 204.

Nebst einer Beylage. S. 212.

VII. Schwäbischer Kreisabschied vom 21. Jun. 1785. S. 223.

VIII. Schwäbischer Kreisabschied vom 2. Jun. 1786. S. 238.

IX. Vermischte Bemerkungen über einige Gegenstände der Verfassung des Schwäbischen Prälatenkollegiums. S. 255.

1. Rezeptionstax eines Prälaten, der in das Kollegium der Schwäbischen Reichsprälaten aufgenommen wird. S. 256.

2. Kollegialgebühren der Schwäb. Reichsprälatischen Di- und Condirektorial-Kanzleyen. S. 258.

3. Gehalt des Kollegialsyndikus. S. 259.

4. Gehalt des Schwäbisch-Reichsprälatischen Komitialgesandten. S. 260.

5. Kollegialschluß vom 25. Jan. 1764. Dons gratuits, Dezimationen u. s. w. betreffend. S. 262.

6. Der Schwäbischen Reichsprälaten heutigen Kollegialmatrikel. S. 262.

X. Veränderung in dem Königl. Französischen Gesandtschafts-Posten zu Regensburg. S. 264.

1. Schreiben des Königs von Frankreich an die allgemeine Reichsversammlung, worinn derselben eröfnet wird, daß der Marquis de Bombelles nicht mehr zurükkehren werde, vom 11. Sept. 1786. S. 264.

2. Antwortschreiben der Reichsversammlung vom 10. Nov. 1786. S. 265.

3. Kreditiv des Königs in Frankreich für den neuen an die Reichsversammlung accreditirten Gesandten von Berenger, vom 11. September 1786. S. 267.

XI. Von der im Julius 1787. vorgenommenen Reichsgeneralitäts-Promotion. S. 268.

1. Reichs-Fürstenraths-Protokoll vom 6. Jul. 1787. S. 269.

2. Reichs-Fürstenraths-Protokoll vom 13. Jul. 1787. S. 311.

3. An Ihro Römisch Kaiserliche Majestät allerunterthänigstes Reichs-Gutachten de dato Regensburg den 13. Julius 1787. die Wiederbesezung verschiedener erledigt gewesener Reichsgeneralitäts-Stellen betreffend. S. 326.

4. Kaiserlich allergnädigstes Kommissions-Dekret, an eine hochlöbliche allgemeine Reichsversammlung zu Regensburg de dato 9ten November 1785. die Wiederbesezung der seit einiger Zeit in Erledigung gestandenen Reichsgeneralitätsstellen betreffend. S. 329.

XII. Vermischte Nachrichten von teutschen Staatsangelegenheiten. S. 333.

1. Streitigkeiten wegen der Obsignation und Inventur in Sterbfällen Reichsritterschaftlicher Mitglieder. 333.

2. Nachdrüke unter gewiesen Bedingungen erlaubt. S. 354.

3. Verlezung Kaiserl. Drukprivilegien. S. 357.

4. Privilegien für Kupferstiche S. 361.

5. Streitig-

5. Streitigkeiten über die Gränzen zwiſchen Z
ünd Vogtey. S. 362.

1.) Zwiſchen Künsberg, Turnau und Bamberg we
Ermreuth. S. 363.

2.) Zwiſchen Retwiz und Bamberg wegen Unterr
S. 365.

3.) Zwiſchen ebendenſelben wegen der ſogenannten
hülze. S. 366.

4.) Zwiſchen ebendenſelben wegen Schmölz. S. 368.

5.) Zwiſchen Schönborn und Bamberg, wegen Simme
dorf. S. 368.

6.) Zwiſchen Eglofsſtein und Bamberg. S. 369.

7.) Zwiſchen Thüngen und Wirzburg. S. 371.

Erſter Abſchnitt.

Reichstags-Begebenheiten vom Jahr 1786.

§. 1.

Das allgemein erwachte Gefühl von den Nachtheilen der bisherigen Komitial-Unthätigkeit, der Geiſt der Eintracht, wordurch ſich die freylich nicht ſehr wichtige Berathſchlagungen des Jahrs 1785. auszeichneten, und die ungewöhnliche Thätigkeit, welche ſie im Lauf dieſes Jahrs belebte, ſchienen nun auch wichtigern Gegenſtänden einen lebhaftern Gang, und dem Reichstag eine anhaltendere mehr umfaſſende Wirkſamkeit zu verſprechen. Aber gleich einem Meteor, war dieſe ſeltene

Erſcheinung nichts als der erſte Ausbruch einer lang unterdrückten Kraft, ein ſchnell vorübergehender Schimmer, der nur den Unkundigen zu blenden, bey dem Kenner hingegen wohl den Wunſch aber nicht die Hofnung von Dauer zu erwecken vermochte. Wenn gleich eine Menge wichtiger Gegenſtände ſich der Reichs-Verſammlung zur Berathſchlagung und Schlußfaſſung darbot; So erhielt doch nicht ein einiger im Lauf des Jahrs 1786. ſeine Erledigung. Kaum daß noch in der bekannten Kameralhausbauſache ein Reichsſchluß zu Stand kam, welcher die einzige Frucht der dißjährigen Komitialgeſchäfte war, und dieſe ſchon ſo lang umgetriebene Angelegenheit ihrer gänzlichen Beendigung näher brachte.

§. 2.

Vortrag des Kurmainziſchen Geſandten vom 20. Jenner.

Nach der Art, womit die dißjährige Raths-Verſammlungen eröfnet wurden, hätte man zwar von der Fruchtbarkeit derſelben groſſe Hofnungen ſchöpfen ſollen. Verſchiedene Geſandten drangen auf die Vorname der Kammergerichtlichen Juſtiz-Verfaſſungs-Angelegenheit, welche

welche schon nach den lezten grossen Ferien zur Sprache gekommen, inzwischen aber noch um keinen Schritt fortgerückt war. Um daher jeden Vorwurf von Verzögerung von sich abzuwenden, machte der Kurmainzische Reichs-Interims-Directorialis auf erhaltene Weisung seines Hofs den 20. Jenner bey Rath einen merkwürdigen Vortrag, den ich hier nach seinem wörtlichen Innhalt einzurücken nicht für überflüßig halte: „Von Sr. Kurfürstlichen Gnaden zu Mainz habe er den Auftrag erhalten, den anwesenden fürtreflichen Gesandtschaften in Betreff der vorliegenden Kammergerichts-Materie von Reichs-Directorii wegen zu erkennen zu geben, wie Höchstdieselbe Ihres Orts keinerley Absicht noch Interesse dabey hätten, ob bey der allgemeinen Reichs-Versammlung dermal zuerst und vorzüglich zu dem von gesammten Reichs wegen unlängst in Erinnerung gebrachten wichtigen Gegenstand der herzustellenden ordinären K. Gerichts-Visitationen oder aber zur Erledigung der Kammergerichtlichen Anstände über den Reichsschluß von 1775. geschritten werden wolle.“

„Höchstdieselbe wären zwar bisher und seyen noch als Kurfürst und Reichs-Stand der gegründeten Meinung, daß die Herstellung der Visitationen (wenn solche zuerst vorgenommen und in Ordnung gebracht werden wolle,) einer warhaft zweckmäsigen Justizbeförderlichen Erledigung der Kammergerichtlichen Anstände zur merklichen Erleichterung dienen dürfte, auch wohl gar das einzige Mittel sey, sich durch die forderſame Erhebung des jezigen Kammergerichtlichen Zustandes in realibus & personalibus über den Nuzen und die Thunlichkeit der vorliegenden Verbesserungs-Vorschläge sicher zu stellen."

„Allein so wie Höchstdieselbe hierunter in keinerley Betracht etwas anders als das wahre Wohl der Reichs-Justiz-Verfassung zum Augenmerk hätten, und wie Sie in solcher Rücksicht der Meinung ihrer übrigen höchst und hohen Mitstände nicht im mindesten vorgreifen, noch weniger aber dieselben mit so allgemeinen interessanten, eine genaue Vorbereitung und reife Ueberlegung erfordernden Deliberations-Gegenständen übereilen wollten; Also blieben Höchst-Sie in Ihrer Eigenschaft als Reichs-

Di-

Direktor gleichwol ſo willig als bereit, den einen oder den andern Gegenſtand nach Erforderniß der Umſtände unverweilt und unbedenklich zur Propoſition zu befördern, ſobald die Inſtruktionen zur wirklichen Abſtimmung in ſolcher Maas vorhanden ſeyn würden, daß über den zu proponirenden Gegenſtand zu einem gedeihlichen Schluſſe gelangt werden könne."

„Diſſeits wolle man ſich daher eine gefällige Nachricht ausbitten, was für Inſtruktionen über gedachte beide Gegenſtände, oder über welchen derſelben bereits eingegangen ſeyen, um nach deren Masgabe an der Erfüllung des aufhabenden Directorialamts nichts ermangeln zu laſſen, indem nicht das mindeſte Bedenken obwalte, über den einen oder den andern dieſer Gegenſtände, ſobald ſolcher ſich zur Deliberation und Erledigung qualificirt befinde, die förmliche Propoſition zu veranlaſſen, und hiernach dem Herkommen gemäs weiter zu Werk zu gehen, auch allenfalls den ſchicklichen Zwiſchenraum, der ſich in den Berathungen des zuerſt proponirten Gegenſtandes darbieten dürfte, zur Propoſition des andern um ſo mehr zu benuzen, je weniger zu beſorgen ſeyn werde,

daß eine Materie der andern hinderlich sey, oder sich mit solcher auf irgend eine Art kreuzen könne."

§. 3.

Kurze Uebersicht der dißjährigen Komitial-Begebenheiten.

So dringend aber auch diese Einladung zu Beschleunigung der Reichs-Berathschlagung über die Kammergerichtliche Gegenstände war, und so sehr daraus der Eifer und die Thätigkeit des Reichs-Directorii zu Belebung der Geschäfte hervorleuchtete; So hatte sie doch in dem ganzen Lauf des Jahrs keine weitere Folgen, auſſer daß diese Angelegenheit im Merz 1786. zum erstenmal namentlich in den Ansagzettel kam. Die Ursache davon war eines theils der Abgang der Instruktionen, welche auf jene Kurmainzische Anfrage nur Kurtrier, Kurböhmen, Oesterreich und Anspach erhalten zu haben erklärten, andern theils aber die Verschiedenheit der Meinungen, ob die Kammergerichtliche Anstände über den Reichsschluß von 1775. zuerst in Berathschlagung gezogen, oder durch vorgängige Berichtigung der ordinären Kammergerichts-Visitationen und ein von den Visitatoren

toren ſodann zu erſtattendes Gutachten über jene Anſtände erſt der Weg zur gründlichern und zuverläſigern Beurtheilung der leztern gebahnt werden ſolle. Der gröſſere Theil ſchien anfangs dieſer lezten Meinung beyzupflichten. Nach einiger Zeit aber änderten ſich die Geſinnungen, und die Materie der Viſitationen mußte zurück ſtehen. Um ſo weniger wird es befremden, daß bey dieſer Beſchaffenheit ſich alle übrige Komitialbeſchäftigungen des Jahrs 1786. welche zur öffentlichen Notiz kamen, einige auſſerkollegialiſch erledigte und in der Folge berührte Angelegenheiten abgerechnet, auf die Dictatur der an die Reichs-Verſammlung eingekommenen Kaiſerl. Hofdekrete, Schreiben und Rekursſchriften einſchränkten. Ich werde davon, ſoviel es nöthig iſt, Nachricht geben, zuvor aber nur ein Wort von dem in der Kameralhausbauſache zu Stand gekommenen Reichsſchluß reden.

§. 4.

Kameralhausbauſache.

Durch ein den 13. Jan. dictirtes Kaiſerl. Kommiſſionsdekret vom 11ten eben dieſes Monats wurde der Reichs-Verſammlung der dem

Kammergericht in Gemäßheit des Reichsschlusses vom Jahr 1785. a) abgeforderte nähere Bericht wegen dieses Bauwesens mitgetheilt, und von ihr baldmöglichste Erstattung eines weitern Gutachtens in der Sache verlangt. Es ergab sich daraus, daß wenn auch wider Vermuthen alle Ausstände des im Jahr 1729. bewilligten Römer-Monats eingehen sollten, die Baukosten davon allein nicht bestritten werden könnten. Man mußte also auf wirksamere und ergiebigere Mittel zu Vollendung dieses Baues denken, und die Berathschlagung hierüber sowol als über das Bauwesen selbst gieng den 12. und 19. Jun. in allen 3. Reichskollegien wirklich vor sich.

Da den Beiträgen zur Reichsgerichtlichen Praxis das in dieser Sache geführte Reichsfürstenraths-Protokoll in seiner ganzen Ausdehnung eingerückt werden wird; So will ich mich hier auf die einzelnen sehr verschieden ausgefallenen Abstimmungen nicht einlassen, sondern nur im Allgemeinen bemerken, daß in Gemäßheit des den 23. Jun. dictirten Reichsgutachtens

a) S. davon den vorigen Jahrgang §. 3. in des 17. B. dieser Staatskanzlei V. Abschnitt.

tens ſo wie auch des darauf gefolgten Kaiſerl. Ratifikationsdekrets vom 5ten dict. 16. Aug. Kurmainz die Abordnung eines geſchickten Baumeiſters nach Wezlar zu Unterſuchung des Bauweſens aufgetragen, den ſäumigen Ständen die Abführung ihrer Rückſtände empfohlen, und das Kammergericht angewieſen wurde, bey der Unzulänglichkeit der ſchon eingegangenen Baugelder der Baukaſſe das Abgehende aus dem vorräthigen Unterhaltungsfond unverzinßlich vorzuſchieſſen, den Abgang aber von den nach und nach einkommenden Baukaſſe-Rückſtänden, und wenn dieſe Quelle erſchöpft wäre, von den Zinſen des zu Kapital angelegten entbehrlichen Kaſſenvorraths zu ergänzen, welcher kraft des R. Gutachtens vom 23. Apr. vorigen Jahrs und eines den 10. Febr. dictirten Kammergerichtlichen Schreibens, (wodurch der an den Kaiſer erſtattete und gewöhnlicher maſſen auch mit einem Commiſſions-Decret vom 16. dict. 17. Febr. an das Reich gekommene Bericht dieſes Reichsgerichts d. d. 19. Jenner in der Sache demſelben mitgetheilt wurde) an den Kanton Ottenwald mit 120,000. Thalern gegen 3½. pro Cent ausgeliehen worden war.

§. 5.

Kammergerichtlicher Kassenzustand.

Der Kassenvorrath hatte auch wirklich theils wegen der seit dem Reichsschlus von 1775. erhöhten Kammerzieler, welche bis zur wirklichen dabey vorgehabten und erst 7. Jahre nachher zu Stand gekommenen Vermehrung der K. G. Beisizer in die Kasse fielen, theils durch die eingegangenen ältern Ausstände a) und richtigere Abführung der laufenden Kammerzieler, ungeachtet jenes beträchtlichen Abgangs, dergestalt zugenommen, daß er zu dieser Verwendung vollkommen hinreichend war. Dann nach einem den 7. Jul. eingekommenen Schreiben des Kammergerichts vom 9. Jun. waren von dem 30. Sept. 1785. bis 15. May 1786. an Kammerzielern 60772. Thl. 2. kr. eingegangen, und davon nur 58208. Thl. 10. kr. ausgegeben worden. Nun blieben kraft eines weitern den 21. Jul. dictirten Schreibens des Kammergerichts nach Abzug obigen Kapitals zu Ende

a) Kraft der Pfenningmeisterey-Rechnung von 1785. waren an Ausständen in diesem Jahr 3925. Thl. 15. kr. eingegangen; Sie betrugen aber doch noch zu Ende ermelten Jahrs 543825. Thl. 16. kr.

de des Jahrs 1785. 55579. Thlr. 48. kr. in der Kaſſe vorräthig, wozu noch bis auf den May 1786. ein Ueberſchuß von 2563. Thlr. 87. kr. kam, ſo daß mithin dieſe Summe die halbjährige Erforderniß zu Beſoldung der Kammergerichts-Aſſeſſoren, die ſich ungefähr auf 46000. Thlr. belauft, und immer in der Kaſſe vorräthig ſeyn ſoll, um ein beträchtliches überſtieg. Dieſer Vorrath nahm auch in der 2ten Hälfte des Jahrs wieder um 6435. Thlr. 83. kr. zu, da nach einem den 1. Dec. dictirten Kammergerichtlichen Schreiben vom 27. Nov. die Einnahm von den Kammerzielern bis auf den 30. Sept. 1786. 41485. Thlr. 86. kr. die Ausgabe aber nur 35050. Thlr. 3. kr. betragen hatte; wie dann der ganze Kaſſenvorrath mit Einrechnung des angelegten Kapitals zu Ende des Jahrs 1786. bis auf 184155. Thlr. 3. kr. geſtiegen war.

§. 6.

Kammergerichtliche Juſtizverfaſſung.

Während daß die Reichstags-Geſandten damit umgiengen, die mancherley Gegenſtände der Kammergerichtlichen Juſtizverfaſſung, welche ſeit dem Reichsſchluß von 1775. bey der Reichs-

Reichs-Verſammlung zur Sprache gekommen waren, und auf deren Entſcheidung warteten, zur Berathſchlagung und endlichen Erörterung vorzubereiten; kamen immer noch weitere Berichte und Anfragen des Kammergerichts ein. Dieſes Reichstribunal hatte in den gemeinen Beſcheiden vom 23. Decembr. 1784. und 10. Merz 1785. 1) die Prokuratoren angewieſen, vom Jahr 1786. an alle Receſſe nur einfach und jeden auf einem beſondern Blatt in den Audientien zu überreichen und zu numeriren, 2) die Fälle ausgedrückt, worinn künftig gegen Præcluſori-Urteln Reſtitution geſucht werden könnte. Dieſe Verfügungen legte es ſowol Kaiſerl. Majeſtät in einem Schreiben vom 22. May als auch der Reichs-Verſammlung in einem Schreiben vom 29. May dict. 16. Jun. zur Prüfung und Beſtätigung vor, und berührte darinn beſonders die proviſoriſch von ihm bejahte Frage, ob gegen die durch Nachläſſigkeit der Prokuratoren und Advokaten veranlaßte Præcluſori-Urteln reſtituirt werden könnte? ſamt den Zweifels- und Entſcheidungs-Gründen. Da das Schreiben an den Kaiſer wie gewöhnlich durch ein den 23. Jun. dictir-

tes

tes Hofdekret vom 11. Jun. ebenfalls an das Reich kam; So wurde zugleich in dieſem Dekret demſelben die vollſtändige Erörterung der ſeit dem Reichsſchluß von 1775. annoch rückſtändigen: die Kammergerichtliche Juſtiz-Einrichtung betreffenden Materien und baldige Erſtattung eines Reichsgutachtens empfohlen.

Inzwiſchen hat, wie ſchon bemerkt worden iſt, dieſes Dekret noch keine Entſchlieſſung des Reichs in dieſer wichtigen Angelegenheit weder in gegenwärtigem noch im folgenden Jahr bewürkt.

§. 7.

Klage des K. Gerichts-Aſſeſſor von Loskandt.

Ungefähr zu gleicher Zeit nemlich den 21. Jul. kam auch ein Schreiben des Kammergerichts-Aſſeſſors von Loskandt an die Reichs-Verſammlung zur Diktatur, welchem eine 53. Bogen lange zu Regenſpurg abgedruckte Deduktion unter dem Titel: „Abgenötigte Rechts- und Ehrenrettung meiner F. W. Loskandt von Ihro Kurfürſtl. Gnad. zu Mainz zum K. Reichs-Kammergericht præſentirten Beyſizers gegen die von Ihro Excellenz dem Hrn. Kammerrichter des H. R. R. Grafen von Spauer erlit-

tene

tene Entsezung aus dem Directorio subsidiario Cameræ Imperialis sine voto und gegen die wider meine Person verhängte, dreymal und in 3. Instanzen wiederholte immer verschärfte Strafen. „Mit Beilagen nr. 1—29. incl. 1786." beigefügt war. Der Hauptinhalt derselben, wie schon aus dem Titel sich ergibt, ist eine Beschwerde, daß ihm als vordersten Senatsbeisizer in dem Fall, wenn er überschiessend war, das Directorium subsidiarium und besonders das Diktiren des Concluſi in 3. unstatthaften Instanzen abgesprochen, und er nicht nur von dem Herrn Kammerrichter auf mancherley Art gedrückt, sondern auch wegen allerley ungegründeter Beschuldigungen ungehört gestraft, und sogar mit Kassation bedroht worden sey. Es würde Zweckwidrig seyn, von dieser Angelegenheit hier etwas weiters zu erwähnen, zumal sie auch bisher keine Verfügungen der Reichs-Versammlung zur Folge hatte, und überhaupt anderwärts davon ausführlicher die Rede seyn wird.

§. 8.

Kardinal Rohan.

Hingegen kan ich nicht mit Stillschweigen über-

übergehen, was ſich in Anſehung der berüchtigten Halsbandsgeſchichte, in welche der Herr Fürſtbiſchof von Strasburg Kardinal Rohan auf eine in mancherley Rückſichten auffallende und demüthigende Art verwickelt wurde, bey der Reichs-Verſammlung zugetragen hat. Dieſer Reichsfürſt war der Verwaltung ſeines Bißthums durch ſeinen Arreſt entſezt, und überdiß vor einem fremden Gerichtshof eines ſchwehren Verbrechens angeklagt. Es mußte alſo natürlich die Frage entſtehen, wie es mit Ablegung ſeiner Stimme auf dem Reichstag zu halten, und welchen Einfluß das Urtheil des Pariſer Parlements auf ſeine Eigenſchaft als Reichsfürſt und deutſcher Biſchof haben könnte? Dieſe lezte in mehreren Betrachtungen ſchwürige Frage beruhte zwar in der Folge auf ſich, weil der Ausgang des Prozeſſes deren weitere Erörterung und eine Verfügung des Reichs nicht nothwendig machte; wiewol man da und dorten ſchon davon ſprach, ob man ſich nicht die Unterſuchungs-Akten in der Sache ausbitten, und ein Fürſtengericht zu Unterſuchung ſeiner Reichsſtandswürdigkeit niederſezen ſolle. Hingegen wurde die andere aus Gelegenheit der Berathſchla-

ſchlagung über den Kameralhausbau von dem Eichſtädtiſchen Geſandten Hrn. von Haimb aufgeworfene Frage, wie es in Anſehung der Biſchöfl. Straßburgiſchen Stimme zu halten ſey, einsweilen, um allen Verlegenheiten auszuweichen, in Gemäßheit der dahin gehenden Aeuſſerung des Kaiſerl. Herrn Miniſters dahin entſchieden, daß nach dem Aufruf derſelben non inſtructus geſezt werden ſollte, und die Meinung anderer, welche den Ausdruck impeditus im Protokoll haben, oder die Stelle gar als unbeſezt anſehen wollten, erhielt den Beyfall des gröſſern Theils nicht.

Uebrigens wurden von dem Biſchöfl. Straßburgiſchen Stimmführer dem Kurmainziſchen Geſandten Herrn Baron von Karg verſchiedene Franzöſiſche Druckſchriften zu Gunſten des Kardinals den Geſandtſchaften ausgetheilt, und daraus, wie er ſich ausdrückte, eine ächte Belehrung von dieſer freylich bis jezo noch mit Dunkelheit umhüllten Begebenheit ſchöpfen zu können.

§. 8.

§. 9.
Ferien.

Die viele Streitigkeiten, welche die Ansage der Reichstags-Ferien bey einer zufälligen Verhinderung des Directorii bisher in Absicht auf das Interims-Directorium zu veranlassen pflegte, hatten schon lang den Wunsch rege gemacht, daß zu Vermeidung dieser Streitigkeiten wenigstens die kleinen, nemlich die Faßnachts- Oster- Bittwoch- Pfingst- und Christ-Ferien jedesmal voraus festgesezt, und in dem Reichstags-Kalender angezeigt werden möchten. Dieser Wunsch gieng nun in Erfüllung, indem die Reichstags-Gesandten sich dahin vereinigten, daß in dem Kalender des Jahrs 1787. der Anfang und das Ende dieser Ferien zum erstenmal bemerkt werden sollten. Wie dann in dieser Gemäßheit bey der lezten disjährigen Raths-Versammlung vom 15. Decembr. diese Uebereinkunft unter Communication mit dem Reichsstädtischen Collegio von dem Kurmainzischen Directorial-Gesandten angezeigt, auch solche mit dem weitern Anhang in eine förmliche Reichs-Registratur gebracht wurde, daß Kurmainz die Befugnis zur Raths-Ansage

während dieſer Ferien bey auſſerordentlichen Gelegenheiten vorbehalten, und neben dem der dem Principal-Commiſſarius abzuſtattende gewöhnliche Neujahrs-Glückwunſch, wozu es bey dem lezten Rathsgang den Auftrag bisher jedesmal erhielt, ihm für beſtändig aufgetragen angeſehen ſeyn ſollte. Die Regiſtratur ſelbſt war folgenden Innhalts:

„Nachdem bey dem heutigen Reichs-Rathe von dem Kurmainziſchen Reichs-Directorium in circulo ſowohl wegen des Eintrittes der gewöhnlichen Weihnachts-Ferien, als auch wegen des bey dem bevorſtehenden Jahreswechſel bey der Höchſtanſehnl. Kaiſerl. Principal-Commiſſion nomine Imperii abzuſtattenden Neujahrs-Compliments der gewöhnliche Vortrag gemacht; und wegen dergleichen kleinen Ferien überhaupt einige hin und wieder geäuſſerte und vernommene Betrachtungen in Rückerinnerung gebracht worden; ſo iſt hierauf von wegen aller 3. Reichs-Collegien einmüthig dafürgehalten und beſchloſſen worden, daß in Zukunft wegen der an und für ſich ſelbſt durch die Feyertage und Jahrszeiten ſchon beſtimmten — auf allgemeiner Wiſſenſchaft beruhen-

ruhenden, auch etwa im Comitial-Kalender anzuzeigenden Faßnachts- Oſtern- Pfingſt- Bittwoch- und Chriſt- Ferien die erſt in neuern Zeiten eingeſchlichene förmliche Verlaßnehmung zu unterlaſſen, und völlig aufzuheben, bey dieſer Gelegenheit auch das Churmainziſche Reichs-Directorium ſub reſervatione ſolita ein für allemahl zu erſuchen wäre, die vorgedachte — am Vorabende des neuen Jahrs herkommliche Ehrenbezeugung gegen des Kaiſerl. Herrn Principal-Commiſſarius Hochfürſtl. Gnaden zu übernehmen, und jederzeit Nahmens des ganzen Reichs-Convents zu vollziehen, wobey es ſich jedoch von ſelbſten verſtehe, daß die alſo für allezeit beſtätigte kleine Ferien der Vornahme dringender Gegenſtände ſo wenig als vorher hinterlich fallen könnten, ſondern in ſolchen Fällen, wie zu andern Zeiten extraordinarie zu Rath angeſagt werden würde. Gleichwie aber die ſogenannte groſſe Herbſt-Ferien und derſelben Anfang und Ende jederzeit nach der beſondern Convenienz des Geſchäftsganges bemeſſen werden müßten; alſo wären auch ſolche unter der vorgedachten für die kleinere Vacanzen nunmehr beliebten Regel keineswegs be-

griffen, sondern nach wie vor herkommlichermassen durch eine vorgängige Verlaßnehmung zu bestimmen, welches nachrichtlich anhero bemerkt worden. Regensburg, den 18ten Decembr. 1786.

§. 10.

Reichs-Generalität.

Unter die laufende Beschäftigungen des Reichstags, gehören die Berathschlagungen über die Wiederbesezung erledigter Reichs-Generalitäts-Stellen, bey welchen beinahe alle Jahre Veränderungen vorzugehen pflegen. Seit der lezten Generalitäts-Beförderung starben auf evangelischer Seite der Reichs-General-Feld-Marschall Marggraf Karl August von Baden, und auf katholischer Seite der General-Feld-Zeugmeister Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen. Um die Stelle des leztern meldeten sich die beide neuernannte Feld-Marschall-Lieutenants Graf von Königseck und Landgraf von Fürstenberg, jener in einem den 20. Jan. dieser in einem den 17. Febr. dictirten Schreiben. Zugleich bat auch der Graf von Truchsess-Zeil-Wurzach in einem den 31. Merz dictirten Schreiben, die erledigte Stelle dem Grafen

ſen von Königseck zu übertragen, welcher ſo wie er ſelbſt auch nach dem Dienſtalter dem landgrafen von Fürſtenberg vorgehe. Es iſt aber von dem Reich bereits dardurch, daß es leztern bey der vorjährigen Promotion zum erſten Feldmarſchall-Lieutenant ernannte, vorläufig zu ſeinem Vortheil entſchieden worden. Uebrigens hat auch noch der Graf Heinrich von Hohenzollern, Oberſt des Schwäbiſchen Kraiſes, in einem den 6ten Nov. dictirten Schreiben um die durch jenes Vorrücken in Erledigung kommende Stelle eines Katholiſchen Feldmarſchall-Lieutenants gebetten. Eben ſo haben ſich nach dem Tod des Marggrafen Karl Auguſts von Baden der jüngſte mitregierende Fürſt Wilhelm Friderich von Solms-Braunfels in einem den 10ten Novembr. dictirten Schreiben, ingleichem ſchon vor ihm der Fürſt Friderich Ludwig von Anhalt-Bernburg-Schaumburg, in einem Schreiben vom 14. Jul. dict. 6. Nov. um eine Evangeliſche Feldmarſchall-Lieutenants-Stelle gemeldet. Auch kamen nach und nach die gewöhnliche Dankſagungsſchreiben der durch den lezten Reichsſchluß beförderten, oder neu angeſtellten Reichs-

Generale bey der Reichs-Verſammlung ein, die ich aber wegen ihrer Unwichtigkeit beſonders zu erwähnen für überflüßig halte.

§. 11.

Rekurſe.

Badiſcher Rekurs contra den Freyherrn von Knebel.

Die ſeit einiger Zeit ſo ergiebig gewordene Quelle der Komitialbeſchäftigungen, nemlich die Rekurs-Angelegenheiten, iſt auch in dieſem Jahr nicht zurückgeblieben. Gleich die Eröfnung der dißjährigen Sizungen geſchah mit der Diktatur eines Rekurſes, den das Marggräfliche Haus Baden gegen ein Reichshofräthliches Erkenntniß vom 23. Decembr. 1782., wordurch das in den Badiſchen Landen gelegene bey der Ortenauiſchen Ritterſchaft immatriculirte von Knebeliſche Gut Neuweier ſamt den Zugehörden für unmittelbar erklärt wurde, mittelſt eines den 9. Jan. dictirten Schreibens vom 24. Oct. 1785. und einer beygefügten Druckſchrift unter dem Titel:

Vorlegung derer in Sachen des Freiherrn von Knebel contra Baden puncto im-

immedietatis & diverſorum gravaminum des jetztregierenden Herrn Marggrafen zu Baden Hochfürſtl. Durchl. durch die Reichshofräthliche Erkenntniß vom 23. Decembr. 1782. zugegangenen ſamtliche höchſt- und hohe Reichsſtände mitbetreffenden Beſchwerden und der Nothwendigkeit in Anſehung der Reichsritterſchaftlichen Matrikeln ein allgemeines Normativ zu befaſſen 1783.

an die Reichs-Verſammlung brachte.

§. 12.

Gegenſchrift des Fürſtl. Hauſes Naſſau-Oranien den Wiederunkeliſchen Rekurs betr.

Auſſer dieſer Rekursſache kam den 17. Febr. ein Schreiben des Heſſen-Kaſſeliſchen Geſandten Herrn von Wülkeniz als Naſſau-Oraniſchen Stimmvertretters d. d. 9. Jenner zur Diktatur, welchem eine Druckſchrift beygefügt war unter dem Titel:

Kurze Beleuchtung der von dem regierenden Herrn Grafen zu Wiedrunkel bey der Reichs-Verſammlung übergebenen ſogenannten Geſchichts-Erzählung nebſt

dargethaner Nothwendigkeit und Rechtmäßigkeit des Rekurses in Sachen des Herrn Prinzen von Oranien und Fürsten zu Nassau contra den eben benannten Herrn Grafen.

Ihre schon aus dem Titel hervorleuchtende Absicht geht dahin, die Unstatthaftigkeit des den 21. Aug. 1784. ergriffenen Wiederunkelischen Rekurses zu zeigen, welchen dieses Gräfliche Haus gegen Reichskammergerichtliche Erkenntnisse wegen der von ihm in Besiz genommenen dem aufgehobenen Jesuiter-Collegio in Hadamar zuständig gewesenen Güter ergriffen hatte. Da von diesen beiderley Rekurssachen anderwärts umständlicher die Rede seyn wird; So enthalte ich mich billig, hier davon mehreres anzuführen.

§. 13.

Bewegungen auf dem Reichstag wegen des Rechtsstreits über die Probstey zu Hansinne.

Aus eben diesem Grund gedenke ich auch nur im Vorbeigehen der Bewegungen, welche der schon den 19. Jan. 1781. an die Reichs-

Ver-

Verſammlung gebrachte a) wichtige Rechtsſtreit über die Kollatur der Lüttichiſchen Probſtey zu Hanſinne, und die bey dem Jurisdiktionskonflikt zwiſchen beiden höchſten Reichs-Gerichten von dem Kaiſer dem Reichskammergericht auferlegte: auch von dieſem geſchehene Einſendung der Protokolle auf dem Reichstag veranlaßt hat. Neben den Weiſungen, welche die mit jener Einſendung unzufriedene Kurhöfe Brandenburg, Sachſen und Hannover an ihre Kammergerichts-Prokuratoren ergehen lieſſen, erhielten auch die Geſandte dieſer Höfe zu Regenſpurg Reſcripte, kraft deren ſie ſich mit denjenigen Geſandſchaften, von denen man gleiche Geſinnungen hoffen könnte, über dieſen Vorfall und die zu ergreiffende Maasregeln beſprechen ſollten.

§. 14.

Erledigung einzelner Rekurſe.

Kurkölln contra von Hörde. Schwarzach.

Indeſſen geſchah, der immer mehr ſich häufenden Rekurſe ungeachtet, auch in dieſem

a) Eine Nachricht davon enthält der 1. Theil dieſer Staatskanzley §. 59. folg.

Jahr kein entscheidender Schritt, welcher zu baldiger Beendigung einer oder mehrerer dieser Rekurs-Angelegenheiten hätte führen können. Es empfahl zwar der Kurmainzische und Kurkölnische Gesandte Baron von Karg noch vor Anfang der grossen Ferien die beiden den 6. Jul. 1780. und 22. Jan. 1782. in Sachen Kurkölln contra von Hörde und in der Kl. Schwarzacher Angelegenheit zur Diktatur gekommenen Rekurse zur Instruktions-Einholung, und der erstere kam sogar schon den 7. Jul. namentlich in den Ansag-Zettel. Allein ehe noch die grosse Ferien zu End giengen, wurde jener Rechtsstreit durch einen Vergleich zwischen den streitenden Parthien unter Vermittluug der Lehenhöfe beigelegt, kraft dessen die im Streit befangene Lehengüter dem von Hörde gegen Erlegung von 90,000. fl. Rheinisch an den Gegentheil zurück gegeben wurden. Da auf diese Art der Rekurs wegfiel; So zeigte der Kurmainzische Gesandte den 6. Nov. den getroffenen Vergleich und die von Kurkölln geschehene Errichtung eines Revisionsgerichts gegen künftige Jurisdiktions-Anmassungen der höchsten Reichsgerichte, wegen deren

ren Kurkölln in vorliegender Sache den Rekurs genommen hatte, der Reichs-Versammlung an, und äusserte zugleich noch einmal den Wunsch, daß die Instruktionen in der Kl. Schwarzacher Sache eingeholt werden möchten. Der Kursächsische und Kurbrandenburgische erwiederten hierauf, daß sie bereits damit versehen wären, und erwarten, ob der von Kurmainz oder von Baden ergriffene Rekurs in der Sache zuerst erlediget werden wolle. Diese Aeusserungen hatten aber keine weitere Wirkung, und man wird in der Folge sehen, daß die wiewol immer ernstlicher zur Sprache gekommene Rekurs-Angelegenheiten durch die zugleich in Vorwurf gebrachte Justiz-Verbesserungs-Plane verdrängt wurden, wenn es gleich das Anscheinen hatte, als ob der Kaiserliche Hof die Vorname der Rekürse zu begünstigen geneigter sey.

§. 15.

Truchses contra Fürstenberg.

Unter denjenigen Gegenständen, welche ohne Mittheilung durch Diktatur die Reichs-Versammlung beschäftigten, ist bereits im vori-

gen

gen Jahr des Rechtsſtreits zwiſchen dem Fürſtl. Haus Fürſtenberg und dem Reichsgräflichen Haus Truchſes, und der ſchon damals von den ſtreitenden Partien herausgegebenen: unter den Reichstags-Geſandten ausgetheilten Schriften gedacht worden. Dieſer Schriftwechſel dauerte noch immer fort, da auch im Lauf des gegenwärtigen Jahrs 3. weitere Schriften ans Licht traten, und zu Regenſpurg ausgetheilt wurden, wordurch dieſer gerichtlich anhängige Rechtsſtreit, deſſen Gegenſtand die Summe von 4. Millionen überſteigt, zur gründlichen Beurtheilung reif ward.

§. 16.

Schuz-Ertheilungen der Geſandten.

Ein anderer, den Reichstag näher betreffender Gegenſtand war die aus einer beſondern Veranlaſſung aufs neue laut gewordene Klage der Reichsſtadt Regenſpurg über die Schuz-Ertheilungen der Geſandten. Ein Sattlersgeſell, welcher bey dem Grafen von Seilern in Dienſten ſtund, hatte durch gute Arbeiten ſich eine beträchtliche Kundſchaft, zugleich aber den Haß der bürgerlich Angeſeſſenen

Satt-

Sattlermeiſter zugezogen, welche ſich öfters laut über die ihnen durch ſein Pfuſchen geſchmälerte Nahrung beſchwehrten, und den Magiſtrat veranlaßten, den Hrn. Grafen von Seilern um Abſtellung der Beſchwerde anzugehen. Ehe aber hierauf etwas erfolgte, ſuchten ſich die Sattler dardurch ſelbſt Hülfe zu ſchaffen, daß ſie jenen Sattlersgeſellen in einen Gaſthof lockten, und dorten durch Prügel mißhandelu lieſſen. Nun wurden zwar die Schuldige beſtraft, und eine beſondere Magiſtrats-Deputation machte wegen des Vorfalls dem Hrn. Grafen Entſchuldigung. Indeſſen kam die Sache ſamt den Klagen der Reichsſtadt an den Staats-Miniſter Fürſten von Kauniz, welcher an den Magiſtrat, ein wegen der Schuz-Ertheilungen ſehr tröſtliches Schreiben erlies. Ob aber doch den Klagen der Handwerker über ihre geſchmälerte Nahrung und die Eingriffe der geſandtſchaftlichen Schuzverwandten werde abgeholfen werden, iſt eine Frage, welche einem der Reichstägigen Verfaſſung Kundigen zu beantworten nicht ſchwehr fallen dürfte.

§. 17.

§. 17.

Streit über das Siglungsrecht im Reichsstädtischen Collegio.

Es war bisher bey dem Reichsstädtischen Collegio gewöhnlich gewesen, daß die Antworten auf die an dasselbe unter der Privat-Adresse der Reichsstadt Regenspurg eingekommene Schreiben auch nur von dieser Reichsstadt gesiegelt wurden; wohingegen in Fällen, da das Schreiben an das Reichsstädtische Collegium selbst in der Ueberschrift gerichtet war, 4. Reichsstädte die Antwort siegelten, ohne jedoch die Religions-Gleichheit dabey zu beobachten, indem bald 2. bald nur 1. bald auch gar keine Katholische ihr Siegel beidrückte. Ueber dieses Herkommen beschwehrte sich der Kölln- und Aachnische Bevollmächtigte Herr von Winkelmann in einem herausgegebenen sogenanten Vorschlag ohne Masgab d. d. 3. Febr. 1786. worinn er verlangte, daß künftig alle Schreiben des Reichsstädtischen Collegii ohne Unterschied von 4. Reichsstädten gesiegelt werden sollten, und zugleich in Ansehung der Religion darauf antrug, künftig zu Beobachtung einer verhältnißmäsigen Gleichheit zweimal nach einander

ander 2. Katholiſche, und dann zweimal nur 1. Katholiſche und 3. proteſtantiſche Reichsſtädte ſiegeln zu laſſen. Noch haben ſich die übrige Reichsſtädtiſche Bevollmächtigte, von welchen übrigens die Sache an ihre Komittenten berichtet wurde, über dieſen Vorſchlag nicht beſtimmt erklärt, wohl aber iſt ſolcher von dem Reichsſtadt Augſpurgiſchen Bevollmächtigten bey der Berathſchlagung über den Kameralhausbau vom 12. Jun. ſehr getadelt worden, auch in den folgenden Protokollen vom 19. und 23. Jun. verſchiedenes davon enthalten, ohne daß man jedoch bis dahin in der Sache übereingekommen wäre.

§. 18.

Evangeliſche Konferenzen.

Der Geiſt der Duldung, durch den ſich unſer gegenwärtiges Zeitalter vor allen vergangenen auszeichnet, und deſſen allgemeinere Verbreitung Deutſchland vorzüglich ſeinem jezigen Oberhaupt zu verdanken hat, iſt nirgends fühlbarer als in den Berathſchlagungen des Corporis Evangelicorum, deren Wichtigkeit und Umfang in eben dem Verhältniß abnimmt,

als

als jener wohlthätige Geist wirksamer und allgemeiner zu werden beginnt. Auch war in dem Lauf dieses Jahrs nur eine einige freylich wichtige Angelegenheit (dann der ganz unbedeutenden Kassensachen will ich hier nicht erwähnen) der Gegenstand Evangelischer Konferenzen. Ich meine hier die schon im vorigen Jahr angebrachte: und bisher noch aus Schonung gegen den Kurpfälzischen Hof noch nicht in öffentliche Berathschlagung gezogene Beschwerden der reformirten Geistlichkeit der Unterpfalz über ihren immer noch unveränderten Religions-Zustand. Da die in der Zwischenzeit unter der Hand geschehene Verwendungen des Kursächsischen Gesandten von keiner Wirkung gewesen waren; So kam endlich den 26. Apr. die Sache in der Evangelischen Konferenz zur Sprache, die Beschwerden der Reformirten wurden in Druck gegeben, und nach vollendetem Druck den Gesandtschaften statt der Diktatur wie gewöhnlich gesagt, daß und wo sie zu haben seyen. Diese holten hierauf Instruktionen ein, und schon den 21. Jun. wurde sodann bey dem förmlichen Vortrag der Sache einhellig beliebt, die Vorstellung der Reformirten mit einem

einem Vorschreiben, welches aber erst den 6ten Nov. zur Evangelischen Diktatur gebracht wurde, a) an Kaiserl. Majestät zu begleiten. Um unnöthige Wiederholung zu vermeiden, enthalte ich mich weiter hier von dieser Sache zu berühren, da der XIV. Thl. S. 280. ꝛc. dieser Staatskanzlei bereits davon ausführliche Nachricht liefert.

§. 19.

Veränderungen bey den Komitial-Gesandtschaften. Neue Legitimationen bey Gelegenheit vorgegangener Regierungs-Veränderungen.

Dieses Jahr war sehr fruchtbar an Veränderun-

a) Die Ursache dieses langen Verzugs war die von Osnabrück angesprochene von den alternirenden Altfürstlichen Häusern aber nicht eingeräumte Befugnis, unter diesen Häusern nach seiner ihm im Reichs-Fürstenrath beym Abstimmen zustehenden Ordnung dieses Schreiben siegeln zu dürfen. Eine Konferenz bey dem Kursächsischen Gesandten wegen dieser Streitigkeit lief fruchtlos ab, und weil auch die von dem Osnabrückischen Stimmführer Herr Baron von Ompteda sich ausgebettene Frist zur Instruktions-Einholung eben so fruchtlos verstrich; so ließ man endlich das Schreiben abgehen, und Herr von Ompteda sich gefallen, für dismal gar von der Siglung wegzubleiben; Er verwahrte jedoch sein Recht mittelst einer dem Evangelischen Directorio übergebenen Urkunde.

änderungen, welche unter den Komitial-Gesandtschaften vorgegangen sind. Verschiedene Todesfälle regierender Herrn machten neue Legitimationen nothwendig. So legitimirte sich den 5ten Januar der Hessen-Kasselische Gesandte geheime Etats-Minister und Regierungs-Præsident Herr von Wülkeniz wegen des jetzregierenden Herrn Landgrafen, den 9ten Januar Herr Graf von Lerchenfeld wegen des neuerwählten Herrn Fürsten von Kempten, den 7ten November der Kursächsische Herr Gesandte Freyherr von Hohenthal zu der Hennebergischen Stimme, deren Führung nach dem Tod des Herrn Landgrafen von Hessen-Kassel kraft des errichteten Alternations-Recesses an Kursachsen gekommen war, endlich den 9ten November der Kurbrandenburgische Gesandte Herr Baron von Schwarzenau wegen des jetztregierenden Königs zu den samtlichen Stimmen dieses Kurhauses. Es verdient dabey bemerkt zu werden, daß Herr von Schwarzenau gegen den bisherigen Gebrauch der meisten Alt-Weltfürstlichen Gesandten zuerst bey dem Principal-Commissarius zu Ueberreichung seines Empfehlungs-Schreibens auffuhr, ehe er von seinem Posten

durch

durch Erſcheinung auf dem Rathhaus wieder förmlichen Beſiz nahm.

§. 20.

Todesfälle bisheriger Geſandten, und Wiederbeſezung ihrer Stellen.

Tod des Bairiſchen Geſandten Herr von Schneid.

Den 29. May ſtarb der bisherige Senior der Komitial-Geſandten der Herzoglich Bairiſche Geſandte Herr Baron von Schneid im 82. Jahr ſeines Alters. Durch ſeinen Tod wurden zugleich die Fürſtbiſchöflich-Bambergiſche- Speyriſche- Freyſingiſche- Regenſpurgiſche- ingleichem die Chur- und Weiſſenburgiſche Stimmen erledigt. Zu der Herzoglich-Bairiſchen und Landgrafſchaft-Leuchtenbergiſchen Stimme legitimirte ſich hierauf ſchon den 10. Jun. der Pfalz-Lauterbergiſche Geſandte Herr von Brentano, ebenderſelbe den 12. Jun. zur Speyeriſch- und Weiſſenburgiſchen, zu der Bambergiſchen den 19. Jun. ad interim Herr von Borié, zur Freyſingiſchen den 13. Jul. Herr Graf Joſeph Karl von Lerchenfeld, und endlich den 6ten November der Domdechant Herr Graf von Thurn zur Biſchöflich-Regenſpurgiſchen Stimme.

§. 21.

Tod des Pfälziſchen Geſandten Graf von Brentano.

Drey Monate nachher nemlich den 4. Sept. gieng auch der Pfälziſche Geſandte Herr Graf von Brentano im 74. Jahr ſeines Alters mit Tod ab. Die von ihm geführte Pfalzbairiſch-Fürſtliche Stimmen wurden hierauf dem Kurgeſandten Herr Graf Philipp Nerius von Lerchenfeld, die Speyriſch-Weiſſenburgiſch- und Churiſche Stimmen aber dem Fürſtlich-Eichſtädtiſchen Geſandten Herrn von Heimb übertragen, wovon ſich jener den 13ten Sept. dieſer aber den 15ten Sept. legitimirte.

§. 22.

Tod des Reichsſtadt-Augſpurgiſchen Bevollmächtigten Herrn von Rehm.

Den 29. Octobr. ſtarb auch der erſt kürzlich aufgezogene Reichsſtadt-Augſpurgiſche Bevollmächtigte Herr von Rehm im 44. Jahr. Seine Verlaſſenſchaft wurde von dem Hofrath Reicharzer, Bevollmächtigten verſchiedener Reichsſtädte, einem guten Bekannten deſſelben, verſiegelt. Es blieb aber wie gewöhnlich

lich nicht dabey, indem nicht nur der Reichsstadt-Aachnische Bevollmächtigte Herr von Winkelmann, wiewohl mit Widerspruch des Hofrath Reicharzers und ungeachtet dessen Vorstellung, daß er hiezu nicht befugt sey, sein Siegel ebenfalls beydrückte, sondern auch das Marschallenamt sein behauptetes Siglungsrecht bey Reichsstädtischen Stimmführern ausübte. Zu der Stelle des Verstorbenen ist noch kein neuer Bevollmächtigter ernannt, sondern nur die einsweilige Führung der Stimme dem Senator von Selpert von Augspurg aufgetragen worden.

§. 23.

Wiederbesezung der Anhaltischen Stimme.

Den 28. Jan. legitimirte sich der Marggräflich-Brandenburgische Gesandte Herr von Salzmann zur Fürstlich-Anhaltischen Stimme. Diese Stimme ruhte schon 12. Jahre, und noch wollte unter den 4. Anhaltischen Häusern, welche sie mit einander zu besezen haben, Anhalt-Zerbst in die Wiederbesezung nicht einwilligen, mithin sich auch nicht zur Unterschrift der Vollmacht für den Herrn von Salzmann entschliessen. Da

aber nach den vorhandenen Haus-Verträgen bey Ernennung des Komitial-Gesandten die Mehrheit der Stimmen entscheiden solle; So wurde auf die Anhalt-Zerbstische Weigerung keine Rücksicht genommen, sondern die Vollmacht blos auf die 3. übrige Anhaltische Häuser ausgestellt, und darinn bemerkt, daß man zwar wegen Besezuug der Stimme mit Anhalt-Zerbst communicirt, dieses aber weder widersprochen noch eingewilliget habe. Es fand auch die Annahme der Vollmacht auf dem Reichstag keine weitere Schwierigkeit.

§. 24.

Sonstige neue Legitimationen.

Zu der seit dem Tod des Herrn von Oexle noch unbesezten Fürstlich-Arenbergischen Stimme legitimirte sich den 28. Jan. sein Herr Sohn, welcher bereits die meiste der übrigen von ihm geführten Stimmen erhalten hatte. Endlich legitimirten sich auch den 15. Nov. der Raths-Consulent Gumpelsheimer mit und neben dem bisherigen Bevollmächtigten Herrn von Schleich zu der Reichsstadt Ulmischen- und den 1ten Decembr. Herr von Win-

Winkelmann zu der Reichsstadt Buchhornischen Stimme.

§. 25.

Ankunft des französischen Ministers Herr von Berenger.

Der seit der Abreise des Marquis von Bombelles im Jahr 1782. unbesezt gewesene französische Gesandtschafts-Posten am Reichstag wurde endlich durch die Ankunft des Herrn von Berenger wieder besezt, dessen Ernennung zu diesem Posten schon im vorigen Jahr gemeldet worden ist. Sein Creditiv kam zugleich mit dem Abberufungs-Schreiben des Marquis von Bombelles, welches er erst mitbrachte, den 9ten Nov. und das Antwortschreiben des Reichstags auf lezteres den 13ten zur Diktatur. Da man die späte Uebergabe des Abberufungs-Schreibens durch den Nachfolger, welche schon in vorigen Fällen mehrmalen geschehen war, der gewöhnlichen Ordnung und Achtung gegen den Reichstag nicht für angemessen hielt; So wurde in der von Kurmainz verfaßten Antwort davon mit Genehmigung der übrigen Gesandten Anregung ge-

than. Sonsten hat sich Herr von Berenger ganz dem bisherigen noch von Kaiser Leopolds Zeiten her eingeführten eben nicht ausgezeichten Ceremoniel unterworfen, auch nach Ausweis der über seine Erklärungen und sein Betragen gewöhnlicher massen verfertigten Registraturen zwischen Chur- und Fürstlichen Gesandten keinen Unterschied gemacht, und ist allein darinn davon abgegangen, daß er sein Empfehlungs-Schreiben in der gewöhnlichen Donnerstags-Assemblée dem Principal-Commissarius übergeben wollte, von diesem aber auf eine förmliche Audienz verwiesen wurde, in die er zwar gleich des andern Tags kam, aber ohne das Empfehlungsschreiben zu übergeben. Ein Umstand wegen dessen bisher die sonst gewöhnliche Einladung desselben zur Tafel unterblieben ist.

Zweyter Abschnitt.

Reichstags-Begebenheiten vom Jahr 1787.

§. 1.

Wichtigste Berathschlagungs-Gegenstände.

Das Komitial-Jahr von 1787. gehört so wie das nächstvorhergegangene zu der grossen Zahl der unfruchtbaren Jahrgänge in den Annalen des gegenwärtigen Reichstags. Die beiden Schlüsse über den Kameralhausbau und die Besezung der erledigten Reichs-Generalitäts-Stellen, welche er aufzuweisen hat, sind unbedeutend, und kommen nicht in Betracht, da so viele wichtige Gegenstände sich zur Berathschlagung gleichsam zudrängten. Aus der Menge derselben waren zwar längstens drey der wichtigsten Materien, nemlich die Wiedereinführung der ordentlichen Kammergerichts-Visitationen, die Kammergerichtlichen Anstände über den Reichsschluß von 1775. und die künftige Behandlung der Rekurs-Angelegenheiten, und Erledigung einiger der dringendsten Rekurse

herausgehoben, um vor andern zum Komitial-Vortrag gebracht zu werden. Aber noch immer konnten sich die Gesandten über die Ordnung, in welcher sie vorgenommen werden sollten, nicht vereinigen. Der Zusammenhang dieser Materien unter sich, und der vortheilhafte Einflus, den eine Entschliessung der gesezgebenden Gewalt in Ansehung der einen Materie auf die beiden andern Gegenstände haben mußte, boten jedem Theil Gründe genug zu Vertheidigung seiner Meinung dar, und was diese nicht vermochten, vollendeten andere gehejme Ruckſichten, welche ihren Grund in der Verschiedenheit der politischen Verhältnisse und Wünsche der einen oder andern Parthie hatten.

§. 2.

Der Streit über die Ordnung des Vortrags derselben ist noch unentschieden.

Im Ganzen schien jedoch die Meinung derjenigen am wenigsten Beyfall zu erhalten, welche den Rekurs-Angelegenheiten den Vorzug geben wollten. Und diß freylich nicht ohne Grund. Allerdings wäre es zwar sehr zu wünschen, daß endlich gewisse allgemeine Grundsäze

säze festgesezt werden möchten, wordurch zu dereinstiger Erledigung der schon vorhandenen Rekurse wenigstens eine nähere Hofnung erweckt, und dem Unfug derselben für die Zukunft in der Maase gesteuert würde, daß die Reichs-Versammlung nicht mehr zur Schuzwehr der Gewalt und Ungerechtigkeit gegen die gesezmäsige Hülfe der höchsten Reichsgerichte misbraucht werden könnte. Aber wenn bey den unendlich vielen Schwürigkeiten, welchen eine solche neue Gesezgebung unterworfen wäre, die Hofnung einer endlichen Uebereinkunft beynahe verschwindet; warum hätte man die so allgemein als nothwendig anerkannte Justiz-Verbesserung wo nicht gar dabey aufs Spiel sezen, doch aufs Ungewisse hinausschieben sollen, da ohnehin diese Verbesserungen der Gerechtigkeitspflege selbst das Uebel der Rekurse zum theil in seiner Quelle verstopfen mußten? Indessen blieb die Frage immer noch unentschieden, wenn gleich zu Anfang des Jahrs ein schriftlicher Aufsaz erschien, welcher dem für die Vorname der Rekurse hauptsächlich geneigten österreichischen Gesandten Herrn von Borié zugeschrieben wird, und die Versicherung enthielt,

daß

daß der Kaiſerliche Hof den Vortrag der Rekurſe nicht zu befördern gemeint ſey, ja ſogar deſſen Miniſters in der von Kurmainz ſo ſehr betriebenen Schwarzacher Sache noch gar nicht inſtruirt worden ſeyen, und überhaupt dieſer Rekurs keine Begünſtigung von Kaiſerlicher Seite zu erwarten habe.

§. 3.

Näherer Schritt zu Belebung der Reichstags-Berathſchlagungen.

Indeſſen empfahl doch der Kurmainziſche Directorialis in der Raths-Verſammlung vom 2ten Merz die Schwarzacher Rekursſache, als eine unſtreitig wichtige, nicht nur den Kurmainziſchen Hof allein, ſondern auch alle Geiſtliche Reichsfürſten intereſſirende Angelegenheit zu baldiger Inſtructions-Einholung, äuſſerte jedoch dabey, wie die Abſicht des Herrn Kurfürſten keineswegs dahin gehe, daß andere etwa für dringender erachtete Berathſchlagungs-Gegenſtände dardurch zurückgeſezt werden, und man vielmehr bereit ſey, allen andern angelegenern Proponendis vor derſelben mit Vergnügen den Vorzug zu geben. Auf dieſe Erklärung, welche

che am Ende des Tagsbuchs unter der Ziffer I. beygedruckt iſt, verlas der erzherzoglich-öſterreichiſche Herr Geſandte einen unter der Ziffer II. angehängten ſchriftlichen Aufſaz, worinn er die Bereitwilligkeit ſeines Hofs zur Berathſchlagung über jedes hinlänglich vorbereitete Geſchäft, beſonders aber zur Vorname der Rekurſe, bezeugte, in Anſehung der leztern hingegen zugleich die vorläufige Erörterung einiger Vorfragen als nothwendige Bedingung ihrer Erledigung verlangte, unter der Aeuſſerung, daß ſein höchſter Hof ſich dißfalls genau an die Wahlkapitulation halten, und an Anträgen gegen gute Ordnung und die Reichs-Konſtitutionen keinen Antheil nehmen werde.

Nachdem ſich das Reichs-Directorium vor der Hand nur gegen dieſen lezten Ausdruck eines konſtitutionswidrigen Antrags verwahrt, und zugleich um Mittheilung einer Abſchrift von dem Aufſaz gebetten hatte; trat auch die Kurpfälziſche Geſandſchaft mit einer Erklärung hervor, worinn ſie das Verlangen bezeigte, daß vorderiſt der Vortrag der Kammergerichtlichen Gegenſtände beſchleunigt werden möchte. (Sie iſt unter der Ziffer III. hier abgedruckt.) Die

Ge-

Gegenäusserung des Kurmainzischen Gesandten darauf war, " daß man, wie bereits gesagt worden, zum Vortrag aller und jeder Materien bereit seye, sobald das Daseyn der hinlänglichen Instruktionen durch die beliebige Anzeige der hohen Gesandtschaften, welcher man sich geziemenst versehe, bekannt seyn werde. Solchenfalls würde die dißortige Amtshandlung gewißlich nicht saumseelig befunden werden. Gesezt auch, die Gesinnungen und Instructionen wären über den Vorzug dieses, oder jenen Gegenstands nicht einig; Da bekanntlich einige höchste Reichs-Stände vor allen die Kammergerichtliche Justiz-Materie in Vortrag gebracht wissen wollen, andere aber vorhero die Berichtigung und Einschreitung der ordentlichen Kammer-Visitation für nothwendig erachten; so werde man sich auch in diesem Fall zum Geschäft seyn lassen, die hierüber getheilte Meinungen nach Möglichkeit zu vereinigen, und solchergestalten, soviel es von dem Reichs-Directorio abhangen wird, die Erhaltung der Reichstags-Activitæt sorgfältigst zu bewirken.

§. 4.

§. 4.

Neue Materien im Anſagzettel.

Die Wirkung dieſer gegenſeitigen Erklärungen war, daß hierauf den 30. Merz bey der lezten Anſage vor Oſtern vorzüglich zu dem das künftige Schickſal der Reichsfeſtung Philippsburg betreffenden Dictato vom 29. Nov. 1782. a) und den die Schwarzacher Sache angehenden Dictatis vom 22. Jan. und 17. May 1782. angeſagt wurde. Jene Einrückung in den Anſagzettel geſchah auf eifriges Betreiben des Herrn Fürſt Biſchofs von Speyer, welcher im Jahr 1782. der Reichs-Verſammlung die Beſizname der Feſtung Philippsburg nach dem Abzug der Kaiſerl. Beſazung angezeigt, und gebetten hatte, ihm das Eigenthum durch ein Reichsgutachten wieder zuzuſprechen. Bey der Raths-Verſammlung ſelbſt erklärte das Reichs-Directorium noch einmal ſeine Bereitwilligkeit zur Vorname jeder Materie, worüber zuerſt Inſtructionen vorhanden ſeyn würden, zu ſchreiten, und äuſſerte zugleich den Wunſch,

a) Das Promemoria des Herrn Fürſt Biſchofs zu Speyer ſteht in dieſer Staatskanzley II. Theil nr. XIV.

Wunsch, daß nach den Osterferien wieder einmal Berathschlagungen angestellt werden: und sich samtliche Gesandtschaften 1.) über die Materie von Wiederherstellung der ordentlichen Kammergerichts-Visitationen, 2.) über die Kammergerichtliche Justiz-Verbesserung und besonders die Anstände gegen den Reichsschluß von 1775. endlich 3.) über die neuerlich empfohlene Philippsburgersache mit den nöthigen Weisungen versehen möchten, um einen dieser Gegenstände, wozu man zuerst vorbereitet seyn würde, gleich nach den Ferien in Vortrag bringen zu können. (Ziffer IV.)

§. 5.

Folge dieser Ansage.

Auf diese Kurmainzische Erklärung erwiederte der Salzburgische Herr Gesandte; „Wie nach den Gesinnungen Kaiserl. Majestät wie auch der höchst und hohen Stände des Reichs bald möglich Hand an die Verbesserung des Justizwesens am Kammergericht zu legen, auch das beste seyn werde, diß Geschäft in Wezlar selbst vorzunehmen, und nur bey denjenigen Puncten, wo eine neue Gesezgebung oder authentische

tische Auslegung eines schon vorhandenen Gesezes erforderlich wäre, die Sache an Kaiserl. Majestät und das Reich zu bringen. Zu dem Ende seyen die ordentlichen Visitationen und Revisionen wieder in Gang zu sezen, und weil die Rekurse die Justizgebrechen aufdeckten, auch diese zu gleicher Zeit vorzunehmen." (Ziffer V.)

Auf diese Art wäre freilich der Komitialthätigkeit eine große Bahn eröfnet worden. Die Materie von den Visitationen einmal in Ordnung gebracht und berichtiget, hätte man sodann die Kammergerichtliche Justizverbesserung mit der Erörterung der Rekurse in Verbindung gesezt, und den vorigen und künftigen Gebrechen der Gerechtigkeits-Pflege zugleich abgeholfen. Mit welchem Erfolg es geschehen wäre, ist so schwer nicht anzugeben. Immer neigte sich doch der größere Theil der Stimmen auf diese Seite. Man ersuchte den Kurmainzischen Herrn Gesandten, Vorschläge und Punkte, worüber man in der Visitationsmaterie sich berathschlagen sollte, zu verfassen, um dadurch eine Gleichförmigkeit in den Abstimmungen zu erhalten. Zufolge dieses allgemeinen Verlangens erschienen hierauf wirklich zwey schriftliche Aufsäze, welche den

Gesandtschaften mitgetheilt wurden, und wovon der erste den Kurmainzischen Herrn Directorialem, der andere den erzherzoglich-österreichischen Gesandten zum Verfasser hatte.

§. 6.

Veränderung bey der Reichs-Generalität.

Während daß man sich mit diesen wichtigen Gegenständen beschäftigte, und die Weisungen der Höfe erwartete, gaben die bey der Reichs-Generalität vorgefallenen Veränderungen und ein weiterer Bericht von Churmainz in der Kameralhausbausache dem Reichstag Stoff zur Berathschlagung. Schon im vorigen Jahr war durch den Tod des Marggrafen Karl August von Baden und des Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen eine evangelische Reichs-Generalfeldmarschalls- und eine katholische Feldzeugmeisters-Stelle in Erledigung gekommen. Da nun im Lauf dieses Jahrs der Herzog von Sachsen-Hildburghausen, katholischer Generalfeldmarschall starb; so waren nunmehr, ausser den Vorrückungen der ihnen nachgegangenen Reichs-Generale, zwey katholische und eine evangelische Generalfeldmarschall-Lieutenants-

nants-Stelle zu beſezen. Zu dieſen Stellen hatten ſich ſchon im vorigen Jahr der Graf H. von Hohenzollern, Obriſt des ſchwäbiſchen Kraiſes, ſodann der jüngſte mitregierende Fürſt Wilhelm Friedrich von Solms-Braunfels, und der Fürſt Friedrich Ludwig von Anhalt-Bernburg-Schaumburg gemeldet, wozu noch in gegenwärtigem Jahr der regierende Fürſt Johann Aloys von Oetingen-Spielberg mittelſt eines den 27. April dictirten Schreibens kam. Ungeachtet in ſolchen Erledigungsfällen die nächſtfolgenden Reichs-Generale ihrem Alter nach immer in die nächſtvorhergehende Stelle vorrücken; ſo lieſen doch auch wie gewöhnlich Bittſchriften deshalb bey der Reichsverſammlung ein, und zwar den 2. März von dem Herrn Fürſten J. W. von Hohenzollern-Hechingen um die katholiſche Reichs-Generalfeldmarſchalls-Stelle, den 27. April von dem Herrn Marggrafen Chriſtof von Baden um die evangeliſche Feldmarſchalls-Stelle, und den 19. Jun. von dem Herrn Fürſten L. G. C. von Heſſen-Darmſtatt um eine Reichs-Generalfeldzeugmeiſters-Stelle.

§. 7.

Reichsschluß die Reichs-Generalität betreffend.

Schon den 18. Jun. war dieſe Sache in den Anſagzettel gekommen, und den 6. Jul. wurde ſie bey allen drey Reichs-Collegiis in förmlichen Vortrag gebracht. Der Schluß vom 13. und das Reichs-Gutachten vom 16. Jul. fiel dahin aus, daß von den erledigten zwey Reichs-Generalfeldmarſchalls-Stellen a) die evangeliſche b) dem Herrn Fürſt Chriſtof zu Baden-Durlach, die katholiſche aber dem Herrn Joſeph Wilhelm Fürſt zu Hohenzollern-Hechingen, die eines Generalfeldzeugmeiſters

A.

a) 1734. als zum erſtenmal ſtatt zwey, vier Feldmarſchalls gewählt wurden, rückte man dem Reichsſchluß ausdrücklich die Klauſel ein, daß die damalige Vermehrung der Generals-Perſonen in künftigen Fällen nicht zur Folge gereichen ſolle. Inzwiſchen blieb es bey dieſer vermehrten Anzahl, die Klauſel wurde jedoch in gegenwärtiges Reichs-Gutachten wieder eingerückt.

b) Die Evangeliſchen beſchwerten ſich, daß immer die katholiſchen Generals-Promotionen den proteſtantiſchen ohne Rückſicht auf Dienſtalter im Reichs-Gutachten vorgeſezt würden. Die katholiſchen beriefen ſich auf das Herkommen, gaben aber doch endlich nach, dergeſtalt, daß nunmehr das Dienſtalter bey Erwähnung der Generals-perſonen in dem Gutachten ohne Rückſicht auf Religion zum Grund des Vorzugs angenommen wird.

A. C. dem Herrn Ludwig Georg Landgraf zu Heſſen-Darmſtatt, dann eines Generals der Cavallerie und Reichs-Generalfeldzeugmeiſters katholiſcher Seits dem Herrn Friedrich Landgraf zu Fürſtenberg und Herrn Alexander Graf von Königseck-Aulendorf, endlich die Reichs-Generalfeldmarſchall-Lieutenants-Stelle katholiſcher Seits dem Herrn Hermann Graf von Hohenzollern-Hechingen, und Herrn Johann Aloys, regierenden Fürſten von Oetingen-Spielberg, evangeliſcher Seits aber dem Herrn Fürſt Friedrich von Solms-Braunfels zu übertragen, demnächſt bey dereinſtiger Erledigung einer proteſtantiſchen Feldmarſchall-Lieutenants-Stelle auf den Herrn Friedrich Ludwig Fürſt zu Anhalt-Bernburg-Schaumburg auf ſein weiteres Anſuchen vorzüglich zu reflectiren wäre.

Schon den 3. Aug. erfolgte hierauf die Dictatur des Kaiſerl. Ratifications-Dekrets vom 26. Jul., wordurch dieſes Gutachten ſeinem ganzen Inhalt nach und nur mit Weglaſſung der Klauſel wegen der Anzahl der Generale und der Zuſicherung für die künftige Anſtellung des Herrn Fürſten von Anhalt genehmiget wurde, wie denn auch gewöhnlicher maſſen gleich nach

den Ferien nemlich den 16. Nov. vier und den 26. zwey weitere Dankſagungsſchreiben zur Diktatur kamen.

§. 8.

Kameralhausbausache.

In der Kameralhausbausache kam den 11. Jun. mittelſt eines Kaiſerlichen Hofdekrets vom 4ten ein Schreiben des Herrn Kurfürſten von Mainz an den Kaiſer vom 7. Apr., den von ſeinem Oberbaudirector Oberſtlieutenant Schneider vollzogenen Augenſchein dieſes Bauweſens betreffend zu Erſtattung eines baldigen Gutachtens in die Reichsdiktatur. Eben diß war mit einem ähnlichen Schreiben des Herrn Kurfürſten an die Reichsverſammlung ſchon den 21. May geſchehen. Der Vortrag dieſer Sache in den drey Reichs-Collegiis erfolgte den 23. Jul.; den 27ſten wurde der Schluß gefaßt, und den 30ſten das Gutachten dictirt, welches durch ein Hofdekret vom 7. dict. 20. Aug. die Kaiſerliche Genehmigung erhielt. Nach demſelben wurde Kurmainz erſucht, das Bauweſen unter der Direction des Oberſtlieutenant Schneiders, deſſen Bericht und Vorſchläge mit einſtimmigen Beifall

fall aufgenommen wurden, vollenden zu laſſen. Und ſollten übrigens die Koſten auf die ſchon im vorigen Jahr vorgeſchriebene Art aufgebracht, das alte Kameralhaus einsweilen noch beybehalten, und nach Vollendung des Bauweſens wieder Bericht erſtattet werden.

§. 9.

Zuſtand der Suſtentationskaſſe.

Vermög der mit den gewöhnlichen den 20. Jul. und 7. Dec. diktirten Kammergerichtlichen Schreiben an die Reichsverſammlung eingekommenen Pfenigmeiſterey-Rechnungen hatte der Vorrath der Suſtentationskaſſe auch in den Jahren 1786. und 1787. zugenommen, wenn gleich die Rückſtände in jenem Jahr wieder um 3403. Thl. 53. kr. angewachſen ſind, und ſich auf 547228. Thl. 69. kr. zu Ende deſſelben belaufen haben. Der baare Kaſſenvorrath ſelbſt betrug zu eben dieſer Zeit 62041. Thl. 4. kr. und ſtieg durch die im Jahr 1787. eingegangene Kammerzieler, welche die Summe von 97801. Thl. 6½. kr. ausmachten, nach Abzug der Ausgaben um 9934. Thl. 27. kr.

§. 10.

Neue Dictata.

Mömpelgarder Grenzvergleich. Rekurſe. Stift Paderborn contra Kölln.

Es erhielt übrigens auch in dieſem Jahr die Reichsverſammlung wieder vielen neuen Stof zu künftigen Beſchäftigungen.

Auſſer dem, daß der Herr Herzog von Wirtemberg mit einem Schreiben vom 26. Dec. 1786. dict. 26. Merz 1787. dem Reich einen mit der Krone Frankreich geſchloſſenen Grenz-berichtigungs- und Austauſchungs-Vertrag über die Grafſchaft Mömpelgard zur Genehmigung vorlegte, kamen auch wieder drey neue Rekurſe zur Diktatur. Den erſten derſelben veranlaßte eine Streitigkeit zwiſchen dem Herrn Fürſtbiſchof und Hochſtift zu Paderborn eines- und dem Domkapitel zu Kölln andern theils, welch lezteres von dem vorigen Biſchof zugleich Kurfürſten von Kölln zum Erben eingeſezt worden war, und ſich weigerte, dem Hochſtift Paderborn wegen der von dem Erblaſſer angetrettenen, aber von ihm theils gar nicht theils als abgängig zurückgelaſſenen Früchten, Vieh, Gebäude, Mobilien ꝛc. eine unter Berufung auf den Wahl-

ver-

vertrag geforderte Schadloshaltung zu geben. Das Hochſtift Paderborn hatte hierüber beym Kammergericht geklagt. Es ergieng aber bald darauf von dem Kaiſerlichen Reichshofrath auf Köllniſches Bitten ein Mandat an jenes Hochſtift, ſich aller Einmiſchung in dieſe Verlaſſenſchaftsſache zu enthalten, das bereits zur Hand genommene zurück zu geben, und eine Gegenforderung des Domkapitels a), (von welcher Paderborn behauptete, daß ſie vor deſſen Landgerichte gehöre,) in ſo fern ſie liquid ſey, zu berichtigen. Ungeachtet Paderborn dieſem Mandat prævention em fori entgegen ſezte, ſo ergieng doch eine Paritoria, wordurch der Herr Fürſtbiſchof bewogen wurde, mittelſt eines den 12. Jan. diktirten Schreibens vom 15. Jul. 1786, welchem ein gedrucktes Promemoria beygefügt war, den Rekurs an die Reichsverſammlung zu ergreifen.

§. 11.

Freyherr von Wend contra Kurpfalz wegen einer Abzugsſtreitigkeit.

Der zweite Rekurs kam den 9. Julii zur

a) Dieſe Gegenforderung ſollte von Steuerrückſtänden und Kontingentenkoſten wegen des Reichskriegs von 1755. herrühren.

Diktatur. Den Anlaß dazu gab eine von dem Kammergericht an Kurpfalz erlaſſene Citatio ſuper denegata juſtitia Auſtregali, welche ein Freyherr von Wend wegen ſtrittiger Abzugsgerechtigkeit auf ſeinem im Jülchiſchen gelegenen Gut Hardenberg ausgewürkt hatte. Kurpfalz behauptete, daß hier keine Austräge ſtatt finden, ſondern die Sache für ſeine Landesgerichte gehöre, führte diß in ſeiner Druckſchrift aus, womit der Kurpfälziſche Geſandte Graf von Lerchenfeld ſein Rekursſchreiben begleitete, und bat am Ende, das Kammergericht zur Zurücknahme ſeiner Citation anzuweiſen.

§. 12.

Baden contra Speyer Jeſuitengüter betreffend.

Der dritte den 14. Dec. zur Diktatur gekommene Rekurs wurde dardurch veranlaßt, daß der Herr Biſchof zu Speyer kraft ſeines Diöceſanrechts im Badiſchen die im Speyriſchen gelegene Gefälle des aufgehobenen Jeſuiter-Collegii zu Ettlingen einziehen wollte, auf eine bey dem Kammergericht von dem Herrn Marggrafen erhobene Spolienklage aber zur Herausgabe derſelben angewieſen, auch nicht nur ſeine wegen

Ueber-

Uebergehung der Auſtregal-Inſtanz gemachte Einrede verworfen, ſondern auch der ergriffenen Reviſion effectus ſuſpenſivus abgeſchlagen wurde. Der Herr Fürſtbiſchof hielt ſich durch dieſe Reichsgerichtliche Erkenntniſſe für beſchwehrt, und nahm dargegen den Rekurs, den er durch eine Druckſchrift unter dem Titel:

Kurze aktenmäſige Vorſtellung und geſezmäſiger Beweis, daß in Sachen des Herrn Marggrafen zu Baden Durchlaucht wider Se. Hochfürſtliche Gnaden zu Speyer prætenſi Mandati von dem Kaiſerlichen und Reichs-Kammergericht in dieſer Sache weder die Auſtregal-Inſtanz abgeſchnitten, noch auch der eingelegten Reviſion der effectus ſuſpenſivus habe benommen werden können. Bruchſal 1787.

zu rechtfertigen geſucht hat.

§. 13.

Streitigkeiten des Fürſtbiſchofs zu Speyer mit ſeinem Domkapitel.

Die bekannten Streitigkeiten eben dieſes Fürſten mit ſeinem Domkapitel ſind in dieſem Jahr ebenfalls zu einer Komitial-Angelegenheit er-

erwachsen. Schon den 26. Febr. ließ der Fürstlich-Speyerische Stimmvertretter zwey Druckschriften unter den Gesandtschaften austheilen, welche die Aufschrift führten:

1) Einsweilige Hochfürstlich-Speyerische Anmerkungen über das von Seiten des Hochwürdigen Domkapitels zu Speyer im Druck erschienene Memoriale an eine hohe allgemeine Reichsversammlung nebst beygefügter Geschichts-Erzählung in Betref der vom Kaiserlichen Reichshofrath wider das Domkapitel zu Speyer vorgeblichen Reichs-Constitutions- und Wahlcapitulations-widrig erlassene Urtheile und Strafgebote in Sachen des Herrn Fürstbischof zu Speyer gegen erwähntes Domkapitel puncto anfechten wollenden landesherrlichen und geistlichen Gerechtsamen. Im Jahr 1786. 55. Bogen.

2) Nachtrag zu den einsweiligen Hochfürstlich-Speyerischen Anmerkungen auf des hochwürdigen Domkapitels neues Memorial an eine hohe allgemeine Reichsversammlung im Jahr 1787.

Man

Man wunderte sich anfangs in jenem etwas von einem Rekursschreiben des Domkapitels zu finden, da doch auf dem Reichstag keines erschienen war. Der Nachtrag gab aber den Aufschluß dahin, daß das Domkapitel seine anfängliche Entschliessung, den Rekurs förmlich zu ergreifen, wieder aufgegeben habe, und nur eine Geschichts-Erzählung und Verwahrung wegen dieser Streitigkeiten zu den Reichstags-Protokollen einzulegen gesonnen sey. Diß bestätigte sich auch noch den 26. Febr. dardurch, daß zwey Druckschriften des Domkapitels zum Vorschein kamen unter dem Titel:

1) Memoriale an eine hohe allgemeine Reichsversammlung in Betref der von dem Kaiserl. Reichshofrath wider das Domkapitel zu Speyer erlassenen Urtheile und Strafgebote in Sachen des Herrn Fürstbischofs gegen erwähntes Domkapitel pct. vorgeblich anfechten wollenden Landesherrlichen und geistlichen Gerechtsamen. 1½. Bogen.

2) Aechte Geschichts-Erzählung, wie das Domkapitel zu Speyer in dem von seinem Herrn Fürstbischof bey dem Kaiserlichen Reichshofrath angesponnenen Proceß sub rubro:

rubro: die anfechtenwollende landerherrliche und biſchöfliche Gerechtſame betreffend, von Anbeginn bis zum Ende behandelt worden ſey. 43½. Bogen.

Beede Aktenſtücke kamen den 21. May zur würklichen Diktatur, werden aber ohne Zweifel nicht ſo bald ein Gegenſtand der Komitial-Berathſchlagung werden. a)

§. 14.

Reichsſtadt Frankfurt gegen die Jurisdiktions-Anmaſſungen des Reichspoſtamts.

Auf eine ähnliche Abſicht wie jene Aktenſtücke ſchien auch eine Deduktion der Reichsſtadt Frankfurt ihre Streitigkeiten mit Taxis wegen der Jurisdiktion über die Poſtofficianten betreffend gerichtet zu ſeyn. Sie wurde von ihrem Bevollmächtigten Herrn von Selpert den Geſandtſchaften ausgetheilt, kam aber nicht zur Diktatur, da ohnehin noch von keinem Rekurſe die Frage, ſondern, wie der Verfaſſer im Vorbericht äuſſert, die Urſache ihres Erſcheinens blos

a) Man vergleiche hiemit, was von dieſen Streitigkeiten ſchon in gegenwärtiger Staatskanzley II. Th. S. 367. ꝛc. VII. Th. S. 292 ꝛc. XI. Th. S. 130 ꝛc. XIV. Th. S. 43 ꝛc. eingerückt iſt.

blos war, die Gründe, aus welchen die Taxiſche Jurisdiktions-Anmaſſungen von der Reichsſtadt Frankfurt beſtritten, und den Eingriffen des Reichs-Poſtamts Einhalt gethan worden ſey, dem Publico zur Prüfung vorzulegen, da die Sache ſelbſt nicht nur die Aufmerkſamkeit aller Reichsſtädte, ſondern ſelbſt auch der höhern Reichsſtände in Hinſicht auf die von Taxis angefochtene Territorial-Befugniſſe verdiene. a)

§. 15.

Zollſtrittigkeiten des Herrn Fürſten von Schwarzenberg mit Anſpach.

Hingegen veranlaßte der von Anſpach ergriffene Rekurs wider Reichshofräthliche Erkenntniſſe in Sachen des Fürſtlichen Hauſes Schwarzenberg contra Anſpach, verſchiedene neu angelegte Anſpachiſche Zollſtätte betreffend, eine Gegenſchrift jenes Fürſtlichen Hauſes unter dem Titel:

Akten-

a) Vorläufige Nachrichten von dieſem Rechtsſtreit und den deßhalb ergangenen Reichshofräthlichen Verfügungen S. im XIII. Theil S. 416. dieſer Staatskanzley ingleichem im XVI. Theil S. 281. ꝛc. wo davon etwas ausführlichers vorkommt.

Aktenmäſige Beſchaffenheit des bey hochpreißl. Kaiſerl. Reichshofrath entſchiedenen Rechtsſtreits in Sachen des Fürſtlichen Hauſes Schwarzenberg entgegen das Fürſtliche Haus Brandenburg-Onolzbach ꝛc. mit angehängter Widerlegung der angeblichen Gemeinen Beſchwerden ꝛc. Markbreit 1786.

worinn es die Unſtatthaftigkeit des von Anſpach genommenen Rekurſes darzuthun ſuchte. Dieſe Druckſchrift wurde nebſt einem Schreiben des Schwarzenbergiſchen Stimmvertretters Baron von Oexle d. d. 8. Febr. den 26. Febr. zur Diktatur gebracht, die Bitte ſelbſt aber dahin geſtellt, daß dem Rekurs nicht ſtatt gegeben, ſondern dem freyen und geſezmäſigen Gang in ordnungsmäſigem Vollzug der vorhandenen oberſtrichterlichen Erkenntniſſe ungehinderter Lauf gelaſſen werden möchte. a)

§. 15.

a) Die Anſpachiſche Rekursſchrift S. in dieſer Staatskanzley IX. Theil S. 65. ꝛc.

§. 16.

Gegenstände, welche auſſer der Diktatur auf dem Reichstag zur Sprache kamen.

Heſſiſche Beſitzname von Schaumburg. Mainzer Koadjuteriewahl.

Da ſich ſelten eine Begebenheit von Bedeutung im deutſchen Reich zuträgt, welche nicht zumal bey einem nähern oder entferntern Einflus auf die Reichsverfaſſung in Regenſpurg zur öffentlichen Sprache kommt, wenn ſie auch noch zu keiner Reichstags-Berathſchlagung oder zur Diktatur geeignet iſt; So läßt ſich leicht erachten, daß unter den neueſten politiſchen Eräugniſſen die Heßiſche Beſitzname von Schaumburg, dann die Mainzer Koadjuteriewahl und das angebliche Beſtreben des Berlinerhofs, den Kurhut einem preußiſchen Prinzen zuzuwenden, und endlich die berühmte Emſer Punktation ein Gegenſtand der Komitial-Aufmerkſamkeit wurden.

Es erſchien daher nicht nur in Anſehung jener Heßiſchen Beſitzname eine Druckſchrift unter dem Titel: Eigentliche Beſchaffenheit des im Febr. 1787. mit Heßiſchen Kriegsvölkern

Aktenmäſige Beſchaffenheit des bey hochpreißl. Kaiſerl. Reichshofrath entſchiedenen Rechtsſtreits in Sachen des Fürſtlichen Hauſes Schwarzenberg entgegen das Fürſtliche Haus Brandenburg-Onolzbach ꝛc. mit angehängter Widerlegung der angeblichen Gemeinen Beſchwerden ꝛc. Markbreit 1786.

worinn es die Unſtatthaftigkeit des von Anſpach genommenen Rekurſes darzuthun ſuchte. Dieſe Druckſchrift wurde nebſt einem Schreiben des Schwarzenbergiſchen Stimmvertretters Baron von Oexle d. d. 8. Febr. den 26. Febr. zur Diktatur gebracht, die Bitte ſelbſt aber dahin geſtellt, daß dem Rekurs nicht ſtatt gegeben, ſondern dem freyen und geſezmäſigen Gang in ordnungsmäſigem Vollzug der vorhandenen oberſtrichterlichen Erkenntniſſe ungehinderter Lauf gelaſſen werden möchte. a)

§. 15.

a) Die Anſpachiſche Rekursſchrift ſ. in dieſer Staatskanzley IX. Theil S. 65. ꝛc.

§. 16.

Gegenstände, welche ausser der Diktatur auf dem Reichstag zur Sprache kamen.

Hessische Besitzname von Schaumburg. Mainzer Koadjuteriewahl.

Da sich selten eine Begebenheit von Bedeutung im deutschen Reich zuträgt, welche nicht zumal bey einem nähern oder entferntern Einflus auf die Reichsverfassung in Regenspurg zur öffentlichen Sprache kommt, wenn sie auch noch zu keiner Reichstags-Berathschlagung oder zur Diktatur geeignet ist; So läßt sich leicht erachten, daß unter den neuesten politischen Eräugnissen die Heßische Besitzname von Schaumburg, dann die Mainzer Koadjuteriewahl und das angebliche Bestreben des Berlinerhofs, den Kurhut einem preußischen Prinzen zuzuwenden, und endlich die berühmte Emser Punktation ein Gegenstand der Komitial-Aufmerksamkeit wurden.

Es erschien daher nicht nur in Ansehung jener Heßischen Besitzname eine Druckschrift unter dem Titel: Eigentliche Beschaffenheit des im Febr. 1787. mit Heßischen Kriegsvölkern

geschehenen Ueberzugs der Grafschaft Schaumburg Lippischen Antheils, welche der Gräflich-Fränkische und Westphälische Gesandte Herr von Fischer den Gesandtschaften austheilen lies, sondern auch, da das Gerücht allgemein um sich grief, daß ein Prinz des preußischen Hauses zum Koadjutor von Mainz hätte erwählt werden sollen, und an sehr vielen Orten Glauben fand; So erlies der Berliner Hof ein Rescript an seinen Komitial-Gesandten, worinn er ihn anwies, dieses Gerücht mit allem Nachdruck um so mehr als ungegründet zu erklären, als ein solches Vorhaben nicht nur den öffentlich geäusserten Gesinnungen des Königs in Ansehung seiner Religion, sondern auch den längst bekannten Grundsäzen des Berliner Hofs, nach welchen dergleichen Wahlen nur auf Domkapitularen gerichtet werden sollten, ganz entgegen gewesen wäre.

§. 17.

Emser Punktation.

Das meiste Aufsehen erregte jedoch mit Recht die zu Stand gekommene Emser Punktation. Als Folge der Gährung, welche die Errichtung

richtung der Münchner Nuntiatur unter den Erzbischöfen und Bischöfen Deutschlands verursacht hatte, mußte sie allerdings der Reichs-Versammlung doppelt wichtig seyn, da voraus zu sehen war, daß der Kampf zwischen der Freiheit der deutschen Kirche und der Jahrhunderte lang usurpirten Despotie des römischen Hofs endlich auch Gegenstand der Komitial-Berathschlagungen werden würde. Noch war zwar diese Angelegenheit nicht so weit gediehen, wenn gleich der Kaiser schon in einem Edikt vom 12. Octobr. 1785. gegen alle unbefugte Anmassungen der Nuntien den Bischöfen seinen Schuz zugesichert, und sie zur Aufrechthaltung ihrer Rechte aufgefordert hatte. Es wurden jedoch schon in diesem Jahr mehrere Privatschriften den Gesandtschaften vermuthlich auf Befehl der in dieser Streitigkeit interessirten Geistlichen Höfe ins Haus geschickt. Und als das Resultat des Emser Kongresses mit den Aktenstücken und der Kaiserl. Genehmigung im Druck heraus kam; So erklärte der Kaiserl. Concommissarius hie und da, daß jene Aktenstücke ganz ächt seyen. So ernstlich in der Folge diese Angelegenheit auf dem Reichstag

zur Sprache kam; So wichtig können dereinſt die Auftritte ſeyn, welche ſie veranlaſſen wird, und deren Erfolg in ihrem ganzen Umfang ſich jezo noch nicht mit Beſtimmtheit vorher verkünden läßt.

§. 18.

Evangeliſche Konferenzen.

Reformirte in der Unterpfalz.

In den evangeliſchen Konferenzen dieſes Jahrs war von verſchiedenen merkwürdigen das Religionsweſen betreffenden Vorfällen die Rede.

So hatte in Anſehung der Religionsbeſchwerden der Reformirten in der Unterpfalz der Reichshofrath den 26. Merz einen merkwürdigen Schluß gefaßt, wordurch beſonders die Wiederherſtellung der lang unterdrückten Synodal-Verſammlungen verordnet wurde. Man nahm die Nachricht davon in der evangeliſchen Konferenz mit vieler Freude auf, und die Reformirten erlieſſen deßwegen unterm 5. May an das Corpus Evangelicorum ein eigenes Dankſagungsſchreiben für die ihnen angediehene Unterſtüzung. Es waren jedoch damit die Klagen

der

der Reformirten noch lang nicht gehoben, und noch vor Ende des Jahrs nemlich den 12. Decembr. verlas der Kursächsische Gesandte zugleich mit der Kurpfälzischen bey dem Reichshofrath gemachten Paritions-Anzeige ein Schreiben des Pfälzischen Kirchenraths, worinn dieser meldete, daß „er zwar nach Masgab des Reichshofräthlichen Schlusses eine Synode ausgeschrieben habe, ihm aber dieses Recht, das ihm doch nach der Kirchenordnung zustehe, abgesprochen, die Zusammenberufung für nichtig erklärt, und von dem Herrn Kurfürsten eine andere Synode ausgeschrieben worden sey; daß er ferner wegen dieses Vorgangs, so wie auch wegen der ihm in der Kurfürstlichen Paritions-Anzeige zur Last gelegten Aufwieglung der Unterthanen bey Reichshofrath eine Anzeige machen, und um ein Protectorium oder Salvatorium ansuchen werde, weßwegen er ebenfalls um Unterstüzung bitte.“ Man beschlos aber in der Konferenz, sich in diese Sache nicht zu mischen, und das Schreiben wurde als Privatschreiben nicht zur evangelischen Diktatur gebracht.

§. 19.

Beylegung des Streits wegen des Dierdorfer Klosterbaues.

Einen andern Vorgang von Wichtigkeit zeigte der Stimmführer der evangelisch-westphälischen Grafen Herr von Fischer mittelst Kommunication eines an ihn ergangenen Gräflich-Wiederunkelischen Regierungs-Schreibens vom 20. May dem Kursächsischen Gesandten an. Er betraf die berühmte Streitigkeit wegen des Dierdorfer Klosterbaues, welche durch einen den 12. May zu Stand gekommenen Vergleich dergestalt beygelegt worden ist, daß der Herr Kurfürst von Trier als Protector der Stiftung die Kapuziner von Dierdorf nach Koblenz abrief, die Grundstücke und Gebäude des Klosters aber an die Landesherrschaft unter der Bedingung verkauft wurden, den Kaufschilling von 2000. fl. nebst dem übrigen Stiftungsfond auf die Seelsorge der Katholischen Gräflich-Wiederunkelischen Unterthanen in der Herrschaft Dierdorf zu verwenden, wobey jedoch Kurtrier einen Revers ausstellen mußte, daß es sich über diese Unterthanen einiger Synodal- oder Parochial-

chial-Gerechtſame, oder ſonſtigen Zwangs nicht anmaſſen wolle.

Dieſes Schreiben wurde in der Konferenz vom 6. Jun. verleſen, und ſodann gewöhnlicher maſſen nebſt dem Vergleich in Umlauf geſezt.

§. 20.

Religionsſtreit zwiſchen dem Herrn Fürſtbiſchof von Osnabrück und der Stadt Fürſtenau.

Hingegen wurde in dieſem Jahr ein anderer weitausſehender und in Rückſicht auf die dabey einſchlagenden Grundſäze allerdings merkwürdiger Religionsſtreit bey dem Corpore Evangelicorum anhängig. Es kam nemlich den 31. Jul. ein Promemoria des Fürſtbiſchöflich-Osnabrückiſchen Stimmführers Freiherrn von Ompteda zur evangeliſchen Diktatur, worinn er dem Corpori anzeigte, daß unter Vermittlung des Herrn Kurfürſten zu Kölln, als Metropolitans des Hochſtifts Osnabrück, zwiſchen dem Herzog von York als Biſchof von Osnabrück und dem Domkapitel den 29. Decembr. 1786. ein Vergleich zu Stand gekommen ſey, kraft deſſen gegen den Inhalt des §. 21. der immerwährenden Osnabrückiſchen Wahlkapitulation in der Pfarrey Schledenhauſen zu

Gunsten der Evangelischen, und in der Stadt Fürstenau zu Gunsten der Katholischen, da diese in jenen und jene in diesem Ort bisher eine ausschliessende Religionsübung hatten, das Simultaneum eingeführt worden sey, weil in Schledenhausen bis auf einen einzigen lauter Evangelische, in Fürstenau aber ein Drittel Katholische Unterthanen sich aufhalten; wobey am Ende die Hofnung geäussert wurde, daß ungeachtet des unstatthaften Widerspruchs der Stadt Fürstenau dieser Vergleich vom Corpore Evangelicorum würde genehmiget werden. Wirklich war schon ein Protestationsschreiben von dieser Stadt bey dem Corpore schon zuvor eingekommen; Weil aber obiger Vergleich nicht dabey lag, so beschlos dasselbe den 1. Aug. diesen Vergleich, welcher ermeltem Promemoria des Osnabrückischen Stimmführers beygeschlossen war, den Evangelischen Innwohnern von Fürstenau mitzutheilen, mit der Weisung, ihre Gründe dargegen, falls sie auf ihrem Widerspruch bestehen sollten, dem Corpori Evangelicorum ausführlich vorzulegen, deren Prüfung dann an den Evangelischen Ausschuß verwiesen werden sollte.

§. 21.

§. 21.

Evangelischer Ausschuß.

Dieser Ausschuß besteht schon seit 1770. und die Glieder desselben sind der Kursächsische, der Kurbraunschweigische, Gothaische, Hessen-Kasselische, und Gräflich-Fränkische Gesandte samt dem Stadtkämmerer und Consulent Gumpelzheimer. Man hatte den Nuzen desselben bey Behandlung der Religions-Angelegenheiten, zu deren näherer Instruirung ein eigener Syndicus aufgestellt war, längst eingesehen; die Einrichtung verursachte aber Kosten, und die Evangelische Kasse wurde dardurch so erschöpft, daß man genöthiget gewesen wäre, diese Einrichtung wieder aufzuheben, wenn nicht die Evangelische Reichsstände, von ihrem Nuzen überzeugt, durch freywillige Beyträge der Kasse wieder aufgeholfen, und dardurch bewirkt hätten, daß die Fortdauer desselben in diesem Jahr aufs neue beschlossen werden konnte.

§. 22.

Veränderungen bey dem Gesandtschafts-Personal. Todesfälle.

Durch den Tod hat der Reichstag in diesem Jahr

1.) den 13. May den Sachsen-Koburgischen Gesandten Herrn von **Pfau**, welcher ehmals auch die Anhaltische Stimme vertrat, und bey der vorgegangenen, von Anhalt-Zerbst nicht gebilligten, Veränderung mit dieser Stimme die Anhalt-Zerbstische Geschäfte fortführte,

2.) den 3. Oktobr. den Fürstlich-Lüttichischen und Herzoglich-Zweybrückischen Gesandten Herrn von **Magis**,

3.) Den 16. Decembr. den Herrn Baron von **Schwarzenau**, welcher sich im Jahr 1740. zur Hessen-Darmstädtischen, im Jahr 1745. zur Badischen und im Jahr 1766. zur Kurbrandenburgischen Stimme legitimirt hatte, im 75. Jahr seines Alters verloren.

§. 23.

Neue Legitimationen.

Neu legitimirt haben ſich

Den 11. Jan. Herr von Koch zu der Fürſtlich-Lübeckiſchen Stimme wegen des neuen Herrn Fürſtbiſchofs Herzogs Peter von Hollſtein.

Den 22. Jenner und 19. Febr. Herr von Karg zu dem Fürſtlichen Stabloiſchen Voto ſede vacante und wegen des neuerwählten Herrn Fürſten.

Den 27. Febr. und 24. May Herr Graf von Thurn zur Biſchöflich-Regenſpurgiſchen Stimme ſede vacante und von wegen des neuen Herrn Fürſtbiſchofs, endlich

Den 24. Apr. der bisherige Schwediſche Legations-Secretaire zu Dresden Herr Oxenſtierna mit und neben dem zur Ruhe geſezten Herrn von Greifenheim zum Vor-Pommeriſchen Voto.

§. 24.

Reichsstädtische Bevollmächtigte.

In Ansehung der Reichsstädtischen Bevollmächtigten drang aus Gelegenheit des von Rehmischen Todesfalls und der Abberufung des Ulmischen Bevollmächtigten Herrn von Schleich der Kaiserliche Gesandte beym Schwäbischen Krais, so wie es schon 1780. geschehen war, aufs neue darauf, daß die Reichsstädte in Schwaben ihre Stimmen von Haus aus besezen, und zur Ersparnis der Kosten sich über eine Abwechslung unter sich vergleichen sollten. 1780. hatten zwar Ulm und Augspurg Folge geleistet. Indessen hielten die Reichsstädte schon damals dafür, daß dieses Anſinnen der Reichsständischen Freiheit in Bestellung der Reichstags-Stimmen zuwider sey. Es ist auch nicht zu erwarten, daß sie dem Verlangen des Kaiserlichen Hofs je vollkommen entsprechen, und bey ihren ohnehin meistens erschöpften Kassen sich zum Leidwesen der Regenspurgischen Rathsglieder zu dem so beträchtlichen Aufwand einer eigenen Bevollmächtigung verstehen werden. S.

Nr. I.

Nr. I.

Kurmainzische Aeusserung bey Rath vom 2ten Merz 1787. die Fortsezung der Komitial-Berathschlagungen betreffend.

Von Reichs-Directorii wegen seye man hierorts befehliget, ein für allemal die vollkommenste Bereitwilligkeit zu erkennen zu geben, jeden dererjenigen Gegenstände, welche dermahlen in der Rathsansage stehen, also gleich zur würklichen Berathung zu befördern, sobald die erforderliche Instructiones vorhanden seyn werden, daß man in sämtlichen Reichs-Collegiis zu einem Schluß gelangen könne. Man findet diese Erklärung nothwendig noch einmal zu dem Ende zu thun, damit niemand sich vorstellen könne, als ob das Reichs-Directorium wegen der von einiger Zeit her von Kurmainz betriebenen Schwarzacher Rekursſache mit der Proposition anderer Gegenstände still stehe. Man gedenket hieran von Seiten des Reichs-Directorii so wenig, daß man vielmehr wünschet, die Gelegenheit zu haben, andern dem gesammten Reich oder dessen höchst und hohen Ständen angelegenen proponendis vor der Schwarzacher-Sache den Vorzug zu geben.

Nichts

Nichts deſtoweniger ſoll man in der Eigenſchaft als Electoralis Moguntinus hier noch hinzufügen, daß es ſich etwa in der Folge zeigen werde, wie das, in der Schwarzacher Sache vorwaltende Gravamen keineswegs eine privat-Angelegenheit der hohen Kurmainz allein, ſondern ein wahrhaftes Gravamen commune aller namentlich der hohen geiſtlichen Stände ſey, welches die in der Reichs- und Kirchenverfaſſung gegründete Unabhängigkeit der Kirchengewalt beſonders der geiſtlichen Diſciplinar- und Paſtoral-Autoritaet von der Reichsgerichtlichen Erkenntniß zum alleinigen Gegenſtand habe.

Nr. II.

Oeſterreichiſche Aeuſſerung vom 2ten Merz 1787.

1.) Oeſterreich wäre zur Deliberation über jedes vor die Reichsverſammlung gehörige Geſchäft bereit, und werde jedesmal mit Inſtruktionen verſehen werden, ſobald man über die Propoſition einer Materie einig ſeyn würde.

2.) Keiner der vielen Rekurſe intereßire das Erzhaus insbeſondere, man habe alſo keine

ne Urſache, deren Vornahme ſich entgegen zu ſezen.

3.) Gleichwie Kaiſerl. Majeſtät als Reichs-Oberhaupt in der Materie derer Rekurſe ſich nach Ihrer Liebe zur Ordnung genau an dero Wahlkapitulation halten würden; ſo habe man auch von Ihro als Reichsſtand zu erwarten, daß Sie ſich Ihrer unverlezbaren Stimmfreiheit bedienen, eine nach den Geſezen abgemeſſene freimüthige Sprache führen, und an Anträgen gegen gute Ordnung und Reichs-Conſtitutionen keinen Antheil nehmen würden.

4.) In Anſehung der Rekurſe komme es vor allen, bevor man den erſten beſten Rekurs zur Reichstägigen Erledigung ausſeze, auf Erörterung einiger Vorfragen an, ohne welche ordnungsliebende hohe Stände gewiß in ein ſo weit führendes Feld ſich nicht einlaſſen werden.

5.) Man wiſſe nemlich noch nicht, wie man den, in dem Raths-Anſagszettel geſezten Ausdruck wegen Vornahme der Rekurſe, welche zur Vornahme reif ſind, verſtehen

stehen solle. Denn diesseits könne man nicht wissen, was hierwegen unter andern fürtreflichen Gesandtschaften etwa also möge unterredet worden seyn.

6.) Scheine nöthig zu seyn, vorläufig zu erwägen: Ob nur jene ihrer Natur nach auf den Reichstag gehörige Rekurse: wo nehmlich eine interpretatio authentica Legis erforderlich, oder wo in Religions-Sachen in paria gegangen worden, oder

7.) ob man gesinnet sey, auch blosse Justiz-sachen anhero wie vor ein ausserordentlich Revisionsgericht zu ziehen.

8.) In dem leztern Fall entstehete die natürlichen Fragen, wer in comitiis die Stelle des Referenten zu vertretten habe? nach welcher Ordnung die Akten sollen instruiret werden? Wer das Directorium Actorum zu führen habe? und endlich, wie die Referenten und Votanten sich die nöthige Einsicht der Akten verschaffen sollen? oder, ob sie blos nach denen in Comitiis diktirten Schriften ein Revisionsurtel zu fällen haben?

9.) Alle

9.) Alle dieſe nöthig ſcheinende Fragen laſſeten ſich leicht erörtern, aber es werde dazu eine ruhige, gelaſſene und unpartheyiſche Beſprechung unter denen fürtreflichen Geſandtſchaften erfordert, die man Kaiſerl. Königl. Seits auf alle Art zu befördern bereit ſey.

Nro. III.

Aeuſſerung der Kurpfälziſchen Geſandtſchaft in circulo den 2ten Merz 1787.

Dieſſeitige Geſandtſchaft wünſchet nichts mehrers, als daß die Reichstagsgeſchäfte nach den Commißionsdekreten eheſtens und insbeſondere die Berichtigung des lezten Reichsſchluſſes, die nach ſelben einzutrettende Reichskammergerichts-Viſitationen und die dahin einſchlagende Materia Reviſionum vorgenommen werde, worzu man die nöthigen Inſtructiones zu erhohlen nicht verſäumen wird, wenn nur zuforderſt von Seiten des hohen Kurmainziſchen Reichs-Directorii nach Ordnung der vorliegenden, das Juſtizweſen betreffenden dringenden Materien der bißherig gewöhnliche Anlaß zur Propoſition genommen, und ſich über die Puncta deliberanda beſprochen werden wolle.

Was die Rekurse betrift, ist man zwar nicht ungeneigt, sich über die Schwarzacher Rekurssache sogleich votando vernehmen zu lassen: Da aber der allerhöchste Kaiserliche Hof zugleich und vorzüglich den Reichspatriotischen Antrag dahin machet, daß nach Vorschrift der Kaiserlichen Wahlkapitulation Joseph II. Art. 17. §. 3. über die Materiam Recursuum ein den Reichssazungen und der heilsamen Justiz gemässes Regulativum durch einen Reichsschluß zu Stande gebracht werde; so will man diesorts zu Bezielung dieser höchsten Kaiserlichen Intention das möglichste beyzutragen nicht entstehen, somit zur Vornahme obberührter Materien jederzeit sich bereitwilligst erklären.

Nr. IV.

Mündliche Aeusserung der Kurmainzischen Direktorialgesandtschaft in curia, stando in circulo, Freitags den 30. März 1787.

Wenn bishero von dem Reichs-Directorio kein besonderer Gegenstand bestimmt und nahmhaft gemacht worden ist, welchen man zu einer gewissen Zeit in Vortrag bringen wolle, so mag hoffentlich aus diesem Grunde nicht etwa

wa eine Vermuthung oder gar Beſchuldigung entſtanden ſeyn, als ob man die Abſicht hege, den Reichstag ohne alle Beſchäftigung zu laſſen, wovon das Gegentheil auf dieſer Stelle durch mehrfältige diſſeitige Erklärungen kundigermaſſen bewahret worden iſt. Ihro Kurfürſtliche Gnaden zu Mainz haben vielmehr dardurch Ihren aufrichtigen Wunſch, mit Ihrem aufhabenden Amt allen und jeden Geſchäften beförderlich zu ſeyn, ohne alle Rückſicht und Vorliebe bethätigen wollen, und unter dieſem Geſichtspunkt geſchahe es, daß Höchſtdieſelbe bey den Umſtänden, wo einige der angeſehenſten Reichsſtände vorzüglich die Berichtigung des Kammergerichts-Juſtizweſens, andere hingegen die Wiederherſtellung der ordentlichen Kammerviſitationen zum Vortrag gebracht wiſſen wollten, den unanſtößigſten Weg zu ergreiffen erachteten, wenn denen vortreflichen Geſandtſchaften die Inſtruktions-Einhohlung über dieſe beede ſowohl, als auch andere zur Propoſition geeignete Gegenſtände empfohlen, und dabey erkläret wurde, daß man diſſeits zur Vornahme desjenigen zu ſchreiten bereit ſeye, über welchen die Inſtruktionen in erfor-

derlicher Anzahl zuerſt vorhanden wären. Um nun dieſes unpartheyiſche Benehmen noch ferner, und zwar dergeſtalt zu bewahrheiten; daß gleich nach denen eintrettenden Oſterferien endlich einmal wiederum zu den würklichen Berathſchlagungen fürgeſchritten werden könne, ſo werden ſämtliche fürtrefliche Geſandtſchaften hiermit noch einmal geziemend erſuchet, daß Sie ſich über folgende Gegenſtände und zwar a.) über die Wiederherſtellung der ordentlichen Kammerviſitationen, b.) über die Juſtizmaterien und beſonders jene Anſtände wider den Reichsſchluß von 1775. ſodann c.) über die Fürſtl. Speyeriſcher Seits neuerlich empfohlene Philippsburgerſache, je eher je beſſer mit denen nöthigen Weiſungen verſehen wollen, auf daß die eine oder die andere ſothaner Angelegenheit, welche nemlich zuerſt zum Vortrag bereit ſeyn wird, auf einen hiernächſt poſt Ferias zu verabredenden Tag ohne weitern Anſtand in Betrachtung geſezt werden könne. Wobey zu bemerken iſt, welchergeſtalt, damit das Reichs-Directorium nichts unterlaſſe, womit die Reifwerdung dieſer Gegenſtände, etwa befördert werden könnte, kein Anſtand obwalte, auf etwaiges

waiges Verlangen einen kurzen Auszug über ſämtliche das Reichs-Juſtizweſen betreffende Dictata mitzutheilen, und desgleichen mit der nemlichen Bereitwilligkeit diſſeitige Vorſchläge oder Gedanken über die Einleitung der ordentlichen Kammergerichts-Viſitationen alsdann auch vorzulegen, wenn die übrige hohe Geſandtſchaften zur Vornahme dieſes Punkts mitzuwürken angewieſen, auch von denen Geſinnungen Ihrer Höfe wenigſtens in ſoferne unterrichtet ſeyn werden, daß ſich hierüber eine vorläufige Beſprechung anſtellen, und auf ſolche Art eine nähere Vereinbahrung treffen laſſe. Es verſtehet ſich jedoch von ſelbſten, daß unter denen zum Vortrag befördernden Angelegenheiten auch noch immer die Schwarzacher-Sache, ſobald ſelbe völlig darzu reif ſeyn wird, mit begriffen ſeye. Man wird aber dardurch keiner andern Materie im Weg ſtehen, ſondern dieſen Rekurs, welchen man auf nichts, als auf die kundbare, alle Reichsſtände gleich intereſſirende Incompetenz des Kammergerichts in rebus diſciplinaribus Eccleſiaſticis zu erſtrecken gedenket, in einer zu einer jeden andern Reichstäglichen Berathung vollkommen unnach-

theiligen Zwischenzeit, vorzunehmen bedacht seyn.

Nr. V.

Aeusserung des Salzburgischen Herrn Direktorial-Gesandten, Freyherrn von Zillerberg. d. d. 30. Merz 1787.

Nicht nur allein der allerhöchsten Willensmeynung Sr. Kaiserlichen Majestät, sondern auch denen öfters wahrgenommenen Gesinnungen deren höchsten und hohen Kur- und Fürsten auch Stände des Reichs ist es angemessen, daß an die Verbesserung der Justiz beym Kaiserlichen Reichs-Kammergericht werkthätige Hand angelegt, und dieses das gemeine Beste des Heil. Röm. Reichs bezielende Wesen möglichst beschleuniget werde.

Nun ob zwar Se. Hochfürstliche Gnaden zu Salzburg wohl glauben, daß obbemeldte Justiz-Einrichtung bey dem versammelten Reichstag gepflogen werden könne, so erachten jedoch Höchstdieselben, daß der Sache besser geholfen wäre, wenn in dem Ort des Reichsgerichtes, nämlich zu Wezlar selbst, erwähntes Geschäft bearbeitet, und nur in jenen Punkten in welchen

chen es vörderſamſt nöthig iſt, auch wo eine neue Geſezgebung oder eine authentiſche Auslegung eines ſchon beſtehenden Geſezes erforderlich iſt, an Se. Kaiſerliche Majeſtät und das Reich zur Beſtimmung gebracht werde.

In dieſer Vorausſezung würde alſo wohl das vorträglichſte ſeyn, daß vor allen die ordentliche Viſitationen benebſt denen Reviſionen wieder in Gang geſezt, bey denenſelben die Berathung der Juſtizgebrechen mit in Vortrag gebracht, und da die von denen Reichsſtänden ergriffene Rekurſe manche derſelben aufdecken werden, auch dieſe zugleich vorgenommen, und die Reviſions-Proceſſe erlediget würden.

Alle dieſe Arbeiten ſind zwar groß, und weitwendig, und erfordern Zeit und Koſten; Nachdem es aber bey allen auf dem Reichstag ſelbſt vornehmenden Verbeſſerungen doch am Ende allemal noch auf die ordinari Viſitationen hinaus lauffen würde; als glaubt man, daß man weder Mühe, noch Zeit, noch Koſten ſich gereuen laſſen ſollte, alles auf einmal auf die vorläßigſte Weiſe zu erhalten.

Dritter Abſchnitt.

Irrungen zwiſchen dem Fürſtlichen Haus Oettingen-Wallerſtein und dem Kloſter Maria-Kirchheim.

Die neuerlich wieder ſtark in Bewegung gekommene Irrungen zwiſchen dem Hauſe Oettingen-Wallerſtein und dem Frauen-Kloſter Maria-Kirchheim, welche ſchon im vorigen Jahrhundert in öffentlichen Druckſchriften bekannt gemacht, und endlich im Jahr 1693 durch einen gütlichen Vergleich geſtillt worden ſind, a) haben verſchiedene wechſelſeitige Klagen bey Kaiſerl. Reichshofrath zur Folge gehabt, deren Anzeige hier eine Stelle verdienen dürfte.

I.

Der vorzüglichſte und von beiden Seiten mit der gröſten Lebhaftigkeit geführte Streit wurde durch eine während der Minderjährigkeit des gegenwärtigen Herrn Fürſten von der Oettingen-Wallerſteiniſchen Vormundſchaft ausgeſchrie-

a) Man ſehe hievon Moſers Tr. von der Landeshoheit, S. 148. Ebendeſſelben Zuſäze zu ſeinem teutſchen Staatsrecht, Th. III. S. 413.

ſchriebene Steuer veranlaßt. Das Kloſter, welches dadurch beſchwert zu ſeyn glaubte, widerſezte ſich dem Steuereinzug, und Wallerſtein ſchritt zu Behauptung ſeiner Landesherrlichen Autorität zu ſtrengen Verfügungen gegen das Kloſter und die klöſterlichen Beamte und Officianten, entſezte den Pfleger Fiſcher zu Kirchheim ſeines Amts, ſtellte an ſeiner Stelle einen andern Amtspfleger auf, und ließ den Burgermeiſter, den Amtsdiener und Dorfflurer in Arreſt bringen. b)

Beide Theile wandten ſich im Jenner 1771. zu gleicher Zeit an den Kaiſerlichen Reichshofrath. Das Kloſter ſchrie über verübte unverantwortliche Gewaltthaten und Jurisdictions-Eingriffe, und ſuchte gegen die Wallerſteiniſche Vormundſchaft ein Kaiſerliches Mandat ſamt einer Manutenenz-Kommißion, und ſicheres Geleit für ſeinen Beamten auszuwirken: Wallerſtein hingegen beſchwerte ſich über Aebtißin und Konvent wegen attentirter höchſtwiderrechtlicher Behinderung des Steuerbezugs, rechtfer-

b) Dieſes Streits wird auch in den Moſeriſchen Zuſäzen zu ſeinem teutſchen Staatsrecht Th. II. S. 1120 und 1121 gedacht.

tigte ſeine deshalb getroffene landesherrliche Verfügungen, und bat, das Kloſter mittelſt eines allerhöchſten Dekrets zurechtzuweiſen.

Beiderſeits folgten noch eine Menge Nachträge, Anzeigen und Attentatenklagen, bis endlich unterm 13. Aug. 1771. der Kaiſerl. Reichshofrath nachſtehende Verfügungen an beide ſtreitende Theile erlies, welche ich, da die weitere reichsgerichtliche Erkenntniſſe ſich darauf beziehen, hier wörtlich einrücke,

1.) „Cum incluſ. exhibitorum de præs. 8. „10. 14. & 26. Jan. 8. Apr. 7. May & „13. Jun. 1771. Reſcribatur der Oettin„gen-Wallerſteiniſchen Vormundſchaft. „Ihro Kaiſerl. Majeſtät wollten hiemit „alles, was, anſtatt die verweigerte Steu„ren gehörig mittelſt Exekution einzutrei„ben, durch Arretirung des Burgermei„ſters, des Amtsdieners und Dorfflurers, „ingl. durch Abſezung des Pflegers Fi„ſcher und Einſezung eines andern geſche„hen, kaßirt und aufgehoben haben; be„fählen auch andurch, der Aebtißin bei „Ausſchreibung der Extraordinari-Steuer „auf ihre geäuſſerten Anſtände beſſer als ge„ſchehen,

„ſchehen, hinlängliche Erläuterung zu ge-
„ben, den neuaufgeſtellten Amtspfleger ſo-
„fort wiederum abzuberufen, den von der
„Aebtißin geſezten Amtspfleger, Amtsknecht
„und Dorfflurer mit Erſezung aller Schä-
„den und Koſten wiederum einzuſezen, ſich
„an der Aebtißin Beamten und Offician-
„ten nicht zu vergreifen, und ſolche in ih-
„ren Verrichtungen unturbirt zu laſſen,
„die hinweggenommene Documenta zu re-
„ſtituiren, auch ſich gegen den Receß der
„Beſtellung der Beamten nicht anzumaſ-
„ſen, und, wie ſolches alles befolgt wor-
„den, bey K. M. in term. 2. J. allerun-
„terthänigſt anzuzeigen.

2.) „Fiat Decretum an die Aebtiſſin zu
„Maria Kirchheim tenoris ſequentis: Ih-
„ro Kaiſ. Maj. hätten aus der Oettingen-
„Wallerſteiniſchen Anzeige mißfälligſt er-
„ſehen müſſen, wie daß die Aebtißin den
„landesherrlichen Steuerbezug gegen den
„klaren Innhalt des Receſſes vom Jahr
„1694. behindert. Es werde daher derſel-
„ben dieſes widerrechtliche Unternehmen
„ernſtlich verwieſen und anbefohlen, alle

„und

„und jede von ihren Landesherren ausge-
„ſchriebene ſo ordentliche als auſſerordent-
„liche Steuren unweigerlich zu entrichten.
„Falls ſie ſich aber durch derley Steuren
„beſchwert fände; ſo hätte ſie ſich an Kaiſ.
„Maj. zu wenden, und wie ſie ſolches zu
„befolgen gedenke, in termino 2. D. bey
„K. M. allerunterthänigſt anzuzeigen.„

Von Oettingen-Wallerſtein kam, nachdem in Anſehung der Wiedereinſezung des Pfleger Fiſchers am 21. Jul. 1780. mit Verwerfung der ad hunc proceſſum nicht gehörigen unerheblichen impetratiſchen Einwendungen ein Reſcriptum paritorium erkannt, und auf weiteres Anrufen des Kloſters am 15. May 1781. mit der wirklichen Execution gedrohet worden war, ſub præſ. 16. Jul. 1781. eine Paritions-Anzeige ein, welche dem impetrantiſchen Theil am 6. Jun. 1785. blos zur Notiz mitgetheilt wurde.

Klöſterlicher Seits hingegen zog man die völlige Folgeleiſtung noch einige Monate länger hinaus. Es übergab das Kloſter ſchon am 22. May 1772. eine ſogenannte Paritions-Anzeige, auf welche aber am 21. Jul. 1780. folgender Reichshofraths-Schluß erfolgte:

„Nach-

„Nachdem Impetrantiſche Aebtißin per Decr.
„Cæs. angewieſen worden, alle und jede
„ihren Landesherren ausgeſchriebene
„ſo ordentliche als auſſerordentliche Steu-
„ren unweigerlich zu entrichten, falls ſie
„ſich aber durch dergleichen Steuren be-
„ſchwert finde, ſich deßfalls an K. M. zu
„wenden, mithin ihr, wofern von Seiten
„Oettingen receßwidrige Steuren ausge-
„ſchrieben werden ſollten, ihr deßfallſiger
„Rekurs an K. M. unbenommen bleibt;
„als wird derſelben mit Verwerfung ihrer
„ſub præs. 22. May 1772. eingereichten
„Paritions-Anzeige hiemit auferlegt, eine
„nach dem buchſtäblichen Innhalt des Kai-
„ſerlichen Decreti abgefaßte Paritions-
„Anzeige binnen 2 Monaten einzubringen,
„ſub commination decreti paritorii
„alias in contumaciam decernendi.“

Ein gleiches Schickſal hatte auch die weitere klöſterliche Befolgungs-Anzeige vom 23. März 1781, weil ſie nach dem Ausdruck des Reichshofraths-Erkenntniſſes vom 15. May geb. J.

„keineswegs nach dem Buchſtaben des
„Kaiſerl. Decreti de 13. Aug. 1771.

„ein-

„eingereicht ſey, ſondern vielmehr dem
„ben zuwider eine gegen die von K. ?
„als richtig angenommene Oett[illegible]ſche L
„deshoheit unſtatthafte Reſervation e
„halte.“

Immer zauderte noch das Kloſter, ſich der unbedingt verlangten Anerkenntniß der W lerſteiniſchen Hoheitsrechte zu bequemen. Wi mehr behaupteten Aebtißin und Konvent, inn halb der Kloſtersmauren von der Oettingiſch Landeshoheit exemt zu ſeyn, und in Anſehu der klöſterlichen Beſizungen und Leute ſollte d Haus Wallerſtein ſich lediglich „mit den Rezeß von 1694 enthaltenen Juribus, Comp tentiis & Effectibus zu begnügen haben Allein die leztere Behauptung wurde mit de Anhang verworfen, daß, wenn das Kloſ deshalb gekränkt werden ſollte, es den in fü §. 18. Receſſus vorgeſchriebenen Weg des Ko promiſſes einzuſchlagen hätte; und, was die a gebliche Immedietät des Kloſters innerhalb ſ ner Mauren betrift, ſo wurde demſelben vorb halten, „wofern es von dem Gegentheil darü „turbirt würde, mittelſt Vorlegung des di „fallſigen Beſizſtands bey Kaiſerl. Majeſtät u

„ober

„oberſtrichterliche Hülfe in ſeparato anzu-
„rufen.“

In der Hauptſache ſelbſt aber ergieng am 6. Jun. 1785. mit Verwerfung der klöſterlichen Einwendungen ein Decretum paritorium; am 17. Oct. g. J. wurde das Kloſter mit der Real-Execution bedroht, und am 19. Dec. ebendeſſelben Jahrs übergab endlich der klöſterliche Anwald die weiters verlangte Befolgungs-Anzeige, bey welcher es der Kaiſerl. Reichshofrath am 17. Aug. 1786. unter nachſtehender Aeuſſerung bewenden lies:

„Nachdem es bey der in dem Concluſo
„de 16. Jun. 1785. enthaltenen Verwei-
„ſung auf den §. 18. des Vertrags und
„der darinn vorgeſchriebenen viæ com-
„promiſſi die Meinung nicht gehabt, noch
„haben können, dem impetrantiſchen Theil
„in jenen Fällen, wo er in dem Beſiz ſei-
„ner hergebrachten Gerechtſame von Oet-
„tingen via facti turbirt werden ſollte,
„den reichsgeſezmäßigen Weg zu ſperren;
„communicetur die impetrantiſche Pari-
„tionsanzeige de 19. Dec. a. p. parti im-
„petratæ ad notitiam.“

Einen

Einen beſondern Incidentpunkt in dieſer Rechtsſache hatte die ſchon in dem erſten Kaiſerl. Reſcript vom 13. Aug. 1771. enthaltene Verordnung veranlaßt: „daß Wallerſtein der Aebtißin bey Ausſchreibung der extraordinari„Steuer auf ihre Anſtände hinlängliche Erläu„terung zu geben habe.„ Auf die von Wallerſteiniſcher Seite deshalb gemachte Vorſtellungen wurde von dem K. Reichshofrath wirklich Anſtand genommen, das am 21. Jul. 1780. erkannte Reſcriptum paritorium auch auf dieſen Punkt zu erſtrecken. Vielmehr wurde unter gedachtem dato verordnet:

„Fiat in Anſehung der tam pro prætе„rito, quam pro futuro, bey Ausſchrei„bung der extraordinairen Steuren abzu„gebenden Erläuterung ſuſpenſa reſolu„tione auf die dißfalls hinc inde einge„reichte Exhibita Commiſſio ad tentan„dam amicabilem compoſitionem —„

Die zu dem Ende erforderliche Special-Vollmachten ad tranſigendum wurden auch hierauf von beiderſeitigen Anwälden wirklich beygebracht, und am 6. Jun. 1785. die Eröffnung der erkannten Hofkommißion beſchloſſen, von welcher

welcher nun der weitere Erfolg zu erwarten iſt.

II.

Ein weiterer an den K. Reichshofrath gebrachter Rechtsſtreit hatte den Gerichtsſtand des Kloſters Kirchheim zum Gegenſtand.

Die beede Gemeinden Trochtelfingen und Binzenzimmern waren nämlich wegen der Ernennung der Heiligenpfleger und anderer Kommundiener mit dem Kloſter Kirchheim in Streit gerathen, und hatten deßhalb bey der Oettingiſchen Landesregierung gegen lezteres eine Rechtsklage anhängig gemacht. Da das Kloſter ſich in dieſer Sache vor der Regierung gar nicht einlaſſen wollte; ſo wurde endlich gegen daſſelbe in poſſeſſorio mit Vorbehalt des petitorii in contumaciam geſprochen, und bey fortgeſezter Widerſezlichkeit zur wirklichen Execution geſchritten.

Darüber kam es abermal zu wechſelſeitigen Klagen bey dem K. Reichshofrath.

Auf der einen Seite klagten Aebtißin und Konvent zu Kirchheim puncto turbationis variorum jurium & incompetenter arrogatæ jurisdictionis, und bewirkten dadurch ein Kaiſerl.

ſerl. Reſcript vom 31. Jul. 1780. an den Herrn Fürſten zu Wallerſtein:

„Es hätte derſelbe den arretirten Hans Georg „Boſchen ſeines Arreſts alſogleich ſub „pœna realis executionis zu entlaſſen, „und die von der Gemeinde Binzenzim„mern erwählte Heiligenpfleger Böhm und „Leſinger der abgenommenen Pflicht zu „entlaſſen, und ſelbe disfalls receßmäßig „an Maria=Kirchheim zu weiſen.“

Hingegen veranlaßte auch die bey ermeltem Reichsgericht übergebene Fürſtlich=Wallerſteiniſche Anzeige puncto impeditæ executionis rei judicatæ ein Reichshofraths=Decret von dem nämlichen Datum, worinn dem Kloſter zu erkennen gegeben wurde:

„Kaiſerl. Majeſtät hätten ſowohl die in dem „beygeſchloſſenen Exhibito von dem Herrn „Fürſten zu Oettingen=Wallerſtein ange„führte rechtliche Gründe, als dasjenige, „was Sie, Aebtißin und Konvent in den „ſub præs. 19. Mart. 1779. 27. Jan. 20. „& 24. Apr. a. c. übergebenen Exhibitis „allerunterthänigſt vorgeſtellt, in reife Er„wägung gezogen, und gleichwie Aller„höchſt=

„höchst-Ihro vorwaltenden Umständen „nach nicht finden könnten, wie Sie, Aebtißin und Konvent, in vorliegendem Fall „sich dem Erkenntniß der Fürstl. Oettingischen Landesregierung zu entziehen vermöge; als habe dieselbe, falls sie sich „durch die zu Gunsten der klagenden Gemeinden in contumaciam erlassene possessorische Rechtssprüche beschwert achte, „entweder purgata contumacia den angeblichen Besitzstand des freyen Wahlrechts der Heiligenpfleger und anderer „Gemeindsbedienstungen, oder das ihr „freygelassene petitorium debita juris via „daselbst auszuführen, auch die von der „Gemeinde Binzenzimmern erwählte Heiligenpfleger Böhm und Lesinger in Pflichten zu nehmen, und wie selbe ein und „dem andern nachzuleben gedenke, in termino duorum mensium allerunterthänigst anzuzeigen."

Wallersteinischer Seits übergab man zwar hierauf am 22. Febr. 1781. eine Partitionsanzeige, und stellte darinn besonders die Beeidigung der Heiligenpfleger als eine bloße, zum

Beſten der Heiligenfabriken proviſoriſch getroffene Vorſehung dar. Doch lies man ſich immittelſt nicht abhalten, auf dem eingeſchlagenen Weg der Urthelsvollziehung gegen das Kloſter mit raſchen Schritten fortzugehen; während daß lezteres bey Kaiſerl. Reichshofrath eine Attentatenklage über die andere eingab, ſeinerſeits aber die Befolgung des allerhöchſten Decrets unter verſchiedenen Ausflüchten abzulehnen ſuchte.

Als die Sache bey dem höchſten Reichsgericht wieder in Vortrag kam; ſo wurde am 13. Jun. 1785. gegen Aebtißin und Konvent zu Kirchheim

„rejectis exceptionibus, und mit Ver„werfung der darinn geſtellten, theils ad „præſentem cauſam nicht gehörigen, „theils in der Steuerſache per concluſum „de 6. huj. m. & a. bereits zur allenfall„ſigen Ausführung in ſeparato verwieſenen „und übrigen durchgehends unerheblichen „petitorum"

ein Decretum paritorium erkannt.

Die Wallerſteiniſche Paritionsanzeige wurde zwar für hinreichend angenommen, und es nach den Worten des Reichshofraths: Concluſi

„bey

„bey der von dem Herrn Fürſten reſp. in
„bonum fabricarum & communitatum
„Trochtelfingen und Binzelzimmern im
„Nahmen der Aebtißin und Konvents
„proviſorie geſchehenen Verpflichtung der
„von beſagten Gemeinden erwählten Hei-
„ligenpfleger, Gerichtsmänner und ſonſti-
„gen Gemeindsdiener, Abhörung der Hei-
„ligen- und Gemeinds-Rechnungen, wie
„auch der executiviſchen Beytreibung der
„wegen dieſer proviſoriſchen Rechnungs-
„aufnahme erloffenen Koſten bewenden ge-
„laſſen.“

In Anſehung der weitern erſt nach dem reichsgerichtlichen Spruch vom 31. Jul. 1780. getroffenen Fürſtlichen Verfügungen aber ergieng an den Herrn Fürſten zu Wallerſtein ein Reſcriptum attentatorum revocatorium, caſſatorium & inhibitorium, worinn demſelben aufgetragen wurde:

„alles in denjenigen Stand, worinn es
„ſich zur Zeit des von K. M. erlaſſenen
„Decreti de 13. Julii 1780. befunden ha-
„be, wieder herzuſtellen, welchem vorgän-
„gig Ihm, Herrn Fürſten, unbenommen

„bleibe, der impetratiſchen Aebtißin und
„Konvent zu Befolgung der erſt nach
„nunmehr erkanntem Decreto paritorio
„zur Rechtskraft gedeihen könnenden obge-
„dachten Sentenzen einen zweymonatlichen
„Termin anzuberaumen, und nach deſſen
„Verflieſſung, falls ſich pars impetrata
„nicht etwa nach Masgab der derſelben in
„erſterwähntem Kaiſerl. Decreto überlaſſe-
„nen Willkühr, intra terminum purgata
„contumacia den angeblichen Beſtand
„des freyen Wahlrechts der Heiligenpfle-
„ger und anderer Gemeindsbedienſtungen
„gegen die klagenden Gemeinden vor ſei-
„ner Fürſtl. Regierung rechtlicher Ordnung
„nach zu widerlegen und auszuführen, an-
„geſchickt haben werde, beſagte Erkennt-
„niſſe ſowohl in der Hauptſache, als quo-
„ad punctum expenſarum, legali modo
„in Vollzug zu ſezen.“

Beyden Theilen wurde am 17. Oct. 1785. eine weitere Zeitfriſt zur Folgeleiſtung angeſezt, und am 19. Dec. g. J. kam endlich die klöſterliche Paritionsanzeige ein, die man am 17. Aug. 1786. dem Gegentheil zu ſeiner Nachricht zugehen ließ.

III.

III.

Andere zu gleicher Zeit bei dem K. Reichshofrath verhandelte Reichsstreitigkeiten zwischen Wallerstein und Kirchheim begnüge ich mich, nur nach ihren verschiedenen Rubriken zu benennen.

1) Wegen des von Wallerstein sich zugeeigneten Salzmonopols, welches durch ein Reichshofraths-Conclusum vom 9. Aug. 1771. abgestellt wurde; c)

2) Wegen receßwidriger Erhöhung der Stempelgebühr, wobey am 6. Aug. 1771. an die gräfl. wallersteinische Vormundschaft ein Kaiserl. Rescript ergieng:

„sich mit dem von der Frau Aebtißin anerbotenen und durch die Observanz festgestellten Stempelquanto a 3 Kr. p. Bogen zu begnügen, und gegen den Receß von 1694. dieselbe mit Erhöhung des Stempelquanti nicht zu beschweren;"

3) Wegen Bestrafung der Fornicationsfälle; unterm 2 May 1769. wurde zwar deßhalb gegen Wallerstein ein Kais. Mandat, und

c) Man sehe davon Mosers Zusätze zu s. T. Staatsr. Th. II. S. 11[illegible].

am 19. Dec. rejectis exceptionibus paritoria cum extenſione ad nova facta erkannt. Doch ſcheint der völlige Ausgang dieſes Rechtsſtreits wegen des am 8. Januar 1785. von Impetratiſcher Seite eingelegten Reſtitutions-Geſuchs noch etwas entfernt zu ſeyn.

4) Wegen receßwidrig eingeführten Konſensgelds a 2 pro Cento, weßhalb das Kloſter auf den Receß von 1694. und den darinn enthaltenen Weg des Kompromiſſes verwieſen wurde.

Vierter Abſchnitt.

Weiterer Gang des Rechtsſtreits wegen des Executionsrechts über die im Baireuthiſchen angeſeſſene Nürnbergiſche Lehensunterthanen.

Aus Veranlaſſung des im erſten Band dieſer Staatskanzley ausführlich angezeigten Rechtsſtreits zwiſchen dem Magiſtrat der Reichsſtadt Nürnberg und der Marggräflich Brandenburgiſchen Regierung zu Baireuth, puncto juris exequendi ſubditos Norimbergenſes

genses sub centena Brandenburgico-Baruthina habitantes in causis civilibus hat der K. Reichshofrath wieder einige neue Verfügungen erlassen, deren Anzeige ich noch nachzuholen habe.

Bekanntlich wurde dieser Streit, so wie zwey andere, theils gegen Onolzbach allein, theils gegen beide Brandenburgische Fürstenthümer zugleich bey jenem höchsten Reichsgerichte anhängige ganz ähnliche Mandatsprozesse, mittelst des von dem Fürstl. Brandenburgischen Hof im Jahr 1783. ergriffenen Rekurses an die Reichsversammlung gebracht.

Dadurch lies sich aber der K. Reichshofrath nicht abhalten, auf Anrufen der Impetrantischen Reichsstadt in dem einmal eingeschlagenen rechtlichen Weg fortzufahren.

Nachdem über die eingewandten Rechtsmittel der Restitution und Revision gegen die Baireuthische Regierung entschieden worden, und die am 20. Apr. 1784. leztmals angesezte Frist zur Folgeleistung fruchtlos verstrichen war; so wurde am 17. Aug. 1784. zur Ausfertigung der auf diesen Fall schon vorhin erkanten Executions-Kommißion geschritten, welche auf Bamberg in Rücksicht des fränkischen Kraisausschreib-

amts, und, weil es hier den Herrn Marggrafen zu Brandenburg als mitausschreibenden Fürsten selbst galt, statt dessen auf Sachsen-Meinungen ausgeschrieben wurde.

Allein das gewöhnliche Schicksal der Prozesse, deren Ausgang durch die leidigen Rekurse verewigt zu werden pflegt, traf auch den gegenwärtigen; und die fortgesezte Klagen der Reichsstadt Nürnberg veranlaßten unterm 2. Sept. 1785. ein weiteres Reichshofraths-Konclusum, welches um so mehr hier wörtlich eingerükt zu werden verdient, als dadurch die am 31. Oct. 1770. ergangene Paritori-Urthel hier erst die erforderliche Aufklärung erhält.

Schon in den beyden Brandenburgischen Rekursschriften wurde als eine Hauptbeschwerde angeführt, daß die allgemeine Fassung der erkannten Mandate zu den nachtheiligsten Folgerungen und Auslegungen gegen das Haus Brandenburg gemisbraucht werden könte. Der Erfolg rechtfertigte auch diese Vermuthung vollkommen, und der K. Reichshofrath sah sich daher genöthigt, jenen willkührlichen Ausdehnungen durch nähere Bestimmung seines Ausspruchs Gränzen zu sezen.

Ve-

Veneris 2 Sept. 1785.

„Zu Nürnberg Burgermeiſter und Rath, „c. die Fürſtlich-Brandenburgiſche Regierung zu „Baireuth & Cons. mandati & paritoriæ, nunc „exec. puncto juris exequendi ſubditos, ſive „impetrantiſcher Anwald Bittner ſub præs. 14. „Iul. nup. überreicht allerunt. Anzeige non„dum præſtitæ paritionis, imo potius conti„nuatorum attentatorum & ſupplicat pro de„ferendo quantocius ob moræ periculum „hum. intus petitis. appon. Concl. & Lit. „A—W. in triplo.

„Idem ſub præs. 16 huj. überreicht aller„unt. Anzeige und Bitte pro decernendo quan„tocius ob moræ periculum retropetito Man„dato Cæs. appon. Lit. X. Y. Z. Aa. & Concl. „in duplo.

„1) Hat das impetrantiſche Geſuch und „Erkennung eines Reſcripti excitatorii an „die Kaiſerl. Executions-Kommiſſion, mit deſ„ſen Erſtreckung auf die in Exhibito de præs. „14. Iul. a. c. angezeigte Facta nicht ſtatt, „ſondern nachdem

„2) Die am 31. Oct. 1770. ergangene „Paritori-Urtheil lediglich die vom Impetran„tiſchen

„tiſchen Theil ratione ſeiner Unterthanen zu „Unterſeebach, Alt-Erlang, Mohrendorf, Schne„ckenhof, Siglizhof, Kriegenbaum, Weller„ſtatt, Sparsdorf, Hayd, Eckenhofen, Die„mantsfurth, Paris bei der Neuſtatt, Pon„dorf, Regalsdorf, Sied, Mannsbuch, See„bach, Kirchſambach, Puſchendorf, Pirdach, „Fezelhofen, Maasmannsdorf, Mausdorf, „Hüttendorf, Algersdorf, und Dörnbuch be„ſcheinigte Poſſeſſionem vel quaſi juris bona „ſubditorum Norimbergicorum, ſub Cen„tena Brandenburgico-Baruthina habitan„tium, tam in concurſu creditorum, quàm „extra eundem, privative vendendi & emto„res immittendi; wie nicht weniger die in der „Brandenburgiſchen Fraiß-Cent geſeſſene Nürn„bergiſche Unterthanen in den zu der Nürnber„giſchen Amts- und eigenherrſchaftl. Juris„diction gehörigen Civil- und Vogtey-Fällen „privative und ohne Requiſition der Branden„burg-Baireuthiſchen Beamten zu exequiren, „und die contumaces realiter zu citiren, und „die dißfallſige impetratiſche Eingriffe, Be„drohungen und Offenſionen der zu dergleichen „Verrichtungen adhibirten Nürnbergiſchen

„Be-

„Bedienten betrifft, mithin die in vorbeſagtem „Exhibito angezeigte facta pro attentatis con„tra dictam ſententiam paritoriam nicht zu „achten ſind, als wird pars impetrans mit „der deshalb angebrachten Beſchwerde ad ſe„paratum verwieſen.

„3) Würde übrigens impetrantiſcher Theil, „daß von der K. Executions-Kommiſſion, „auf weiteres Anrufen die Vollziehung des „an dieſelbe ergangenen K. Auftrags verſagt „oder verzögert werde, beſcheinigt anzeigen; ſo „ergeht in hac cauſa fernere Verordnung."

Lezteres wurde unterm 18. Sept. 1787. Impetrantiſcher Seits wirklich beobachtet, und hatte ein Kaiſerl. mandatum excitatorium cum clauſula ſamt und ſonders an die Executions-Kommiſſion zur Folge.

Wegen der ad ſeparatum verwieſenen Gegenſtände aber entſtund noch in dem nemlichen Jahr 1785. ein neuer Prozeß, wie aus nachſtehendem Reichshofraths-Concluſo erſichtlich iſt.

Veneris 9. Dec. 1785.

Zu Nürnberg Burgermeiſter und Rath c. die Fürſtl. Brandenburgiſche Regierung zu Bai-

Baireuth & cons. puncto turbati juris exequendi subditos sub Centena Brandenburgico-Baruthina in specie in Pago Hausen habitantium, sive implorantischer Anwald Bittner s. præs. 25. Nov. nov. überreicht allerunt. Supplicam pro decernendo quantocius ob moræ periculum intus petito mandato inhibitorio, cassatorio & restitutorio, nec non commissione ad manutenendum app. lit. A—K. K. in duplo.

1.) Fiat entgegen die Fürstl. Brandenburgische Regierung zu Baireuth & Cons. petitum Mandatum S. C. soviel die relaxationem captivorum betrift, sub comminatione realis executionis, de reliquo autem sub pœna 10. marcarum auri, annexa citatione solita cum term. 2. mensium.

2.) Im übrigen hat das impetrantische Begehren noch zur Zeit nicht statt.

Fünfter Abschnitt.

Von der Kaiserlichen Bestätigung stiftischer und ritterschaftlicher Statuten in Sachen, welche den Adel und dessen Beweis betreffen.

So sehr auch das Kaiserliche Bestätigungsrecht, welches in vorigen Zeiten bey neuerrichteten Landesgesezen so häufig in Ausübung gekommen war, durch die neuere Ausbildung der Landeshoheit verdrungen worden zu seyn scheint, und so selten es besonders bey Gesezen mittelbarer Gemeinheiten in Anwendung kommen dürfte; so gibt es doch auch neuere Beyspiele, da sich dasselbe bey ritterschaftlichen oder stiftischen Statuten äussert, worinn in Absicht auf den Adelstand und dessen Beweis eine neue weder im gemeinen Recht, noch in der ursprünglichen Verfassung enthaltene Verordnung gemacht wird.

Da nach den Grundsäzen des K. Reichshofraths der Kaiser nicht nur die Quelle des Adels, sondern auch in Sachen, die diese Würde betreffen, der alleinige Richter im teutschen Reich ist;

ist: so wird aus gleichen Gründen kein dahin einschlagendes Statut ohne Kaiserliche Bestätigung für gültig erkannt. Sogar dem Herkommen, insofern solches ohne Vorwissen und besondere Einwilligung des Kaisers eingeführt worden wäre, wird die Rechtskraft, als einem zu Abbruch Kaiserlicher Autorität gereichenden Privatwerk, streitig gemacht. a)

Bey genauerer Erwägung der Sache würde sich indessen dieses Kaiserliche Erkenntniß- und Bestätigungsrecht nur auf diejenigen Fälle anwenden lassen, wo von den Erfordernissen des Adelstands und den Beweismitteln bey der Adelsprobe die Frage ist: Dann nur bey diesen gilt der Grund, daß der Kaiser, als Urheber der Standeserhöhungen, auch der beste Ausleger seiner Gnadenbezeugungen sey.

Kommt es hingegen bey einem Stift oder ritterschaftlichen Kollegium auf die nähere Bestimmung an, welche Gattung oder Stufe des Adels zum Eintritt in dasselbe die Fähigkeit gebe, und welche Anzal Ahnen dazu erforderlich sey; so wird die Entscheidung schon ver-

a) Moser von den K. Reg. Rechten S. 311.

verwickelter. Auf der einen Seite würde offenbar das Kaiserliche Reservatrecht der Standeserhöhungen zu einem leeren Schatten herabsinken, wenn der Kaiserliche Hof es ohne Einschränkung zugeben müßte, daß gerade diejenigen Vorzüge, deren Genuß einen Hauptbestandtheil des Adelstands ausmacht, ohne Kaiserliches Vorwissen und Einwilligung durch Privatverabredungen zum Monopol gewisser Familien gemacht, und ebendadurch dem übrigen meistens grössern Theil des Adels entzogen würden. Auf der andern Seite aber ist es nicht die Würkung der Standeserhöhung allein, welche zum Eintritt in ein gewisses Stift oder Rittercorpus die Ansprache gibt; vielmehr hängt es von der innern Verfassung jeder solchen Gemeinheit ab, was für persönliche Eigenschaften, besonders welche Stufe und Gattung des Adels erforderlich sey, um ein Mitglied derselben zu werden. Die Bestimmung dieser Eigenschaften beruht daher vorzüglich auf der Erkenntniß desjenigen, dessen Befugniß es ist, der Gesellschaft Ordnung und Gesetze, oder wenigstens den Schlüssen derselben ihre Rechtskraft zu geben.

Daß dies in Absicht auf unmittelbare Reichsstifter und Rittercorpora ein Kaiserliches Vorrecht sey, daran lassen Analogie und Observanz nicht zweifeln. Ist hingegen von Mediatstiftern und der landsässigen Ritterschaft die Rede; so trift bey ihren Statuten ordentlicher Weise das landesherrliche Recht der Oberaufsicht und Bestätigung ein, dessen Wirksamkeit auch alsdann zu behaupten seyn dürfte, wenn ein Statut in Absicht auf die Ahnenzahl besondere Bestimmungen enthielte. Wenigstens würde die Annehmung eines Kaiserl. Reservatrechts in dergleichen Fällen bey den meisten der grössern teutschen Höfe eben so wenig Eingang finden, als dieselbe eine Kaiserl. Bestätigung für nöthig halten, wenn sie den Zutritt zu ihren Hofämtern oder Ritterorden auf eine gewisse Klasse des Adels einzuschränken für gut finden.

Auf alle Fälle muß auch hier, wie in so manchen andern Punkten des teutschen Staatsrechts, das besondre Herkommen und der Besizstand den Ausschlag geben, indem ein allgemeines Reichs-Herkommen bey der Verschiedenheit der reichsständischen Verhältnisse sich schwerlich bilden

den dürfte. Um ſo ſchäzbarer müſſen aber auch dem teutſchen Staatsrechts-Liebhaber einzelne Beyſpiele ſeyn, da deren Sammlung, je vollſtändiger ſie iſt, einen deſto beſtimmtern Begriff von dem Verhältniß der Landesherrlichen Gewalt gegen die Kaiſerl. Majeſtätsrechte gibt.

Da die neuern Protocolle des K. Reichshofraths mehrere dergleichen Fälle enthalten; ſo nehme ich Anlaß, ſolche hier zuſammenzuſtellen. Zur Erläuterung finde ich für nöthig, einige allgemeine Erinnerungen vorauszuſchicken.

1.) Beziehen ſich die meiſten der hier vorkommenden Statuten auf landſäßige Corpora, und gleichwohl ſchränkt ſich die Kaiſerliche Beſtätigung nicht auf den bloſſen Beweis des Adelſtands ein, ſondern geht auch auf die Beſtimmung der Ahnenzahl. Sie begründen mithin in dieſer Rückſicht ein Herkommen gegen die Landesherren: doch zweifle ich, ob auch auf andere in vorliegenden Fällen nicht mitverflochtene Reichsſtände ein gültiger Schluß ſich machen lieſſe. Eine beſondere Rückſicht verdient die Art, mit welcher über die Statuten der Weſtphäliſchen und Recklinghauſiſchen Ritterſchaft die Kaiſerl.

Bestätigung nachgesucht worden ist, da der Herr Kurfürst selbst die Bitte seiner Ritterschaft mit einem Interceßions-Schreiben begleitet hat.

2.) Ist aus der Fassung der Kaiserl. Bestätigungs-Resolutionen zu vermuthen, daß die Verfasser der Statuten sich zu Begründung der erforderten Ahnenzahl auf ein älteres Herkommen berufen haben. Aber eben diese Resolutionen bestätigen auch, was schon oben von den Grundsäzen des K. Reichshofraths in Ansehung einer ohne Kaiserl. Vorwissen und Genehmigung eingeführten Observanz gesagt worden ist.

3.) Ergibt sich in Absicht auf den Beweis des Adelstands, wie ungerne der K. Reichshofrath zu Erschwerung desselben Nebenbestimmungen in den Statuten zulasse, welche nicht gemeinen Rechtens sind. Die Einschränkung der Beweismittel auf domstiftische und ritterschaftliche Zeugnisse erhielt in keinem der fünf vorliegenden Fälle die allerhöchste Genehmigung. In Ansehung der obersten Reihe des Stammbaums wird nur die Erforderniß zugestanden, daß die adeliche Ur-Ur-Gros-Eltern von Vat-

ter

ter und Mutter adelich gebohren seyen, und bey der Westphälischen und Recklinghäusischen Ritterschaft ist noch die Bestimmung, daß diese Voreltern Teutsche seyn müssen, besonders ausgedrückt. Bey dem Kölnischen Damenstift aber werden unter der obersten Ahnenreihe auch neugeadelte Personen zugelassen.

F.

Domkapitel zu Münster.

Lunæ 10. Julii 1786.

Zu Münster Domkapitel pto. confirmationis statuti capitularis & privilegiorum, sive implorantisches Domkapitel überreicht per von Klerf sub præs. 9. Jan. a. c. alleruntertb. Vorstellung und Bitte pro impertienda intus petita confirmatione cum duobus adjunctis.

Fiat votum ad S. C. Majestatem.

Martis 29. Aug. 1786.

Zu Münster Dom-Kapitel puncto confirmationis statuti capitularis.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Kais. Maj. haben dero gehorsamsten Reichshofraths alleruntertb. Gutachten allergnädigst approbiret,

biret, deme zu folge Fiat petita confirmatio ſtatuti capitularis de 12. Nov. des vorigen Jahrs, jedoch nicht als in Gefolg eines dazu bereits geeigneten vorderen *ſtatuti*, oder einer älteren verbindlichen Obſervanz, ſondern lediglich aus allerhöchſt Kaiſerl. Gnade, und mit dem Anhang, daß die 16. Ahnen in der oberſten Reihe eben nicht von altem teutſchem Adel nothwendig ſeyn müſſen, ſondern genug ſey, wenn Sie von Vater und Mutter adelich gebohren ſind, auch bei der Probe alle und jede rechtsbeſtändige Beweisarten zuzulaſſen ſeyn ſollen.

II.

Adeliches Damenſtift zu Kölln. b)

Martis 4. Oct. 1785.

Zu Kölln adeliches Damenſtift B. M. V. puncto confirmationis ſtatuti capitularis.

Abſolvitur relatio & concluſum.

Fiat votum hum. ad S. C. Majeſtatem.

Sab-

b) Die vorhergegangene Reichshofrathserkenntniſſe in der Sache ſehe man bey Moſer in ſ. Zuſäzen zum neuen t. Staatsrecht Th. III. S. 350. und im 3ten Theil dieſer Staatscanzl. S. 216.

Sabbathi 10. Dec. 1785.

Zu Kölln adeliches Damenſtift ad B. M. V. in Capitolio puncto confirmationis ſtatuti capitularis.

Publicatur reſolutio Cæſarea.

Kaiſerl. Maj. haben geh. R. Hofraths allerunt. Gutachten allergnädigſt approbirt; deme zufolge Fiat petita Confirmatio ſtatuti, jedoch nicht als eine Beſtätigung eines vorher ſchon zu Recht beſtandenen Statuts, oder einer ſolchen vordern Obſervanz (maſſen weder das eine, noch das andere bey dieſem Stift erfindlich iſt) ſondern nur aus bloſſer allerhöchſter Kaiſ. Gnade für die künftigen Fälle: desgleichen, daß die 16 Ahnen in der oberſten Reihe nicht von altem teutſchen Adel nothwendig ſeyn müſſen, ſondern genug ſey, wenn der Vater in der oberſten Reihe ein von Kaiſerl. Majeſtät erſt neugeadelter und in den Reichsritterſtand erhobener iſt, auch daß die in des ſtatuti übrigem Innhalt bezeichnete Arten, den Adel und die Abſtammung zu beweiſen, keineswegs allein und unumgänglich vonnöthen, ſondern auſſer dieſen auch alle und jede andere rechtsbeſtändige Beweis-Gattungen ſtatthaft

und zugelassen seyn sollen; und dafern sich bey den für die Zukunft verordneten 16. Ahnen wegen des Adels oder dessen Beprobung jeweils Anstand ergeben, und die Probantin sich darunter vom Stift beschwert zu seyn erachten sollte, derselben der unmittelbare Rekurs, an Kais. Maj. als *super statu nobilitatis* alleinigen, allerhöchsten Richter im Reich, unbenommen, sondern offen bleibe.

III.

Ritterschaft im Herzogthum Westphalen.

Joyis, 31. Aug. 1786.

Westphälische Ritterschaft puncto confirm. statuti equestris, sive Ihro Kurfürstl. Durchl. zu Kölln überreichen s. d. 12. Maii & præs. 12. Jun. a. c. in literis ad Augustissimum unterth. interceßionales und Anempfelung beyliegender ritterschaftl. Bittschrift cum adj.

In ead. Ritterschaftl. Anwald von Ditterich sub pr. 13. d. m. producit Mandatum proc. & supplicat pro ejusdem ad acta positione, appon. id.

Fiat votum hum. ad S. C. Majestatem.

Lunæ

Lunæ 16. Oct. 1786.

Westphälische Ritterschaft pto. confirm. statuti equestris.

Publicatur resol. Cæsarea.

Ihro Kais. Maj. haben geh. Reichshofraths allerunt. Gutachten allergn. approbiret; In Gefolg dessen

Primo ponantur des Herrn Kurfürsten zu Köln literæ hum. ad Imperatorem de præs. 12. Jun. a. c. ad acta.

Secundo Wird ersagter Ritterschaft zwar ein Kaiserl. Privilegium auf 16 Ahnen hiemit ertheilt, doch nicht als eine Bestätigung alter Observanz, sondern lediglich aus Kaiserl. allerhöchster Gnade, dann daß zur Ahnenprobe nicht præcise domstiftische und ritterschaftl. Attestata erforderlich, sondern alle rechtliche Beweismittel zugelassen seyn sollen, so auch, daß die in der obersten Reihe des Stammbaums vorkommende 16. Ahnen nicht alten Adels seyn müssen, sondern genug sey, wenn solche Teutsche, vom Vater und Mutter adelich gebohren sind: Endlich, daß hiernach die Formula juramenti und die auszustellende

Reversalien künftighin abgeändert und eingerichtet werden.

IV.

Ritterschaft in der Grafschaft oder dem Vest Recklinghausen.

Jovis 31. Aug 1786.

Zu Recklinghausen vestische Ritterschaft pto. confirm. statuti equestris, sive Ihro Kurfürstl. Durchl. zu Kölln überreichen s. d. 27. Sept. 1785. & pr. 12. Jun. a. c. in lit. ad Aug. unterth. Interceſſionales und Unterstüzung beyliegender ritterschaftl. Bittschrift cum adj.

In ead. der besagten Ritterschaft Anwald von Ditterich s. præs. d. m. legitimat se ad acta & supplicat pro Mandatum proc. ad acta ponendo, appon. id.

Fiat votum hum. ad S. C. Majestatem.

Lunæ, 16. Oct. 1786.

Zu Recklinghausen Vestische Ritterschaft puncto conf. stat. equestris.

Publicatur Res Cæs. Kais. Maj. haben geh. Reichshofraths allerunterth. Gutachten allergndst. approbirt; in Gefolg dessen

Primo

Primo ponantur des Herrn Kurfürſten zu Kölln literæ hum. ad Imp. de præs. 12. Jun. a. c. ad acta.

Secundo Fiat quidem confirmatio ſtatuti de 20. Jul. 1785, doch nicht als eine Beſtätigung alter Obſervanz, c) ſondern lediglich aus Kaiſ. allerhöchſter Gnade, dann, daß die 16. in der obern Reihe des Stammbaums vorkommende Ahnen nicht, wie in dem §. 3. ſtatuti enthalten, von gutem teutſchen Adel ſeyn müſſen, ſondern es genug ſey, wenn ſolche Teutſche, von Vater und Mutter adelich geboren ſind: endlich in Anſehung des §. 4. daß die Ahnenprobe nicht durch domſtiftiſche und ritterſchaftl. Atteſtata hergeſtellt werden müſſen, ſondern daß alle rechtliche Beweismittel dabey zugelaſſen werden ſollen.

V.

Ritterſchaft oder Herzogthümer Jülich und Bergen.

Martis, 2. Oct. 1787.

Jülich und Bergiſcher Ritterſtand pto. confirmationis eines A. 1752. errichteten Statuts wegen

c) Eines ältern Streits wegen dieſer angeblichen Obſervanz gedenkt Moſer im Tr. von der t. Unterth. Rechten S. 390.

wegen mit 16. Ahnen zu leiſtender Aufſchwörung ſive der implorantiſche vereinigte Ritterſtand ſ. pr. 12. Jul. a. c. überreicht per v. Fichtl allerunterth. Vorſtellung und Bitte pro deferendo hum. ejusdem petitis, appon. nr. 1. in duplo.

Idem ſub præs. eod. legitimat ſe ad acta & ſupplicat pro deſuper more ſolito ordinando; appon. mandata procuratoria.

Idem ſub præs. 23. Aug. nup. producit ſtatutum de anno 1752. mit Bitte pro illud Exhibito de præs. 13. Jul. nup. apponendo & confirm. Cæs. deſuper impertiendo, appon. num. 2. in triplo.

Referuntur exhibita.

Jovis, 4. Oct. 1787.

Jülich und Bergiſcher Ritterſtand pto. confirm. eines A. 1752. errichteten Statuts wegen mit 16. Ahnen zu leiſtender Aufſchwörung.

Abſolvitur relatio & concluſum.

Werden Imploranten zuforderſt die formulam juramenti, deren §. 4. des ſtatuti gedacht wird, in beglaubter Form beybringen, ergeht ſodann weitere Kaiſerl. Verordnung.

Lunæ

Lunæ 19. Nov. 1787.

Jülich und Bergiſcher Ritterſtand pto. confirmationis eines A. 1752. errichteten Statuts wegen mit 16. Ahnen zu leiſtender Aufſchwörung, ſive Jülich und Bergiſchen Ritterſtands Anwald von Fichtl ſub præs. 30. Oct. noviſs. producit formulam juramenti in ſatisfactionem Concluſi de 4. ejusdem m. mit Bitte pro impertienda nunc retropetita Confirmatione & maturanda Reſolutione, appon. Concl. & num. 3. in duplo.

Fiat votum hum. ad. S. C. Majeſtatem.

Veneris 7. Dec. 1787.

Jülich und Bergiſcher Ritterſtand pto. confirmationis eines A. 1752. errichteten Statuts wegen mit 16. Ahnen zu leiſtender Aufſchwörung.

Publicatur Reſolutio Cæſarea.

Ihro K. Maj. haben geh. R. Hofraths allerunterth. Gutachten allergndſt. approbirt; zu Folge deſſen fiat confirmatio ſtatuti de A. 1752, jedoch dergeſtalt, daß

Primo nur pro futuris caſibus dieſe Kaiſ. Confirmation zu verſtehen ſey, und nicht auf

die-

diejenigen gehe, welche ſich bereits vor ertheilter Kaiſerl. Confirmation bey der Jülich und Bergiſchen Ritterſchaft gemeldet haben; daß

Secundo nicht in Gefolg einer ſeit 1752. beſtehenden Obſervanz, ſondern aus Kaiſerl. Gnaden die Beſtätigung ertheilt werde, daß

Tertio die in der oberſten Reihe des Stammbaums vorkommende 16. Schilde nicht vom alten Adel ſeyn müſſen, ſondern genug ſey, wenn ſolche von Vater und Mutter adelich gebohren ſind; daß

Quarto zur Ahnenprobe nicht præciſe domſtiftiſche und ritterſchaftl. Atteſtata, ſondern alle andere rechtliche Beweismittel zugelaſſen ſeyn ſollen.

Sechster Abschnitt.

Reichshofraths-Erkenntnisse in italiänischen Angelegenheiten.

Ungeachtet die Verbindung des Königreichs Italien mit der teutschen Kaiserskrone, *) für welche vormals so viele Ströme teutschen Bluts geflossen sind, in neuern Zeiten von dem ihr beygelegten Werth für das teutsche Reich sehr vieles verloren hat; so sind doch dem teutschen Kaiser immer noch manche Rechte als Trümmer des verfallenen Staatsgebäudes übrig geblieben, welche bey den minder mächtigen noch gegenwärtig sorgfältig und oft mit Strenge ausgeübt, bey den grössern Reichsvasallen hingegen sparsamer und mit mehr Behutsamkeit angewendet werden.

Es wäre wirklich nicht überflüßig, wenn dieser Theil des teutschen Staatsrechts besser bearbeitet, und in ein helleres Licht gestellt würde, da gleichwohl die Protokolle des Kaiserl. Reichs-

*) Man erlaube mir diesen freilich nicht ganz kritischwahren Ausdruck.

Reichshofraths Beyſpiele genug aufweiſen, wo das teutſche Reichsoberhaupt auch in Italien bald als höchſter Lehenherr, bald als oberſter Richter, bald durch Gnadenbezeugungen, bald durch Straferkenntniſſe und andere Verfügungen ſeine königlichen Rechte in Ausübung erhalten hat. Ich hoffe daher durch Zuſammenſtellung deſſen, was ich in den neueſten Jahrgängen von reichshofräthlichen Erkenntniſſen in italiäniſchen Angelegenheiten gefunden habe, einen nicht unnüzlichen Beytrag zur nähern Kenntniß dieſes Königreichs zu liefern. a)

Um

a) Eine vollſtändige Ausführung des italiäniſchen Reichsſtaatsrechts gibt es meines Wiſſens noch nicht. Als Quellen und Beyträge dazu ſind zu benuzen:

Lünig Codex diplomaticus Italiæ.

Franc. Frid. ab *Andler* Corp. Conſt. Imp. Tom. II.

Moſers Reichshofrathsprozeß Th III. Anhang. Nr. II.

Ebendeſſelben teutſches auswärtiges Staatsrecht, S. 399. ff. und die allda angeführten Schriften.

Ebendeſſelben Zuſäze zu ſeinem teutſchen Staatsrecht, Th. III. S. 1214.

Selecta juris publici noviſs. Part. V. p. 428.

Ludwig Albrecht Gebhardi genealogiſche Geſchichte der erblichen Reichsſtände in Teutſchland, B. I. Anhang. Tab. IX.

Die Sammlungen von Reichshofraths-Gutachten und Erkenntniſſen.

Um in der Ordnung zu verfahren, werde ich vor allen Dingen dasjenige, was auf die Personen der Reichsvasallen zunächst einen Bezug hat, zusammennehmen, und darauf die Anzeige dessen, was die italiänische Besizungen näher angeht, Veränderungen der Besizer und damit verbundene Belehnungen, Erbfolge- und Fideicommiß-Angelegenheiten, Scheidung des Lehens vom Eigenthum, Theilungen, Unionen und Incorporationen der Lehen, Dispositionen, Käufe und andere Kontracte über dieselbe, gemeinherrschaftliche und nachbarliche Irrungen, Immediatäts- Gränz- und andere Streitigkeiten, endlich alles, was die innere Verfassung der Besizungen, die Ausübung sowohl der Kaiserl. Reservatrechte, als der den Besizern zustehenden Hoheits- und anderer Rechte, die Irrungen zwischen diesen und den Unterthanen und dergl. betrift, in der zweiten Klasse nachfolgen lassen. In einem Anhang werde ich noch einige Bemerkungen anfügen, welche unter keine von diesen Klassen füglich zu bringen sind.

I.

Perſönliche Angelegenheiten der italiäniſchen Reichsvaſallen.

1.) Ehdiſſidien des Marcheſe Alexander Spinola.

Alexander Marcheſe di Spinola, Beſizer des Kaiſerl. Lehens Pietra Biſarra, hatte ſich mit ſeiner Ehegattin Thereſia einer gebornen Ugurgieri ſo ernſtlich entzweyt, daß dieſe ehliche Irrungen in öffentliche weit ausſehende Streitigkeiten ausbrachen. Die Sache wurde um ſo verwickelter, da der vormalige Kaiſerliche Plenipotentiarius Fürſt von Khevenhüller-Metſch ſich von dem Gegentheil ſo weit einnehmen ließ, daß er im Jahr 1781. den Marcheſe gefangen ſezte, über ſein Lehen Pietra Biſarra eine Kaiſerl. Adminiſtration beſtellte, und ſeine Kinder fremden Vormündern zur Beſorgung und Erziehung anvertraute. Dieſes allzuharte und die Gränzen der Kaiſerl. Plenipotenz überſchreitende Verfahren machte auch wirklich bey dem Kaiſerl. Reichshofrath ein nicht geringes Aufſehen. Sobald die Klage des arretirten Marcheſe bey dem höchſten Reichsgericht eingekommen

men war; ſo würde am 17. Dec. 1781. dem Plenipotentiarius auferlegt:

„ut Marchionem Alexandrum Spinola „indilate ex arreſto dimittat, & quem„admodum huic injuncto morem geſſe„rit, in termino duorum menſium refe„rendo ad S. C. M. edoceat, intra eun„dem vero terminum tam ſuper facto „arreſti ipſo, quam ſuper eo, quod con„tra præſcriptum inſtructionis ſuæ de „hoc incidenti ad S. C. M. referre ne„glexerit, ſe exculpet;“

Und am 9ten Apr. 1782. erfolgte auf deſſen eingelangte Verantwortung ein weiteres Kaiſerliches Reſcript, worinn ſeine Entſchuldigungs-Gründe für ganz unzureichend erklärt, alle ſeine Verfügungen kaßirt, und der ernſtliche Befehl angehängt wurde:

„ut absque omni dilatione dictam ad„miniſtrationem feudi Petræ Biſſariæ „ſecundum inventarium, redditis ſuper „fructibus rationibus, absque tamen „imputatione impenſarum pro cura ad„miniſtrationis & in cauſam arreſti for-

„ſan factarum, ſalvo Marchioni præ-
„dicto ob damna data contra quem-
„cunque regreſſu, eidem Marchioni
„Alexandro Spinola pari modo liberam
„curam & educationem liberorum ſuo-
„rum, denique ciſtulam obſignatam
„cum chartis contentis reſtitui curet,
„in poſterum vero ab ejusmodi illegali-
„bus & ejusdem inſtructioni plane ad-
„verſis factis abſtineat, ne ſeverioribus
„ordinationibus & pro re nata dictami-
„ne pœnarum ſit opus.“

Dadurch war nun Marcheſe Spinola wieder völlig in ſeinen vorigen Stand hergeſtellt. Allein er ſollte nach der Abſicht des höchſten Richters auch koſtenfrey ausgehen, und in Anſehung des erlittenen Schadens Genugthuung erhalten.

Das leztere zu thun, ward Fürſt Khevenhüller, der inzwiſchen den Grafen Firmian zum Nachfolger erhalten hatte, in den Reichshofrathsſchlüſſen vom 24. Jun. 1783. und 10. Okt. 1786. ausdrücklich für ſchuldig erklärt, und nur in Abſicht auf die Summe der Entſchädigung ihm

ihm ſeine Einrede vorbehalten. Zu Beſtreitung der Koſten hatte Abt Botta gleich Anfangs eine Summe vorgeſchoſſen, wovon ihm nach der reichsgerichtlichen Verordnung vom 8. Apr. 1782. nur der Ueberreſt zurückgegeben werden ſollte. Die am 18. Apr. 1785. übergebene Bottaiſche Vorſtellung, worüber der Kaiſerliche Reichshofrath den Fürſten Khevenhüller um ſeine Einwendung vernahm, läßt indeſſen mit Wahrſcheinlichkeit vermuthen, daß Botta ſich hiebey nicht beruhiget habe.

In der Hauptſache ſelbſt wurden die vorliegenden Eheirrungen vermöge des reichshofräthlichen Ausſpruchs vom 8. Apr. 1782. an den geiſtlichen Richter verwieſen. Die beiden Fragen hingegen:

wo die Ehegattin bis zu Austrag der Sache ihren Aufenthalt zu nehmen, und

was ihr der Ehmann zum Unterhalt auszuſezen habe?

behielt das Reichsgericht ſich zur Entſcheidung bevor, und am 27. May 1782. wurde dem K. Plenipotentiarius Grafen Firmian der Auftrag ertheilt:

tor der Debitmaſſe zu beſtellen. Weil aber bekanntlich die Spinola in einem gedoppelten bürgerlichen Verhältniß ſtehen, einmal als unmittelbare Reichsvaſallen und Unterthanen, und dann als Bürger des Freyſtaats Genua, wo ihre Familie unter dem alten Adel eine der erſten iſt; ſo wurde dieſe Güterverweiſung ausdrücklich nur auf die Reichslehen und die vom Reich abhängige Allodial-Beſitzungen eingeſchränkt.

Das an den K. Adminiſtrator deshalb erlaſſene K. Reſcript vom 6. Dec. 1784. enthält folgenden Auftrag:

„ut prodigalitatis declarationem legali-
„ter publicet, omnium bonorum feuda-
„lium & allodialium poſſeſſionem, quæ
„Marchio Carolus ab Imperio depen-
„dentia poſſidet, autoritate Curatoris
„apprehendat, & probe adminiſtrari
„curet, legale non modo inventarium,
„ſed & exactum ſtatum reddituum & ero-
„gandorum Cæſ. Majeſtati, quampri-
„mum fieri poteſt, una cum inventario
„exhibendum conficiat, &, ſi per con-
„ventionem cum creditoribus, alimento-

„rum,

„rum quantum definiri nequeat, provi-
„ſorie ea ſecundum vires redituum &
„debitorum Marchioni Carolo Spinola
„porrigat, eundemque, prout curatori
„competit, in judicialibus & extrajudi-
„cialibus defendat, quemadmodum au-
„tem his omnibus ſatisfecerit, partim
„ſatisfacere cogitet, in termino duo-
„rum menſium S. M. C. hum. informet.“

Durch den am 12. Apr. 1786. eingelangten Bericht des K. Adminiſtrators erhielt nun das höchſte Reichsgericht eine nähere Ueberſicht über des verſchuldeten Marcheſe Vermögenszuſtand: 18084 Genueſiſche Liren, nach unſerm Geld 6028 fl. konnten ungefähr die jährlichen Einkünfte aus deſſelben Reichslehen betragen, und nur die eingeklagten Leibrenten, welche der Marcheſe bezalen ſollte, ohne die übrigen vielen Schulden, überſtiegen jene Summe um weit mehr als das gedoppelte. Der K. Reichshofrath erkannte bey dieſer Lage die Anſtellung des Konkursprozeſſes für unvermeidlich, und am 9. Oct. 1786. wurde dem K. Plenipotentiarius Grafen Wilzek zu Inſtruirung deſſelben der Auftrag ertheilt, mit der beigefügten Anweiſung:

„ut creditores quoscunque Marchionis „Caroli citatione edictali non ſolum in „territoriis feudorum affigenda, ſed & „in ſpecie novellis Viennenſibus inſe„renda, ſub term. præcluſivo ſex men„ſium convocet, eo elapſo illos qui „non comparuerint, per ſententiam „præcludat, inter comparentes & cu„ratorem debitoris communis prævia „exhibitione ſtatus activi & paſſivi ami„cabilem compoſitionem aſſequi ſtudeat, „fruſtrato autem illius tentamine certa„men ſuper liquiditate & prioritate reſp. „inter creditores & curatorem, nec „non inter creditores ipſosmet obſerva„to juris ordine adornet, acta rite in„ſtructa & concluſa ſive ad facultatem „quandam juridicam, ſive ad alios jure„conſultos impartiales in finem ferendæ „ſententiæ claſſificatoriæ transmittat, „ſententiam ab iis latam partibus, ſalva „ad S. C. M. provocatione, publicet, & „qua ratione his omnibus morem partim „geſſerit, partim gerere velit, S. C. M. „informet.“

Dem

Dem Adminiſtrator der Debitmaſſe hingegen wurde zu gleicher Zeit aufgegeben, die Mobilien des Schuldners mittelſt einer öffentlichen Verſteigerung an den Meiſtbietenden zu verkaufen, im übrigen aber die Güterverwaltung auf die angefangene Weiſe fortzuſezen, und dem K. Plenipotentiarius als dem aufgeſtellten Debit-Kommiſſarius darüber jährlich Rechnung abzulegen. Zu ſeiner Belohnung wurden ihm in der Folge nach dem Vorſchlag des Plenipotentiarius 1500 Liren jährl. ausgeworfen. Dem Schuldner ſelbſt aber durfte nach Ausſpruch des Kaiſ. Reichshofraths vom 9. Oct. 1786. von den Lehen-Einkünften nichts abgegeben werden, weil ihm bereits anderwärts von der Obrigkeit in Genua eine Summe zu ſeinem Unterhalt ausgeſezt worden ſey.

3.) Ueble Aufführung des Marcheſe Aloys Borbonio, auch ſeines Bruders und ſeiner Söhne.

Gegen die Kaiſerliche Vaſallen, die Marcheſen Aloys und Anton Borbonio und des erſtern Söhne wurden verſchiedene Klagen, beſonders

ſonders über ihren unregelmäſſigen Lebenswandel, bey dem Kaiſ. Plenipotentiarius in Italien Grafen Wilzek angebracht, welcher davon am 28. Jun. 1785. ſeinen Bericht zum K. Reichshofrath erſtattete. In der Folge ſuchten ſogar einige von der Borboniſchen Familie dieſe Umſtände dazu zu benüzen, um dem Marcheſe Aloys, welchem nach dem Abſterben des Paul Borbonio das Familienſeniorat und zugleich die Regentſchaft in dem gemeinſchaftlichen Lehen Monte di Santa Maria vermöge der Familien-Verträge angefallen war, die Ausübung der Senioratsrechte ſtreitig zu machen. Allein unterm 7. Aug. 1787 wurde von dem höchſten Reichsgericht folgendes Reſcript an den K. Plenipotentiarius erlaſſen:

„S. C. Majeſtatem rationes, a nonnul-
„lis Marchionibus Bourboniis del Monte
„ad excluſionem M. Aloysii a munere
„Regentis ipſi per pacta domus compe-
„tente productas, partim probatione,
„partim omni juris fundamento deſti-
„tutas reperire, ideoque ſuo per Ita-
liam

„liam Commiſſario Plenipotentiario „præcipere, ut prædictum M. Aloy„ſium in munere Regentis ei competente „manuteneat, eum ſimul ſerio admo„nendo, ut puncto juris aſyli et Facul„tatis arma portandi ordinationibus Cæs. „de 1. Sept. 1769. b) nullo modo et nullo ſub

b) Wegen des juris aſyli der Bourboniſchen Familie ergiengen zwey Reichshofraths-Erkenntniſſe am 17. May 1760. und am 1. Sept. 1769. welche um ſo merkwürdiger ſind, als ſie ein Beiſpiel enthalten, da der Kaiſer ein unſtreitiges Privilegium um der ſchädlichen Folgen willen einzuſchränken ſich veranlaßt geſehen hat. Ungeachtet die Regentſchaft in dem Marquiſat del Monte, deſſen Zugehörde das jus aſyli war, nach den Familiengeſezen dem Geſchlechtsälteſten ausſchließlich zuſtund; ſo maßten ſich doch ſämmtliche Familien-Mitglieder des leztern Vorrechts in gleichem Maaße an, und da die Familie von Jahr zu Jahr immer zahlreicher wurde; ſo war vorauszuſehen, daß auch die Misbräuche, denen dieſes Recht bey ſo vielen Beſizern von ungleicher Denkungsart und ungleichen Vermögensumſtänden ausgeſezt ſeyn mußte, in eben dem Grade ſich vermehren und vergröſſern würden. Bey dieſen Umſtänden glaubte das Reichsoberhaupt dazu verbunden zu ſeyn, die Ausübung jenes Rechts durch gewiſſe Modifikationen für die öffentliche Ruhe und Sicherheit weniger ſchädlich zu machen. Vermöge der deshalb ergangenen kaiſerlichen Verordnungen ſollte alſo

1.) nur

„ ſub prætextu contraveniat, aut con-
„ traveniri permittat, exactam ſine dis-
„ crimine perſonarum juſtitiam admi-
„ niſtret, et liberos ſuos ab omnibus
„ tranquillitati publicæ noxiis perturba-
„ tionibus et effreni vitæ licentia ſub pœna
„ amotionis a feudo detineat, eo quód
„ alias

1.) nur der Regent des Marquiſats nebſt drey Häuptern der verſchiedenen Familienſtämme, welche leztere dem erſtern jedesmal die Perſon des neuen Schuzgenoſſen und die Art ſeines Verbrechens anzeigen müßten, zu Ausübung des Schuzrechts befugt ſeyn.

2.) Darf keiner in den Schuz aufgenommen werden, der nach den Rechten des juris aſyli überhaupt unfähig, oder eines ſchwerern Verbrechens, welches die Todesſtrafe oder eine derſelben gleichkommende Leibesſtrafe nach ſich ziehen würde, aus hinlänglichen Anzeigen bezüchtigt oder ganz überwieſen, oder auch bereits in contumaciam deshalb verurtheilt worden iſt, es wäre denn, daß eine ſolche Perſon ſchon 20 Jahre lang in dem Marquiſat ſeßhaft geweſen wäre, und ſich innerhalb dieſer Zeit ruhig und untadelhaft aufgeführt hätte. Zu dem Ende ſoll

3.) Sobald ſich ein Flüchtling um den Schuz meldet, der Regent an dem Ort des begangenen Verbrechens nähere Erkundigung einziehen, was für eines Verbrechens der Fremde beſchuldigt werde, was für Anzeigen gegen denſelben vorhanden ſeyen, und ob nicht etwa bereits ein Urtheil in contumaciam gegen ihn ausgeſprochen worden ſey?

4.) Ob

„alias S. C. M. puncto muneris Regen-
„tis ulteriores suas relationes ferre non
„sit defutura.“

4.) Vormundschaft der minorennen Söhne des verstorbenen Fürsten Franz Nicolaus Gonzaga.

Einen vorzüglichen Zweig der Kaiserlichen Majestäts-Rechte über die italiänische Reichs-Vasallen macht das Recht der Vormundschafts-Bestellung aus, welches dem K. Reichshofrath wenigstens in Ansehung der mindermächtigen Vasallen nicht bestritten wird. Unter die neuesten Fälle dieser Art gehört die Be-

4.) Sollen jedem neuen Schuzgenossen bey seiner Aufnahme diejenige Bedingungen auferlegt werden, welche die Familiengesezе auf dergleichen Fälle vorschreiben.

Es erklärte übrigens der K. Reichshofrath in dem Rescript vom 1. Sept. 1769:

„S. C. Maj. quidem familiæ dictorum Marchionum jus
„dandi asylum omnino adimere non velle, sed *præro-*
„*gativæ huic ex imperiali potestate justos limites ponere,*
„*non per modum pœnæ, sed boni publici causa*, & ut
„tam internæ Marchionatus, quam vicinorum quieti
„& securitati publicæ consuleretur, & abusibus & con-
„sequentiis sæpius exortis & facilime orjundis obvia-
„retur.“

Beſtätigung der Fürſtin Olimpia, gebohrnen Stotti, Wittwe des im Jahr 1783 verſtorbenen Fürſten Franz Nicolaus Gonzaga, als Vormünderin ihrer drey minderjährigen Söhne. Auf ihre deshalb eingelegte Bitte erfolgte am 30. Apr. 1784. der reichshofräthliche Beſcheid, daß ihr Gewalthaber zur Ablegung des Vormundſchaftseids zugelaſſen, und für dieſelbe das gewöhnliche Tutorium und reſp. Kuratorium ausgefertiget werden ſolle; und am 2. Sept. g. J. wurde dieſer Eid durch ihren Agenten wirklich abgeſchworen.

Das weitere Geſuch hingegen um Freyſprechung von Errichtung eines Inventariums wurde von dem Reichsgericht für unſtatthaft erklärt. Ueber das hinterlaſſene Reichslehen Vescovati wurde gleich nach dem Tode des Fürſten Franz Nicolaus von dem K. Plenipotentiarius eine Interimsadminiſtration angeordnet, welche aber allen Umſtänden nach durch die nachherige Vormundſchafts-Beſtellung erloſchen zu ſeyn ſcheint. Die auf jene Interimsadminiſtration ſich beziehende Reichshofraths-Erkenntniſſe ſind folgenden Inhalts:

Jovis

Jovis 16. Octobr. 1783.

Vescovati feudum imperiale conc. Inveſtituræ; ſive Commiſſarius Cæſareus per Italiam plenipotentiarius Comes à Wilzeck ſub dato 15. et præs 25. Sept. an. curr. producit in litteris humillimis ad Auguſtiſſimum humillimam relationem, obitum Domini *Principis* Francisci Nicolai Gonzaga, et Adminiſtrationem intermiſticam dicti feudi concernentem.

Reſcribatur Cæſareo per Italiam plenipotentiario: ſacram Cæs. Majeſtatem velle, ut cauſas ſpeciales, ob quas occupationem hujus fundi & Prætoris anterioris confirmationem ſecus, ac hucusque in ſimili uſitatum fuit, neceſſarium eſſe duxerit, in termino duorum menſium una cum appoſitione memorialis à defuncti Vaſalli conjuge apud ipſum exhibiti, et in relatione ſua allegati humillime exponat.

Martis 27. Septembris 1785.

Vescovati feudum imp. in ſp. obitum Principis Nicolai Gonzaga & adminiſtrationem

dicti feudi concernens, ſive Commiſſarius Cæs. per Italiam plenipotentiarius Comes a Wilzeck ſub dato 10. et præs. 22. Jan. 1784. producit hum. Relationem in ſequelam reſcripti Cæs. de 16. Octobr. 1783. cum adj. Lit. A. B. C. & D.

1.) Ponatur Cæſarei per Ital. Plenipot. hum. Relatio ad acta.

2.) Reſcribatur nunc eidem: Cum ex hujus Relationis tenore ejusque adjunctis appareat, in caſibus ei, de quo quæſtio eſt, ſimilibus, eundem uſum, quem in hac cauſa ſecutus eſt, per Italiam hucusque viguiſſe, hinc S. C. Majeſtatem velle, ut & porro imminente quovis caſu identico eodem modo procedat.

5.) Vormundſchafts-Veränderung in dem Hauſe Malaſpina von Suvere.

Noch habe ich die Vormundſchafts-Veränderung hier anzuzeigen, welche ſich im Jahr 1785. in dem Hauſe Malaſpina von Suvere zugetragen hat.

Der

Der lezt verſtorbene Marcheſe von Malaſpina, Beſizer der Reichslehn Suveri und Montis Simonis, hatte ſeinen hinterlaſſenen minderjährigen Söhnen ſeine Witwe in einem Teſtament zur Vormünderin verordnet, ihr aber zugleich den Marcheſe Joſeph Malaſpina von Villafranca als Mitvormünder und Administrator der hinterlaſſenen Güter an die Seite geſezt. Da verſchiedene Umſtände, welche aus den Reichshofraths-Protocollen nicht erſichtlich ſind, den Mitvormünder veranlaßt hatten, um ſeine Entlaſſung von der Vormundſchaft und Güterverwaltung bey dem K. Reichshofrath anzuſuchen; auch die verwittwete Marcheſin ſich an ſeine Statt den Marcheſe Thomas Malaſpina von Villafranca ausgebeten hatte; ſo erfolgten am 23 Jun. 1785 folgende reichsgerichtliche Erkenntniſſe:

1.) „Fiat quidem ex adductis cauſis petita „à Joſepho Malaſpina dimiſſio à tutela „& adminiſtratione in teſtamento ipſi „delata cum injuncto tamen, ut no- iter „nominato tutori & adminiſtratori in „conformitate proprii oblati geſtæ ad-

„miniſtrationis ratiocinia reddat, & quo-
„modo huic ordinationi Cæs. ſatisfe-
„cerit, ſub termino duorum menſium
„hum. edoceat; ejus loco

2.) „Conformiter petito Liviæ Marchio-
„niſſæ de Malaſpina nominatur hujus
„nepos Thomas de Malaſpina, & detur

3.) „tam Marchioniſſæ Liviæ de Malaſpina,
„quam noviter nominato tutori ex offi-
„cio terminus duorum menſium, ut non
„modo pro confirmatione Cæs. tutelæ
„debito modo implorent, ſed etiam ſub
„eodem præfixo termino rationes,
„à priori adminiſtratore in ſequelam
„membri primi Concluſi Cæs. extraden-
„das, transmittant, & in poſterum ſin-
„gulis annis hanc transmiſſionem con-
„tinuent.“

Ob die hier vorkommende Verordnung wegen jährlicher Ablegung der Vormundſchafts-Rechnungen ſo genau in Erfüllung gekommen ſey? laſſe ich dahin geſtellt ſeyn.

Deſto

Deſto ſtrenger hingegen befund der K. Reichshofrath auf der Einſendung derjenigen Rechnung, welche der abgegangene Mitvormünder über ſeine geführte Vermögens-Adminiſtration abzulegen hatte. Da nach den Worten der Verordnung dieſe Rechnung dem neuen Vormünder übergeben, und von ſolchem hierauf an das höchſte Reichsgericht eingeſchikt werden ſollte; ſo ergiengen deshalb unterm 10. und 19. Sept. 1785. ſowohl an den neuen, als an den abgegangenen Vormünder geſchärfte Befehle, auf welche endlich am 20. Dec. g. J. die würkliche Einſendung der Rechnung erfolgte. Ich werde übrigens zu bemerken nicht nöthig haben, wie wenig in dergleichen Fällen von den teutſchen Reichsſtänden auf die Behandlung der Italiäniſchen, zumal mindermächtigen Reichsvaſallen, und umgekehrt von dieſen auf jene ſich ein Schluß machen laſſe, wiewohl in gegenwärtigem Fall nicht daran zu zweifeln iſt, daß das höchſte Reichsgericht dieſe Italiäniſche Vormundſchafts-Angelegenheit ganz nach teutſchen Geſezen behandelt habe, wobey daſſelbe beſonders in Abſicht auf die jährliche Rechnungs-

Ablegung die teutſche Reichs-Polizey-Ordnung und die Vorgänge bey der teutſchen Reichsritterſchaft vor Augen gehabt haben dürfte. c)

II.

Angelegenheiten der italiäniſchen Reichsvaſallen, und andere Vorfälle, welche ſich zunächſt auf die Beſizungen derſelben beziehen.

1.) Belehnungen.

Unter den Angelegenheiten der italiäniſchen Reichsvaſallen, welche ſich auf die Beſizungen derſelben zunächſt beziehen, verdienen die Lehens-Empfängniſſe um ſo mehr eine der erſten Stellen, da bey mehreren Reichslehen die Belehnung des Lehensbeſizers und deſſen abzulegende Lehens-Pflicht beynah das ganze Band ausmachen, durch welches ihre Verbindung mit dem italiäniſchen Königreich und dem teutſchen Reichsoberhaupt noch erhalten wird.

c) Dadurch wird beſtätigt, was Moſer in ſ. t. ausw. Staatsr. S. 417. ſchreibt, daß die italiäniſchen Reichsglieder ſich nach teutſchen Reichsgeſezen beurtheilen laſſen müſſen.

wird. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß, was die Kaiſerlichen Wahlkapitulationen zum Vortheil der teutſchen Kurfürſten, Fürſten und Stände in Abſicht auf die Laudemien, Lehenstaxen, Ausfertigung der Lehenbriefe, Vorlegung der Familienverträge und ſonſt enthalten, auf die italiäniſche Reichsvaſallen nur in ſo fern anwendbar iſt, inſofern dieſe Verordnungen überhaupt auf der Natur der Lehensverfaſſung und dem allgemeinen wechſelſeitigen Verhältniß der Lehenherren und Lehenleute beruhen, oder auch in gewiſſen Fällen eine Analogie für die Reichslehen in Italien begründen dürften.

In den Jahren 1783. 1784. 1785. 1786. und 1787. kamen folgende Lehens-Veränderungen bey dem K. Reichshofrath vor.

a.) Nach dem Abſterben des Marcheſe Johann Benedict Spinola kamen deſſen hinterlaſſene Reichslehen Montis aurei, Montis Canearum, Buzallæ, Burghi, Paravicini, Petræ Bisariæ und Caſtri plani auf den Marcheſe Jacob Johann Benedict Spinola. Der

neue Beſizer ließ am 14. Apr. 1783. durch ſeinen Anwald eine Anzeige von dem Tod des lezten Vaſallen ſamt der gewöhnlichen Lehensmuthung bey dem K. Reichshofrath übergeben, worauf am 12. May 1783. der Vorbeſcheid ertheilt wurde.

„Si ſupplicans prius & quidem intra „terminum duorum menſium præſtanda „præſtiterit, ſequitur in puncto petitæ „admiſſionis ad juramentum inveſtitu„ræ ulterior reſolutio Cæſarea.“

Da die beſtimmten Laudemiengelder (dann dieſe werden nach der reichsgerichtlichen Sprache durch den Ausdruk: præſtanda, bezielt) nach doppelt verſtrichenem Termin nicht eingegangen waren; ſo wurde dem Vaſallen am 16. Oct. 1783. von Amtswegen eine nochmalige Zeitfriſt von zwey Monaten, und zwar ſub pœna dupli angeſezt. Dies bewürkte denn, daß am fünften März 1784. die Bezalung des Laudemiums erfolgte, und noch am nämlichen Tag wurde die Zulaſſung des Anwalds zur Ablegung des Lehneids ſamt der Ausfertigung des neuen Lehen-

henbriefs in forma priori beſchloſſen; worauf am 17. Jun. 1784. die würkliche Eidesleiſtung und Lehens-Empfängniß vor ſich gieng.

b.) Im Jahr 1783. geſchah von dem Marcheſe Karl Malaſpina eine ähnliche Lehensmuthung in Anſehung der Reichslehen Olivoli, Biglioli, Palleroni und Bibola, welche ihm auf Abſterben des Marcheſe Lazarus Malaſpina angefallen waren. Vermöge des am 5. Aug. 1783. ergangenen Vorbeſcheids wurde ihm vor allen Dingen auferlegt:

„ut accuratam & fidelem feudorum a „defuncto poſſeſſorum deſcriptionem, „ex qua ubique et diſtinctim colligere „liceat, quis ſit eorum ſitus, quæ con„finia & dimenſio, nec non ex quot fo„ris, domibus, ſubditis & colonis, „caſtris quoque, villis & villicationi„bus dominicalibus conſtent, una cum „enumeratione terrarum earumque ap„pertinentiarum, jurium, jurisdictiona„lium atque utilitatum cunctarum exinde „promanantium, omniumque redituum

„ſtatum ex regiſtris 10 annorum de-
„ductum in termino duorum menſium
„exhibeat.“

und als dieſe Lehensbeſchreibungen auf die wiederholte Erinnerungen und Weiſungen des K. Reichshofraths endlich am 7. Febr. und 6. Aug. 1784. eingekommen waren; ſo erfolgte den 3. Sept g. J. der weitere Beſcheid:

„Si pars impetrans præſtanda præſti-
„terit, quem in finem terminus duo-
„rum menſium ei præfigitur, ſequetur
„puncto admiſſionis ad juramentum ul-
„terior Reſolutio Cæſarea.“

Wie viel übrigens dieſe Laudemial præſtanda betragen haben, und was dem Vaſallen in der Folge auf ſein wiederholtes Geſuch vermöge des Reichshofrathsſchluſſes vom 29. Apr. 1785.

„pro hac vice, ex peculiaribus perſo-
„nam impetrantis reſpicientibus circum-
„ſtantiis, ſed ſine conſequentia“

daran

daran nachgelassen worden sey? habe ich aus dem reichshofräthlichen Protocollextracten nicht ersehen können.

c.) Ein weiterer hieher gehöriger Fall ist die Lehensmuthung der verwittibten Fürstin Gonzaga, als Vormünderin ihrer drey minderjährigen Söhne, in Ansehung des Reichslehens Vescovati, von dessen Erledigung schon oben (I. 4.) Erwähnung geschehen ist. Den 3. Febr. 1785. beschloß der K. Reichshofrath den Anwald der Frau Fürstin zur Ablegung der Lehenspflicht zuzulassen, welche Handlung auch am 18. Sept. 1786. vor sich gieng. Statt der vorhin über jede Hälfte des Lehens ausgefertigten besondern Lehenbriefe wurde dißmal auf die Bitte der Fürstin nur ein einiges Diplom über das ganze Lehen ausgefertigt, wiewol es im übrigen bey dem Inhalt der vorigen Investiturbriefe verblieb.

d.) Bey dem Reichslehen Monte di Santa Maria, Marzani, Lippiani und Giojelli, welche die Borbonische Familie besizt, fielen in dem vorliegenden Zeitraum zweyerley Lehens-

fälle

fälle vor. Nach der ſchon oben gelegenheitlich berührten Borboniſchen Familien-Verträgen führt der jedesmalige Geſchlechtsälteſte nicht nur die Regentſchaft über die gemeinſchaftlichen Lehensbeſitzungen, ſondern verſieht auch das Amt eines Familien-Lehenträgers. Vermöge dieſer Verfaſſung wurden dann nach Abſterben des ſogenannten Regenten Johann Baptiſt Philipp Borbonio von dem in deſſen Stelle getretenen Marcheſe Paul Anton die Lehen aufs neue gemuthet, worauf er am 13. May 1783. die Weiſung erhielt:

„Si modernus Regens ad ductum ante-
„riorum Concl. Cæs. mandata ſpecialia
„ad jurandum non tantum à capitibus
„ramorum, ſed ab omnibus & ſingulis
„adhuc exiſtentibus & viventibus Mar-
„chionibus ſubſcripta produxerit, nec
„non in termino duorum menſium præ-
„ſtanda præſtiterit, ſequitur in puncto
„admiſſionis ad juramentum ulterior
„Reſolutio Cæſarea.“

Auf die am 23. Dec. g. J. von Seiten des K. Reichshofraths geſchehene weitere Aufforde-

forderung und die zugleich angefügte Bedrohung:

„ne opus ſit ad ductum legum feudalium ulterius procedere, & reſpective ſub pœna dupli“

wurden am 16 Febr. 1784 die verlangte Special-Vollmachten beygebracht. Die Entrichtung der Laudemiengebühr, in Anſehung welcher der Lehenträger auf wiederholtes Bitten am 27. Apr. 1784.

„ex allegatis circumſtantiis ſingularibus „in hoc caſu ſpeciali“

einen Nachlaß erhielt, verzog ſich bis auf das Jahr 1786, und auch hier ſah ſich das höchſte Reichsgericht veranlaßt, der Familie mittelſt eines Reſcripts vom 29. May gegen diejenige Lehenstheilhaber zu ihrem Regreß zu verhelfen, welche ſich in Bezahlung ihres Antheils an der Laudemienſchuldigkeit ſäumig erwieſen hatten.

Die zweite Lehensmuthung geſchah nach dem Tode des Lehenträgers Paul Anton durch den

„duorum menſium doceat, qualem feu-
„di partem ultimo defunctus poſſeſſor
„& ſenior Joſephus poſſederit, & quan-
„tum per ejus mortem coinveſtitis de
„illa adcreverit, & ſimul ſchema genea-
„logicum avthentice confectum exhi-
„beat.“

Zugleich aber trat hier auch der Fall eines Laudemien-Anſazes ein, nach deſſen Entrichtung die wirkliche Belehnung des Lehenträgers am 19. März 1787. beſchloſſen wurde.

f.) Noch einträglicher für den Kaiſ. Reichshofrath war die Belehnung des Fürſten Doria Landi mit den Reichslehen Gabella, Cremonte und Fontana roſſa, in deren Beſiz das Haus Doria zum Theil ſchon vormals geweſen war, und welche nun dieſer Fürſt von dem gegenwärtigen Beſizer Marcheſe Johann Carl Pallavicini theils wieder eingelöst, theils durch Kauf an ſich gebracht hatte. Beyde Theile hatten hierüber am 25. Nov. 1784. die allerhöchſte Kaiſerliche Genehmigung nachgeſucht, womit von Seiten des Herrn Käufers die weitere Bitte verbunden ward,

ward, die neuerworbenen Lehengüter ſeinem ebenfalls lehenbaren Fürſtenthum Torriglia einverleiben zu dürfen. Da die Kaiſerliche Reſolution auf das deshalb erſtattete Reichshofraths-Gutachten vermöge des Protokollextracts vom 21. Dec. 1784. vollkommen willfährig ausgefallen war; ſo blieb nun nichts mehr übrig, als daß der neue Beſizer nach beygebrachten Lehensrequiſiten und Entrichtung der Laudemiengebühr die würkliche Belehnung empfieng. Diß geſchah endlich am 17. Junius 1785, indem die Anſtände wegen Beſtimmung des Laudemiums, deſſen erſter Anſaz auf die wiederholte Vorſtellungen des neuen Lehensbeſizers anfänglich auf 25000, und zulezt auf 20000. Gulden herabgeſezt wurde, die Berichtigung dieſer Präſtation bis auf den 7. Jun. 1785. verzögert hatten. d)

g.) Von dem Lehen Iſola und Pietra Biſarra habe ich folgende zwey Reichshofraths-Concluſa anzuzeigen:

Martis

d) Bey Moſer in ſ. Zuſäzen zum t. Staatsr. Th. II. S. 169. wird ein Fall angeführt, da für dieſe Lehen unter K. Franz I. nur 9000. fl. Laudemialgelder bezalt wurden.

Martis 14. Febr. 1786.

Inſulæ Varianæ & Participationis in loco Petræ Biſſariæ feudorum imp. tres uncias concernens, inveſtituræ; ſive Hieronymi Veroneſi implorantis Mandatarius Mayer ſ. præs. 16. Jan. a. c. producit hum. ratificationem ſecuti obitus Marchioniſſæ Mariæ Camillæ Spinola, viduæ Veronii, juncta requiſitione, & petito humilimo pro admittendo ad juramentum fidelitatis & homagii.

1.) Ponantur producta inveſtituræ requiſita una cum Mandato ſpeciali ad jurandum ad acta, &

2.) Admittatur Implorantis Mandatarius ad juramentum, quo facto

3.) Expediantur literæ inveſtituræ in forma priori.

Martis 14. Martii 1786.

Inſulæ Varianæ & Participationis in loco Petræ Biſſariæ feudorum imp. tres uncias conc. inveſt. ſive Hieronymi Veroneſi Mandatarius Mayer præſtitit ſub hodierno juramentum fidelitatis.

Eine

Eine einige Bemerkung muß ich hier beyſezen. Das erſtere Reichshofraths-Concluſum kommt beynahe mit den nämlichen Worten ſchon in dem Reichshofraths-Protocoll vom 13. Febr. 1786. vor, und das leztere iſt in dem Protocoll vom 14. März 1786. doppelt enthalten. Ohne Zweifel iſt hier von zwey verſchiedenen Lehensantheilen die Rede, wobey der neue Beſizer über jeden beſonders die Belehnung empfieng.

h.) Von einer ſtreitig gemachten Belehnung gibt das Reichslehen Baſtia ein Beyſpiel. Nach dem Tode des bisherigen Beſizers Johann Maria Malaſpina hatte der Marcheſe Klaudius Malaſpina von Ponte Boſio ſich in den Beſiz des eröffneten Lehens geſezt, und im Febr. 1783. ſowohl von der geſchehenen Lehenseröffnung als von der vorgenommenen Beſizergreifung bey dem K. Reichshofrath die Anzeige gemacht. Auf der andern Seite hingegen traten auch die Marcheſen Ignaz Malaſpina von Licciana, Alexander Malaſpina von Podenzana, und Joſeph Malaſpina von Villafranca mit Anſprachen an das Lehen hervor. Beſonders reichte der erſte derſelben bey dem höchſten

Reichsgericht wiederholte Vorſtellungen ein, und ſuchte dadurch

„ob poſſeſſionem feudi Baſtiæ contra „transactionem de A. 1731. occupatam“

ein Kaiſerl. Reſcriptum inhibitorium & reſtitutorium S. C. gegen den Marcheſe Klaudius auszuwirken. Hiezu kam noch, daß Graf Wilzek als Kaiſerl. Plenipotentiarius das Lehen in Sequeſter nahm, und einen gewiſſen Doctor Picciati zum K. Adminiſtrator ernannte.

Dieß alles konnte jedoch den Marcheſe Klaudius in Behauptung ſeiner Rechte nicht irre machen. Er ſuchte ſich vor allen Dingen gutmöglich bey dem einmal ergriffenen Beſiz des Lehens zu erhalten, wodurch er ſich freylich von Seiten des aufgeſtellten Adminiſtrators eine Klage puncto turbationis in exercitio & adminiſtratione officii zuzog. Zugleich ſäumte er aber auch nicht, ſeine Rechte auf die Lehensnachfolge dem Kaiſ. Reichshofrath in einer beſondern Ausführung vom 3. Jun. 1783. vorzulegen, und die Belehnung in gehöriger Ordnung nachzuſuchen. Er war auch wirklich ſo glücklich, vermöge des

Reichs-

Reichshofrathsſchluſſes vom 3. März 1786. den Sieg über ſeinen Gegentheil zu erhalten. Sowohl der Marcheſe Ignatius Malaſpina, als der beſtellte Lehensadminiſtrator wurden mit ihren Reſcriptsgeſuchen abgewieſen, und der Kaiſ. Plenipotentiarius erhielt den Befehl:

„ut nunc adminiſtrationem tam juris-
„dictionalium quam rei œconomicæ
„Doctori Picciati demandatam revocet,
„eundem Picciati adigat, ut fructus
„forſan interea perceptos Marchioni
„Claudio Malaſpina reſtituat, querelam
„vero Marchionis Ignatii Malaſpina
„de damno per quosdam ſubditos Ba-
„ſtienſes arboribus illato ad prætorem
„Baſtienſem remittat.“

Dem Marcheſe Klaudius ſelbſt aber wurde der Beſcheid ertheilt:

„Si prædictus Marchio Claudius avthen-
„ticam & exactam deſignationem om-
„nium redituum & proventuum terra-
„rum, canonum, ſylvarum, arborum,
„molendinorum, torcularium, nec non

„Cum ex literis informatorialibus a Cæ-
„ſareo per Italiam Plenipotentiario oc-
„caſione mortis Dni. Principis Centu-
„rioni ſub præs. 7. Jul. a. el. ad S. C.
„Majeſtatem transmiſſis apparet, de-
„functum Principem duos reliquiſſe Ne-
„potes, ſupplicantis Mandatarii Domi-
„no Principali injungitur, ut funda-
„menta prætenſi juris primogenituræ,
„quo ſe cum excluſione fratris natu mi-
„noris ad ſolitariam requiſitionem feu-
„di legitimare intendit, in termino duo-
„rum menſium producat.“

Die von dem Fürſten übergebene rechtliche Ausführung wurde hierauf unterm 5. Jun. 1787. den Vormündern des noch minderjährigen jüngern Prinzen Laurentius Koſimus zu ihrer Erklärung mitgetheilt, und als lezterer ſich der Nachfolge in die grosväterlichen Lehen zum Vortheil des ältern Bruders in einer ausgeſtellten Verzichts-Urkunde begab; ſo wurde von dem K. Reichshofrath am 9. Oct. 1787. der weitere Beſcheid ertheilt:

„Cum

„Cum ex actis inveſtituræ appareat, „*diſpoſitionem fideicommiſſoriam Pri-* „*mogenituræ a Principe Joanne Baptiſta* „*Centurioni anno 1715. factam à Cæs.* „*Majeſtate non fuiſſe confirmatam, pro-* „*indeque implorans ex ſola renuntiatione* „*fraterna ad ſolitariam inveſtituram qua-* „*lificatur*, detur eidem ex officio termi- „nus duorum menſium ad præſtandum „præſtanda.“

2.) Beſtättigung des ſogenannten Kaiſ. Vikariats zu Vernio.

Eine beſondere Art von italiäniſchem Reichsgut iſt das Schloß und Gebiet Vernio in der Nachbarſchaft von Florenz, welches die Grafen von Bardi unter dem Namen eines beſtändigen Kaiſerlichen Vikariats beſizen. Als ein merkwürdiger Ueberreſt des Mittelalters verdient dieſes Vikariat eine nähere Beleuchtung.

Der Geiſt der Freyheit, wodurch die Geſchichte Italiens von dem 12ten und 13ten Jahrhundert ſich auszeichnet, hatte in dem obern, zum Theil auch in dem mittlern Italien beynahe

den gänzlichen Umsturz der Longobardischen und Fränkischen Verfassung bewürkt. Nach dem dunkeln Vorbild des alten römischen Freystaats wählten die Städtebewohner ihre eignen Bürgermeister und Magistrate, warfen das Joch der herzoglichen, gräflichen oder bischöflichen Gerichtsbarkeit ab, und verschlungen auch nach und nach den übrigen zu den Karolingischen Grafschaften gehörigen Landesbezirk. Wollte anders der hohe und niedere Adel seine Güter und hergebrachten Feudalrechte in Sicherheit bringen; so mußte er sich gefallen lassen, in einer Stadt Bürger zu werden. Der gröste Theil des obern und mittlern Italiens war auf solche Art unter die neuentstandenen Freystaaten getheilt, und das Feudalsystem, durch welches die italiänischen Reichsterritorien mit dem Reichsoberhaupt verbunden waren, mußte einer ganz neu gebildeten republikanischen Verfassung den Plaz räumen.

So gerne es die Kaiser geschehen liessen, daß der italiänische Adel durch seine eignen Landsleute gedemüthigt wurde; so mußten doch dieselbe darauf bedacht seyn, sich des Gehorsams der neuen Freystaaten auf eine ihrer Verfassung an-

ge-

gemeſſene Weiſe zu verſichern. K. Friderich I. ließ ſich daher bey der bekannten Unterſuchung der Kaiſerlichen Regalien auf dem Reichstag von 1158. unter anderm auch namentlich die Konſulate und Gerichtsbarkeit als Vorrechte des Reichsoberhaupts zuſprechen, und theils durch Hülfe ſeiner Hofpubliciſten, theils durch die Uebermacht ſeiner Waffen hatte er es wirklich dahin zu bringen gewust, daß alle Lombardiſchen Städte Kaiſerliche Vorſteher oder ſo genannte Podeſtàs annehmen mußten. g)

Die nachherigen italiäniſchen Kriege und der große Kampf zwiſchen dem Staat und der Kirche, der Gibellinen und Welfen, waren freylich weder dem Kaiſerlichen Anſehen, noch der republikaniſchen Freyheit günſtig, und die herrſchſüchtigen Häupter der entſtandenen Faktionen ſuchten beyde zu Füſſen zu treten. Doch kam das Kaiſerl. Recht, Statthalter zu beſtellen, niemals ganz in Vergeſſenheit, und, als die Kaiſer nach dem großen Interregnum es wieder gewagt hatten, die Rechte ihrer Vorfahrer auf Italien

g) Schmidts Geſch. der Teutſchen Th. II. B. VI. K. 4. S. 568.

Italien hervorzuſuchen; ſo war die Anordnung kaiſerlicher Statthalter oder Vikarien beynahe der einige Mittelweg, um das Kaiſerliche Anſehen wenigſtens dem Nahmen nach herzuſtellen, ohne die Menge kleiner Deſpoten, welche ſich inzwiſchen des Regiments in den Städten und auf dem Land bemächtigt hatten, ſich zu erklärten Feinden zu machen. Leztere konnten nicht abgeneigt ſeyn, die Hoheitsrechte, deren Beſiz in ihren Händen nur Uſurpation geweſen war, unter dem Namen Kaiſerlicher Vikariate aus den Händen des Reichsoberhaupts anzunehmen, und ihre Eigengewalt ſowohl gegen die Unternehmungen der teutſchen Könige, als gegen die Widerſprüche ihrer Untergebenen zu ſichern. Aber auch die Kaiſer ſelbſt durften froh ſeyn, bey ihrer damaligen mißlichen Lage, bey welcher dem beſten Willen der gehörige Nachdruck fehlte, wenigſtens ein Bruchſtück des verfallenen Kaiſerlichen Anſehens noch dem Namen nach gerettet zu haben, und die Regierungen eines Kaiſers Heinrichs VII. h) Ludwigs des Baiern,

h) Schmidt g. a. O. Th. III.. B. VII. Kap. 4. S. 458. *Lünig* Cod. dipl. Ital. T. II. p. 555. *Du Fresne* Gloſs. med. & inf. lat. Voce Vicarius.

Baiern, i) Karls IV. k) Wenzels, l) Ruprechts, m) Sigismunds, n) u. a. liefern uns häufige Beyſpiele, da dieſelbe dieſes Mittel zu Wiederherſtellung ihrer Oberherrſchaft möglichſt zu benüzen geſucht haben. Bald behielten ſich die Kaiſer vor, dergleichen Vikariats-Aufträge nach Willkühr zurückzunehmen; o) bald zeigten ſie

---

i) Hieher gehört beſonders die Statthalterſchaft des Caſtruccius zu Lucca und Piſtoja. Schmidt a. a. O. Th III. B. VII. Kap. 6. S. 505. *Lünig* l. cit. T. II. p. 2215.

k) Man ſehe hievon die den Viſconti ausgeſtellte Urkunde wegen des K. Vikariats über Pavia bey *Lünig* l. c. T. III. p. 239.

l) Eine Urkunde dieſes Kaiſers, worinn derſelbe den Johann Galeaz Viſconti und ſeine Nachkommen zu Kaiſerl. Statthaltern in Pavia, Novara, Piacenza, Tortona, ingl. zu Mailand und an a. O. ernannt hatte, ſteht bey Lünig l. c. T. III. p. 305.

m) *Du Fresne* l. c. ibi: „Rupertus Imp. *Brunorium „de la Scala* & filios maſculos legitimos Vicarios ge„nerales conſtituit in civitatibus Veronæ & Vincentiæ „& eorum territoriis a. 1434.“

n) *Lünig* l. c. T. II. p. 502. Eine Erneuerung der Statthalterſchaft der Familie Della Scala zu Verona und Vicenza.

o) So heißt es in der oben angeführten Urkunde K. Ludwigs für den Caſtruccius, *usque ad noſtrum vel ſucceſſorum bene placitum.*

ſie ſich freygebiger, und erſtreckten den Auftrag mit Ausſchluß des Widerrufs auf ihre Lebenszeit; p) und in der Folge wurde derſelbe auch auf die künftigen Kaiſerlichen Regierungen für unwiederruflich erklärt. q)

Merkwürdig iſt, daß während einer Thronserledigung die Päbſte ſichs herausnehmen, als Reichsverweſer italiäniſche Statthalter zu ſezen, und dieſe Anmaſſung war in damaligen Zeiten um ſo wichtiger, als nach päbſtlichen Grundſäzen die Thronserledigung ſo lange dauren ſollte, bis der Nachfolger von dem Oberhaupt der Kirche beſtätigt worden ſeyn würde. r)

Ge-

p) Kaiſer Karl der IV. und Wenzel erklärten die Viſconti für vicarios *irrevocabiles & perpetuos per omnia tempora vitæ noſtræ.*

q) Ein Beyſpiel davon gibt uns die Leopoldiniſche Urkunde über das Vicariat der Grafen Vardi: „vicarios *in perpetuum* facimus.“

r) Schon während des groſſen Interregnums hatte Papſt Klemens IV. ſich angemaſt, den König Karl von Sicilien im Jahr 1268. zum Statthalter in Toſcana zu ernennen, bis ein neuer römiſcher König gewält, und von dem päbſtlichen

Gemeiniglich wird in den Urkunden auch der Erben gedacht, auf welche das Kaiſerliche Vicariats-Amt übergehen ſollte. Nirgends aber leuchtet die Unmacht der Kaiſer deutlicher hervor, als bey der Aufzählung der einzelen Rechte, welche der Kaiſerliche Statthalter erhielt. s) Was nach dem damaligen römiſch geformten Staatsrechtsſyſtem nur immer für Ausflüſſe der

lichen Stuhl als ſolcher anerkannt worden ſeyn würde. Schmidt Geſch. der Teutſchen Th. III. B. VII. Kap. I. S. 378. Bey dem berühmten Zwiſt zwiſchen Papſt Benedict XII. und K. Ludwig dem Baiern, wo nach der päbſtlichen Behauptung das Reich als erledigt angeſehen wurde, erhielten die Scaligri von dem Papſt das Vicariat über Verona, Parma und Vicenza, und die Viſconti über Mailand, ſ. Lünig l. c. T. IV. p. 83. u. 90. Von Papſt Johann XXII. ſehe man Carpentier Gloſs. nov. T. III. voce Vicarius.

s) So erhielten die Viſconti von K. Wenzel, plenam, meram, liberam & omnimodam temporalem gladii poteſtatem & jurisdictionem, nec non merum, miſtum & abſolutum imperium — poteſtatem animadvertendi in facinoroſos, & coërcitionem quamlibet exercendi. Auch in Appellations-Sachen wurde ihnen das uneingeſchränkteſte Entſcheidungsrecht überlaſſen, etiamſi appellationes nominatim & expreſſe ad Cæſareæ Majeſtatis audientiam fuerint interpoſitæ; und in Anſehung der Regalien erklärte K. Wenzel: omnia & ſingula regalia, quæ noſtræ Serenitati & ſacro Imperio competere dignoscuntur, ad Vicarium pertineant pleno jure.

der höchſten Staats-Gewalt erdacht werden konte, gaben die Kaiſer mit einer verſchwenderiſchen Freygebigkeit ihren Statthaltern Preiß, und kaum ein Schatten einer Reichshoheit blieb darin übrig, daß Treue gegen das römiſche Reich denſelben zur Bedingung gemacht wurde. t)

Indeſſen kam ein anderes damals in ſeiner weiteſten Ausdehnung anerkanntes Majeſtätsrecht den Kaiſern zu Statten, um jene immer ſchwächer gewordene Verbindung durch Wiedereinführung des alten Lehensbands aufs neue zu beſeſtigen. Sie waren nämlich die Quelle aller Würden, und da die mächtigen Deſpoten in Italien nach dem Vorgang der benachbarten teutſchen Fürſten den Nahmen Statthalter mit dem ehrenvollern eines Marggrafen oder Herzogs zu verwechſeln wünſchten, da nach damaliger Sitte keine dergleichen Standeserhebung ohne Belehnung vor ſich gieng; ſo war dies eine ſchöne

t) In den päbſtlichen Vicariats-Urkunden wurde auch eines Eids der Treue erwähnt. In den Urkunden K. Karls IV. und Wenzels geſchieht davon keine Meldung, und es heißt nur: dum tamen in noſtra & ſacri Imperii fide & obedientia perſiſtatis.

ſchöne Gelegenheit, mittelſt der neuertheilten Würde das dadurch erhobene Reichsterritorium und deſſen Beſizer in die urſprüngliche Lehensverbindung zurückzubringen. u)

Von den vielen vormaligen Kaiſerl. Vicariaten iſt daher meines Wiſſens nur noch das Vicariat der Grafen Bardi über das Schloß und Gebiet Vernio übrig, und ſelbſt dieſes wird, wiewohl uneigentlich, ebenfalls unter den italiäniſchen Reichslehen aufgezält. w) Die erſte hierüber vorhandene Urkunde iſt von K. Karl IV. worinn er die Brüder Bardi von Florenz ſamt ihren männlichen Erben nach den Stämmen zu ſeinen und des Reichs Vicariis generalibus & ſpecialibus in caſtro Vernii ejus-

u) Beyſpiele hievon ſind die Standeserhebungen von Mailand, Mantua u. a. Auch die Päbſte bedienten ſich dieſes Mittels, die italiäniſchen Herren ſich unterwürfig zu machen, wohin die Ernennung der vormaligen Beſizer von Ferrara aus dem Hauſe Eſte zu päbſtlichen Vikarien und ihre nachherige Erhebung zu Herzogen von Ferrara gehört.

w) Moſers Reichshofrathspr. Th. III. Anhang II. In den ältern Urkunden werden *inveſtire*, und *in Vicariatum dare*, von einander ausdrücklich unterſchieden. Lünig l. c. T. III. S. 1816. und 1840.

ejusque territorio & diſtrictu & pertinentiis univerſis uſque ad ſuum aut ſucceſſorum beneplacitum ernennt. K. Leopold erklärte dieſen Vicariatsauftrag für immerwährend und unwiderruflich, mit der alleinigen Einſchränkung: quousque memorata Comitum de Bardis familia in ſua erga Nos ſacrumque Romanum Imperium fide ac devotione perſeveratura eſt. Der gewöhnliche große Umfang der Hoheitsrechte, womit die ehmaligen größern Kaiſerl. Statthalterſchaften ſich ausgezeichnet haben, findet ſich auch in dem Bardiſchen Vikariat, und der Beſiz deſſelben iſt um ſo unabhängiger, als ſogar die Nachſuchung der Kaiſerl. Beſtätigung von den Vikarien nicht als Schuldigkeit gefordert, ſondern nur im allgemeinen in der Leopoldiniſchen Urkunde erklärt wird:

„quanquam illos ad id nulla obligatione „adſtrictos velimus, meminerint ſæpe „dicti Comites de Bardis, quoties ca„ſus & alternans rerum viciſſitudo fe„ret, a Succeſſoribus noſtris Romano„rum Imperatoribus & Regibus gratiæ „hujus imperialis ſibi conceſſæ confir„mationem ultro ac reverenter petere.“

Dies

Dies geſchah ſeit der Leopoldiniſchen Vicariatsbeſtätigung nach einem Verfluß von 90. Jahren das erſtemal wieder im J. 1786, und warſcheinlich würde es auch hier nicht geſchehen ſeyn, wenn nicht ein Immedietätsſtreit mit dem benachbarten Grosherzog die Grafen gewiſſermaſſen genöthigt hätte, die urſprüngliche Beſchaffenheit ihrer Hoheitsrechte durch eine feyerliche Urkunde in friſches Angedenken zu bringen. Das unterm 16. Jänner 1786. eingekommene gräfliche Beſtätigungs-Geſuch wurde Kaiſerl. Majeſtät mittelſt eines am 11. Jun. 1787. beſchloſſenen Reichshofraths-Gutachtens vorgelegt, und am 16. Oct. erfolgte hierauf die K. allerhöchſte Entſchlieſſung, vermöge welcher für die Grafen eine förmliche Renovations- und Konfirmations-Urkunde ausgefertigt wurde. Ich habe dieſelbe als Beylage dieſes Abſchnitts abdrucken laſſen, da ich vermuthe, daß ihre Mittheilung dem Staatsrechtsliebhaber willkommen ſeyn dürfte.

3.) Erbfolgeſtreitigkeiten wegen des Lehens Vergagni.

Wegen des Reichslehens Vergagni ſind bey dem K. Reichshofrath zweyerley Erbfolgeſtreitig-

keiten anhängig. Da mir die eigentliche Beſchaffenheit derſelben unbekannt iſt; ſo muß ich mich begnügen, nur die Rubriken davon anzuführen, unter welchen ſie im Anſchlagsprotocoll laufen. Der eine Prozeß, welcher bereits zur Entſcheidung reif iſt, und von dem die Acten den 9. Sept. 1784. inrotulirt worden ſind, führt folgende Rubrik:

„Vergagni feudum imperiale conc. in „ſpecie Malaſpina de Bozzolo Marchio „Antonius Joſephus contra Marchionem „Dominum Nicolaum Spinola de Lucu„lo, puncto ſucceſſionis in dictum feu„dum.“

In dem andern, welcher zwiſchen dem Marcheſe Malaſpina von Bozzolo, ebenfalls als Klägern, und dem Marcheſe Croſia, als Beklagten, puncto ſucceſſionis in medietatem feudi, geführt wird, iſt nach eingekommener Dupliкſchrift dem Impetranten auf ſein Geſuch um Geſtattung der Triplikhandlung am 25. Aug. 1785. der Beſcheid ertheilt worden:

„Si pars impetrans prius rationes & po„ſitiones iſtas, quibus adhuc triplican„do reſpondere e re ſua eſſe putat, ſpe„cifice

„cifice intra terminum bimeſtrem de-
„ſignaverit, ſequetur puncto petitæ ve-
„niæ ulterior reſolutio.“

4.) Streit bey Eröffnung der Lehen Suave und S. Martino di Guſnago.

Die Eröffnung der Reichslehen Suave und S. Martino di Guſnago veranlaßte zwiſchen dem Allodialerben und dem Kaiſerl. Fiſcal einen gedoppelten Rechtsſtreit.

Schon im Jahr 1777. hatte der Teſtamentserbe des lezten Lehensbeſizers, Graf Wengersky, eine Rechtsklage puncto extraditionis fructuum a feudis perceptorum bey dem K. Reichshofrath angebracht, auf welche am 27. Sept. 1779. dem Kaiſerl. Plenipotentiarius in Italien aufgegeben wurde:

„ut, ſi narrata veritate nitantur, Im-
„ploranti ſummas, in dicti exhibiti ad-
„juncto ſub Lit. B. deſignatas, quatenus
„eas ad caſſam fiſcalem depoſitas eſſe
„compertum fuerit, erga recognitionem
„extradi curet.“

Die Vollziehung dieſer Verfügung wurde aber durch die nachherige gerichtliche Verhand-

lungen wieder ins weite geſpielt. Indeſſen hat die am 26. Jänner 1786. geſchehene Acteninrotulation dem Schriftwechſel beyder Theile bereits ein Ziel geſezt, und hängt daher das weitere von der oberſtrichterlichen Entſcheidung ab.

Zu dieſem Rechtsſtreit kam im Jahr 1786. noch ein zweiter puncto ſeparationis allodii a feudo & refuſionis valoris allodialium & meliorationum in rem verſarum. Die am 30. Jun. 1786. übergebene Klagſchrift des Grafen Wengersky wurde am 14. Jul. g. J. dem Kaiſerl. Fiſcal zu ſeiner Gegenhandlung mitgetheilt, und dadurch die Sache in den Weg des ordentlichen Kommunicationsproceſſes eingeleitet, deſſen Ende nun zu erwarten iſt.

5.) Erbfolgeverordnung in Betreff des Reichslehens Savignoni.

Ein Beyſpiel von Ausübung des Kaiſerlichen Beſtätigungsrechts bey Erbfolgeverordnungen italiäniſcher Reichsvaſallen liefert uns das Reichshofrathsprotocoll vom 14. Nov. 1785. nach welchem auf das Geſuch eines Grafen Fieſchi, Beſizers des Reichslehens Savignoni,

puncto

puncto confirmationis Cæs. diſpoſitionis teſtamenti, augmentationem fideicommiſſi concernens, ein Reichshofraths-Concluſum ergieng, deſſen Herausgabe aber bis zu Bezalung des Taxes ausgeſezt wurde.

6.) Mitherrſchaftliche Streitigkeiten der Marcheſen Malaſpina von Villafranca.

Der gemeinſchaftliche Beſiz des Reichslehens Villafranca, eine Verfaſſung, welche ſchon ihrer Natur nach eine Quelle der verwickeltſten Streitigkeiten iſt, hatte neuerlich zwiſchen den beyden Marcheſen Johann und Thomas Malaſpina ſo ernſtliche Uneinigkeiten veranlaßt, daß der K. Reichshofrath ſeit 1782. damit beſchäftiget wurde, und in der Hauptſache ſelbſt über die Mittel verlegen zu ſeyn ſcheint, um einen dauerhaften Frieden wieder herzuſtellen.

Der Hauptprozeß puncto turbatæ poſſeſſionis jurium condominialium wurde am 17. May 1782. von dem Kläger Marcheſe Johann Malaſpina bey Kaiſerlichem Reichshofrath anhängig gemacht. Dem beklagten Mitbeſizer Thomas Malaſpina legte er in ſeiner übergebenen

Vorſtellung zur Laſt, daß derſelbe ſich eines Prädominats in dem gemeinſchaftlichen Lehen Villafranca anmaſſe, daß er den Lauf der Juſtiz gehemmet, und beſonders, daß er den gemeinſchaftlich aufgeſtellten Fiſcal einſeitig ſeines Amts entſezt habe. Dadurch bewirkte er dann, daß am 11. Jul. 1782. dem Impetraten mittelſt eines Kaiſerlichen Reſcripts auferlegt wurde:

„ut impetrantem in poſſeſſione jurium „condominalium non turbet, ab omni„bus præceptis unilateralibus abſtineat, „& inquiſitionem contra Aſcanium Ric„ci cum præſcitu & conſenſu impetran„tis proſequi curet, & quomodo huic „ſatisfecerit, aut ſatisfacere cogitet, in „termino duorum menſium edoceat.“

In der Folge erhielt zwar der Nebenpunkt puncto remotionis Fiſcalis ab officio durch die Paritionsanzeige des beklagten Theils, welche gegen die Vorſtellungen des Klägers durch einen reichsgerichtlichen Spruch vom 30. März 1784. für hinreichend erklärt wurde, bis auf die Beſtimmung des Koſtenerſazes ſeine Erledigung. Die Hauptſtreitigkeit hingegen wurde in den gewöhn-

wöhnlichen Gang des Kommunicationsprozeſſes eingeleitet, und am 17. Nov. 1787. war es bereits zur Septuplik gekommen, welche der K. Reichshofrath dem Gegentheil zur Octuplikhandlung mitzutheilen für nöthig fand.

Hiezu kam im Jahr 1786. noch ein beſonderer Prozeß, indem Marcheſe Johann Malaſpina gegen ſeinen Mitbeſizer puncto innovationum circa hoſpitale communitatis villæ francæ eine Rechtsklage übergab, welche unterm 23. May g. J. ein Kaiſerl. Reſcriptum S. C. gegen den Beklagten zur Folge hatte. Auf die eingekommene exceptiones ſub- & obreptionis wurde am 6. Febr. 1787. ein Reſcriptum paritorium erkannt, und am 7. May deſſelben Jahrs ſchritt das höchſte Reichsgericht zur Bedrohung mit der Realexecution, welche aber der Beklagte durch das am 11. Jun. g. J. zugelaſſene Reſtitutionsmittel auf einige Zeit wieder abzuwenden wußte.

In genauer Verbindung mit dieſen Irrungen ſteht auch das Geſuch des Klägers, welches ſchon zu Anfang des Jahrs 1783. von demſelben angebracht worden, und auf die gänzliche

Theilung gerichtet war, am Ende aber durch eine Sentenz vom 26. Sept. 1786. von der Hand gewieſen wurde. Merkwürdig und der Sache ganz angemeſſen, wiewol bey teutſchen Reichsſtänden ſchwerlich anwendbar, iſt der Ausſpruch des K. Reichshofraths, womit derſelbe dieſen gordiſchen Knoten mitherrſchaftlicher Uneinigkeiten aufzulöſen ſuchte, indem an ebengedachtem 26. Sept. dem K. Plenipotentiarius in Italien zugleich der Auftrag ertheilt wurde:

„ut ad tollendas inter condominos villæ „francæ discordias illos perſuadere cu„ret, ut in via amicabili de eligendo „communi adminiſtratore in villa franca „inter ſe conveniant; ſi autem hoc ſa„lutare remedium acceptare noluerint, „tunc illis ex commiſſione Cæſarea no„tum faciat, S. C. Majeſtatem discordias „& inimicitias inter ipſos natas maxi„ma cum indignatione perſpexiſſe, & „illos ſerio admonere, ut in poſterum „amicabiliter condominium in villa fran„ca gerant, ne alias opus ſit, admini„ſtrationem hujus feudi eorum ſumtibus

„Com-

„Commiſſario quidam Cæſareo commit-
„tere.“

7.) Immedietätsſtreitigkeiten der Grafen von Bardi mit dem Grosherzog von Toſcana.

Daß das Kapitel von Immedietätsſtreitigkeiten bey einer Anzeige der italiäniſchen Reichsangelegenheiten nicht leer ausgehen werde, läßt ſich ſchon im allgemeinen ſo lange vermuthen, ſo lange es noch in dieſem Königreich minder mächtige freye Landeigenthümer und Reichsvaſallen gibt, welche mitten unter ihren mächtigern Nachbarn durch Vervielfältigung der Mitbeſizer, durch Theilungen und innerliche Uneinigkeiten von Jahr zu Jahr unmächtiger werden, und denen die wichtige Schuzwehr unbekannt iſt, womit der teutſche niedere Adel ſich gegen die Territorialgewalt der teutſchen Landesfürſten zu decken gewußt hat.

Einen merkwürdigen Beytrag hiezu liefert uns der Immedietätsſtreit zwiſchen dem Beſizer der Grafſchaft Vernio, Grafen Flaminius Bardi, und dem Grosherzogthum Toſcana. Wahrſcheinlich

ſcheinlich war das perſönliche Verhältnis der gräflichen Beſizer, einer urſprünglich florentiniſchen Familie, die Hauptveranlaſſung der grosherzoglichen Landeshoheits-Anmaſſungen. x) Der neuere Streit hingegen erſtreckt ſich beynahe über alle Theile der Territorialgewalt in der Grafſchaft Vernio. Zur nähern Kenntniß deſſelben ſeze ich das an den Herrn Grosherzog deshalb ergangene Kaiſerliche Reſcript vom 16. Oct. 1787. wörtlich hieher:

„Reſcribatur magno Duci Hetruriæ: S. „C. Majeſtatem ex accluſis exhibitis & „deductione a Comite Flaminio apud „Plenipotentiarium Cæſareum 16. Dec. „1778. exhibita, ſimiliter annexa, a „ſui Domini magni Ducis diverſis tribu„nalibus contra ſtatum quietæ poſſeſſio„nis ſuperioritatis, exercitii poteſtatis vi„carialis & immedietatis perſonalis, „quibus Comites de Bardi qua poſſeſſo„res Comitatus Vernio gaudere per do„cumenta ſufficienter demonſtrarunt, „com-

x) Man vergl. Moſer a. a. O. von den toſcaniſchen Reichslehen.

„commiſſas turbationes perſpexiſſe. „Hisce igitur juſte commotam altera„tam S. C. M. annullatis omnibus & „quibuscunque actibus contra hanc par„tis impetrantis, qua poſſeſſoris dicti „Comitatus, dignitatem vicarialem, „immedietatem & ſuperioritatem terri„torialem ſusceptis, Dominum magnum „Ducem jubere, ut partem impetran„tem in poſſeſſione exercitii hujus digni„tatis vicarialis & jurjum ſive incompe„tentibus citationibus, proceſſibus & „ſubditorum evocationibus, ſive politi„cis aut oeconomicis ordinationibus, „formæ limitum immutatione, aliisque „moliminibus & innovationibus amplius „non turbet, aut ut turbetur permit„tat, & in horum conſequentiam om„nia, quæ hactenus per facta hisce con„traria, inprimis vero quoad bona con„fraternitatis S. Nicolai immutata fue„runt, in ſtatum priſtinum reponat, in„competenter injuncta alimentatione „familiæ Toccafondi ulterius non gra„vet, deſuper extorta reſtituat, in om-

„ni

„ni & quocunque caſu ſecundum pacta
„& conventiones mutuas, aut in via
„juris coram S. C. Majeſtate procedat,
„partem impetrantem ratione damno-
„rum & expenſarum indemnem ſervet,
„& denique quomodo huic juſſui Cæſa-
„reo ſatisfecerit, aut imposterum ſatis-
„facere intendat, S. C. Majeſtatem in
„termino duorum menſium edoceat.“

So geneigt ſich auf dieſe Art der K. Reichshofrath gezeigt hat, die Freyheitsrechte eines minder mächtigen Reichsmitglieds, als die eigene Sache Kaiſerlicher Majeſtät und des Reichs, gegen einen mächtigern Nachbar zu vertheidigen: ſo erſcheint doch aus dem wenigen Eifer der gräflichen Mitbeſizer, was man von ihrer Reichsimmedietät in Zukunft zu erwarten haben dürfte, da ſchon izo die Grafen Karl und Peter Philipp Bardi noch vor Entſcheidung des Rechtsſtreits müde wurden, und von dem höchſten Reichsgericht unterm 11. Jun. 1787. zu ihrer eigenen Selbſterhaltung aufgerufen werden mußten:

„ut in cauſa comitatus Vernio, a parte
„impetrante ad S. C. M. delata, utpote
„jura

„jura Cæſarea & Imperii concernente,
„ſicque per ſe individua in termino duo-
„rum menſium eo certius mandatarium
„conſtituant, ne alias neceſſarium ſit,
„intuitu ſumtuum litis hucusque impen-
„ſorum & adhuc impendendorum par-
„tem impetrantem ad retinendam ea-
„tenus ratam redituum ipſis ex comita-
„tu competentium ex officio autoriſare.“

8.) Gränzberichtigung zwiſchen dem Groeherzogthum Toſcana und dem Reichslehen Monte di ſanta Maria.

Gränzberichtigungen zwiſchen Ständen eines und deſſelben Reichs bedürfen zwar der Regel nach keiner Beſtätigung des Reichsoberhaupts: wenigſtens wird dieſelbe von den teutſchen Reichsſtänden nur alsdenn bey den höchſten Reichsgerichten nachgeſucht, wenn ſchon vorhin wegen der berichtigten Gränzen ein Rechtsſtreit daſelbſt anhängig geweſen iſt, und mithin die Anzeige des Gränzvertrags einen Verzicht auf den geführten Prozeß enthält. Bey den italiäniſchen Reichsvaſallen hingegen tritt noch der beſondere Umſtand ein, daß das Band zwiſchen manchen

Vaſallen und dem Reichsoberhaupt ſehr unſicher und zweifelhaft iſt, und es alſo dem Kaiſerlichen Hof nicht immer gleichgültig ſeyn kann, in weſſen Händen ein Theil des Reichsterritoriums kommt, und ob beſonders die mächtigern Reichsvaſallen ihre Gränzen auf Koſten der minder mächtigen, aber eben deswegen um ihrer Selbſterhaltung willen dem Reichsoberhaupt ergebenern Lehensbeſizer wider die Gebühr erweitern. Aus dieſem Geſichtspunkt glaube ich diejenige reichshofräthliche Verfügungen anſehen zu müſſen, welche die Gränzvermarkung zwiſchen dem Grosherzogthum Toſcana und dem Marquiſat Monte di ſanta Maria veranlaßt hat.

Auf die am 3. Febr. und 21. März 1786. eingekommene Berichte des K. Plenipotentiarius wurde nach zuvor erſtattetem Reichshofrathsgutachten und darauf erfolgter K. Genehmigung unterm 24. Apr. g. J. folgendes reſcribirt:

„Quemadmodum Sua S. C. Majeſtas ſu-
„premum ſuum aſſenſum ad determina-
„tionem finium Aretium inter & Mar-
„zanam noviter conventam hisce una
„ex

„ex parte clem. impertire dignatur, ſic „quoque ex altera nequaquam annuere „poteſt, ut intuitu caſtri & territorii El„ci aliquid novi ſtatuatur, ita ut iſti li„mites inter ſtatum Hetruſcum & Mar„chionatum in ſtatu A. 1761. convento „omnino permanere debeant, neque „inſertioni reſervationis jurium in in„ſtrumento noviter conficiendo locus „eſſe valeat.“

„Quæ ſuprema voluntas Cæſarea a „Commiſſario per Italiam Plenipoten„tiario vaſallis ad eidem debitum obſe„quium præſtandum aperienda venit, „uti & ipſe, quemadmodum huic in„juncto ſatisfecerit, Suam S. C. Maje„ſtatem in termino duorum menſium „hum. edoceat.“

In der Folge hatte der Kaiſerliche Hof noch eine Urſache weiter, ſich dieſer Gränzangelegenheit anzunehmen, da der Kirchenſtaat in Anſehung zweyer Dreymarkſteine an dieſer Vermarkung Antheil nahm, wobey es zwiſchen den Lehensbeſizern und den päbſtlichen Deputirten über

der Faſſung der Markungsbeſchreibung zu Streitigkeiten kam. Von Seiten des K. Reichshofraths wurde den erſtern mittelſt eines an den Kaiſerl. Plenipotentiarius erlaſſenen Reſcripts vom 4. Apr. 1787. die Weiſung ertheilt:

„Quemadmodum Sua S. C. Maj. intuitu „lapidis il Pian leo dicti per inſtrumen„tum deſuper jam confectum agnitione „qualitatis feudalis Marchionatus & ex„pletione inſtrumenti per Notarium He„truſcum a Vicario ſpecialiter ad hunc „actum requiſitum & deputatum juri„bus feudi ſatis conſultum fuiſſe invene„rit, ideoque confectionem novi inſtru„menti inutilem & ſupervacaneam du„xerit, ſic intuitu alterius inſtrumenti „adhuc conficiendi jubere, ut omiſſo „auguſtiſſimo Suæ S. C. Maj. in hoc ne„gotio neutiquam intervenientis nomi„ne in titulo inſtrumenti nomen Mar„chionis Regentis tanquam vaſalli im„perialis apponatur, illudque Notarii „feudalis ſubſcriptione corroboretur.“

9.) Strei-

9.) Streitigkeiten zwiſchen dem Grafen von Gazoldo und deſſen Unterthanen.

Eines der wichtigſten und wohlthätigſten Majeſtätsrechte des Reichsoberhaupts iſt ohne Zweifel derjenige Theil des höchſten Richteramts, vermöge deſſen die Territorialgewalt in ihren geſezmäßigen Schranken erhalten, und auf der einen Seite der Unterthan vor deſpotiſcher Willkühr geſichert, auf der andern aber auch der Landesherr in Ausübung rechtmäßiger Hoheitsrechte wirkſam unterſtüzt wird. Auch die italiäniſchen Reichsunterthanen genieſſen dieſes teutſchen Freyheitsrechts, gegen ihre Landesobrigkeit bey einem höhern Richter Hülfe ſuchen, und, ohne gewaltſame Revolutionen, in geſezmäßiger Ordnung ihre Rechte vertheidigen zu können. Schade, daß es auch hier, wie bey manchen andern Theilen der teutſchen Staatsverfaſſung, nicht an ſtarken Flecken fehlt, deren Tilgung der Patriot zwar wünſcht, aber ſchwerlich hoffen darf.

Ein Beyſpiel von dergleichen italiäniſchen Recurſen liefern die Streitigkeiten zwiſchen dem Marcheſe Carl Ippoliti und deſſen Lehensunterthanen in der reichslehenbaren Grafſchaft Gazoldo.

Schon im Jahr 1783. hatten die leztern verſchiedene Klagen gegen den Marcheſe bey dem höchſten Reichsgericht anhängig gemacht, und über widerrechtliche Erpreſſungen, bey welchen ihnen ſogar der Weg zu dem höchſten Richter verlegt werden wollte, Beſchwerde geführt. Damals ergieng hierauf am 29. Jul. 1785. ein bloſſer Vorbeſcheid, daß vor allen Dingen die Angelegenheiten der Gemeinde von den Beſchwerden einzelner Perſonen getrennt, und jede beſonders eingeklagt, auch beyde Gattungen von Klagen beſſer, als geſchehen ſey, beſcheinigt und inſtruirt werden ſollten.

In der Folge aber wandten ſich die Unterthanen an den Kaiſerl. Plenipotentiarius in Italien, und als dieſer in ſeinen Berichten vom 4. Apr. und 27. May 1786. und 27. Febr. 1787. die Sache an Kaiſerl. Majeſtät gebracht hatte; ſo wurden ſämmtliche Beſchwerden, worunter die eingeführte Militärpräſtationen als ein Hauptpunkt benannt ſind, durch die Reichshofraths-Schlüſſe vom 21. Aug. 1786. und 12. März 1787. vor eine Kaiſerl. Hofcommißion zur gütlichen Erörterung verwieſen, von deren Erfolg nun das weitere zu erwarten iſt.

16.) Be-

10.) Beſchwerde über Juſtizverweigerung gegen den Abt des Kloſters vom heil. Ambroſius zu Mailand.

Von Recurſen in eigentlichen Juſtizſachen führe ich folgendes Beyſpiel an.

Nach dem Abſterben eines gewiſſen Anton Pecoroni in dem Feudo Limontæ kam es über deſſen Erbfolge zu Streitigkeiten. Zween Brüder, Johann Baptiſt und Franz Pecoroni, wurden durch einen richterlichen Spruch vom 21. Nov. 1786. in den Beſiz der Erbſchaft geſezt. Die andern Kompetenten hingegen, welche ein näheres Recht zur Erbfolge zu haben glaubten, wandten ſich an den Lehensbeſizer, Abt des Kloſters vom h. Ambroſius zu Mailand, ſelbſt, recuſirten den in dem Reichslehen angeſtellten ordentlichen Richter als einen Verwandten ihres Gegentheils, und brachten es auch wirklich dahin, daß dieſem nicht nur die Entſcheidung des Erbſchaftsſtreits abgenommen, und dem Fiſcal des Abts als delegirtem Richter übertragen, ſondern auch die ſtreitige Hinterlaſſenſchaft in Sequeſter genommen wurde.

Dadurch fanden ſich nun die beyden Pecoroni genöthiget, an Kaiſerl. Majeſtät ihren Recurs zu nehmen. Sie übergaben deshalb am 20. Apr. 1787. eine Vorſtellung bey dem Kaiſ. Reichshofrath, und da auch von dem K. Plenipotentiarius in eben dieſer Sache ſchon am 27. März ein Bericht eingekommen war; ſo wurde mittelſt eines an leztern erlaſſenen K. Reſcripts vom 24. Apr. 1787. dem beklagten Abt, tanquam Comiti Civennæ & Limontæ, auferlegt, den Klägern als bereits gerichtlich immittirten Erben ſämtliche Erbſchaftsſtücke unverzüglich zurückgeben zu laſſen, die vorgegebene Verwandtſchaft zwiſchen denſelben und dem ordentlichen Beamten zu Limonte zu unterſuchen, und, wenn alsdann wirklich eine ſo nahe Verſchwägerung erwieſen würde, wegen welcher der Beamte das Richteramt in gegenwärtiger Sache den Rechten nach nicht bekleiden könnte, zu Inſtruirung und Entſcheidung dieſes Rechtsſtreits einen andern unpartheyiſchen und tüchtigen Richter, jedoch mit Ausſchluß des Fiſcals, zu ernennen, übrigens aber dafür Sorge zu tragen, daß von den Klägern Pecoroni, als den künftigen Beklagten, dem Gegentheil entweder

mit-

mittelst Verpfändung ihrer in Limontesischer Gerichtsbarkeit gelegener Güter, in so fern solche zur Bedeckung der Pecorouischen Erbschaft hinreichend, und nicht bereits mit einer Pfandschaftsbeschwerde oder einem Fideicommiß behaftet seyen, oder auf andere Weise hinlängliche Sicherheit geleistet werde.

11.) Klage wider den Lehenscommissarius zu Fosdinuovo.

Ein noch wichtigerer Fall von Ausübung des höchsten Richteramts bey erscheinendem Mißbrauch der Territorialgewalt trug sich in ebengedachtem Jahr 1787. zu, da dem K. Plenipotentiarius in Italien angezeigt wurde, daß ein gewisser Colleccha in dem Marquisat Fosdinuovo auf Veranstaltung des dortigen Lehenscommissarius D. Uccelli schon vier Jahre lang im Gefängniß schmachte, ohne noch von der Ursache seiner Gefangenschaft benachrichtiget worden zu seyn.

Der K. Reichshofrath säumte nicht, auf die davon erhaltene Relation dem Plenipotentiarius am 14. Jun. 1787. aufzuerlegen:

„ut ſuper hoc prætenſo facto ejusque „circumſtantiis a feudatario ſub brevi „termino exactam relationem exigat, „illamque ſine ulla mora ad ulteriorem „S. C. M. cognitionem & dijudicatio„nem exhiberi curet.“

Dieſer verlangte Bericht kam zwar am 28. Okt. 1787. ein. Wahrſcheinlich aber fiel derſelbe nicht ganz befriedigend aus, indem am 8. Nov. der weitere Befehl an den Plenipotentiarius ergieng:

„ut a feudatario Marchione Carolo Ema„nuele Malaſpina acta integra incarce„rationem Joannis Collecchа concernen„tia exigat, eaque ſine ulla mora ad S. „C. Majeſtatis ulteriorem cognitionem „& dijudicationem exhiberi curet.“

Je gröſſerer Gefahr die peinliche Juſtiz in den Händen dergleichen kleinerer Güterbeſizer ausgeſezt, und je nothwendiger es daher für die Sicherheit der Unterthanen iſt, jeden an den Tag kommenden Misbrauch mit auffallendem Ernſt zu rügen; deſto zuverſichtlicher läßt ſich

hoffen,

hoffen, daß die Finalentſchlieſſung des Kaiſerl. Reichshofraths dem Eifer, womit dieſes höchſte Reichsgericht der Sache auf den Grund zu ſehen bemüht war, vollkommen entſprechen werde.

12.) Landfriedensbruchklage wider den Marcheſe Carl Spinola.

Unter den Misbräuchen der Territorialgewalt habe ich noch diejenige Störung der öffentlichen Ruhe anzuführen, durch welche der Marcheſe Carl Spinola eine Landfriedensbruchklage von Seiten des Marcheſe Alexander Spinola ſich zugezogen hat.

Die Veranlaſſung dieſer Unruhen iſt aus den reichshofräthlichen Protocollauszügen nicht ganz erſichtlich. So viel läßt ſich indeſſen mit Wahrſcheinlichkeit daraus abnehmen, daß verſchiedene Streitigkeiten, deren Entſcheidung der damalige Plenipotentiarius, wiewol gegen ſeine Inſtruction, ſich angemaſt, und ohne Zweifel auch mit Gewalt durchzuſezen verſucht hatte, den beklagten Marcheſe Carl Spinola zu Gegenthätlichkeiten bewogen haben mögen.

Von Seiten des Kaiſerlichen Reichshofraths wurde vor allen Dingen am 17. Dec. 1781. ein Mandatum de non invadendo territorium Marchionis Alexandri Spinola, dimittendo milites coadunatos, abſtinendo ab omnibus violentiis & non via facti, ſed juris procedendo S. C. ſub pœna X. marcarum auri & *paci publicæ de* 1548. *Art. VIII.* §. 1. *inſerta*, gegen den impetratiſchen Theil erkannt.

Zugleich aber fand dieſes höchſte Reichsgericht für nöthig, die Sache Kaiſerlicher Majeſtät in einem Gutachten vorzulegen, und da der reichshofräthliche Antrag die allerhöchſte Genehmigung erhielt; ſo wurde in deſſen Gemäsheit dem Kaiſerl. Plenipotentiarius der Befehl ertheilt, die Banditen, welche der Marcheſe in ſeine Lehensbeſitzungen aufgenommen, und deren Hülfe er ſich bey dieſen Unruhen bedient hatte, ohne allen Zeitverluſt handfeſt zu machen, und gegen dieſelbe nach Vorſchrift der Kaiſerlichen Patente von 1772. zu verfahren, dem Marcheſe ſelbſt aber alle künftige Beherbergung dergleichen gefährlicher Leute und alle Störung des öffentlichen Ruheſtands mit der ernſtlichen Dro-

hung

hung zu verbieten, daß man im widrigen Fall ſich ſeiner Perſon verſichern, und andere ſchwere Strafen gegen ihn verhängen würde.

Merkwürdig iſt, daß der K. Reichshofrath in dem erlaſſenen Mandat ſich auf den Landfrieden von 1548, ein eigentlich nur für Teutſchland gegebenes Geſez, bezieht, und meine ſchon oben (I. 5.) gemachte Bemerkung, daß auch die italiäniſchen Reichsvaſallen und Unterthanen nach teutſchen Reichsgeſezen behandelt zu werden pflegen, erhält hiedurch eine neue Beſtätigung.

13.) Abſchaffung der Feyertäge in Macaneo.

Noch habe ich eines Gegenſtands zu erwähnen, welchen man bey einer Anzeige reichshofräthlicher Erkenntniſſe in italiäniſchen Territorialangelegenheiten nicht erwarten ſollte. Es iſt die Abſchaffung verſchiedener Feyertage und Vigilien in dem Reichslehen Macaneo, wegen welcher der K. Plenipotentiarius in Italien unterm 30. Jänner 1787. an Kaiſerliche Majeſtät Bericht erſtattet hatte. Bekanntlich iſt dieſer Theil

der

der kirchlichen Geſezgebung nach den Grundſäzen der catholiſchen Kirche ein Vorrecht der geiſtlichen Obrigkeit, und eben deswegen wurde auch am 27. März g. J. nur im allgemeinen reſcribirt:

„Cum S. C. Majeſtas abolitionem die-
„rum feſtorum & vigiliarum ſtantibus
„rerum circumſtantiis non inutilem fore
„dignoſcat, eam *neutiquam invitam* eſſe,
„ſi res *loco debito & modo congruo* com-
„poni debeat.“

III.

Vermiſchte Bemerkungen über die Kaiſerliche Plenipotenz in Italien.

Das wichtige Amt eines Kaiſerlichen Generalcommiſſarius oder Plenipotentiarius in Italien iſt in die ganze italiäniſche Reichsverfaſſung zu ſehr verwebt, als daß ich nicht hier Anlaß nehmen ſollte, zur nähern Kenntniß deſſelben hier einige Bemerkungen anzufügen.

Es iſt dieſer das eigentliche Organ des Kaiſ. Reichshofraths, wodurch derſelbe auf die italiäniſchen Reichsmitglieder wirkt, und welches die Angelegenheiten der leztern zur Wiſſenſchaft des

höchſten

höchsten Richters bringt. Der Endzweck seines Amts ist, daß er diejenigen Mängel ersetze, welche die Entfernung des Reichsoberhaupts nothwendig mit sich führen würde. Die oberstrichterlichen Erkenntnisse bringt er zur Vollstreckung; er eröffnet den Reichsvasallen und andern Reichsunterthanen die allerhöchste Willensmeinung; er trägt die Oberaufsicht über alles, was in dem Königreich vorgeht; er wacht für die Erhaltung der Kaiserlichen Rechte, und für die öffentliche Ruhe und Sicherheit; er nimmt im Namen des Kaisers alle Klagen und Bitten der Reichsmitglieder an, und berichtet dieselbe an Kaiserliche Majestät zur weitern Verfügung, und in Fällen, welche keinen Verzug leiden, hat er auch das Recht, bis auf weitere allerhöchste Verordnung provisorische Verfügungen von Amts wegen zu machen. y)

Die Gränzen seiner Gewalt sind einem jedesmaligen Plenipotentiarius in seiner Instruction

y) Daß lezteres Recht alle General-Commissarien haben, will ich nicht zuverläßig behaupten. Dem Grafen Stampa wurde es ausdrücklich zugestanden, aber freylich nur „ob „compertam Comitis in rebus officii sui peragendis dexteritatem.“

tion genau vorgeſchrieben. Eine authentiſche Erläuterung der dem Plenipotentiarius Grafen Stampa ertheilten Inſtruction hat uns der verewigte Moſer mitgetheilt. z) Doch läßt ſich ſchwerlich von dieſem auf die Nachfolger ein Schluß machen, da das Maas der Plenipotenz immer auch von dem perſönlichen Zutrauen und andern zufälligen Umſtänden abhangen dürfte.

So viel iſt wohl auſſer Zweifel, daß die Kaiſerliche Plenipotenz keine ordentliche gerichtliche Inſtanz ausmacht. aa) Nach der von Moſern angeführten Kaiſerlichen Reſolution vom 28. May 1751, worin die Inſtruction des Grafen Stampa erläutert wird, ſoll zwar derſelbe allen Reichsvaſallen und Unterthanen, die den Recurs in ihren Rechtsſtrittigkeiten zu ihm nehmen, zu jeder Zeit offenes Gehör geben, und die Parthien

z) Reichshofraths-Concluſum vom 28. May 1751. im t. Staatsarchiv 1752. Tom. I. S. 516. ff.

aa) Entweder irre ich, oder geht Herr Hofrath Hanzely zu weit, wenn derſelbe in ſ. Anleitung zur neueſten R. H. R. Praxis B. I. §. 323. * ſchreibt, daß die kleinern italiäniſchen Vaſallen ihre erſte Inſtanz bey der Kaiſerl. Plenipotenz haben, von welcher an den Reichshofrath appellirt werde.

ien in Güte zu vereinigen ſuchen. Hingegen t ihm ausdrücklich auferlegt:

„Si litigantes amicabili compoſitioni lo-
„cum præbere recuſent, vel ea fruſtra
„tentata gravamina & jura ſua imme-
„diate coram S. C. Majeſtate deducere
„malint, hoc in caſu jubere altefatam
„S. C. M. Comitem Stampa, ut habita
„ejusdem notitia easdem ad S. C. M.
„pro conſequenda debita juſtitiæ admi-
„niſtratione remittat, & interim ab om-
„ni judiciali cognitione, donec illa à S.
„C. M. eidem ſpecialiter demandata fue-
„rit, penitus deſiſtat.“

In Appellationsſachen aber wurde den Par-ien nur erlaubt:

„Plenipotentiarium adire, eidem gra-
„vamina ſua contra ſententiam expone-
„re, & pro eorundem ad S. C. Majeſta-
„tem transmiſſione decenter ſupplicare,
„ut hoc prævio S. C. Majeſtas pro qua-
„litate perſonarum, rerum & circum-
„ſtantiarum ordinare queat, quanam
„alia

„alia faciliori via gravatis jus & juſtitia „adminiſtrari debeat.“

Aus dieſem Grunde wurde es auch aus Gelegenheit der oben angeführten Unruhen des Marcheſe Spinola (II. 12.) von dem K. Reichshofrath ernſtlich gerügt:

„quod Plenipotentiarius (Princeps a „Khevenhüller-Metſch) ſibi contra cla„ram literam inſtructionis ſuæ jurisdic„tionem ordinariam arrogare audeat.“

Und bey dem ebenfalls angezeigten Rechtsſtreit zwiſchen dem Grafen von Gazoldo und ſeinen Lehensunterthanen (II. 9.) erhielt der Kaiſerliche Plenipotentiarius Graf von Wilzek am 21. Auguſt 1786. die Weiſung:

„ut in poſterum hujus generis querelas „à vaſallis Imperii aut eorum ſubditis „contra vaſallos ad ipſum delatas ad „ductum inſtructionis Cæſareæ, quin „earum communicationem decernere, „aut aliam deſuper quamcunque lega„lem cognitionem ſumere ſibi permit„tat, quantocius mediantibus ſuis literis „infor-

„informatorialibus vel in ordine ad de-
„cidendum, vel pro re nata demum ad
„eundem ad ſumendam legalem cogni-
„tionem remittendum ad S. C. Majeſta-
„tem transmittere, & deſuper ante om-
„nia Reſolutionem Cæſaream expectare
„non deſit.“ bb)

Was indeſſen der K. Plenipotentiarius nicht vermöge ſeiner Generalvollmacht zu thun vermag, wird ihm gemeiniglich in einzelnen Fällen durch beſondere Befehle aufgetragen. Der Umfang ſolcher Partikularaufträge hängt übrigens ganz von den Umſtänden und der Willkühr des höchſten Richters ab. Bald wird der Auftrag auf die bloſſe Berichtserſtattung beſchränkt; bald erhält

bb) Wahrſcheinlich haben alſo die neuen Generalcommiſſarien auch nicht einmal das Recht, wie Graf Stampa, vorher eine gütliche Uebereinkunft zu verſuchen. Wenn es wahr iſt, was die Marcheſen Malaſpina in obenangeführter Bittſchrift klagten: „quod Generalis Plenipotentiarii Admi-
„niſtri, munere utplurimum abutentes, duntaxat gra-
„vare Vaſallos ac ſubditos Imperii ſoleant, ut ex com-
„plurimis hum. querelarum actis in aulico Viennenſi
„Conſilio conſtet;“ ſo mögen wohl dieſe Misbräuche zur Einſchränkung der Generalgewalt vieles beygetragen haben.

hält der Plenipotentiarius den Befehl, einen Verſuch der Güte anzuſtellen; bald ſoll derſelbe den ganzen Rechtsſtreit zu einem reichsgerichtlichen Spruch vorbereiten; bald wird ihm auch die wirkliche Entſcheidung überlaſſen, und nur die Appellation an das höchſte Reichsgericht den ſtreitenden Theilen vorbehalten.

Wird die Sache nach geſchehener Interſezung dem Kaiſerlichen Reichshofrath zum Ausſpruch vorgelegt; ſo begleitet der Plenipotentiarius die Acten mit einem Bericht und Gutachten, und in Juſtizſachen iſt er überdies angewieſen, auch das Gutachten des Reichsfiſcals in Italien beyzuſchlieſſen. So wurde z. B. in Sachen Muttini contra Marchionem Joannem Malaſpina puncto ſervitutis itineris dem K. Plenipotentiarius am 9. Sept. 1785. aufgetragen:

„ut autoritate Commiſſionis Cæſareæ „inter partes amicabilem compoſitio„nem tentet, hac vero fruſtrata, cau„ſam debita juris via inſtruat, & acta „inſtructa *una cum ſuo & fiſcalis voto* „*conſultativo* ſuo tempore ad S. C. Ma„jeſtatem transmittat.“

Und

Und in oben erwähntem Erläuterungs-Reſcript an den Grafen Stampa heißt es ausdrücklich:

„S. C. M. Comitem monitum velle, ut „in omnibus formam proceſſus aut ad„miniſtrationem & materiam juſtitiæ „quocunque modo tangentibus cauſis „*Fiſcalem ſuum Cæſareum conſulat, ejus„que votum annexo proprio ſuo* literis „informatorialibus ſemper accludat.“

Von Fällen, da die Entſcheidung des Rechtsſtreits dem Plenipotentiarius überlaſſen worden, iſt die oben angeführte Debitſache des Marcheſe Carl Spinola (I. 2.) ein Beyſpiel. Ich füge dieſem ein weiteres bey, da auf die Klage der Gemeinde Rocchetta gegen die Marcheſen Johann und Thomas Malaſpina von Villafranca wegen einer neuerbauten Mühle am 5. Febr. 1787. dem Grafen von Wilzek der Auftrag ertheilt wurde:

„ut ex ſpeciali commiſſione Cæſarea ad„huc inter partes amicabilem tentet, „hac vero fruſtrata ocularem inſpectio„nem in loco quæſtionis aſſumi curet,

„& auditis partibus ac cauſa ſatis in-
„ſtructa ſententiam ſalva appellatione
„ad S. C. Majeſtatem ferat.“

Beylage.

Nos JOSEPHUS Secundus, divina favente clementia electus Romanorum Imperator ſemper Auguſtus, Germaniæ, Hieroſolymæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Slavoniæ, Galiciæ, & Lodomeriæ Rex; Archidux Auſtriæ, Dux Burgundiæ, Lotharingiæ, Stiriæ, Carinthiæ & Carnioliæ; Magnus Dux Hetruriæ; Magnus Princeps Tranſilvaniæ; Marchio Moraviæ; Dux Brabantiæ, Limburgi, Lucemburgi & Geldriæ, Würtembergæ, ſuperioris & inferioris Sileſiæ; Mediolani, Mantuæ, Parmæ, Placentiæ & Guaſtallæ, Osveciniæ & Zatariæ, Calabriæ, Barri, Montisferrati & Teſchinæ; Princeps Sueviæ & Carolopolis; Comes Habsburgi, Flandriæ, Tyrolis, Hannoniæ, Kiburgi, Goritiæ & Gradiſæ; Marchio Sacri Romani Imperii Burgoviæ, ſuperioris & inferioris Luſatiæ, Muſſiponti & Nome-

Nomenei; Comes Namurci, Provinciæ, Valdemontis, Albimontis, Zutphaniæ, Saarverdæ, Salmæ & Falkenſtein, Dominus Marchiæ Slavonicæ & Mechlinicæ &c. &c.

Agnoſcimus & notum facimus tenore præſentium univerſis, quod cum Nobis Nobilis Noſter & Sacri Imperii fidelis Dilectus Flaminius Comes de Bardis ſuo, fratris, cœterorumque Agnatorum Comitum de Bardis nomine humillime expoſuerit, anteceſſores ſuos, Petrum, Vincentium, Horatium & fratres Comites de Bardis Privilegium Vicariatus Imperialis ab Auguſtæ memoriæ Imperatore Carolo quarto majoribus quondam eorum Sozio & Gualterotto, ſeu Notto de Bardis de Florentia fratribus anno milleſimo trecenteſimo quinquageſimo quinto in caſtro Vernii conceſſum & ab Imperatore Leopoldo glorioſiſſimæ memoriæ Proavo Noſtro colendiſſimo ſub vigeſima ſecunda Auguſti anni milleſimi fexcenteſimi nonageſimi ſeptimi confirmatum ſub præſentato vigeſima ſecunda Martii anno milleſimo ſeptingenteſimo quadrageſimo ſexto exhibuiſſe, prout tam ſupradicta

conceſſio, quam ſubſequa confirmatio de verbo ad verbum hic inſertæ reperiuntur.

LEOPOLDUS divina favente clementia electus Romanorum Imperator, ſemper Auguſtus, ac Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Slavoniæ &c. Rex; Archidux Auſtriæ, Dux Burgundiæ, Brabantiæ, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ &c. &c. Marchio Moraviæ, Dux Lucemburgiæ, ac ſuperioris & inferioris Sileſiæ, Würtembergæ & Teckæ; Princeps Sueviæ, Comes Habsburgi, Tyrolis, Ferretis, Kiburgi & Goritiæ, Landgravius Alſatiæ, Marchio Sacri Romani Imperii Burgoviæ, ac ſuperioris & inferioris Luſatiæ, Dominus Marchiæ Slavoniæ, Portus Naonis & Salinarum &c. &c.

Agnoſcimus, & notum facimus tenore præſentium univerſis, quod cum Nobis Nobilis Noſter & Sacri Imperii fidelis dilectus Cosma Gualterottus Comes de Bardis, ſuo, cæterorumque Comitum de Bardis nomine, Privilegium Vicariatus Imperialis ab Auguſtæ memoriæ Imperatore Carolo quarto Majoribus

joribus quondam ſuis Sozio & Gualterotto ſeu Notto de Bardis de Florentia fratribus Anno milleſimo trecenteſimo quinquageſimo quinto in caſtro Vernii conceſſum, exhibuerit, tenore ſequenti:

Carolus Quartus divina favente clementia Romanorum Imperator, ſemper Auguſtus & Bohemiæ Rex &c. &c.

Notum facimus tenore præſentium univerſis, quod de fide, legalitate & prudentia fidelium Nobis dilectorum Sozi & fratrum ſuorum filiorumque quondam Petri olim Gualterotti de Bardis de Florentia, plurimum præſumentes ipſos & eorum quemlibet ac ipſorum eorum hæredes maſculos legitimos in ſtirpem in caſtro Vernii juxta Comitatum Florentiæ ſito, ejusque territorio & diſtrictu & pertinentiis univerſis Noſtros & Sacri Imperii Vicarios generales & ſpeciales usque ad Noſtrum aut Succeſſorum Noſtrorum Imperatorum vel Regum Romanorum beneplacitum duraturos dantes eisdem plenam, liberam & omnimodam ac gladii poteſtatem, merum & mixtum Imperium,

rium, omnem jurisdictionem & administrationem in caſtro, territorio, diſtrictu & pertinentiis antedictis per ſe, alium, vel alios exercendi, ita ut cenſeantur & ſint Noſtri & Sacri Imperii Vicarii generales & ſpeciales, Adminiſtratores, Rectores, Poteſtates & Capitanei ſeu quocunque nomine illic ſoliti ſunt cenſeri habeantque poteſtatem liberam, omnem jurisdictionem in judiciis & quibuscunque cauſis criminalibus, civilibus, enormibus & levibus procedendi, cognoſcendi, decidendi & terminandi, judicem vel judices dandi & revocandi, cauſas tam principales quam appellationum audiendi & decidendi, tam voluntaria, quam contentioſa judicia exercendi, tutores & curatores dandi & datos declarandi, fructus reditus & emolumenta quæcunque debita caſtri ac territorii & diſtrictus prædictorum percipiendi, pœnas & mulctas carceratione prævia imponendi, recipiendi, minuendi & augumentandi, ſeu remittendi, nec non alia omnia & ſingula faciendi, quæ Vicarii generales & ſpeciales ac veri & legitimi Adminiſtratores, & Rectores, Capitanei ſeu Poteſtates facere poſſunt,

etiam-

etiamſi mandatum exigant ſpeciale. Ratum habituri & gratum quidquid per eos factum, actum, ordinatum, ſive geſtum fuerit, in præmiſſis ſeu quolibet præmiſſorum.

Nulli ergo hominum liceat hanc paginam Noſtræ Majeſtatis infringere aut ei auſu temerario contraire, ſub pœna centum marcarum auri puri, quam qui contrafecerit, eo ipſo noverit ſe irremiſſibiliter incurſurum, medietate ipſius ærarii Noſtri ſeu Fiſci Imperialis, reliqua vero læſorum uſibus applicanda hac Noſtra conſtitutione & diſpoſitione usque ad Noſtrum vel Succeſſorum Noſtrorum, ſicut præmittitur, beneplacitum tantumodo duratura. Datum Petræſanctæ anno Domini milleſimo trecenteſimo quinquageſimo quinto, octava indictione, decimo octavo Calendas Julii Regnorum Noſtrorum Anno nono, Imperii vero primo.

Ac humillime Nos rogarit, ut illud pro majore robore & firmitate confirmare & authoritate Noſtra Cæſarea munire benigniſſime dignaremur; Nos pro ſingulari gratia & affectione, qua prædictam Bardorum fami-

liam ob eorum ab ævo Nobis & Prædeceſſoribus Noſtris Romanorum Imperatoribus & Regibus Sacroque Romano Imperio ac Auguſtæ Domui Noſtræ Auſtriacæ huc usque tum belli tum pacis viciſſitudine præſtita obſequii, devotionis ac fidei integerrimæ officia ac imprimis multorum, quam bello cum Turcis fidei Religionisque Noſtræ Romano-Catholicæ hoſtibus geſto generoſe oppetiere mortem, benigne complectimur, ſupradicti Coſmæ Gualterotti precibus clementer annuerimus, præinſertumque Privilegium laudaverimus, confirmaverimus, ratificaverimus, authoritate Noſtra Imperiali muniverimus, dictosque Comites de *Bardis ex linea* dicti Sozii nec non ex linea dicti Notti ſeu Gualterotti, ac eorum quemlibet & cujuslibet eorum deſcendentes maſculos legitimos in infinitum in dicto caſtro Vernii ejusque territorio, diſtrictu & pertinentiis univerſis, Noſtros & Sacri Imperii Vicarios generales & ſpeciales in perpetuum fecerimus & declaraverimus, uti vigore præſentium laudamus, approbamus, confirmamus, ratificamus, atque munimus; eosque Comites

de

de Bardis lineam ſcilicet Sozii, nec non lineam Gualterotti ſeu Notti, ac eorum quemlibet & cujuslibet eorum deſcendentes maſculos in infinitum, in dicto caſtro Vernii, diſtrictu & pertinentiis univerſis Noſtros & Sacri Imperii Vicarios generales & ſpeciales in perpetuum facimus & declaramus, quousque tamen, uti non dubitamus, memorata Comitum de Bardis familia in ſua erga Nos, Sacrumque Romanum Imperium fide ac devotione perſeveratura eſt; cujus proinde inconcuſſæ obſervantiæ luculentiore poſt hac indicio conteſtandæ cauſa, quanquam illos ad id nulla obligatione adſtrictos velimus, meminerint ſæpedicti Comites de Bardis, quoties caſus & alternans rerum viciſſitudo feret, à Succeſſoribus Noſtris Romanorum Imperatoribus & Regibus gratiæ hujus Imperialis ſibi conceſſæ confirmationem ultro ac reverenter petere, quo magis & iſtis, quemadmodum Nobis de præclaris Bardorum familiæ obſequiis & benemeritis perpetuo conſtet.

Dantes eisdem plenam liberam & omnimodam, ac gladii poteſtatem, merum & mixtum

mixtum Imperium, omnemque jurisdictionem & administrationem in caſtro, territorio, diſtrictu & pertinentiis antedictis, per ſe, alium vel alios, exercendi, ita ut censeantur & ſint in perpetuum Noſtri & Sacri Imperii Vicarii generales & ſpeciales, Administratores, Rectores, Poteſtates & Capitanei, ſeu quocunque nomine illic foliti ſint cenſeri habeantque poteſtatem liberam, omnem jurisdictionem in judiciis & quibuscunque cauſis criminalibus, civilibus, enormibus & levibus, procedendi, cognoſcendi, decidendi & terminandi, judicem vel judices dandi & revocandi, cauſas tam principales quam appellationum audiendi & decidendi, tam voluntaria quam contentioſa judicia exercendi, tutores & curatores dandi & datos declarandi, fructus, reditus & emolumenta, quæcunque debita caſtri ac territorii & diſtrictus prædictorum percipiendi, pœnas mulctas carceratione prævia imponendi, recipiendi, minuendi & augumentandi, ſeu remittendi, nec non alia omnia & ſingula faciendi, quæ Vicarii generales & ſpeciales, ac veri & legitimi Adminiſtratores & Rectores,

es, Capitanei ſeu Poteſtates facere poſſunt, tiam ſi mandatum exigant ſpeciale.

Ratum habituri & gratum quicquid per ictos Comites factum, actum, ordinatum ve geſtum fuerit in præmiſſis, ſeu quolibet ræmiſſorum.

Nulli ergo omnino hominum liceat hanc aginam Noſtræ Majeſtatis infringere, aut ei uſu temerario contraire, ſub pœna centum iarcarum auri, quam qui contrafecerit, eo ſo noverit ſe irremiſſibiliter incurſurum, iedietate ipſius ærarii Noſtri ſeu fiſci Impealis, reliqua vero læſorum uſibus applicanā. Harum teſtimonio literarum, manu loſtra ſubſcriptarum, & ſigillo Noſtro Cæſaeo munitarum, quæ dabantur Viennæ die igeſima ſecunda Auguſti anno milleſimo xcenteſimo nonageſimo ſeptimo, Regnum Noſtrûm Romani trigeſimo nono, Hunarici quadrageſimo ſecundo, Bohemici veo quadrageſimo primo.

Ac proinde Nobis Idem humillime ſuppliarit, ut confirmationem quoque Noſtram eſuper impertiri gratioſiſſime dignaremur.

Nos

Nos clementiſſimis prædicti Flaminii Comitis de Bardis precibus clementer annuendum cenſentes, præinſertum Privilegium una cum ejusdem confirmatione denuo benigne confirmamus & renovamus, mandantes, ut nulli liceat hanc Noſtræ confirmationis, ac renovationis paginam infringere, aut ei auſu temerario contraire, ſub pœna centum marcarum auri puri, quam qui contrafecerit, eo ipſo noverit ſe irremiſſibiliter incurſurum, medietate ipſius ærarii Noſtri ſeu fiſci Imperialis, reliqua vero læſorum uſibus applicanda. Harum teſtimonio literarum manu Noſtra ſubſcriptarum & ſigillo Noſtro Cæſareo munitarum, quæ dabantur Viennæ die decima ſexta Octobris anno milleſimo ſeptingenteſimo octogeſimo ſeptimo, Regnorum Noſtrûm Romani vigeſimo quarto, Hungarici & Bohemici vero ſeptimo.

JOSEPHUS.

Vt. Princ. Colloredo.

Ad mandatum Sacræ Cæſ. Majeſtatis proprium

Fr. J. ab Albini.

Coll. & Regiſtr. R. Nobilis de Manner.

Sie-

Siebenter Abschnitt.

Schwäbischer Kraisabschied vom 21. Jun. 1785.

Dict. Ulm, den 20. Jun. 1785.

Zu wissen: Demnach der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Maximilian Christoph, Bischof zu Costanz, des Heil. Röm. Reichs Fürst, Herr der Reichenau und Oehningen, des hohen Johanniter-Ordens zu Maltha Groskreuz und Protector; dann der Durchlauchtigste Herzog und Herr, Herr Carl, Herzog zu Würtemberg und Teck, gefürsteter Graf zu Mömpelgard, Graf und Herr zu Limpurg-Gaildorf und Sontheim-Schmidelfeld, auch Ober-Sontheim, Herr zu Heydenheim und Justingen, Ritter des goldenen Vliesses, und des Löbl. Schwäbischen Kraises General-Feldmarschall ꝛc. ꝛc. als dieses Löbl. Schwäbischen Kraises ausschreibende Fürsten, für nöthig zu seyn erachtet haben, zu gemeinschaftlicher Berathung verschiedener Angelegenheiten einen allgemeinen Krais-Convent vor heuer wiedermalen zu veranstalten, und solchen durch das an sammtliche Hoch- und Löbl. Stände erlassene Convocations-Schreiben Nro. 1. unter Mittheilung der hiebey vorkommenden Deliberations-Gegenstände No. 2. auf den 24. May h. a. anhero in des Heil. Röm.

Reichs

Reichs Stadt Ulm zu vertagen; so hat hierauf diese allgemein Kraisversammlung, welche auch des vor einem Jahr von Ihro Röm. Kayſ. Kön. Maj. an dieſelbe accreditirten Herrn Miniſtre Freyherrn von Lehrbach Excellenz mit Dero Anweſenheit beehrt haben, wirklich dergestalten ihren Fortgang gehabt, daß, nachdeme ſelbige durch die abgelegte Haupt-Propoſition Nro. 3. eröffnet worden, die Geſchäfte ſo fort den Anfang genommen, und in folgender Ordnung ihre Erledigung erhalten.

Ad Deliberandum Imum.

„Was wegen Fortſezung und Erhaltung „des Straſſenbaues für fernerweitige Ent„ſchlieſſungen abzufaſſen, und wie die da„bey ſich ergebende Hinderniſſe und An„ſtände zu beheben?"

iſt aus dem von löbl. ordin. Deputation eingelangten Gutachten Nro. 4. nach mehrerm Inhalt von den Hochfürſtl. Kraisviertels-Directoriis gemachten Anzeigen von dem guten Fortgang des Straſſenbaues, und deſſen Unterhaltung die vergnügliche Nachricht zu erſehen geweſen. Gleichwie man ſich nun verſiehet, daß ſamtliche Hoch- und löbl. Stände mit dem hierunter bishero vor das allgemeine Beſte bezeugten patriotiſchen Eifer noch fernerhin zu Werke gehen, und ununterbrochen anhalten, auch das hier und da noch rückſtändige oder mangelhafte

in Zeiten vollends zu ergänzen, und zu verbeſſern, mithin dieſe durch die bisherige Erfahrung bewährte in allem Betracht nüzliche Anſtalt mit Ernſt und Nachdruck fortzuſezen ſich auf alle Art und Weiſe angelegen ſeyn laſſen werden; alſo hat man die zu ſolchem Ende angetragene Verfügungen per Concluſum IIItium Nro. 5. durchgängig gut geheiſſen, insbeſondere aber in der Zwiſchenzeit dem Hochfürſtl. Hochſtift Coſtanz und dem Fürſtl. Stand Schwarzenberg wegen dem Straſſenbau in der Herrſchaft Rötheln entſtandenen, und in Nro. 6. & 7. dem löbl. Krais zur Entſcheidung vorgelegten Differenz den zwiſchen beeden Theilen annoch zu Stand gebrachten Verglich Nro. 8. beſtättiget.

Auch auf das von dem löbl. Fränkiſchen Krais eingekommene weitere Schreiben, nebſt Bemerkungen die zwiſchen der Reichsſtadt Hall und der Gräfl. Limpurgiſchen Regierung. vorwaltende Straſſen-Irrungen betr. Nro. 9. & 10. und auf die von ermeldter Reichsſtadt darauf eingekommene Erklärung Nro. 11. das verfaßte Antwortſchreiben Nro. 12. vi dicti Concluſi IIItii ſub Nro. 5. zu erlaſſen beſchloſſen.

Ad Deliberandum IIdum.

„Was für ein Extraordinarium vom „1. May 1785. bis ult. Aprilis 1786. „erforderlich und umzulegen?

iſt ſowohl der vorgelegte Entwurf des Krais-Extraordinarii vom 1. May 1785. bis ult. Aprilis 1786. Nro. 13. mit einer Umlage von 17. Römermonaten per Concluſum II. Nro. 14. als auch die in ſolcher Gemäsheit gefertigte Repartitions-Tabelle Nro. 15. nebſt denen zur Einlieferung beſtimmten Terminen Joh. Baptiſt. Michaelis und Weyhnachten durch das Concluſum III. ſupra Nro. 5. genehmigt worden.

Ad Deliberandum IIItium.

„Wie die Krais-Einnehmerey-Rechnung „von 1783. bis 1784. zu berichtigen?“

Nachdeme dieſe Rechnung behörig probirt, revidirt, über den Erfund eine Relation Nro. 16. erſtattet, und ſolche einem Löbl. Pleno nebſt denen von der ordin. Deputation darüber abgefaßten gutachtlichen Reſolutionen Nro. 17. und dem Receß Nro. 18. zur Genehmigung vorgelegt werden; ſo hat man hierauf auch dieſe per Concluſum II. ſupra Nro. 14. zu ertheilen kein Bedenken gehabt.

Ad Deliberandum IVtum.

„Wie die vorkommende Incidentien zu „erledigen?“

1. Notification der Geburt einer rußiſchen Prinzeßin.

1) Iſt das von Ihro Rußiſch-Kaiſ. Maj. an ſämtliche Hoch- und Löbl. Stände erlaſſene Noti-

Notifications-Schreiben von der Geburt einer Grosfürstlichen Prinzeßin Nro. 19. welches man sogleich wieder von Kraisausschreibenden Amts wegen beantwortet hat, vi Concluſi I. Nro. 20. bekannt gemacht worden. Nicht weniger sind

2. Königl. Preußische Gesandtschaft.

2) Die beede bey dem Hochfürstl. Kraisausschreibamt übergebene Creditive, nemlich des an den Löbl. Krais accreditirten Königl. Preußischen Herrn Gesandten von Madeweiß Nro. 21. und

3. Königl. Grosbrittannisch-Kurbraunschweigische Gesandtschaft.

3) Des Königlich-Grosbrittannischen und Churbraunschweigischen Ministre-Resident von Knebel Nro. 22. nach Ausweiß erstgedachten Concluſi I. supra Nro. 20. zur allerseitigen Wissenschaft gelangt.

4. Oesterreichischer Sommerhauptschub.

4) Auf die von dem Marggrafschaft-Burgauischen Oberamt Günzburg sowohl, als auch von der Regierung zu München eingelangte Nachricht von dem in gegenwärtigem Monat von Wien aus in Braunau eintreffenden gewöhnlichen Sommerhaubtschub, hat man die deshalb gefertigte Signatur an den Krais-Marschcommissarius Lächler zu Augspurg Nro. 23. nebst der projectirten Instradirungs-Tabelle Nro. 24. laut erstерwähnten Concluſi I. supra Nro. 20. genehmiget.

5. Marschrouten zu dem K. K. Recruten-Transport.

5) Vor die von Frankfurt nach Günzburg den Sommer über abgehende Kaiserl. Königl. Recruten-Transports sind nach dem zurückgelegten Triennio abermalen acht alternativ-Marschrouten auf die weitere 3. Jahre 1785. 86. und 87. zu reguliren gewesen, welches denn auch in einer mit den Districtualen zu Schorndorf abgehaltenen Conferenz vollzogen, und durch die hienach gefertigte Repartitions-Tabelle Nro. 25. dem Löbl. Krais besag Concluſi I. supra Nro. 20. zur Nachricht und künftigen Nachachtung mitgetheilt worden.

6. Beschwerden der Burgauischen Insassen gegen die Oesterreichischen Stellen.

6) Da von denen in der Marggrafschaft Burgau unmittelbaren Reichs- und Kraisständen, auch Ritterschaftlichen Mitgliedern in einem Promemoria mit Beylage Nro. 26. bey gegenwärtiger Kraisversammlung das Ansuchen geschehen, wegen der seit vielen Jahren von denen Marggräfl. Burgauischen Stellen und Beamten an ihren durch Verglich und Recesse begründeten Reichsständischen und Immedietätsrechten erleidenden Bekränkungen, sich um dieses Löbl. Kraises eigenem darunter verfangenem Interesse willen bey Kaiserl. Maj. dahin allerunterthänigst zu verwenden, damit Allerhöchstdieselbe die vorliegende Differenzien in dem Vergleichsmäßigen Weg durch beederseitige der Sache kun-

dige

dige Räthe und Beamten unter Beywürkung des löbl. Kraises untersuchen und in Güte beylegen zu lassen allergnädigst geruhen möchten; so hat man die Sache ihrer Wichtigkeit nach in reifliche Ueberlegung genommen, und nach denen jeweiligen ältern und neuern Vorgängen dieses von denen Herrn Insassen an Kayſ. Maj. unmittelbar gebrachte allerunterthänigste Gesuch des Kaiſerl. Herrn Ministre Excellenz in einem Promemoria Nro. 27. nach Maasgab des zuvor allegirten Concl. I. supra Nro. 20. zu kräftigster Untersuchung angelegentlichst zu empfehlen für nöthig gefunden.

7. Vergleich mit Baiern wegen Donauwörth.

7) Ueber den mit des Herrn Churfürsten von Pfalz-Bayern Churfürstl. Durchlaucht unterm 5. Jun. 1782. wegen der Stadt Donauwörth errichteten Vergleich ist von Kaiser und Reich die allerhöchst und hohe Bestättigung erfolgt, und die von Kaiſ. Maj. darüber allergnädigst ertheilte Urkunde Nro. 28. dem löbl. Krais bekannt gemacht, sofort aber auch vi Concluſi I. supra Nro. 20. das Hochfürstl. Krais-Ausschreibamt ersucht worden, wegen nunmehriger Encaßirung der im dritten Artikel vorbemeldten Vergleichs von Seiten Churpfalz-Bayern dem löbl. Krais zu bezahlenden Aversal-Summe von 10000. fl. das erforderliche zu besorgen.

8. Kraisartillerie-Magazinberechnung.

8) Sowohl die Signatur an den Herrn Obriſt und Artillerie-Commandanten von Nicolai über die probirt und abgehörte Krais-Artillerie-Magazins-Rechnung Nro. 29. als auch das deshalb ergehende Decretum ad caſſam Nro. 30. haben per Concluſum II. ſupra Nro. 14. ihre Beſtättigung erhalten.

9. Rückſtändige Kammerzieler.

9) Zufolge der wegen rückſtändig verbliebener Kammergerichtszieler ergangenen Kameral-Sentenz vom 13. May anni curr. Nro. 31. iſt nicht nur an die hierunter betroffene Hoch- und Löbl. Stände die ungeſäumte Abführung ihrer Schuldigkeit die nachdrückliche Erinnerung ſub comminatioñe executionis geſchehen, ſondern auch wegen der in gedachter Kameral-Sentenz dem Hochfürſtlichen Kraisausſchreibenden Amt angedroheten Transſcription das nöthige in audientia vorzuſtellen, denen Kammergerichts-Procuratoribus durch die Signatur Nro. 32. vi Concl. II. ſupra Nro. 14. aufzugeben beſchloſſen worden.

10. Geringhaltige Münzſorten.

10) Auf das von des Kaiſ. Herrn Miniſtre Excellenz übergebene Promemoria Nro. 33. wegen Eliminirung der in den Schwäbiſchen Krais eingeſchlichen ſeyn ſollenden Menge geringhaltiger Münzſorten hat man ſämtlichen Hoch- und

Löbl.

löbl. Ständen die sorgfältige Beobachtung der hierunter ergangenen Kraisverordnungen und erlassenen Patente wiederholter nachdrücklich anempfolen, und Hochgedachten Herrn Ministre Excell. laut Concl. II. supra Nro. 14. durch ein Gegen-Promemoria Nro. 34. unter Verdankung jener ertheilten Nachricht ersucht, die V. O. Stellen und in circulo gelegene Ritterschaften ebenmässig unschwer zu veranlassen, damit von dieser Seite hierunter zum allgemeinen Besten mit gleichem Ernst und Eifer beygewirkt werden möge.

11. Restanten.

11) Aus Gelegenheit der Restanten-Consignation Nro. 35. sind die noch in mora haftende Hoch- und löbl. Stände zu ungesäumter Entrichtung der darinnen bemerkten Ausstände per Concl. III. Nro. 5. ermahnet worden, damit man nicht von Krais-Ausschreibamts wegen im Entstehungsfall misliebige Vorkehr deshalb zu treffen gemüßiget seyn möchte.

12. Sigmaringische Exemtions- und Collectationssache.

12) In der Sigmaringischen Exemtions- und Collectationssache hat man auf das von dem K. Königl. Herrn Landvogten von Plank zu Rotenburg bey ferndiger Kraisversammlung übergebene Promemoria Nro. 36. welches von des Kaiserl. Herrn Ministre Excellenz noch mit einem besondern Promemoria begleitet worden, von Hochfürstl. Krais-Ausschreibamts wegen die

weitere Untersuchung gepflogen, die von gedachtem Herrn Landvogten hiebey vorgelegte Erläuterungen Nro. 38. dem Hochfürstl. Stand Sigmaringen um seine nochmalige Erklärung communicirt, und als auch diese Nro. 39. bey gegenwärtigem Convent nicht weniger kurz zuvor ein abermaliges Promemoria von zuvor Hochgedachtem Kaiserl. Herrn Ministre Excellenz Nro. 40. pro monitorio eingekommen, der Sache durch die dazu ernannte Extra-Deputation näher auf den Grund sehen lassen, wo sofort auf das von derselben eingelangte Gutachten Nro. 41. unter Genehmigung des von einer verstärkten ordin. Deputation gemachten gutächtlichen Antrags Nro. 42. das an des Kais. Herrn Ministre Excellenz verfaßte Gegen-Promemoria Nro. 43. testante Concl. III. supra Nro. 5. an Hochdieselbe zu erlassen für gut befunden.

13. Oettingen-Spielbergische Kapitalaufnahme.

13) In Gemäsheit der mit des regierenden Herrn Fürsten von Oettingen-Spielberg Fürstl. Gnaden wegen eines von dem löbl. Krais Höchstdenenselben zu verschaffen übernommenen Anlehens von 300000. fl. und eines dergleichen von 100000. fl. vor die Oettingen-Oettingen und Oettingen-Spielbergische Landschaft zu Stand gekommenen, und nicht nur durch das Conclusum III. vom 13. Jun. 1783. bestättigten, sondern auch durch ein beyfälliges Kaiserl. Reichshofräthliches Conclusum Nro. 44. genehmigten

Con-

Convention vom 14. Apr. dicti anni ist nach dem von einer verstärkten ordin. Deputation erstatteten Gutachten Nro. 45. forderſamſt die zu dieſer Beſtreitung annoch erforderlich geweſene Capitalaufnahme von 290000. fl. nebſt denen Fürſtl. und Landſchaftl. Oettingiſchen Obligationen à 300000. fl. Nro. 46. und 190000. fl. Nro. 47. wie auch der Signatur an die Kraiseinnehmerey Nro. 48. genehmiget, mithin hierdurch das ganze negotium per Concl. III. ſupra Nro. 5. beſtätiget, ſodann aber auch das Hochfürſtl. Kraisausſchreibamt wegen Supplirung einiger noch abgehenden agnatiſchen Conſensbriefe und anderer bey Zahlung der Gelder erforderlichen Anſtalten und Vorkehrungen das nöthige vollends zu beſorgen erbetten worden.

14. Falſche Laubthaler.

14) Da von dem Reichs-Gotteshaus Schuſſenriediſchen Herrn Abgeſandten in einem Promemoria Nro. 49. die Anzeige geſchehen, daß ihme durante conventu von dem Schuſſenriediſchen Oberamt einige ganz verfälſchte franzöſiſche Laubthaler zugekommen, welche bey einem daſigen Unterthanen in inquiſitione vorgefunden worden, ſo hat man vi Concl. III. ſupra Nro. 5. ſämtliche Hoch- und Löbl. Stände davon benachrichtiget, damit das Publicum beſonders in daſiger Gegend in Zeiten davon unterrichtet, und vor Schaden verwarnet werden möge.

15. Verlängerte Exemtion für das Reichsſtift Lindau.

15) Dem Fürſtl. Reichsſtift Lindau iſt die geſuchte Verlängerung der Exemtion von denen Krais-Præſtandis beſag erſtgedachten Concl. III. ſupra Nro. 5. und zwar in ordinario ganz, jedoch mit Ausſchluß der Pr. Plana-Gelder und Regiments-Unkoſten, in extraordinario hingegen mit Ein Drittel annoch auf 5. Jahr verwilliget, und deswegen das nöthige an den Herrn Stimmvertretter und die Kraiseinnehmerey per ſignaturam Nro. 50. erlaſſen worden.

16. Exemtions-Verlängerung für die Reichsſtadt Wimpfen.

16) Nicht weniger hat die Reichsſtadt Wimpfen eine dergleichen weitere Exemtion in ordinario auf 8. Jahre lang unter ebenmäßigem Vorbehalt der Pr. Plana-Gelder und Regiments-Unkoſten nach Maasgab der an ihren Herrn Stimmvertretter zu erlaſſenden Signatur Nro. 51. per idem Concl. III. ſupra Nro. 5. erhalten.

17. Bettelanſtalten in dem obern Kraisviertel.

17) Von dem Hochfürſtl. Coſtanziſchen Kraisviertels-Directorio iſt die Anzeige gemacht worden, daß die wegen Hintanhaltung des Bettels bey dem obern Kraisviertel in Anſehung der Handwerkspurſche, und der an ſelbige abzugebenden Kundſchaften vom löbl. Krais vi Concl. III. dd. 3. Junii 1784. genehmigte Verordnung und Anſtalten nur von wenigen Obrigkeiten

keiten und Ortſchaften beobachtet worden ſeye: da nun die darinn an Hand gegebene obrigkeitliche Contraſignirung der Kundſchaften das einzige Kennzeichen iſt, wodurch ſelbige hinreichend verificirt, und die ächte von den unächten unterſchieden werden können: ſo wird die zu Erreichung dieſes heilſamen Endzwecks hierunter damals an ſamtliche Hoch- und Löbl. Stände ergangene Erinnerung nach erſtgedachtem Concluſo II. ſupra Nro. 5. hiemit wiederholt.

Ferner iſt bey dem Krais-Militair

18. folgg. Kraismilitärſachen.

18) Der Herr General-Major Graf von Montfort an die Stelle des verſtorbenen General-Lieutenant von Auge zum General-Lieutenant mit der Gage, jedoch ſine præjudicio cujuscunque vi Concluſi III. ſupra Nro. 5. und

19) Der Herzogl. Würtembergiſche Herr Obriſt-Lieutenant von Strahlendorff an die Stelle des verſtorbenen Herrn General-Majors von Gemmingen zum Krais-General-Adjutanten mit der davon abhangenden Obſervanzmäßigen Gage per Concl. II. ſupra Nro. 14. ernannt worden.

20) Dem Reichsſtadt Ulmiſchen Contingents-Hauptmann von Beſſerer, Löbl. Baden-Durlachiſchen Krais-Infanterie-Regiments hat man beſag Concl. III. ſupra Nro. 5. den Rang eines wirklichen Hauptmanns à die des vi Concluſi

clusi III. dd. 29. May 1784. ihme ertheilten Characters zugestanden, auch

21) Dem Premier-Lieutenant Schweicker bey dem Herzogl. Würtembergischen Krais-Infanterie-Regiment vi Concl. I. supra Nro. 20. den Charakter eines Hauptmanns ertheilt,

22) Die bey gedachtem Löbl. Regiment durch Abkunft des bisherigen Hauptmanns und Regiments-Quartiermeisters Freyen vacant gewordene Regiments-Quartiermeisters-Stelle dem Friedrich Günthner, nebst dem Charakter eines Hauptmanns, durch gedachtes Concl. I. supra Nro. 20. conferirt; desgleichen ist

23) Dem auf die Reichsstadt Ueberlingische Compagnie, Löbl. Wolfeggischen Krais-Infant. Regiments expectivirten von Lenz per Concl. III. supra Nro. 5. der Hauptmanns-Character beygelegt worden. Sodann hat

24) Bey dem Löbl. Graf Wolfeggischen Krais-Inf. Regiment der Gräfl. Wurzachische Secretair Buchmayer, vi Concl. I. supra No. 20. und

25) Bey dem Löbl. Fürstenbergischen Krais-Infant. Regiment, der bey dem Herrn Obrist Landgrafen Friderich von Fürstenberg bishero gestandene Secretaire Janzki vi Concluſi III. supra Nro. 5. die vacant gewesene Adjutanten-Stelle, und zwar einer wie der andere mit dem Character eines Sous-Lieutenants, jedoch, wie

vorher-

vorhergehende, sine aggravio Circuli & præjudicio cujuscunque erhalten.

Dessen zu wahrem Urkund ist gegenwärtiger Receß dreyfach in originali (deren eines des Herrn Bischoffen zu Costanz Hochfürstl. Gnaden, das andere des Herrn Herzogen zu Würtemberg Herzogl. Durchlaucht, und das dritte die Reichsstadt Ulm empfangen) gefertigt, und von jeder Bank, als wegen der geist- und weltlichen Fürsten von Herrn Andreas von Hebenstreit, Hochfürstl. Costanzischen geheimen Rath und Hofcanzler, sodann von Herrn Friderich Emich Johann Baron von Urküll, wirklichen Staatsministre, Rittern des Würtembergischen grossen Ordens, wie auch des Hochfürstl. Baden-Durlachischen Ordens de la Fidelité, der Prälaten wegen von Herrn Joseph von Schott, Edlen von Scharfenberg, Hochfürstl. Augsburg. geheimen Rath, Reichs-Gotteshaus Ochsenburgischen ersten Rath und Canzler, auch des Reichs-Prälaten-Collegii Syndico, wegen der Grafen und Herrn, von Herrn Nepomuc Pantaleon von Vicari, Reichsgräfl. Königsegg-Aulendorfischen ersten Rath und Oberamtmann, auch des Reichgräfl. Schwäbischen Collegii Syndico, endlich wegen der Erbaren Reichsstädte von Herrn Marx Theodosius Baron von Welser, Reichstadt Ulmischen Oberrichter und Stättrechner, mit allerseits gewohnlichen Pettschaften gesiegelt worden.

So geschehen Ulm den 21. Jun. 1785.

Achter

Achter Abſchnitt.

Schwäbiſcher Krais-Abſchied vom 2. Jun. 1786.

Zu wiſſen: Demnach der Hochwürdigſte Fürſt und Herr, Herr Maximilian Chriſtoph, Biſchoff zu Coſtanz, des Heil. Röm. Reichs Fürſt, Herr der Reichenau und Oehningen ꝛc. des hohen Johanniter-Ordens zu Maltha Großkreuz und Protector; und der Durchlauchtigſte Herzog und Herr, Herr Carl, Herzog zu Würtemberg und Teck, gefürſteter Graf zu Mömpelgard, Graf und Herr zu Limpurg-Gaildorf, und Sontheim-Schmidelfeld, auch Ober-Sontheim, Herr zu Heidenheim und Juſtingen, Ritter des goldenen Vlieſſes, und des löbl. Schwäbiſchen Kraiſes General-Feld-Marſchall ꝛc. ꝛc. als dieſes löbl. Kraiſes ausſchreibende Fürſten, für nöthig erachtet, durch die an ſamtlich Hoch- und löbl. Stände erlaſſene Convocations-Schreiben Nro. 1. vor heuer wiederum eine allgemeine Kraisverſammlung anhero in des Heil. Röm. Reichs Stadt Ulm auf den 3ten May h. a. zu vertagen, um über all dasjenige, was zu Beförderung der Wohlfarth dieſes löbl. Kraiſes gereichen mochte, nach Anleitung der aufgeſtellten Liberandorum Nro. 2. ſich gemeinſchaftlich zu berathen, und das erfor-

der-

derliche zu beſchlieſſen; ſo iſt vermittelſt abgelegter Hauptproposition Nro. 3. der Convent, welchen Se. Kaiſerl. Majeſtät mit einer vortreflichen Geſandtſchaft in der Perſon Allerhöchſt: Dero an denſelben accreditirten wirklichen Herrn geheimen Raths, Freyherrn von Lehrbachs Excellenz, wiedermalen zu beehren, allergnädigſt geruhet haben, gewohnlicher maſſen eröffnet, und bis auf den heutigen Tag ununterbrochen fortgeſezet, die Geſchäfte aber in folgender Ordnung behandelt und erlediget worden ſind. Und zwar hat man

Ad Deliberandum Imum

„was bey denen neuerlichen Ereigniſſen „in dem Münzweſen für Maasregeln zu „ergreifen ſeyn möchten?"

auf die von dem General-Münzwardein Heugelin übergebene Münzprob-Tabellen Nro. 4. und das von dem löbl. Oberrheiniſchen Krais eingelangte Schreiben mit Beylagen Nro. 5. das von einer verſtärkten ordin. Deputation über die neuerlich vorgegangene Münzverordnungen abgefaßte und einem löbl. Pleno vorgelegte Gutachten Nro. 6. vi Concl. I. Nro. 7. genehmiget, und ſolchemnach proviſorie nicht nur den bisherigen Conventions-Münzfuß unter der per Concluſum vom 8ten Jun. 1761. für gut gefundenen Convenienz in Anſehung der ältern Königl. Franzöſiſchen Schild-Louisd'or und alten Laubthaler noch fernerhin beyzubehalten, hingegen

gen die neuerlich seit A. 1785. ausgeprägte neue Französische Schild-Louisd'or auf 10. fl. 24. kr. und die neue ganze und halbe Laubthaler von 1784. an auf respective 2. fl. 40. kr. und 1. fl. 20. kr. herunter, die alte halbe Laubthaler aber von voriger Königl. Regierung à dato in 3. Monaten ganz ausser Cours zu sezen, sondern auch die in dessen Gemäsheit gefertigte Expeditionen, bestehend in einem Patent ad Status Nro. 8. Promemoria an des Kaiserl. Herrn Ministre Excellenz Nro. 9. Antwort und Notifications-Schreiben an die Löbl. Ober-Chur-Rhein- und Fränkische Kraise Nro. 10. & 11. an Ihro Churfürstl. Durchlaucht von Pfalz-Bayern Nro. 12. und Schweizerische Eidgenossenschaft Nro. 13. auch eine Signatur an den General-Münzwardein Heugelin Nro. 14. zu erlassen beschlossen.

Ad Deliberandum IIdum.

„Was wegen Fortsezung und Erhaltung „des Strassenbaues für fernerweite Ent„schliessungen abzufassen?"

sind zwar vor heuer auch wiederum von denen Löbl. Kraisviertels-Directoriis über den Zustand der Kraisschlußmäßigen Strassen, sowohl in Ansehung der Herstellungs- als Unterhaltungs-Arbeit solche Nachrichten eingelangt, woraus vergnüglich abzunehmen gewesen, daß dieser für den Löbl. Krais sowohl im Ganzen, als dessen Hoch- und Löbl. Ständen ins besondere so wichtige

tige Gegenstand sich je länger je mehr verbessere, und in manchen Gegenden bereits vielen Nuzen und merkliche Vortheile verbreite.

Da eben deswegen auch, um so mehreres daran gelegen seyn will, daß nicht nur die zum Chaußiren noch übrige wenige und zum Theil kleine Districte, wodurch öfters der ganzen Strassenzug gehindert und unbrauchbar gemacht wird, mithin andere Hoch- und Löbl. Stände, die das ihrige bereits mit grossen Kosten und Aufwand in voller Masse praestirt haben, zu Schaden kommen, in Bälde auch vollends ergänzt und hergestellt, sondern auch die Unterhaltung der einmal hergestellten Strassen mit gleichem Eifer und Fleiß fortgesezet werden möge: so hat man sämtliche Hoch- und Löbl. Stände hierunter ihrer Kraisschlußmäßigen Obliegenheit erinnert, in Ansehung der vorgekommenen special-Gebrechen aber nach Maasgab des von Löbl. ordinari Deputation eingelangten Gutachtens Nro. 15. die beede Promemoria an des Kaiserl. Königl. Herrn Ministre Excellenz wegen des Strassen-Districts auf der Schafhauser Route bey Hilzingen Nro. 16. und auf der Memminger Strasse bey den Ritterschaftlichen Ortschaften, Bellenberg, Illerkichen, Kellmünz und Vellheim Nro. 17. nebst den weiters angetragenen Verfügungen, und insbesondere die zu Vollendung der Nürnberger Strasse, auf den noch ungebauten District von Ulm über Albek, Hausen zu, zwischen der Löbl. Reichsstadt Ulm, als Districts-

Directorio, und denen auf diesem Strassenzug gelegenen löbl. Kraisständen und Herrschaften in Ansehung der Concurrenz bey einer allhier abgehaltenen Kraisviertels-Conferenz zu Stande gekommene gütliche Uebereinkunft per Concluſum quartum Nro. 18. bestätiget.

Ad Deliberandum IIItium.

„Was für ein Extraordinarium vom „1. May 1786. bis ult. Apr. 1787. um„zulegen?"

hat man zu Bestreitung der in dem vorgelegten Entwurf des Krais-Extraordinarii vor dieses Jahr berechneten Erforderniß Nro. 19. eine Umlage von 17. Römermonaten per Concl. secundum Nro. 20. ausgesezt; und sowohl die hienach gefertigte Repartitionstabelle Nro. 21. als auch die zu Einlieferung der einem jeden Hoch- und löbl. Stand zukommenden Bedürfniß bestimmte Termine auf Johannis Baptistæ, Michaelis und Weyhenachten durch das Concl. III. Nro. 22. genehmiget.

Betreffend

das Deliberandum IVtum.

„Wie die Krais-Einnehmerey-Rechnung „von 1784. bis 1785. zu berichtigen?"

so ist diese Rechnung behörig probirt, in die Revision gegeben, und die davon erstattete Relation

Nro.

Nro. 23. nebſt denen von einer verſtärkten Löbl. ordin. Deputation darüber verfaßten gutachtlichen Reſolutionen Nro. 24. und dem Receß Nro. 25. einem Löbl. Pleno zur Einſicht und Beſtätigung vorgelegt worden, welche daraufhin auch nach Ausweis des Concl. III. ſupra Nro. 22. erfolgt iſt.

Deliberandum Vtum.

„Wie die vorkommende Incidentien zu „erledigen?“

1. Notification der Geburt einer rußiſchen Prinzeßin.

1) Iſt das von Ihro Rußiſch-Kaiſ. Maj. an das Hochfürſtl. Krais-Ausſchreibamt und ſämtliche Hoch- und Löbl. Stände erlaſſene und von Hochgedachtem Hochfürſtl. Kraisausſchreibamt in des Löbl. Kraiſes Nahmen alsgleich wieder beantwortete Notifications-Schreiben No. 26. von der erfolgten glücklichen Entbindung der Frau Grosfürſtin Kaiſerl. Hoheit mit einer Prinzeßin, ſo wie

2. Veränderung in dem Franzöſiſchen Geſandtſchaftspoſten.

2) das von dem an die Stelle des abgekommenen Königl. Franzöſiſchen Geſandten Vicomte de Vibraye gegenwärtig bey Löbl. Krais angeſtellten bevollmächtigten Miniſtre Baron Makau übergebene Creditiv Nro. 27. vi Concl. I. ſupra Nro. 7. bekannt gemacht worden, auch

3. Oesterreichischer Sommerhauptschub.

3) einem Löbl. Pleno testante Concluso II. supra Nro. 20. die Anzeige gethan, daß in gegenwärtigem Monat wieder ein sogenannter Oesterreichischer Sommerhauptschub durch die Bayerische nach des Schwäbischen Kraises Landen abgehen, und zu solchem Ende den 8. Junii bey Kaltenbrunn, und den 10. ejusd. bey Ens eintreffen werde, mithin dessen Uebernahme weiterem Kraisschlußmäßigen Instraditung halber bereits das nöthige verfüget worden seye.

4. Restanten.

4) Ist aus der eingelangten Restanten-Consignation Nro. 28. zu ersehen gewesen, was einige Hoch- und Löbl. Stände an ihren Kraisprästationen bis ult. Apr. anni curr. in Rückstand geblieben; man hat dahero selbige besag Concl. II. supra Nro. 20. ernstlich erinnert, auf ungesäumte Entrichtung ihrer Schuldigkeit den Bedacht zu nehmen, um sich nicht in die Nothwendigkeit gesezt zu sehen, solche durch executivische Mittel einzutreiben.

5. Alternativ-Marschrouten für die K. K. Recruten-Transports.

5) Da es nöthig seyn will, die in a. 1780. auf 6. Jahr lang für die Kaiserl. Königl. Recruten-Transports errichtete alternativ-Marschrouten nach nunmehriger Expirirung dieses Zeitlaufs zu erneuern, und zu deren Regulirung die erforderliche

derliche Conferenzien mit denen Deputatis der in districtu gelegenen Hoch- und Löbl. Kraisstände und andern Herrschaften, theils hier in Ulm, theils in Memmingen und Ueberkingen zu veranstalten, so hat der deshalb dem Kraismarsch-Directorio per Signaturam Nro. 29. gemachte Auftrag vi Concl. II. supra Nro. 20. seine Bestätigung erhalten, und ist darauf auch von dem Erfolg, der in dessen Gemäsheit allhier in Ulm wirklich abgehaltenen ersten Conferenz die eingelangte Anzeige Nro. 30. vi Concl. IV. supra Nro. 18. per dictaturam bekannt gemacht worden.

Da auf gleiche Weise

6. Verpflegungs- und Vorspanns-Convention wegen der K. K. Recruten-Transporte.

6) Die in eben solchem Jahrgang 1780. mit dem K. K. Recruten-Transport von dem Kriegs-Commissariat auf 6. Jahr lang abgeschlossene Verpflegungs- und Vorspanns-Convention in gegenwärtigem Monat zu Ende gehet, und hierauf mit dem allhier zugegen gewesenen Kais. K. Ober-Kriegs-Commissario von Ettenau eine anderwärtige Convention Nro. 31. auf weitere 6. Jahr zu Stande gekommen, so hat man solche nach ihrem ganzen Innhalt nebst dem Promemoria an des Kais. Königl. Herrn Ministre Excellenz Nro. 32. und der Signatur an die Kraismarsch- und Führungs-Commissarios

Nro. 33. per Concl. II. supra Nro. 20. gutzuheissen keinen Anstand gefunden.

7. Exemtions-Verlängerung für die Reichsstadt Eßlingen.

7) Ist die bisherige der Löbl. Reichsstadt Eßlingen vergönnte Exemtion in ordinario vermittelst der an selbige erlassenen Signatur No. 34. vi Concl. III. supra Nro. 22. auf noch weitere 10. Jahre prolongirt worden.

8. Aufname des Fürsten von Thurn und Taxis auf die Fürstenbank und Gestattung einer Trauchburgischen Stimme gegen Quiescirung der Eglingischen Stimme.

8) Haben die regierende Herrn Fürst von Thurn und Taxis bey Löbl. Kraisversammlung durch Dero eigens anhero abgeordneten Herrn geheimen Rath Baron von Lilien, von Dero neuerlich gemachten Acquisition der Reichsgrafschaft Scheer-Friedberg und Dürmedingen durch ein Promemoria Nro. 35. die Anzeige und damit zugleich das Ansuchen machen lassen, das darauf haftende Gräfl. Krais-Votum auf die Fürstenbank zu translociren, darneben aber auch dem Gräfl. Haus Truchses-Zeil nach seinem deshalb per Promemoria Nro. 36. besonder angebrachten Gesuch ein eigenes Gräfl. Votum auf Trauchburg zu verwilligen, mit dem Erbieten: die bisher von Seiten Taxis wegen Eglingen auf der Grafenbank geführte Stimme dagegen quiesciren zu lassen, auch die weitere

Bey

Bedingnisse in Erfüllung zu bringen, welche man von Löbl. Kraises wegen hierunter zu machen für gut und billig finden würde. Da nun die Sache sowohl in einer verstärkten Löbl. ordin. Deputation als auch bey dem Fürstl. Collegio in Erwägung gezogen, nicht weniger Fürstl. Taxisischer Seits mit dem Gräfl. Collegio die nöthige Uebereinkunft getroffen, sofort auch einem Löbl. Pleno Anzeige davon gemacht, und von diesem kein Anstand genommen worden, sich in Ansehung des einen wie des andern Gesuches über die quæst. *An:* vi Concl. III. supra Nro. 22. willfährig zu entschliessen, ratione quæstionis: quomodo? hingegen die nöthige Unterhaltungen einer Löbl. verstärkten ordinari-Deputation zu übertragen, und auf das von derselben hierüber einkommende Gutachten das weitere auszusezen: so ist die, nachdem man hierunter sowohl mit dem Fürstl. Taxisischen Herrn Bevollmächtigten, als Gräfl. Truchses-Zeilischen Herrn Abgesandten übereingekommen, einem Löbl. Pleno sub Nro. 37. nach seinem ganzen Innhalt vorgelegt, und von selbigen der Antrag nebst denen beeden an jene zu erlassende Signaturen Nro. 38. & 39. per Concl. IV. supra Nro. 18. genehmiget worden.

9. Beschwerden der Burgauischen Insassen.

9) Das von des Kais. Königl. Herrn Ministre Excellenz in puncto der von den Herrn Insassen in der Markgrafschaft Burgau gegen die Burgauische Beamte bey ferndigem Kraiscon-

vent angebrachten Beſchwerden eingelangte Promemoria Nro. 40. hat man gedachten Herrn Innſaſſen zu ihrer Nachricht und allenfallſigen weitern Erklärung per Promemoriam Nro. 41. mitzutheilen, und Hochgedachten Herrn Miniſters Excellenz durch das Gegen-Promemoria Nro. 42. ſolches in Antwort einſtweilen zu erkennen gegeben, auch Hochdenenſelben zugleich das von ermeldten Herrn Inſaſſen ſowohl wegen der noch fortdaurenden alten als auch einiger neuerlich entſtandenen Gravaminum eingekommene Promemoria Nro. 43. mit beyzuſchlieſſen, und das darinn enthaltene Anſuchen zu geneigteſter Verwend- und Unterſtüzung geziemendſt anzuempfehlen, vi Concl. IV. ſupra Nro. 18. für gut und nöthig befunden.

10. Sigmaringiſche Matricularſache.

10) Auch iſt das von Hochermeldten Herrn Miniſters Excellenz in der Fürſtl. Sigmaringiſchen Matricular-Angelegenheit mit einem Miniſterial-Promemoria Nro. 44. begleitete Promemoria des K. Königl. Herrn Landvogten von Plank zu Rotenburg Nro. 45. dem Fürſtl. Sigmaringiſchen Stimmvertreter mit der Signatur Nro. 46. um ſeine weitere Erklärung und Erläuterung zugefertiget, und des Kaiſ. Königl. Herrn Miniſtre Excellenz durch ein gleichmäßiges Gegen-Promemoria Nro. 47. auch hievon die Nachricht zu ertheilen per Concl. IV. ſupra Nro. 18. reſolvirt worden, mit dem Beyſaz, daß man,

ſo

so bald jene einlange, von Löbl. Kraises wegen sich weiters darüber vernehmen zu lassen, nicht entstehen werde.

11. Oettingen-Spielbergische Kapitalaufnahme.

11) In der bey lezterm Kraisconvent zu Stande gekommenen Fürstl. Oettingen-Spielbergischen Capital-Anlehnungssache hat der geheime Hofrath und Kraiseinnehmer Tritschler den umständlichen Bericht Nro. 48. erstattet, wie er den wegen Erstatt- und Berichtigung einiger noch vorwaltenden Anstände und Defecte ihme von Löbl. Kraises und Hochfürstl. Krais-Ausschreibamts wegen gemachten Auftrag befolgt habe. Da nun hiebey dermalen weiter nichts zu desideriren gewesen; so hat die deshalb an ihn zu erlassende Signatur Nro. 49. vi Concl. IV. supra Nro. 18. ihre Bestättigung erhalten.

12. Beschwerden der Stifter Ochsenhausen, Schussenried und Marchtal wegen der Oesterreichischen Rustical- und Seminariums-Steueranforderungen an die ihren Klöstern incorporirte Pfarreyen.

12) Auf die von denen Löbl. Reichsabteyen Ochsenhausen, Schussenried und Marchthal eingekommenen Beschwerden über die von den Vorderösterreichischen Stellen an die ihren Reichsklöstern incorporirte Pfarreyen und Zugehörden machende respective Rustical- und Seminariums-Steuer-Anforderungen sind des K. K. Herrn Ministers Excellenz durch das per Con-

clusum IV. supra Nro. 18. genehmigte Promemoria Nro. 50. und Hochdero geneigteste Assistenz zu deren gewührigen Erledigung ersucht worden.

Was sodann das Krais-Militair anbelangt: so hat man

13. folgg. Kraismilitärsachen.

13) von dem effectiven Stand und Abgang der Mannschaft bey den 4. Krais-Infanterie- und 2. Cavallerie-Regimentern denen Hoch- und Löbl. Ständen die von denen beeden Ober-Kriegs-Commissariis Zech und Theobald eingekommene Tabellen Nro. 51. und 52. vi Concl. IV. supra Nro. 18. mitgetheilt, auch

14) die nach probirt und abgehörter Krais-Artillerie-Regiments-Rechnung an den Herrn Obristen und Artillerie-Commendanten von Nicolai zu erlassende Signatur Nro. 53. nebst decreto ad cassam Nro. 54. per Concl. I. supra Nro. 7. bestättiget.

15) Die durch Absterben des Herrn Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen vacant gewordene Krais-General-Lieutenant-Stelle bey der Cavallerie ist nebst der davon abhangenden Gage dem Herrn General-Major von Phull und zwar nach seiner Anciennetät vor dem Herrn General-Lieutenant Grafen von Montfort per Concl. supra Nro. 20. conferirt,

16) auch

16) auch zu gleicher Zeit dem Herrn General-Major Baron von Raßler die General-Majors-Gage verwilliget, nicht weniger

17) nach dem Antrag einer löbl. katholiſchen Conferenz gedachtem Herrn General-Major Baron von Raßler das erledigte Fürſtl. Sigmaringiſche Cuiraßier-Regiment übertragen, ſo fort

der Herr Oberſt Baron von Schenk zum würklichen Oberſten mit dem Regiments-Commando,

der jüngere Herr Baron von Raßler zum Obriſt-Lieutenant,

der Herr Baron von Donnersberg zum Premier-Major, und

der Herr von Stader zum Second-Major ernennet, auch

dem Carl Topfer die vacirende Paukerſtelle bey ermeldtem löbl. Cuiraßier-Regiment vi Concl. II. ſupra Nro. 2. überlaſſen.

18) Bey dem löbl. Fürſtenbergiſchen Infant. Regiment hingegen der Herr Major von Zaiger an die Stelle des verſtorbenen Obriſt-Lieutenants von Gnadenthal zum Obriſt-Lieutenant,

Herr Major von Schnizer zum Premier-Major, und

Herr Graf Fugger von Glött zum Second-Major beſag gedachten Concl. II. ſupra Nro. 20 avancirt worden.

19) Der

19) Der bisherige Oberſte Graf von Königsegg bey dem löbl. Fürſtenbergiſchen Krais-Infanterie-Regiment hat nach dem Concl. H. ſupra Nro. 20. die Stelle eines wirklichen General-Majors mit der Gage erhalten. Und da auch

20) der Herr Oberſt Graf von Truchſeß-Wurzach bey dem löbl. Graf Wolfeggiſchen Krais-Infanterie-Regiment, und der

Herr Oberſt Landgraf Friderich von Fürſtenberg als Innhaber eines Krais-Infanterie-Regiments zu würklichen General-Majors, jedoch der Zeit noch ohne Gage vi. Concl. IV. ſupra Nro. 18. ernannt worden; So hat man

21) nach dem ferner weiten Antrag einer löbl. katholiſchen Conferenz die zuvor ermeldte Herrn Staabs-Offiziers des löbl. Fürſtenbergiſchen Krais-Infanterie-Regiments noch weiters, und zwar

den Herrn Obriſt-Lieutenant von Zaiger zum würklichen Oberſten nebſt dem Regiments-Commando,

den Herrn Premier-Major von Schnizer zum Obriſt-Lieutenant,

den Second-Major Herr Graf von Fugger von Glött zum Premier-Major, und

den Herrn Hauptmann von Raglewich zum Second-Major nach dem Concl. IV. ſupra Nro. 18. befördert. Gleichermaſſen iſt

22) nach

22) nach dem Antrag einer löbl. evangelischen Conferenz bey dem löbl. Würtembergischen Krais-Dragoner-Regiment der Herr Oberst von Brandenstein zum würklichen Obersten mit Obrist-Lieutenants-Gage,

der Herr Obrist-Lieutenant von Weiß zum würklichen Obrist-Lieutenant mit Premier-Majors-Gage,

Herr Second-Major von Oettinger zum Premier-Major mit Second-Majors-Adjuto, und

Herr Hauptmann von Thumb zum Second-Major vi Concl. III. supra Nro. 22. ernennt. Endlich

23) dem Regiments-Quartiermeister Haid bey löbl. Würtembergischem Krais-Infanterie-Regiment neben dieser Stelle der Lieutenants-Charakter nach Masgab erstgedachten Concl. III. supra Nro. 22. und

24) dem Fähnrich Geßwein bey löbl. Baden-Durlachischen Krais-Infanterie-Regiment der Sous-Lieutenants-Charakter vi Concl. II. supra Nro. 20. sine præjudicio cujuscunque beygelegt worden.

Dessen zu wahrem Urkund ist gegenwärtiger Receß dreyfach in originali (deren eines des Herrn Bischoffen zu Costanz Hochfürstl. Gnaden, das andere des Herrn Herzogen zu Würtemberg Herzogl. Durchlaucht, und das dritte

bis

die Reichsstadt Ulm empfangen) gefertiget, und von jeder Bank, als wegen der geist- und weltlichen Fürsten von Herrn Andreas von Hebenstreit, Hochfürstl. Costanzischen geheimen Rath und Hofcanzler, sodann von Herrn Friderich Emich Johann Baron von Urküll, wirklichen Staatsministre, Rittern des Herzogl. Würtemb. grossen Ordens, wie auch des Hochfürstl. Baden-Durlachischen Ordens de la Fidelité, der Prälaten wegen von Herrn Joseph von Schott, Edlen von Scharfenberg, Hochfürstl. Augsburg. geheimen Rath, Reichs-Gotteshaus Ochsenburgischen ersten Rath und Canzler, wegen der Grafen und Herrn, von Herrn Johann Nepomuc Pantaleon von Vicarii, Reichsgräfl. Aulendorfischen ersten Rath und Oberamtmann, endlich wegen der Erbaren Reichsstädte von Herrn Marcus Theodosius Baron von Welser, Reichstadt Ulmischen Oberrichter und Stadtrechner, mit allerseitig gewöhnlichen Pettschaften gesiegelt worden.

So geschehen Ulm den 2. Jun. 1786.

Neunter

Neunter Abschnitt.

Vermischte Bemerkungen über einige Gegenstände der Verfassung des Schwäbischen Prälaten-Collegiums.

Durch das im Jahr 1782. in zween starken Oktavbänden erschienene Reichsprälatische Staatsrecht, welches bekanntlich den lezt verstorbenen Reichsprälaten zu Roth zum Verfasser hat, hat das Publikum wenigstens von der Verfassung des Schwäbischen Reichsprälaten-Collegiums — denn das Rheinische ist, die Reichsfürstenraths-Protokolle ausgenommen, in welchen es dem Nahmen nach figurirt, in partibus infidelium zu suchen — endlich umständliche und zuverläßige Nachricht erhalten. So vortheilhaft es aber auf der einen Seite war, daß ein Reichsprälat, welchem alle Subsidien zu Dienste standen, sich selbst dieser wichtigen Arbeit unterzogen hat, und so sehr dadurch das Werk an Reichhaltigkeit und Vollständigkeit gewinnen mußte: so leicht ist jedoch auf der andern

dern Seite zu erachten, daß eben deswegen auch manche Gegenstände entweder ganz ausgelassen, oder doch anders gefaßt worden sind, als sie gefaßt worden seyn würden, wenn nicht ein Mitglied dieses Collegiums das Werk geschrieben hätte. Von solcher Art sind die Bemerkungen, welche mir, als Zusäze, die nur den in die Schwäbische Reichsprälaturen bestimmt gewesenen Exemplarien beygefügt worden sehen, jedoch ohne das Verbot, sie nicht bekannt zu machen, mitgetheilt worden sind. Es wird daher den Besizern jenes Werks nicht unangenehm seyn, wenn ich jene Zusäze hier einrücke:

I.

Receptionstax eines Prälaten, der in das Collegium der schwäbischen Reichsprälaten aufgenommen wird.

ad Cap. I. §. 1. n. 9.

Im Jahr 1756. ist beschlossen worden, daß ein solcher Neorecipiendus ad cassam Collegii pro munere receptionis 4000. fl. entrichten soll. a) Anno 1766. werden dem Herrn Reichsprä-

a) Schwäb. Reichsprälat. Kollegial-Absch. vom 19. Okt. 1756.

prälaten von Neresheim wegen vielen Kosten und dem kostbaren Vergleich mit Oettingen-Wallerstein, und weil er sich anheischig gemacht, die auf den damaligen Kollegientag ergehende Kosten gänzlich auf sich zu nehmen, an den 4000. fl. tausend nachgesehen. b) Im Jahr 1774. hat man der Frau Reichsäbtißin zu Söflingen unter andern Receptionsbedingnissen vorgeschrieben, daß sie von dem Tage der wirklichen Introduktion an die statuirte Receptionstax à 4000. fl. wirklich ad reverendissimum directorium erlege, oder durch eine annehmliche Obligationsurkunde als ein nach reverendissimi directorii Gutfinden leidentlich und mild zu verzinsendes Kapital auf gewisse wohl thunliche vorzuschreibende Jahre und Termin abzuzinsen und auszuzahlen auf sich nehme. c)

Anno 1778. ist die von der Reichsabtey Söflingen pro munere receptionis der annoch schuldigen Summe à 4000. fl. erlegte Halbscheid à 2000. fl. in Empfang genommen, und weiters der

b) K. A. vom 2. Jan. 1766.
c) K. A. vom 29. Sept. 1774.

der einhellige Schluß dahin abgefaßt worden, daß diese löbliche Reichsabtey die noch schuldige 2000. fl. mit jährlichen 500. fl. Ziel ad cassam collegialem unverzinslich entrichten, von den rückständigen Zinsen aber à die receptionis & obligationis dispensirt und losgesprochen seyn, auch keine weitere Reception ad reverendissimum Collegium Plaz haben soll, denn es werde von dem neorecipiendo die erkennende Summe pro munere receptionis sogleich baar erlegt. d)

Anno 1782. sind dem Herrn Reichsprälaten von Ißny, weil er, wie Neresheim, alle Kosten des Kollegientags auf sich genommen, nur 3000. fl. angesezt worden, die er auch ohne Aufschub baar bezahlt hat. e)

II.

Kollegialgebühren der schwäbisch-reichsprälatischen Di- und Condirektorial-Kanzleyen.

ad Cap. I. §. 2. nr. 160. & 162.

Weil diese zwey Kanzleyen öfters mit Kollegialgeschäften überladen werden, so sind der ersten

d) K. A. vom 29. Jul. 1778.
e) K. A. vom 17. Apr. 1782.

ſten ſchon im Jahr 1585. fünfzig, und im Jahr 1673. fünf und ſiebenzig Gulden für ihre jährliche Bemühung aus der Kollegialkaſſe bewilliget worden. a) Während der leztern Kammergerichtsviſitation hat ſie eine jährliche Zulage von 40. fl. genoſſen, welche aber mit derſelben wieder aufgehört hat. Für Schreibmaterialien werden eben dahin alle Jahr 16. fl. bezahlt. Die Kanzley des Herrn Condirektors bekommt jährlich 25. fl. und 3. für Schreibmaterialien. b)

III.

Gehalt des Kollegial-Syndicus.

ad Cap. I. §. 2. nr. 166.

Gleichwie die erſten Syndici nur zu gewiſſen Kollegialgeſchäften beſtellt und gebraucht werden, alſo wurden ſie auch nur in Anſehung derſelben belohnt. Als im Jahr 1559. Doktor Reichhardt zur Kammergerichts-Viſitation und noch einer andern Reichsdeputation abgefertigt worden, hat das Collegium beſchloſſen, daß ihm auf dieſe beide Ritt von Haus aus bis wiederum anheim für Zehrung und Verehrung alle

a) Kollegial-Abſchiede von 1583. und 1673.
b) Ebendaſelbſt.

Tag 2. fl. Münz und nicht weiter bezahlt und gegeben werden soll. a) Dem Doktor Gallus Hager ist im Jahr 1566. für jeden Tag, den er bey der Reichsversammlung oder in andern Kollegialgeschäften zubringen würde, neben der Zehrung ein halber, und das Jahr darauf ein ganzer Gulden accordirt worden. b) Im Jahr 1575. hat das Collegium das erstemal dem Doktor Langhansen zur jährlichen Besoldung 50. und in auswärtigen Kollegialgeschäften auf jeden Tag von Haus aus bis wieder nach Haus für Roß und Mann 3. fl. ausgeworfen. c) Im folgenden Jahr wurde der jährliche Gehalt auf 100. fl. erhöht, d) wobei man es auch über 100. Jahre gelassen, und nur erst in spätern Zeiten noch 6. fl. beygelegt hat.

IV.

Gehalt des schwäbisch-reichsprälatischen Komitialgesandten.

ad Cap. III. §. 1. nr. 45.

Das schwäbisch reichsprälatische Collegium hat zwar, wie an der hier angezeigten Stelle bemerkt

a) Kollegial-Abschied vom 13. Okt. 1559.
b) K. A. vom 17. Jul. 1566. und vom 11. Jun. 1567.
c) K. A. vom 6. Jul. 1575.
d) K. A. vom 9. Jan. 1576.

merkt worden, ſeinen Komitialgeſandten allemal ſchadlos gehalten, an einen jährlichen Gehalt nicht einmal gedacht. Nur erſt im Jahr 1681. ſind dem Doktor Johann Schwägerlin 400. Rthl. jährlich zu bezahlen verſprochen worden. a) Weil aber das Collegium nachher auch einen Legations-Secretarium aufgenommen, ſo hat es den nachfolgenden Komitialgeſandten in fixo nur 450. fl. und 50. fl. für einen Schreiber, dem Legations-Secretario hingegen anfänglich 200. und im Jahr 1754. noch weitere 100. fl. zugeſagt. b) Was beide für Druckſchriften, die ſie an das Collegium übermachen, oder ſonſt zu deſſen Nuzen auslegen, wird ihnen beſonders wiederum erſezt, und ſteht mit ihren Gehalten in keiner weitern Verbindung. Es wird auch dem Herrn Geſandten jährlich noch etwas für Holz, um zu Winterszeiten ſeine Kanzlei zu heizen, bezalt.

a) Kolleg. Abſch. vom 16. Dec. 1681.
b) K. A. vom 15. Okt. 1754.

V.

Kollegialschluß vom 25. Jan. 1764. Dons gratuits, Decimationen ꝛc. betreffend.

ad Cap. V. §. 1. nr. 36.

Soll in Zukunft pro lege perpetua Collegii seyn und heissen, in allerley Vorkommnissen, es möchten solche gleich kaiserliche, königliche, päbstliche, bischöfliche oder andere postulata, dona gratuita und decimationes seyn, in Zukunft nun und nimmermehr kein hohes commembrum se solo ohne einen vorhergehen sollenden Kollegialschluß sich in eine Particular-Abgab, Handlung oder Abfindung einzulassen, ermächtiget, sondern alles communi placito zu resolviren ausdrücklich vorbehalten seyn soll.

VI.

Der schwäbischen Reichsprälaten heutige Kollegialmatrikel.

ad Cap. V. §. 3. nr. 151.

	fl.	kr.	hlr.
Salm	192	17	—
Weingarten	166	40	—
Ochsenhausen	141	2	4
Elchingen	100	—	—

Irrsee

	fl.	kr.	hlr.
Irrsee	89	44	4
Ursperg	44	53	6
Kaisersheim	200	—	—
Roggenburg	57	42	4
Roth	51	18	2
Weissenau	38	26	2
Schussenried	64	7	—
Marchtal	76	55	6
Petershausen	44	53	6
Wettenhausen	44	53	6
Zwifalten	85	—	—
Gengenbach	10	—	—
Neresheim	40	—	—
Heggbach	38	26	2
Gutenzell	25	37	4
Rothenmünster	44	53	6
Baindt	12	48	—
Söflingen	40	—	—
Ißni	25	—	—
	1634	40	4

Zehnter Abſchnitt.

Veränderung in dem Königl. Franzöſiſchen Geſandtſchaftspoſten zu Regensburg. a)

I.

Schreiben des Königs von Frankreich an die allgemeine Reichsverſammlung, worinn derſelben eröfnet wird, daß der Marquis de Bombelles nicht mehr zurückkehren werde, vom 11. Sept. 1786.

Dictatum Ratisbonæ die 9. Nov. 1786.

Cariſſimi & Magni Amici.

Cum officia, quibus Marchio de Bombelles noſter apud vos Miniſter de nobis optime meritus eſt per totum Legationis Suæ curriculum, nos induxerint, ut aliam ei demandaremus provinciam, ipſi præcepimus, ut quamprimum ad novum munus obeundum proficiſceretur, vobisque per litteras valediceret. Sed cum nihil nobis antiquius ſit, quam ut nexus, quibus devincimur, foveamus indeſinenter, & in dies magis ac magis conſtringamus, nullam voluimus moram inferre mittendo ad vos novo Miniſtro, qui regiæ

a) S. oben im 1. Abſchn. §. 25. S. 39.

regiæ noſtræ benevolentiæ declarationem iteraret, vobisque teſtaretur, quam ſinceræ nobis curæ ſint, & ſemper futuræ ſint gloria veſtra, veſtra felicitas, corporisque Germanici ſalus; cujus quidem curæ parati ſumus omni occaſione data efficaciſſimam vobis præbere ſignificationem. Quæ cum ita ſint, Deum obſecramus, cariſſimi & magni amici, ut vos in ſancta ſua & digna tutela habeat.

Scriptum Verſaliis die 11. Sept. 1786.

Signatum: LOUIS.

& inferius: Gravier de Vergennes

Inſcriptio:

Dilectiſſimis & Magnis Amicis, Electoralibus, Principibus & Sacri Romani Imperii Statibus, aut eorum Legatis & Deputatis in Comitiis univerſalibus Ratisbonæ congregatis.

II.

Antwortſchreiben der Reichsverſammlung vom 10. Nov. 1786. a)

Dict. Ratisbonæ die 13ma Nov. 1786.

Sereniſſime ac potentiſſime,
Rex Chriſtianiſſime, Domine clementiſſime!

Ex Regiæ Majeſtatis Veſtræ litteris 11ma Septembris anni currentis ad hæc S. R.

a) Dieſe zwey Schreiben wurden unter dem Titel: Litteræ regiæ Galliarum Majeſtatis, quibus Dominum Marchionem

I. Comitia benevole exaratis debita cum Veneratione intelleximus, Marchionem de Bombelles Suum hucusque apud nos Miniſtrum per aliquod temporis ſpatium jam abſentem ad nos non eſſe reverſurum, ſed aliam a Majeſtate Veſtra ipſi demandatam eſſe provinciam, ad cujus munera obeunda ut quamprimum profiſceretur, juſſus eſt.

Gratioſiſſimæ huic notificationi, ut ei factæ ſimul novi Regii Miniſtri ad nos deſtinationis addita eſt certioratio ulterioris Regiæ benevolentiæ nobis longe gratiſſima. Teſtatam hanc Regii animi erga nos propenſionem debita colentes gratitudine pro ea decentes & humillimas rependimus gratias; cumque Dominus Marchio de Bombelles, qui tam ob præclaras animi dotes & ſcientias, quam ob ſingularem in rebus agendis dexteritatem noſtros ſibi devinctiſſimos habuit animos, rogari non potuerit, ut apud Majeſtatem Veſtram brevitatem litterarum noſtrarum oretenus ſuppleret, liceat nobis ſtudium noſtrum, ulteriorem Majeſtatis Veſtræ benevolentiam promerendi, ac vota noſtra pro conſervanda, quæ ſacrum inter Romanum Imperium & Majeſtatem veſtram viget, amicitia, hisce ſaltem ſcriptis exponere. Commen-

nem de Bombelles non eſſe reverſurum & alium Miniſtrum ſine mora huc miſſum iri notificatur una cum litteris reſponſoriis Sacri Romani Imperii auf einem Bogen in fol. beſonder gedruckt.

mendamus Majeſtatem Veſtram ſupremæ Numinis tutelæ, nos vero ſub omnigenæ proſperitatis adprecatione ulteriori gratiæ Regiæ debita cum obſervantia & ſubmiſſione permanentes

Regiæ Majeſtatis Veſtræ chriſtianiſſimæ

Ratisbonæ 10ma Nov. 1786.

humillimi

Sacri Romani Imperii Electorum, Principum ac Statuum Conſiliarii & Legati hic congregati.

III.

Kreditiv des Königs in Frankreich für den neuen an die Reichsverſammlung accreditirten Geſandten von Berenger vom 11. Sept. 1786.

Dict. Ratisbonæ die 9. Nov. 1786. per Moguntinum.

Cariſſimi & Magni Amici!

Nullam voluimus moram interponere, quin Marchioni de Bombelles ſucceſſorem daremus, qui apud Vos ut Miniſter noſter reſideret. Elegimus itaque Dominum Berenger, cujus egregiæ dotes & experientia nobis cognitæ ſunt. Non eum latet, quanto ardeamus deſiderio, magis ac magis nexus illos conſtringendi, qui nos inter & Germanicum Corpus tot ab annis vigent. Nullo modo dubita-

bitamus, quin omni ſtudio atque diligentia quod a nobis in mandatis habet, Vos iterum certiores faciat, quantæ curæ nobis ſemper futura ſint & honos Veſter & Veſtra commoda. Perſuaſum nobis eſt, Vos integram fidem quibuscunque adhibituros fore, quæ noſtro nomine Vobis exponet, præſertim cum noſtram erga Vos conſtantem ſinceramque amicitiam teſtabitur. Quæ cum ita ſint, Deum rogo, ut Vos, Cariſſimi & Magni Amici, in ſancta ſua & digna tutela habeat. Scriptum Verſaliis die 11. Sept. 1786.

LOUIS.

Gravier de Vergennes.

Eilfter Abſchnitt.

Von der im Julius 1787. vorgenommenen Reichsgeneralitäts-Promotion.

Es iſt zwar bey Zuſammenſtellung der Reichstagsbegebenheiten von den Jahren 1786. und 1787. in dem erſten und zweiten Abſchnitt dieſes Bandes a) auch ſchon von der im Jahr 1787. vorgenommenen Reichsgeneralitäts-Promotion

a) S. 20. und S. 50. fgg.

motion das nöthige bemerkt worden. Um jedoch die Reihe der Fürstenraths-Protokolle und Reichsschlüsse nicht unvollständig zu machen, habe ich auch über diesen widwol unbedeutenden Gegenstand diese Reichstagsacten, jedoch mit Weglassung der dieser Promotion halber eingelaufenen Bitt- und Danksagungsschreiben, hier einrücken wollen.

I.

Reichsfürstenraths-Protocoll vom 6. Jul. 1787.

Im Reichsfürstenrath Freytags den 6. Julii 1787. meldete am Directorial-Tisch stando in Circulo

Salzburg: Præm. Cur. Von dem Hochlöblichen Kurmainzischen Reichs-Directorio wäre dem diesortigen die Anzeige beschehen, was massen seit der lezten Reichsberathung zur Stimmführung im Reichsfürstenrath sich nachfolgende legitimirt haben:

Den 3. Julii 1786. zum Fürstlich Freysingischen Voto, Herr Joseph Carl Graf von Lerchenfeld.

Den 13. Sept. wegen Bayern, Leuchtenberg, Pfalzlautern, Simmern, Neuburg und Veldenz, Herr Philippus Nerius Graf von Lerchenfeld zu Kefering.

Den

Den 15. Sept. zu denen Fürſtlich-Speyeriſch-Weiſſenburgiſch- auch Fürſtl. Churiſchen Votis, Herr Ernſt von Haimb.

Den 6. Nov. zum Fürſtl. Regensburgiſchen Voto, Herr Joſeph Benedikt Reichsgraf von Thurn und Valſaſina.

Den 7. Nov. zum Fürſtl. Hennebergiſchen Voto, Herr Peter Friederich Freyherr von Hohenthal.

Den 9. Jan. 1787. zu denen Magdeburg-Halberſtadt-Minden-Camin- und Oſtfrieslandiſchen Votis, Herr Joachim Ludwig Freyherr von Schwarzenau.

Den 11. Jenner zum Fürſtl. Lübeckiſchen Voto, Herr Conrad Reinhard von Koch.

Den 22. Jenner und 19. Febr. zum Fürſtl. Stabloiſchen Voto, ſowohl ſede vacante, als wegen des neu erwählten Herrn Fürſten, Herr Maximilian Freyherr Karg von Bebenburg.

Den 27. Febr. und 24. May zum Fürſtl. Regensburgiſchen Voto, ſowohl ſede vacante, als wegen des neu erwählten Herrn Fürſten, Herr Joſeph Benedict Reichsgraf von Thurn und Valſaßina.

Den 19. Apr. zum Fürſtl. Vorpommeriſchen Voto, Herr Carl Guſtav Freyh. von Oxenſtierna.

Den 16. Jun. zu denen Fürſtl. Bayeriſch- und Leuchtenbergiſchen, wie auch zu denen Fürſtl. Pfälzi-

Pfälziſchen Stimmen, ſubſtitutionsweis, Herr Carl Ludwig von Magis. Und

den 1. Jul. zur Fürſtl. Regensburgiſchen Stimme, ſubſtitutionsweis, Herr Carl Freyherr von Oexle auf Friedenberg.

Sodann proponirte

Salzburg: Durch das erfolgte Ableben des Herrn Herzogs Joſeph Friedrich zu Sachſen-Hildburghauſen Durchlaucht und des Herrn Carl Auguſt Prinzen zu Baaden-Durlach Durchlaucht, ſeyen zwey Reichs-Generalfeldmarſchall-Stellen, und zwar eine auf der katholiſchen, die andere aber auf der Augsburgiſchen Confeßions-Verwandten Seite erledigt worden. Um jene hätten Herr Joſeph Wilhelm Fürſt von Hohenzollern-Hechingen Fürſtl. Gnaden, ſub dato 7. Febr. & dictato 2. Mart. anni currentis, um dieſe aber Herr Chriſtoph Auguſt Prinz von Baaden-Durlach Durchlaucht ſub dato 12. & dictato 27. Apr. anni curr. ſich gemeldet.

Von der Ordnung der Reichsgenerale der Cavallerie und Infanterie, wovon leztere zugleich Feldzeugmeiſtere ſind, wären ex latere Catholicorum am 20. Dec. 1785. des regierenden Herrn Fürſten Friedrich von Hohenzollern-Sigmaringen Fürſtl. Gnaden mit Tode abgegangen, und hierdurch eine Generalfeldzeugmeiſters-Charge durch die zuverſichtlich beliebt werdende Beförderung oberwähntem Herrn Fürſten

von Hohenzollern-Hechingen Fürſtl. Gnaden zum Reichs-Generalfeldmarſchall, hingegen eines General der Cavallerie auf dem katholiſchen, und auf dem latere Aug. Conf. Verwandten durch Avancirung Herrn Chriſtoph Auguſt Prinzen von Baden-Durlach Durchlaucht eines Generalfeldzeugmeiſters eröfnet worden, um deren erſtere

a) Herr Graf Alexander von Königsegg-Aulendorf, des Schwäbiſchen Kraiſes General, ſub dato 2. & dict. 20. Jan. 1786.

b) Herr Friedrich Landgraf zu Fürſtenberg ſub dato 5. & dict. 17. Febr. dicti anni, und

c) Herr Fidel Graf von Truchſeß-Wurzach ſub dato 17. & dict. 31. Martii vorbeſagten Jahrs; um leztere aber Herr Ludwig Georg Landgraf zu Heſſen-Darmſtadt Durchl. ſub dato 29. Nov. 1782, & reſpective 12. Jun. 1787. dictato autem 13. Jan. 1783, & reſpective 19. Jun. 1787. das gebührende Anſuchen geſtellet, anbey die Herren Grafen von Königsegg-Aulendorf und Truchſes-Wurzach, die bey dem löbl. Schwäbiſchen Krais geleiſtete längere Kriegsdienſte wiederholter angezogen.

Weiters ergebe ſich: daß durch die Wiederbeſezung ſo eben gedachter Pläze zwey Reichs-Generalfeldmarſchall-Lieutenants-Stellen auf einer, und der andern Seite eine erlediget werden, um deren Erlangung katholiſcher Seits die

Herren,

Herren, Graf Herrmann von Hohenzollern-Hechingen, sub dato 13. Aug. & dict. 6. Nov. 1786. und Herr Fürst Johann Aloys von Oettingen-Spielberg Fürstl. Gnaden, sub dato 14. & dict. 27. Apr. anni curr. dann ex parte A. C. Verwandten, Herr Fürst Friedrich Ludwig zu Anhalt-Bernburg-Schaumburg, sub dato 14. Jul. & dict. 6. Nov. 1786. mit dem Anhang, daß, wenn diese Charge allbereits anderwärtig zugesagt worden seyn sollte, die Versicherung gegeben werden möchte, bey nächstkommender Vacatur und Reichsgeneralitäts-Promotion auf ermeldten Herrn Fürsten vorzügliche Reflexion zu machen, und Herr Friedrich Fürst von Solms-Braunfels, sub dato 30. Sept. & dict. 10. Nov. 1786. das petitum gestellet haben.

Directorium wolle also gewärtigen: welchergestalten in dieser zur Proposition gebrachten Promotions-Sache abzustimmen beliebig seyn werde.

Hohenzollern interloquendo ex commissione pr. Oesterreich.

Seine Hochfürstl. Durchl. zu Hohenzollern haben, wie es dem hochlöbl. Fürstl. Directorium so eben in Proposition zu stellen beliebig gewesen ist, bei Kaiserl. Majestät und dem Reich um die Erhaltung der auf dem katholischen Latere erledigten zweiten Reichs-Generalfeldmarschalls-Stelle angesuchet;

Wie nun solches blos in der Absicht geschehen ist, damit Höchstdieselbe Ihren für die Ehre und Wohlfahrt des deutschen Vaterlands hegenden Eifer bey Gelegenheit weiterhin bethätigen können; so ist treugehorsamste Gesandtschaft angewiesen, sothanes Begehren sowohl, als auch das gestellte bittliche Einlangen des Herrn Hermann Grafen von Hohenzollern bei gegenwärtiger Berathschlagung zu willfähriger Unterstützung und unter Zusicherung der verbindlichsten Danknehmigkeit nochmalen bestens zu empfelen.

Nach allerseits genommenem Siz geschahe der Aufruf secundum stropham tertiam, und votirte

Salzburg: In der so eben in Propositionem gestellten Reichsgeneralitäts-Promotionsmaterie wäre von Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Salzburg Höchstdero treugehorsamste Gesandtschaft dahin votando anzutragen gnädigst angewiesen: daß die auf katholischer Seite in Erledigung stehende Reichs-Generalfeldmarschall-Würde dem Herrn Joseph Wilhelm, Fürsten von Hohenzollern-Hechingen Fürstl. Gnaden, und jene auf der A. C. Verwandten Seite dem Herrn Prinzen Christoph August von Baden-Durlach Durchl. die Reichs-Generalfeldzeugmeisters-Stelle, ex latere Catholicorum dem Herrn Grafen Alexander von Königsegg-Aulendorf, und jene eines Generals der Cavallerie, dem Herrn Grafen Fidel von Truchses-Wurzach, dann die Stelle

eines

eines Reichs-Generalfeldzeugmeisters ex latere A. C. dem Herrn Ludwig Georg Landgrafen zu Hessen-Darmstadt Durchl. die erledigte zwey katholische Reichs-Generalfeldmarschall-Lieutenants-Chargen aber dem Herrn Grafen Hermann von Hohenzollern-Hechingen, und Herrn Fürsten Aloysi von Oettingen-Spielberg Fürstl. Gnaden, jene ex parte A. C. Verwandten hingegen, dem Herrn Fürsten Friedrich von Solms-Braunfels Durchl. so wohl in Ansehung deren allerseitigen hohen Geburt, und besitzend stattlicher Kriegserfahrenheit, als auch theils schon erwiesenen und annoch anzuhoffend-ersprieslichen Diensten, zu conferiren seyen; wobeynebst man auf den Herrn Friedrich Ludwig zu Anhalt-Bernburg-Schaumburg Durchl. bey erster sich hervorthuend-schicklicher Gelegenheit vorzüglich zu reflectiren, nicht ermanglen werde.

Baiern: Einem fürtreflichen Directorio werde für die so eben beliebte Legitimations-Anzeige der verbindlichste Dank erstattet, und erlange man hierdurch die angenehme Gelegenheit, demselben und sämmentlichen fürtreflichen Gesandtschaften sich zu fernerem schätzbaren Wohlwollen, Freundschaft und Vertrauen anmit bestens zu empfehlen.

Quoad materiam propositam:

Da seit jüngster im Jahr 1785. vorgegangener Reichsgeneralitäts-Promotion sich anderweite Vacaturen ergeben hätten, deren Wieder-

beſezung gegenwärtig in Propoſition geſtellet worden; Als hielten Se. Churfürſtl. Durchl. zu Pfalz allerdings dafür, daß ſowohl nach der ancienneté, als der erprobten Kriegserfahrung, auch hohen Geburt, und anderen erworbenen Verdienſten deren ſich hierum darſtellenden Herrn Competenten zu denen erledigten Reichs-Generalfeldmarſchalls-Würden der Herr Fürſt Joſeph Wilhelm von Hohenzollern-Hechingen auf katholiſcher, und des Herrn Marggraf Chriſtoph von Baden-Durlach Durchl. auf A. C. Verwandter Seite; ſo auch zu Reichs-Generalfeldzeugmeiſtern, oder Generals der Cavallerie, auf jener der Herr Landgraf Friederich von Fürſtenberg, und Herr Graf Alexander von Königsegg-Aulendorf, und gegen über des Herrn Landgrafen Ludwig Georg Carl zu Heſſen-Darmſtadt Durchl. fürzurücken hätten, und hierzu zu benennen wären. Deme vorgängig Se. Churf. Durchl. auch zu Wiederbeſezung deren hierdurch in utroque latere offen gewordenen Reichs-Generalfeldmarſchall-Lieutenants-Stellen, und zu deren reſpectiven Conferirung an den Herrn Grafen Hermann von Hohenzollern, und Herrn Johann Aloys Fürſten von Oettingen-Spielberg: dann an Herrn Fürſten Friedrich von Solms-Braunfels, dem allſeitigen Anſuchen gemäs mit ihrem Voto mitzuwirken nicht entſtehen wollen; auch ſich ein Vergnügen machen, dem geäuſſerten Wunſch des Herrn Fürſten Friederich Ludwig zu Anhalt-Bernburg-

Schaum-

Schaumburg Durchl. für die Zukunft willfährig zu entsprechen.

Oesterreich: In Betreff der so eben in Vortrag gestellten Reichs-Generalitäts-Promotionssache gereiche es Ihro Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät, als Erzherzogen zu Oesterreich, zum besondern Vergnügen, der weitern Beförderung des Herrn Fürsten zu Hohenzollern-Hechingen Fürstl. Gnaden zur Kais. und Reichs-Marschalls-Stelle anmit willigst beyzustimmen, da die persönlichen Verdienste des Herrn Fürsten allerdings die allerhöchste Rücksicht verdienen, Sr. Maj. seye es auch angenehm, das Gesuch des Herrn Marggrafen Christoph von Baden Durchl. um eine ebenfalls erledigte Reichs-Generalfeldmarschalls-Stelle um so mehr mit Dero Erzherzogl. Oesterreichischen Stimme unterstüzen zu können, als die Vorrückung aus einer untern Classe in die höhere nach dem Rang bey der Reichsgeneralität herkommlich ist, und der Herr Marggraf als Feldmarschall mit einem Regiment bereits in Kais. Königl. Diensten steht.

Mit der Vorrückung aus der dritten Classe in die bey der zweiten erledigte Stellen gönnen Ihro Kais. Königl. Apost. Maj. dem in der dritten Classe voranstehenden Herrn Landgrafen Friederich von Fürstenberg die herkömmliche Hinaufrückung primo loco in obige Stelle gerne. So wie allerhöchst Sie annebst auch dem Ansuchen des Herrn Grafen von Königsegg-Aulendorf

um die weiters erledigte zweite Stelle hiemit votando zustatten kommen lassen, wollen auch die Vorrückung des Herrn Landgrafen Ludwig Georg von Hessen-Darmstadt Durchl. in die zweite Classe, da Er nun ältester Feldmarschall-Lieutenant ist, bestens anempfehlen.

Unter denen um die allschon erlediget seyende, und durch die obstehender massen erfolgende Vorrückungen weiters in Erledigung kommende Feldmarschall-Lieutenants-Stellen sich angemeldeten Herrn Competenten aber wollten Ihro Kais. Königl. Apost. Maj. vorzüglich dahin votando beywürken, daß der Herr Graf Hermann von Hohenzollern-Hechingen, der Herr Fürst Aloys von Oettingen-Spielberg Fürstl. Gnaden, so wie auch der Herr Fürst von Solms-Braunfels Fürstl. Gnaden, weil derselbe als Generalmajor des Oberrheinischen Kraises schon in Kais. und Reichsdiensten stehet, dazu befördert werden mögen. Ulteriora si opus est reservando.

Magdeburg, ex commissione p. Brandenburg-Onolzbach: So wie Ihro jezt regierende Königl. Maj. von Preussen, und Churfürstl. Durchl. von Brandenburg ꝛc. nach dem Ruhmvollen Beyspiel Ihrer Durchlauchtigsten Vorfahren Sich zum besondern Augenmerk genommen hätten, alles, was Billigkeit und Gerechtigkeit erheische, in Gesez- und Verfassungsmäßiger Gebühr, zum wahren Besten und zu des teutschen Reichs damit verknüpften Wohlfarth

farth, sorgfältigst zu begünstigen, also würde gegenwärtige bevollmächtigte Gesandtschaft, welche vor die beliebte Legitimationsanzeige den verbindlichsten Dank erstatte, auch zu allerseits vortreflicher Herren Gesandten beständigem Zutrauen und Gewogenheit sich aufs neue erlasse, oben erwähnte patriotische Gesinnungen bey allen Vorfallenheiten zu Tage zu legen, auch solche nach denen erhaltenden allergnädigsten Aufträgen annehmlich zu machen, in wahrer Wohlmeinung bestreben, mithin alles mögliche Gute zu stiften, sich besonders angelegen seyn lassen.

Man ermangle dahero nicht, bey dermaliger Reichsgenerals-Promotions-Anliegenheit darauf votando mit anzutragen, daß in Erwägung der bekannten Kriegserfahrenheit und mehrerer stattlichen Eigenschaften, die erledigte Reichs-Generalfeldmarschall-Stellen, denen beyden Herren Fürsten Christoph von Baden, und Joseph Wilhelm von Hohenzollern-Hechingen conferiret, weiters der Herr Fürst Ludwig Georg Carl von Hessen-Darmstadt, wie auch die Herren Grafen Alexander von Königsegg und Friedrich von Fürstenberg respective als Reichs-Feldzeugmeistere und General der Cavallerie, so dann der Prinz Friedrich Ludwig von Anhalt-Bernburg, samt dem Herrn Grafen Hermann von Hohenzollern-Hechingen und dem Herrn Fürsten Aloysio von Oettingen-Spielberg, auf beyden Religions-Seiten als General-Lieute-

nants angeſtellet werden mögten, mit dem Anfügen, daß man dießorts bey nächſter ſich ergebender Vacatur auf das Anſuchen des Herrn Prinzen Friedrichs von Solms-Braunfels alle gewührige Rückſicht nehmen würde.

Burgund: wie Oeſterreich.

Pfalz-Lautern: wie Baiern.

Biſanz: vacat.

Pfalz-Simmern: wie Baiern.

Hoch- und Teutſchmeiſter: Seine Churfürſtl. Durchl. als Hoch- und Teutſchmeiſter erachten in materia propoſita vorzüglich, daß es der Billigkeit, denen Verdienſten der hohen Herrn Kompetenten, und dem Beſten des teutſchen Reichs und Kriegsdienſt angemeſſen wäre, die auf beeden lateribus durch erfolgte Sterbfälle erledigte Reichs-Generalfeldmarſchall-Stellen dem regierenden Herrn Fürſten zu Hohenzollern-Hechingen und des Herrn Chriſtoph Marggrafen zu Baden Durchl. zu gewähren. Wie nun dadurch ſowohl als durch das Ableben des Herrn Fürſten von Hohenzollern-Sigmaringen auf der katholiſchen Seite auch eine General der Cavallerie und eine Feldzeugmeiſter-Stelle, auf dem latere A. C. hingegen ebenfalls eine General-Feldzeugmeiſter-Stelle eröfnet werde; ſo ſeyen erſtere nach Maas der bei lezterer Promotion angenommenen Ordnung denen vorſtehenden zwey katholiſchen Herren Feldmarſchall-

lieu-

lieutenants, leztere aber des Herrn Ludwig Georg Karl Landgrafen zu Heſſen-Darmſtadt Durchl. zu übertragen, welchemnächſt die zu begeben ſtehende zwey Feldmarſchall-Lieutenants-Stellen katholiſcher Seits dem Herrn Grafen Hermann von Hohenzollern und Herrn Fürſten Aloys zu Oettingen-Spielberg, jene aber, welche auf dem latere A. C. wiederum zu beſezen ſeye, in Rückſicht langjähriger treugeleiſteter Dienſten bey dem oberrheiniſchen Krais dem Herrn Fürſten Friedrich zu Solms-Braunfels zuzutheilen, und hierüber durch ein Reichsgutachten die allerhöchſte Kaiſerliche Genehmigung einzuholen wäre. Ulteriora, ſi opus, reſervando.

Pfalz-Neuburg: wie Baiern.

Bamberg: So viel die bey der Reichsgeneralität durch Sterbfälle in Erledigung gekommen- und durch Beförderung ſich weiter erledigende Stellen, ſowohl auf der katholiſchen Seite, als auf der A. C. belanget, ſo traget man diesorts auf die ordnungsmäßige Vorrückung derjenigen Herren Candidaten an, die nach der Dienſtordnung dazu einzutreten haben.

Was nun die durch ſolche Vorrückung eröfnet werdende zwo Feldmarſchall-Lieutenant-Stellen auf der katholiſchen, und einer auf der Seite A. C. betrift; ſo ſtimmet man in Anſehung der erſteren für den Herrn Grafen Hermann von Hohenzollern, und den Herrn Fürſten Aloys

von Oettingen-Oettingen-Spielberg, in Anse-hung der lezteren aber unter den beeden Herrn Candidaten A. C. für den Herrn Fürsten von Solms-Braunfels.

Würden übrigens auf das anderweite Ansuchen des Herrn Fürsten von Anhalt-Schaumburg um eine Zusicherung für die Zukunft die mehrere Stimmen günstig ausfallen, so will man solchen anmit beytretten.

Bremen: Zufolge eingegangener allerhöchster Instruction wollen Ihro Königliche Majest. von Grosbritannien, als Churfürst zu Braunschweig und Lüneburg, zu Wiederbesezung der dermalen in Erledigung stehenden Reichsgeneralitäts-Stellen mit Allerhöchstdero Reichstags-Stimmen dahin zu concurriren geruhen, daß zuvörderst die durch erfolgten tödtlichen Hintritt des Herrn Marggrafen Carl August von Baden und des Herrn Prinzen Joseph von Sachsen-Hildburghausen Durchl. Durchl. an beiden Religionsseiten vacirende Reichs-Generalfeldmarschalls-Stelle an evangelischer Seite dem Herrn Reichs-Generalfeldzeugmeister Marggrafen Christoph von Baden Durchl. und an katholischer Seite dem Herrn Reichsgeneral der Cavallerie, Fürsten von Hohenzollern-Hechingen hinwiederum conferiret, sodann die dadurch an evangelischer Seite eröfnete Reichs-Generalfeldzeugmeister-Stelle dem ältesten Herrn Generalfeldmarschall-Lieutenant, Prinzen Ludwig von Hessen-

Darm-

Darmstadt Durchl. so wie auch die an katholischer Seite sich durch vorberührte Vorrückung eröffnende Stelle eines Reichsgenerals der Cavallerie dem Herrn Generalfeldmarschall-Lieutenant Landgrafen von Fürstenberg ertheilet, ferner statt des ohnlängst mit Tode abgegangenen Reichs-Generalfeldzeugmeisters Herrn Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen der Herr Generalfeldmarschall-Lieutenant, Graf von Königsegg, hinwiederum zum Reichs-Generalfeldzeugmeister ernannt; endlich aber die durch all solche Beförderungen erledigt werdende drey Generalfeldmarschall-Lieutenants-Stellen an evangelischer Seite dem Herrn Fürsten Friderich von Solms-Braunfels, und an katholischer Seite dem Herrn Grafen Hermann von Hohenzollern-Hechingen, und dem regierenden Herrn Fürsten von Oettingen-Spielberg anvertrauet werden mögen.

Würzburg: wie **Bamberg**.

Pfalz-Zweybrücken: dießorts ist man instruirt, sich mit dem Herzogl. Baierischen Voto zu conformiren.

Worms: Behalte sich bevor, in proxima die diesseitige Stimme abzugeben.

Pfalz-Veldenz: wie Pfalz-Zweybrücken.

Eichstädt: Das Recht der Ancienneté begünstige katholischer Seits das Gesuch des regierenden Herrn Fürsten zu Hohenzollern-Hechingen

chingen Durchl. zum R. G. Feldmarschall, des Herrn Landgraf Friedrich von Fürstenberg zum G. Feldzeugmeister, und des Herrn Grafen Alexander von Königsegg-Aulendorf zum General der Cavallerie.

Eben dieses Recht komme des Herrn Marggrafen Christoph von Baden Durchl. zu der auf Seiten der Augspurgischen Herren Confeßions-Verwandten erledigten Stelle eines R. G. Feldmarschalls, und des Herrn Landgrafen Ludwig Carl von Hessen-Darmstadt Durchl. zur Stelle eines Feldzeugmeisters zu statten.

Bey den offen stehenden katholischen Feldmarschall-Lieutenants-Stellen glaube man eine besondere Rücksicht auf den Herrn Grafen Hermann zu Hohenzollern, und des Herrn Fürsten von Oettingen-Spielberg Fürstl. Gnaden, bey der erledigten protestantischen F. M. Lieutenants-Stelle aber auf des Herrn Fürsten Friederich zu Solms-Braunfels Fürstl. Gnaden nehmen zu können.

Se. Hochfürstl. Gnaden zu Eichstädt haben hiebey kein anderes Augenmerk, als das Dienstalter, die verschiedene dem Heil. Reich von den allerseitigen Herren Competenten bereits geleisteten, und noch geleistet werdende Dienste, und die ihrer höchst- und hohen reichsständischen Geburt vorzüglich gebührende Achtung. Wie dann der Ursachen Höchstdieselben keinen Anstand haben, mit den allenfallsigen Majoribus

des

des Herrn Fürsten von Anhalt-Schaumburg Durchl. die Versicherung auf die erste vacant werdende protestantische F. M. Lieutenantsstelle zu geben.

Sachsen-Waimar: seye gnädigst angewiesen, auch die Concurrenz Sr. Hochf. Durchl. zu Sachsen-Waimar zu der nunmehr vorzunehmenden Generals-Promotion zu erklären, und besonders das Gesuch des Prinzen Christoph von Baden-Durlach Durchl. um eine Feldmarschall-Stelle, und des Herrn Fürsten von Oettingen-Spielberg zur Feldmarschall-Lieutenants-Würde, wie hiermit geschieht, bestens zu unterstüzen.

In Ansehung des Prinzen von Hessen-Darmstadt Durchl. trette man denen Majoribus nach der Ancienneté bey.

Speyer: Hochfürstl. Speyerische Gesandtschaft verdanket vorderſamst einem fürtreflichen Reichsfürstenraths-Directorio die Anzeige der diesseitigen Legitimation, und empfiehlet sich sämmtlich fürtreflichen Gesandtschaften zum freundschaftlich- und collegialischen Benehmen auf das angelegentlichste.

In der zur Berathung aufgestellten Reichs-Generalitäts-Promotions-Sache seye es an deme, daß nach dem Recht der Ancienneté katholischer Seits des regierenden Herrn Fürsten von Hohenzollern-Hechingen Durchl. als R. G. Feldmarschall, Herr Landgraf Friederich von

Fürsten-

Fürstenberg, und Herr Graf Alexander von Königsegg-Aulendorf, respective als G. Feldzeugmeister, und General der Cavallerie, Augsp. C. Verwandter Seits aber des Herrn Marggrafen Christoph von Baden Durchl. als R. G. Feldmarschall, und des Herrn Ludwig Carl Landgrafen von Hessen-Darmstadt Durchl. als Feldzeugmeister einzutretten hätten.

Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Speyer wollten die Beförderung in dieser Maase vorzüglich unterstüzen; dann aber von den neuen Herren Competenten, Herrn Grafen Hermann von Hohenzollern, und des Herrn Johann Aloys Fürsten von Oettingen-Spielberg Fürstl. Gnaden in ihrem Gesuch zu katholischen F. M. Lieutenantsstellen, und des Herrn Friederich Fürsten zu Solms-Braunfels Fürstl. Gnaden, in Rücksicht Dero langwierig dem Oberrheinischen Krais geleisteten Kriegsdiensten zum protestantischen G. F. M. Lieutenant secundiren, auch des Herrn Fürsten von Anhalt-Schaumburg Durchl. ihres Orts bey einer erlediget werdenden protestantischen R. G. F. L. Stelle mit ihren Fürstl. Stimmen nicht entstehen werden.

Sachsen-Eisenach: wie Sachsen-Waimar.

Strasburg: Bey der in Vortrag gestellten Wiederbesezung und Bestimmung der erledigten und durch weitere Vorrückung sich eröfnenden Reichs-Generalstellen gehet die Meinung

nung Sr. Hochfürstl. Durchl. und Eminenz dahin, daß zu denen auf beiden Religionsseiten vacirenden R. G. Feldmarschalls-Stellen des regierenden Herrn Fürsten zu Hohenzollern-Hechingen eines- und des Herrn Prinz Christoph Marggrafen zu Baden Durchl. andern Theils zu ernennen, sodann die durch sothane Promotion erledigt werdenden General der Cavallerie und Feldzeugmeisters-Stellen utriusque lateris denen hohen Herren Candidaten nach deren Ancienneté, endlich aber auch dem Herrn Grafen Hermann von Hohenzollern, und Herrn Fürsten Aloys zu Oettingen-Spielberg das gestellte Ansuchen um die katholischer Seits zu begebende Feldmarschall-Lieutenants-Stellen, dem Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels hingegen jene auf dem latere A. C. sich eröfnende ähnliche Würde zu bewilligen, solchemnach hierüber der allerhöchsten Begnehmigung halber an Se. Kais. Maj. ein gemeinsames Reichsgutachten zu erstatten, und auf das vorliegende Begehren Sr. Durchl. des Herrn Fürsten Friederich Ludwig zu Anhalt-Schaumburg-Bernburg bei nächster Gelegenheit willfährige Rücksicht zu nehmen wäre.

Sachsen-Coburg: Vacat.

Costanz: Trette in materia proposita denen fürtrefl. Erzherzogl. Oesterreichischen und Teutschmeisterischen Votis bey.

Sachsen-Gotha: Des Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha Durchl. wirken mit Vergnügen dazu

dazu bey, daß des Prinzen von Baden-Durlach Durchl. auf der proteſtantiſchen Seite zum Feldmarſchall, wie nicht weniger der Herr Fürſt von Hohenzollern-Hechingen gleichfalls zum Feldmarſchall auf der katholiſchen Seite, desgleichen des Prinzen Georg von Heſſen-Darmſtadt Durchl. zum Reichs-Generalfeldzeugmeiſter oder General der Cavallerie erhoben werden; auch ſind Höchſtdieſelbe nicht ungeneigt, dazu beyzutragen, daß des Prinzen von Anhalt-Bernburg Durchl. und der Herr von Oettingen-Spielberg verlangter maſſen zu Generallieutenants ernannt werden.

Augsburg: In Hinſicht der gegenwärtig zur Reichsdeliberation gelangten Wiederbeſezung jener bey der Reichsgeneralität ſeit dem 8. Julius 1785. ſich ergebenen Erledigungen, ſind Se. Kurfürſtl. Durchl. zu Trier als Fürſtbiſchoff zu Augsburg vollkommentlich einverſtanden, daß die durch das erfolgte Hinſcheiden des Herrn Herzogs von Sachſen-Hildburghauſen Durchl. auf katholiſcher Seite eröfnete R. G. Feldmarſchallſtelle dem bisherigen Reichs-Generalen der Cavallerie Herrn Fürſten von Hohenzollern-Hechingen, die hingegen durch das Abſterben des Herrn Marggrafen Karl Auguſt von Baden-Durlach Durchl. vacant gewordene G. Feldmarſchallſtelle des Herrn Chriſtoph Marggrafen von Baden-Durlach Durchl. dann die durch eben erwähntes Vorrücken

rücken offen werdende Reichsgeneral-Stelle der Cavallerie sowohl als die durch den Tod des Herrn Fürsten Karl Friderich von Hohenzollern-Sigmaringen katholischer Seits in Erledigung stehende Reichs-Generalfeldzeugmeister-Stelle forderſamſt dem Herrn Landgrafen Friederich von Fürſtenberg, ſonach aber dem Grafen Alexander von Königsegg-Aulendorf. Nicht minder die durch das Avancement des Herrn Marggrafen Chriſtoph Auguſt von Baden-Durlach Durchl. wieder zu beſezenden R. Generalfeldzeugmeiſter-Stelle an des Herrn Ludwig Georg Karl Landgrafen von Heſſen-Darmſtadt Durchl. ertheilt werden möge.

Gleichergeſtalt iſt diesſeitige treugehorſamſte Geſandtſchaft dahin angewieſen, die per dictaturam vom 7. Nov. 1786. und reſpective vom 27. Apr. 1787. an das Reich gelangte Anſuchen des Grafen Hermann von Hohenzollern und Herrn Aloys Fürſten von Oettingen-Spielberg um die durch oberwähnte Vorrückung des Herrn Landgrafen von Fürſtenberg und des Grafen von Königsegg-Aulendorf auf katholiſcher Seite ſich erledigende R. G. Feldmarſchall-Lieutenant-Stellen beſtens zu unterſtüzen. Auch weiters dem Herrn Fürſten von Solms-Braunfels zur Erlangung der A. C. Seite durch das vorberührte Avancement des Herrn Landgrafen von Heſſen-Darmſtadt Durchl. noch offen ſtehende R. Generalfeldmarſchall-Lieutenant-Stelle die beyfällige Stimme angedeyhen zu laſſen.

Welches alles mittels einer an Ihro Kaiserl. Maj. zu bringenden allerunterthänigsten Reichsgutachtens zur allerhöchsten Begnehmigung vorzulegen seye. Ulteriora si opus reservando.

Sachsen-Altenburg: wie Sachsen-Gotha.

Hildesheim: Se. Hochfürstl. Gnaden zu Hildesheim entsprechen mit gleich großem Vergnügen denen Wünsch- und Verlangen allerseitig Höchst- und Hohen Herrn Competenten um die auf beyden Seiten theils wirklich in Erledigung stehende, theils durch sich ergebende Vorrückung zugleich offen werdende vorderste Reichs-General-Chargen nach Maasgabe der Ancienneté.

Was hiernächst die dadurch sich ergebende Vacaturen deren beyden auf dem katholischen latere sich eröfnenden Feldmarschall-Lieutenants-Stellen anbelangt; So wünschen Ihro Hochf. Gnaden diese dem Herrn Hermann Grafen von Hohenzollern, und Herrn Fürsten Aloys zu Oettingen-Spielberg übertragen, jene aber, welche ex latere A. C. zu begeben stehet, dem Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels zugetheilt zu sehen; Nicht zweifelnd, daß bey einer fernerweiten Promotion auf das Begehren Sr. Durchl. des Herrn Fürst Friederich Ludwig zu Anhalt-Schaumburg-Bernburg günstige Rücksicht zu nehmen seyn wolle. Ult. si opus reservando.

Brandenburg-Onolzbach: Dießorts tritt man denjenigen Stimmen bey, welche zu denen

denen erledigten R. G. Feldmarschall-Stellen des Herrn Marggrafen Christophs zu Baden Durchl. und den Herrn Fürsten Joseph Wilhelm zu Hohenzollern-Hechingen, zu denen erledigten R. G. Feldzeugmeisters- oder General der Cavallerie-Stellen des Herrn Landgrafen Ludwigs Georgs Carls zu Hessen-Darmstadt Durchl. Herrn Landgrafen Friderich von Fürstenberg und Herrn Grafen Alexander von Königsegg-Aulendorf, zu denen somit erledigten Generalfeldmarschall-Lieutenants-Stellen aber den Herrn Fürsten von Solms Braunfels, Herrn Grafen Herrmann von Hohenzollern und Herrn Fürsten Aloys von Oettingen-Spielberg in Vorschlag bringen, des Herrn Friedrich Ludwigs von Anhalt-Bernburg-Schaumburg Durchl. hingegen die Anstellung bey nächster Promotion vorbehalten und zusichern.

Paderborn: wie Hildesheim.

Brandenburg-Culmbach: wie Brandenburg-Onolzbach.

Freysingen: Diesseitige Gesandtschaft erstattete einem Hochlöbl. Directorio den verbindlichsten Dank wegen gemachter Legitimationsanzeige, in materia proposita, wie Costanz.

Braunschweig-Wolfenbüttel: In Ansehung der bey der R. Generalität dermalen wieder zu besezenden Stellen sind Se. Herzogliche Durchl. zu Braunschweig-Wolfenbüttel damit

völlig einverſtanden, daß dem Herrn Marggrafen Chriſtoph von Baden-Durlach und dem Herrn Fürſten Joſeph Wilhelm von Hohenzollern-Hechingen die als R. G. Feldmarſchall, ſodann aber dem Herrn Ludwig Georg Carl Prinzen von Heſſen-Darmſtadt, dem Herrn Landgrafen Friederich von Fürſtenberg, und dem Herrn Grafen Alexander von Königsegg-Aulendorf, die als G. Feldzeugmeiſter, oder General der Cavallerie, wie auch dem Herrn Grafen Hermann von Hohenzollern-Hechingen, und dem Herrn Fürſten Johann Aloys zu Oettingen-Spielberg die, als G. Feldmarſchall-Lieutenant conferirt werden mögen.

Regensburg: wie Bayern.

Braunſchweig-Zell: wie Bremen.

Paſſau: Da Se. Hochf. Gnaden wünſchen, daß in der ſo eben in Vortrag geſtellten R. Generals-Promotions-Sache die Ordnung der Ancienneté beybehalten werde; als gereichet Höchſt-Ihnen zum angenehmen Vergnügen dahin beyzuwirken, daß des Herrn Fürſten von Hohenzollern-Hechingen Hochfürſtl. Gnaden und des Herrn Marggrafen Chriſtoph von Baden Durchl. zu denen auf beiden Religionsſeiten eröfneten R. G. Feldmarſchalls-Stellen befördert werden mögen.

Zu denen in der zweiten Claſſe à latere Catholicorum zu erſezen kommenden Chargen wollen

n Se. Hochf. Gnaden primo loco den Herrn ndgrafen Friederich von Fürſtenberg; ſodann n Herrn Grafen von Königsegg-Aulendorf, auf ſeite A. C. aber des Herrn Landgrafen von eſſen-Darmſtadt Durchl. votando nachdruck-mſt unterſtüzen.

Die G. Feldmarſchall-Lieutenants-Stellen on beyden Religionen, welche allſchon eröfnet, nd durch die erfolgende Vorrückungen weiters i Erledigung kommen, könnten Höchſt-Ihres rachtens nicht beſſer als durch den Herrn Gra-n Hermann von Hohenzollern-Hechingen, und e Herren Fürſten Aloys von Oettingen-Spiel-rg und von Solms-Braunfels Fürſtl. Gna-n wieder beſezt werden. Ulteriora, ſi opus, ſervando.

Braunſchweig-Callenberg: wie Bremen.

Trient: wie Oeſterreich.

Braunſchweig-Grubenhagen: wie Bre-ien.

Brixen: wie Trient.

Halberſtadt: wie Magdeburg.

Baſel: Quoad materiam propoſitam, ge-ten die in der Reichskündigen Notorietät be-ihend-vortreflichen Geburts- und Kriegseigen-haften, auch die daher dem teutſchen Reich be-its mit vielfältigem Nuzen zugegangen und noch eiters zuzugehen verhoffend-erſpriesliche Dien-

ſie deren in Vortrag geſtellten Höchſt- und Hohen Herren Competenten zu verſchiedenen R. Generalitäts-Chargen Sr. Hochfürſtl. Gnaden zu Baſel die angenehme Gelegenheit an die Hand, zu Bezeugung Ihrer Dero insgeſamt, und jedem insbeſondere zutragenden Hochachtung und Ergebenheit hiemit votando dahin beyzuwürken helfen zu können, daß des Herrn Joſeph Wilhelm Fürſten von Hohenzollern-Hechingen Fürſtl. Gnaden zur R. G. Feldmarſchalls-Würde katholiſcher Seits, und des Herrn Chriſtoph Auguſt Prinz von Baden-Durlach Durchl. zu jenem A. C., des Herrn Grafen Alexander von Königsegg-Aulendorf zur R. G. Feldzeugmeiſters-Stelle, und Herr Graf Fidel von Truchſeß-Wurzach zu jener eines Generals der Cavallerie auf dem katholiſchen latere, den Herrn Ludwig Georg Landgraf zu Heſſen-Darmſtadt Durchl. aber zu der R. G. Feldzeugmeiſter-Stelle auf dem latere A. C., ſodann des Herrn Hermann Grafen von Hohenzollern-Sigmaringen, und des Herrn Fürſten Johann Aloyſii von Oettingen-Spielberg Fürſtl. Gnaden zu denen katholiſcher Seits erledigten zweyen R. G. Feldmarſchall-Lieutenants-Chargen, zu jener A. C. hingegen des Herrn Friederich Fürſten zu Solms-Braunfels Durchl. gelangen, anbey auf des Herrn Friederich Ludwig Fürſten zu Anhalt-Bernburg-Schaumburg bey erſter vorkommenden Promotion das vorzüglichſte Augenmerk genommen werden möchte.

Wür-

Würtemberg: vacat.

Münſter: wie Hoch- und Teutſchmeiſter.

Heſſen-Kaſſel: Des Herrn Landgrafen von Heſſen-Kaſſel Hochfürſtl. Durchl. gereichet es zum beſondern Vergnügen, votando für den Herrn Marggrafen Chriſtoph zu Baden-Durlach, und für den Herrn Fürſten Joſeph Wilhelm von Hohenzollern-Hechingen zur K. G. Feldmarſchall-Würde, wie nicht weniger für den Herrn Prinzen Ludwig Georg Carl von Heſſen-Darmſtadt, den Herrn Landgrafen Friederich von Fürſtenberg, und den Herrn Grafen Alexander von Königsegg-Aulendorf, zur G. Feldzeugmeiſters- oder General der Cavallerie-Charge, ingleichen für den Herrn Grafen Hermann von Hohenzollern-Hechingen und den Herrn Fürſten Johann Aloys zu Oettingen-Spielberg zu der G. Feldmarſchalls-Lieutenants-Stelle ihren Beifall ertheilen zu können.

In Anſehung der um die ebenfalls vacante auf evangeliſcher Seite ſich gemeldeten beeden Herren Competenten aber tretten Höchſtdieſelbe den Majoribus bey.

Oßnabrück: wie Bremen.

Verden: wie Münſter.

Lüttig: wie Bremen.

Heſſen-Darmſtadt: Se. Hochf. Dürchl. zu Heſſen-Darmſtadt wirken ebenfalls zu der

gegenwärtigen Generalspromotion bei, und wollen insbesondere das Gesuch des Prinzen von Baden-Durlach Durchl. um die Feldmarschalstelle, so wie das des Herr Fürsten von Hohenzollern-Hechingen, um eine Feldmarschalstelle, auf kathol. Seiten begünstigen: werden auch gerne sehen, wenn des Prinzen Georg von Heßen Darmstadt Durchl. die verlangte Beförderung erhalten.

Lübeck: abest.

Baden-Durlach: Des regierenden Herrn Marggrafen Hochfürstl. Durchl. wollten vordersamst das Ansuchen Dero Herrn Vettern des Marggrafen und Prinzen Christoph Lbd. um die erledigte Reichs-Feld-Marschalls-Stelle auf der evangelischen Seite, allenthalben bestens anempfohlen, und mit jenem des Herrn Fürsten Josephs Wilhelm von Hohenzollern-Hechingen, um eine dergleichen Charge auf dem katholischen latere, in Betracht deren kundbaren Tapferkeit und anderer vortreflichen Eigenschaften votando unterstüzt haben, dabeynebenst aber auch in diesen Rücksichten, nach dem Antrag der Herzoglich Magdeburgischen Abstimmung, allen übrigen Fürst- und Gräflichen Herren Competenten, zu Erlangung derer weiters zu vergebenden Reichs-Feld-Zeugmeister-General von der Cavallerie- und Reichs-General-Lieutenant-Stellen allerdings beförderlich seyn, und

und hierzu den gewührigen Vorschub geneigtwillig mit angedeyhen laßen.

Kur: Durchaus wie Speyer.

Baden Baden: wie Baden-Durlach.

Fuld: Wegen der Vorruckung in die erledigte- und wegen der Begebung der sich darmit weiter erledigten General-Stellen, wie Bamberg.

Baden-Hochberg: wie Baden-Durlach.

Kempten: wie Costanz.

Mecklenburg-Schwerin: Man seye gnädigst angewiesen auch von wegen Sr. Herzogl. Durchl. zu Mecklenburg-Schwerin zu erklären, wie Höchstdieselben gar gerne dazu beiwirken, daß der Herr Fürst von Hohenzollern-Hechingen zum Feldmarschall, des Prinzen Christoph von Baden-Durlach Durchl. zum Feldmarschall auf der protestantischen Seite, wie auch der Herrn Graf von Königsegg zum Reichs-Generalfeldzeugmeister erhoben werden; nicht weniger werden Sich Höchstdieselben nicht entgegen seyn laßen, wenn auf das Gesuch des Prinzen von Anhalt-Bernburg Durchl. und des Herrn Fürsten von Oettingen-Spielberg Rücksicht genommen werden wollte, übrigens wolle man sub spe rati des Prinzen Georg von Hessen-

Darmstadt Durchl. Gesuch, da die annienneté ohnehin zur Seite stehet, ebenfalls secundiren.

Ellwangen: Sr. Kurfürstliche Durchlaucht zu Trier als durch das erfolgte ableben Weyland des Herrn Fürst Bischofes zu Regensburg Hochfürstliche Gnaden, nunmehro wirklich- und allein regierender Gefürsteter Probst und Herr zu Ellwangen, conformiren Sich mit Höchst- Dero so eben abgelegten Hochfürstlich-Augsburgischen Stimme.

Mecklenburg-Güstrau: wie Mecklenburg-Schwerin.

Johannittermeister: wie Salzburg.

Hollstein-Glükstadt: Se. Königl. Majest. zu Dännemark und Norwegen als Herzog von Hollstein laßen Sichs zum Vergnügen gereichen, daß Sr. Durchl. dem Herrn Marggrafen Christoph von Baaden die erledigte Reichs-General-Feldmarschallsstelle, und da hiedurch die Heraufrükung secundum petita statt findet, die vacant werdende Feldmarschall-Lieutenantsstelle dem Herrn Fürsten von Solms-Braunfels zu Theile werden möge.

Nichtminder laßen sich allerhöchst Dieselbe wohlgefällig seyn, daß dem Herrn Fürsten von Hohenzollern-Hechingen die vacante Reichs-General-Feldmarschallsstelle, und sodann die in Folge der Heraufrükung in Erledigung

digung stehende zweye Feldmarschall-Lieutenantsstellen auf dieser Seite dem Herrn Grafen zu Hohenzollern und dem Herrn Fürsten von Oettingen von Reichswegen übertragen werden mögen.

Bergdesgaden: wie **Oesterreich.**

Vor-Pommern: Einem Hochlöbl. Directorio erstatte man zuvorderst den geziemend verbindlichsten Dank für die eben beschehene Anzeige diesseitiger Legitimation, empfehle sich anbey demselben und sämtl. fürtrefl. Gesandtschaften zur Freundschaft und Gewogenheit auch gegenseitigen guten Vertrauen, so wie man Seiner Seits diese Gesinnungen bestmögl. zu verdienen und selbige bey jeder Gelegenheit in vollen Maaße zu erwiedern befließen sey.

In Ansehung der zur dermaligen Reichs-Deliberation gediehenen Wiederbesezung derer bey der Reichs-Generalität entstandenen Vacanzen, hat diesseitige treugehorsamste Gesandschaft hiermit auf allerhöchsten Befehl, sich dahin votando vernehmen zu laßen: Sr. Königl. Majest. mein allergnädigster Herr sind völlig damit einverstanden, daß die erledigte Reichs-General-Feldmarschall-Stellen, an katholischer Seite dem zeitherigen Reichs-General der Cavallerie dem Herrn Fürsten Joseph Wilhelm von Hohenzollern-Hechingen und die gleichermaßen an evangelischer Seite, dem Herrn Marg-

Marggrafen Christoph von Baden-Durlach Hochfürstl. Durchl. conferiret werden;

Ferner, daß die, theils eben durch Absterben, theils durch obiges Hervorrücken vacante 2te und 3te Reichs-General-Feldzeugmeister-Stellen, denen bißherigen Herren Reichs-General-Feldmarschall-Lieutenants, neml. dem Herrn Landgrafen Fridr. von Fürstenberg und dem Herrn Grafen Alexander von Königsegg-Aulendorf zu theil werden mögen. In Ansehung derer gleichfalls an das Reich gelangten übrigen Ansuchungen wegen der durch Aufrückung wieder zu besezen werdenden Reichs-Generalitäts-Stellen, ist man diesorts angewiesen, solche in allen vorliegenden Tour- und Anciennetätsmäßigen Zuständigkeiten votando bestens zu unterstüzen; Nahmentlich aber was die katholischer Seits neu anzustellen werdenden der 2te und 3te; evangelischer aber, der alleinige 3te Reichs-General-Feldmarschall-Lieutenant betrifft, denjenigen Stimmen beyzutreten, worinnen auch die Verdienste des Herrn Grafen Hermann von Hohenzollern-Hechingen und des Herrn Fürsten Alois von Oettingen-Spielberg, dann andern Seits des Herrn Fürsten Friedrich Ludwig von Anhalt-Bernburg Schaumburg Rücksicht genommen werden wolle.

Solte aber Leztgedachter Majora nicht erhalten: so wünschte man wenigstens, daß

für

für künftigmahl auf Hochdenſelben bedacht genommen werden möchte.

Probſtey-Weyſenburg: wie Speyer.

Hinterpommern: wie Magdeburg.

Prüm: ex Commiſione pr. Augsburg: wie Augsburg.

Sachſen-Lauenburg: wie Bremen.

Strablo: wie Hoch- und Teutſchmeiſter.

Minden: wie Magdeburg.

Corvey: ſey mit der fürtreflich-Hochfürſtlich-Speyeriſchen Abſtimmung einverſtanden.

Savoyen: Vacat.

Leuchtenberg: wie Baiern.

Anhalt: Bey der in Propoſition geſtellten Reichs-Generalitäts-Promotion accediret man Majoribus und zugleich denenjenigen Stimmen, welche des Herrn Fürſten Friedrich Ludwigs zu Anhalt-Bernburg-Schaumburg Durchl. die Anſtellung bey nächſter Reichs-Generalitäts-Promotion zu ſichern.

Henneberg: Dem Reichs-Fürſtenraths-Directorio ſtattet man für die beſchehene diſſeitige Legitimations-Anzeige den verbindlichſten Dank ab, und empfiehlt ſich zugleich ſämtlichen fürtreflichen Geſandſchaften zu beharrlicher collegialiſcher Freundſchaft und Wohlgewogenheit.

Was

Was die hiernächst heute in Deliberation gestellte Reichs-Generalitäts-Promotion anbetrift, könne man in Ermangelung noch abgehender, des nächsten aber erwartender höchsten Instruction, sich nicht vernehmen laßen, werde jedoch das erforderliche Votum ohnfehlbar nachbringen, weshalb man sich das Protokoll offen behalten wolle.

Schwerin: wie Mecklenburg Schwerin.

Camin: wie Magdeburg.

Razeburg: Man seye gnädigst instruirt, von wegen Sr. Herzogl. Durchl., das Gesuch des Prinzen Christoph von Baden-Durlach Durchl. um eine protestantische Feldmarschallstelle und das des Herrn Fürsten von Hohenzollern-Hechingen um eine kathol. Feldmarschallstelle zu unterstüzen, nicht weniger zu der Ernennung des Prinzen von Anhalt-Bernburg Durchl. und des Herrn Fürsten von Oettingen-Spielberg zu Feldmarschallieutenants zu concurriren; wie man denn auch Grund hat, zu glauben, daß Se. Herzogl. Durchl. mit Vergnügen vernehmen werden, wenn des Prinzen Georg von Heßen-Darmstadt Durchl. die verlangte Beförderung erhalten.

Hersfeld: wie Heßen-Kaßel.

Nomeny: wie Oesterreich.

Mömpelgard: Vacat.

Aren-

Arenberg: Se. Herzogliche Durchlaucht wollen Sich der fürtreflich-Oesterreichischen Stimme anschliesen.

Hohenzollern: Unter nochmaliger Beziehung auf die vorhin ad Protocollum gegebene Empfehlung will man sich in materia proposita denen zu Gunsten sämtlicher Herren Kompetenten um die zu begeben stehende Reichs-Generalitäts-Stellen denen Majoribus conformiren.

Lobkowiz, ex Commisione pr. Augsburg: wie Oesterreich.

Salm: Ihro Hochfürstliche Durchlaucht zu Salm-Kyrbourg nehmen einen wahren Antheil:

Daß bey gegenwärtiger Generalitäts-Promotion sich von Reichs wegen Gelegenheit finde, die respective langwührige und ersprießliche Kriegsdienste, auch sonstige persöhnliche Vorzüge der Höchst- und Hohen Competenten vergelten zu können.

Es würde sohin einigem Anstand nicht unterworfen seyn, daß nicht katholischer Seits des regierenden Herrn Fürsten von Hohenzollern-Hechingen Durchlaucht zum R. G. Feldmarschall, der Herr Landgraf Friedrich von Fürstenberg, zum G. Feldzeugmeister, und Herr Graf Alexander von Königsegg-Aulendorf zum General der Cavallerie avanciret, sodann Herr Graf Hermann von Hohenzollern, und des Herrn

Jo-

Johann Aloys Fürsten von Oettingen-Spielberg Fürstl. Gnaden, zu F. M. Lieutenants aufgestellet, auch auf Seite der Augspurgischen Herren Confeßions-Verwandten, des Herrn Marggrafen Christoph von Baaden Durchl. zum Feldmarschall, des Herrn Ludwig Carl Landgrafen von Hessen-Darmstadt Durchlaucht, zum Feldzeugmeister befördert, endlichen des Herrn Friederich zu Solms-Braunfels Fürstl. Gnaden zum G. Feldmarschall-Lieutenant ernennet, und des Herrn Fürsten zu Anhalt-Schaumburg Durchlaucht, bey der nächsten Vacatur eine R. G. F. M. Lieutenants Stell zugesichert werden könnte.

Dietrichstein: Wegen der Vorruckung in die erledigte, und wegen der Begebung der sich darmit weiter erledigenden General-Stellen: wie Oesterreich.

Nassau Hadamar und Siegen: Diesseits sey man gnädigst angewiesen: nach meistentheils bereits zu Gunsten der-um die erledigten Reichs-Generalitäts-Stellen sich gemeldeten Herren Competenten abgelegten Votis sich ebenfalls votando dahin zu äussern: daß dem Herrn Marggrafen Christoph von Baaden-Durlach und dem Herrn Fürsten Joseph Wilhelm von Hohenzollern-Hechingen, die Reichs-General-Feldmarschalls-Würde zu übertragen, der Herr Prinz Ludwig Georg Carl von Hessen-Darmstadt, Herr Landgraf Friedrich von Fürstenberg, und

und Herr Graf Alexander von Königsegg Aulendorf zu General-Feldzeugmeister oder General der Kavallerie zu befördern, sodann dem Herrn Grafen Hermann von Hohenzollern-Hechingen, und dem Herrn Fürsten Aloys zu Oettingen-Spielberg die General-Feldmarschall-Lieutenants-Chargen auf katholischer Seite zu conferiren seyen.

Was aber die auf evangelischer Seite anbelangt; So wollen des Herrn Fürsten von Oranien-Nassau Hoheit, da selbe beeden Herren Competenten in ihrem Ansuchen sich willfährig zu bezeigen geneigt sind, es der pluralität überlassen, jedoch auf den Fall, daß der Herr Prinz Friedrich Ludwig zu Anhalt-Bernburg-Schaumburg dermalen die Mehrheit der Stimmen nicht erhalten solten, denselben für die erst-künftige Vacatur bestens empfohlen haben.

Nassau-Dillenburg Siegen und Diez: wie Nassau-Hadamar und Siegen.

Auersperg: Das so eben abgelegte fürtreflich-Erzherzoglich-Oestereichische Votum enthalte gänzlich die Meynung Sr. Hochfürstl. Durchlaucht von Auersperg in materia propolita. Nur wollen Höchst Sie Dero Herrn Schwiegersohn des regierenden Herrn Fürsten zu Oettingen und Oettingen-Spielberg Fürstliche Gnaden zu der nachgesuchten Reichs-General-Feldmarschall-Lieutenants Stelle Ihren Höchst- und

Hohen Reichs-Mitständen angelegentst empfohlen haben.

Ostfriesland: wie Magdeburg.

Fürstenberg: In der zur Deliberazion gediehenen Reichs-Generalitäts-Promozions-Materie sind S. Hochfürstliche Durchlaucht zu Fürstenberg gesonnen, durchgängig der Ancienneté, somit der Allerhöchsten Kaiserlichen Intention und der gewöhnlichen Ordnung beyzupflichten. In Folge dessen, und in Erwegung der besonderen Verdienste derer Herren Kompetenten, so anderen Reflexions würdigen Umständen, haben Höchst-Sie Dero Gesandtschaft befehliget, zur Eintretung in die erste Klasse den Herrn Fürsten von Hohenzollern-Hechingen, und den Herrn Marggrafen Kristoph von Baaden, zur Vorrückung in die zweite primo loco den ersten General-Feld-Marschall-Lieutenant Landgrafen Friedrich von Fürstenberg, sonach den Herrn Grafen von Königsegg-Aulendorf, wie auch den Herrn Landgrafen Ludwig Georg von Hessen-Darmstadt angelegentlich und nachdrucksamst zu empfehlen, und da durch ebengedachte Avancements auch in der dritten Klasse einige Plätze in Erledigung kommen, könnten solche dem Herrn Grafen Hermann von Hohenzollern-Hechingen, Herrn Fürsten Aloys von Oettingen-Spielberg, und dem Herrn Fürsten von Solms-Braunfels conferiret, der Herr Fürst von Anhalt-Bernburg-

Schaum-

Schaumburg aber bey einer anderweiten Gelegenheit befriediget werden.

Schwarzenberg: In materia proposita treten Se. Hochfürstlichen Durchlaucht dem Wunsche des Allerhöchsten Kayserlichen Hofes, daß die erledigte Stellen bey beyden Religionstheilen nach der Ancienneté besetzet werden möchten, mit Vergnügen bey, Höchst Sie finden auch billig, daß dem Herrn Landgrafen Friedrich von Fürstenberg (welchen der erste Platz unter den Herren General-Feldmarschall-Lieutenants von dem gesammten Reiche zugestanden worden ist) nunmehro auch der Vorzug mittelst Vorrückung in die zweyte Klasse primo loco gegeben werde. Auch wolle man dies Orts dem Herrn Grafen Hermann von Hohenzollern-Hechingen Fürsten von Oettingen-Spielberg, und Fürsten von Solms-Braunfels zu denen desiderirenden Chargen behülflich seyn, auf das petitum des Herrn Fürsten von Anhalt-Bernburg-Schaumburg aber bey einer künftigen Reichs-Generalitäts-Vacatur den gezienenden Bedacht nehmen.

Liechtenstein: Diesseitige Treu-Gehorsamste Gesandtschaft seye angewiesen, durchgängig der Ancienneté beyzustimmen, nahmentlich aber den unter denen katholischen Herren Reichs-Generals-Feldmarschall-Lieutenants auf dem ersten Platze stehenden Herrn Landgrafen Friederich von Fürstenberg zur Vorrückung in die

zweyte Klasse primo loco, so wie den
Grafen von Hohenzollern-Hechingen,
Aloys von Oettingen-Spielberg, und
von Solms-Braunfels zu Wiederbe
der auf beyden Religionsseiten ledig
den Stellen der dritten Klasse mittels
ger Abstimmung zu verhelfen. Und
man bey einer abermal sich ergebende
neralitäts-Promotion auf das Ansuch
Herrn Fürsten von Anhalt-Bernburg-S
burg billige Rücksicht nehmen.

Thurn und Taxis: Dies Orts wol
die angesuchte Vorruckungen in rangi
Ordnung, und zu den darmit sich erl
den Feld-Marschall-Lieutenants-Stellen
katholischen Seite das Begehren des
Grafen Hermann von Hohenzollern, u
Herrn Fürsten Johann Aloys von Oet
Spielberg Fürstl. Gnaden, dann au
Seite A. C. jenes des Herrn Fürste
Solms-Braunfels Fürstl. Gnaden ann
tando bestens unterstützen. Auch des
Fürsten von Anhalt-Schaumburg Durc
gerne gönnen, wann Deroselben eine
falsige Zusicherung für die Zukunft we
theilet werden.

Schwarzburg: Auch von wegen
Herren Fürsten zu Schwarzburg-Rud
und Sondershausen, Durchl. Durchl.
man erklären, wie Höchstdieselben ga

neigt ſind, zu der Generalpromotion mit beizuwirken, und den majoribus hierunter beizutreten.

Schwäbiſche Prälaten: In materia propoſita zur Zeit noch nicht inſtruiret, jedoch in Rückſicht allſeitiger Beförderungs-Geſuche nach Maaße der Ancienneté ſub ſpe rati ad favorabilia.

Wetterauiſche Grafen: diesorts wolle man ſich die Abſtimmung ad proximam bevor- und bis dahin das Protocoll offen behalten.

Rheiniſche Prälaten: wie Oeſterreich.

Schwäbiſche Grafen: wie Salzburg.

Fränkiſche Grafen: ad majora.

Weſtphäliſche Grafen: Machen Sich ein Vergnügen daraus, zur der heute zur Reichs-Propoſition gebrachten Reichs-Generalitäts-Promotions-Sache wegen der hohen Verdienſte der Durchlauchtigſten und übrigen hohen Herren Competenten durch ihr Votum mitzuwirken, daß

1. die erledigten Reichs-General-Feld-Marſchalls-Stellen und zwar auf evangel. Seite dem Herrn Marggrafen Chriſtoph von Baaden- auf katholiſcher Seite aber dem Herrn Fürſt Joſeph Wilhelm von Hohenzollern-Hechingen;

2. die theils erledigte, theils durch heutige Promotion erledigt werdende Reichs-General-Feldzeugmeisters-Stellen auf evangel. Seite dem Herrn Land-Grafen Ludwig Georg Carl von Hessen-Darmstadt: auf katholischer aber denenjenigen Herren Competenten aus den bisherigen Herren Reichs-General-Feldmarschall-Lieutenants, welche dazu majora erhalten würden; endlich,

3. die abermals neu zu besezende Reichs-General-Feldmarschall-Lieutenants-Stellen, und zwar auf evangelischer Seite dem Herrn Fürsten Friedrich Ludwig zu Anhalt-Bernburg-Schaumburg — auf katholischer Seite aber dem Herrn Fürsten Johann Aloys von Oettingen-Spielberg und dem Herrn Grafen Hermann von Hohenzollern conferiret werden, anbey aber dem sich ebenfalls gemeldet habenden Herrn Fürsten Friedrich von Solms-Braunfels versichert werde, daß Hochderselbe bey nächstkünftiger Reichs-Generalitäts-Promotion den sich nachher meldenden Herren Competenten vorgezogen werden solle.

Directorium: werde sich aus denen ad protocollum gegebenen Abstimmungen ersehen, nach deren Befund das Concluſum entwerfen, und demnächst solches in proxima vorlegen.

Quibus discessum.

II.

Reichsfürstenraths-Protocoll vom 13. Jul. 1787.

Im Reichsfürstenrath Freytags den 13. Julii 1787. meldete am Directorial-Tisch, stando in Circulo,

Salzburg: P. C. Nachdeme bey der lezthin in Vortrag und Umfrage gebrachten Reichs-Generalitäts-Promotions-Sache einige fürtrefliche Gesandtschaften ihre Vota nachzutragen sich vorbehalten, als wolle Directorium hierzu Gelegenheit geben.

Worms, ex commissione pr. Oesterreich: Accedire Kürze halber denen in materia proposita zu Gunsten der hohen Herren Kompetenten fast gleichlautend ausgefallenen Stimmen mit dem nemlichen Vergnügen, womit Ihro Kurfürstl. Gnaden, als Fürst-Bischof zu Worms, bei wieder vorkommender Gelegenheit des Herrn Fürsten Friedrich Ludwig zu Anhalt-Bernburg-Schaumburg Durchl. in Ihrem Begehren um eine Feldmarschall-Lieutenants-Stelle unterstützen zu helfen nicht entstehen werden.

Henneberg: ex commissione pr. Sachsen-Gotha: Se. Kurfürstl. Durchlaucht zu Sachsen haben, wegen Wiederbesetzung der erledigten Reichs-Generalitäts-Stellen, Dero treugehorsamsten Gesandtschaft gnädigst aufgegeben,

1. zu den beyden erledigten Feldmarschalls-Stellen dem Herrn Marggrafen Christoph von Baden, und dem Herrn Fürsten Joseph Wilhelm zu Hohenzollern-Hechingen, nach ihren Dienstjahren; so dann

2. zu den hiedurch in Erledigung kommenden, auch durch das Absterben des Herrn Fürsten Carl Friedrich zu Hohenzollern-Sigmaringen schon erledigten Stellen von Reichs-General-Feldzeugmeistern und Generalen der Cavallerie, dem Herrn Landgrafen Ludwig Carl zu Heßen-Darmstadt, dem Herrn Landgrafen Friedrich zu Fürstenberg, und Herrn Grafen Alexander zu Königseck-Aulendorf, ebenfalls nach ihrem Dienstalter; und endlich

3. zu den hiedurch erledigt werdenden Feldmarschall-Lieutenants-Stellen, auf der katholischen Seite dem Herrn Grafen Hermann von Hohenzollern-Hechingen, und dem Herrn Fürsten Johann Aloys zu Oettingen-Spielberg; so wie auch auf der A. C. verwandten Seite dem Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels,

Höchst dero Stimmen zu ertheilen.

Gleichwie man sich nun dieses gnädigsten Auftrags hiemit entledige: also sey annoch, Namens Sr. Kurfürstl. Durchl. zu erklären, daß Höchstdieselben geneigt seyen, bey künftig wieder eintretender Vakanz einer Reichs-Feldmarschall-Lieutenants-Stelle auf A. C. verwandten

wandten Seite, auf den Herrn Fürsten Friedrich Ludwig zu Anhalt-Bernburg-Schaumburg vorzügliche Rücksicht zu nehmen.

Wetterauische Grafen: In Gemäsheit des am 6. dieses geschehenen Vorbehalts erklären sich nunmehro wie Brandenburg-Onolzbach und die übrige damit übereinstimmende fürtrefliche Stimmen.

Oesterreich: Die Enunciation des Kaiserl. Feld-Marschalln, Herrn Marggrafen Christoph von Baaden-Durlach Durchlaucht zum ersten Feld-Marschalln bey gegenwärtiger Promotion, so wie jene des Herrn Prinzen Ludwig Georg Carl von Hessen-Darmstadt Durchl. zum ersten Feld-Zeugmeistern lasset man sich dies Orts, bewandten Umständen nach, gefallen; wie ingleichen Ihre Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät dem Gesuch des Herrn Fürsten von Anhalt-Schaumburg Durchl. auf dessen weiteres Ansuchen seiner Zeit gerne behülflich seyn werden.

Burgund, und Nomeny: wie Oesterreich.

Hoch- und Teutschmeister, ex commissione per Oesterreich: Es seye nicht zu zweifeln, daß auch Ihro Kurfürstl. Durchl. zu Kölln, als Hoch- und Deutschmeister, bei künftiger Eröfnung einer Reichs-General-

Marschall-Lieutenants-Stelle A. C. den Herrn Fürsten Friedrich Ludwig zu Anhalt-Bernburg-Schaumburg dahin befördern zu helfen, sehr angenehm seyn werde.

Münster, ex commissione pr. Oesterreich: wie Hoch- und Teutschmeister.

Dietrichstein: wie Oesterreich.

Augsburg: Vermög des in der Reichs-Generalitäts-Promotions-Sache gepflogenen Protokolls vom 6ten dieß haben mehrere Fürstliche Abstimmungen sich für das unterm 7ten November 1786. dictirte Ansuchungs-Schreiben des Herrn Fürsten von Anhalt-Schaumburg-Bernburg geneigt erkläret. Man findet daher auch diesseits keinen Anstand, gedachten Herrn Fürstens Gesuch ebenmäßig zu seiner Zeit zu begünstigen, und dieß hiermit zum Protokoll nachzutragen.

Passau: Von wegen Sr. Hochfürstlichen Gnaden zu Passau könne man diesseits ohnbedenklich die Versicherung nachtragen, daß man bey sich ergebender Gelegenheit das Ansuchen des Herrn Fürsten zu Anhalt-Schaumburg-Bernburg mit Vergnügen bereitwillig unterstüzen werde.

Ellwangen: wie Augsburg.

Prüm, ex commissione pr. Augsburg: wie Augsburg.

Lob-

Lobkowiz, ex Commissione pr. Augsburg: wie Oesterreich.

Berchtesgaden:

Arenberg:

Auersberg:

Fürstenberg:

Schwarzenberg:

Lichtenstein:

Rheinische Prälaten: wie Oesterreich.

Schwäbische Prälaten: Beziehe man sich auf das lezt abgelegte Votum.

Hollstein Glückstadt: in Ansehen des Herrn Fürsten von Anhalt-Bernburg-Schaumburg ad majora.

Costanz: cum Cet. Votis sey ebenfalls nicht entgegen Se. Hochfürstl. Durchl. von Anhalt Bernburg Schaumburg bey sich ergebender Gelegenheit in ihrem Gesuch zu unterstützen.

Directorium hätte über das in Materia proposita lezthin ausgefallene Protocoll und gegenwärtige Nachträge ein Project Concluſi verfaßt, wolte solches verlesen, und, ob dabey etwas zu erinnern seye! erwarten.

Legebat Project Fürstlichen Concluſi.

Project Fürstl. Concluſi vom 13. July 1787.

Als man in dem Fürstlichen Collegio über die Wiederbeſezung deren bey der Reichs-Generalität durch Sterbfälle in Erledigung gekommen, und theils durch Beförderung zu gleichmäſiger Vacatur gelangenter Stellen ſowohl auf dem katholiſchen latere, als A. C. Verwandten Seite, nach ordentlichen Vortrag deren diesfalls an das Reich gebrachten ſtatibus per dictaturas publicas mitgetheilten Anſuchen, auch gehaltener Umfrage die erforderliche Berathſchlagung gepflogen;

So iſt dafür gehalten, und beſchloſſen worden:

Daß die zwey Reichs-General-Feldmarſchalls-Chargen (in Zukunft jedoch deme ohnabbrüchig, was der Reichs-Schluß de Anno 1734. vermag) des Herrn Prinzen Chriſtoph Auguſt zu Baaden-Durlach Durchl., und Herrn Joſeph Wilhelm Fürſten zu Hohenzollern-Hechingen Fürſtlichen Gnaden, weiters jene eines Reichs-General-Feldzeugmeiſters A. C. des Herrn Ludwig Georg Landgrafen zu Heſſen-Darmſtadt Durchl., dann eines Reichs-Generals der Cavallerie, und Reichs-General-Feldzeugmeiſters auf dem latere Catholicorum dem Herrn Friedrich Landgrafen von Fürſtenberg, und Herrn Alexander Grafen von Königsegg-Aulendorf, die Reichs-General-Feldmarſchall-Lieutenants-Stellen kathoo

atholischer Seits aber dem Herrn Hermann Grafen von Hohenzollern-Hechingen, und Herrn Johann Aloys Fürsten zu Oettingen-Spielberg Fürstlichen Gnaden, dann jene der L. C. Verwandten, Herrn Friedrich Fürsten von Solms-Braunfels Fürstl. Gnaden zu betragen, somit theils in Hinsicht der ältern Dienstjahre, und der hohen Geburt deren Herren Competenten, theils deren bekannten Kriegswissenschaft, auch von jenen, oder ihren Voreltern geleistet-stattlichen Diensten, und gegen des Kayserlicher Majestät, und dem Reiche noch ferners zu hoffend-ersprieslichen Nutzen, die Reichs-Generalität wieder zu ergänzen seye, welches an Ihro Kaiserliche Majestät zu Allerhöchst deroselben Begnehmigung mittelst allerunterthänigst erstattenden Reichs-Gutachtens zu bringen wäre.

Hiernächst hat man sich gröstentheils nicht weniger geneigt erkläret, bey nächst anwiederum zu begeben kommender Reichs-General-Feld-Marschall-Lieutenants-Stelle A. C. auf Ses Herrn Friedrich Ludwig Fürsten zu Anhalt-Bernburg-Schaumburg Durchl. auf weiteres Ansuchen vorzügliche Reflexion zu machen.

Status: Hätten bey dem verlesenen Project Conclusi nichts zu erinnern.

Fürst-

Fürſtliches Concluſum vom 13. Jul

Als man in dem Fürſtlichen Kol
die Wiederbeſetzung deren bey der
Generalität durch Sterbfälle in E
gekommen, und Theils durch Beförd
gleichmäſſiger vacatur gelangender E
et ſic per totum, wie das Project
chen Concluſi.

Directorium: Wolle nach berichti
lichen Concluſo die Re- und Correla
dem Hochlöbl. Kurfürſtlichen Directo
kommlicher maſen angehen, und von
ben zu vernehmen gewärtig ſeyn,
auch daſelbſt mit einem Schluß ſich
finde?

Poſt diſceſſum & reditum.

Directorium: Dem Kurfürſtliche
löblichen Directorio hätte man den
Fürſtlichen Collegio ausgefallenen Sc
gen Empfang des Kurfürſtlichen
auszuhändigen ohnermangtet, wolte
hiermit verleſen und vernehmen, was
beliebt werden wolle?

Legebat Kurfürſtliches Concluſu

Concluſum Electorale vom 13. J
1787.

Als man im Kurfürſtlichen Colle
Wiederbeſetzung der ſeit der lezten
durch verſchiedene Sterbfälle auf dem

schen latere sowohl, als auf jenem A. C. in Erledigung gekommenen, dann durch die darauf entstehende Vorrückung eröfnet werdende Reichsgeneralitätsstellen, und die diesfalls zur Diktatur gekommene Schreiben und Memoralien in Vortrag gebracht, und zur Berathschlagung gewagt hat: so ist dafür gehalten und beschlossen worden, daß theils wegen vorwaltendem Dienstalter, theils auch in Rücksicht auf die erprobte Kriegserfahrenheit, hohe Geburt, und sonstige stattliche Eigenschaften, auch bereits erworbene und noch in zukunft anhoffende Verdienste die auf beiden Seiten erledigten Reichs-General-Feldmarschallsstellen, jedoch mit den unterm 21 May 1734. beschlossenen, und unterm 17ten März 1760. auch 18. Dez. 1776. wiederholten Bedingnissen, 1) Ihro Durchlaucht dem Herrn Markgrafen Christoph von Baaden und dem regierenden Herrn Fürsten Joseph Wilhelm zu Hohenzollern-Hechingen; ferner 2) die dadurch sich eröfnende Reichs-General-Feldzeugmeisterstelle A. C. des Herrn Ludwig Georg Karl von Hessen-Darmstadt Durchlaucht, und die zu verleihende Stellen eines katholischen Generals der Kavallerie und Feldzeugmeisters denen Herrn Landgrafen Friedrich von Fürstenberg und Grafen Alexander von Königsek-Aulendorf zu übertragen; sodann 3) die durch obige Beförderungen katholischer Seits erledigt werdende Reichs-General-Feldmarschall-Lieutenants-

tenants-Stellen denen Herrn Grafen Hermann von Hohenzollern-Hechingen und regierenden Fürsten zu Oettingen-Spielberg, jene aber, welche auf dem latere A. C. zu vergeben bleibet, dem Herrn Fürsten Friedrich zu Solms-Braunfels anzuvertrauen wäre. Welches an Ihro Römisch-Kaiserl. Majestät zu allerhöchster Begnehmigung mittels erstattenden Reichs-Gutachtens allergehorsamst zu bringen seye.

Hiernächst hat man sich größtentheils auch geneigt erklärt, bey erster wiederum vorfallender Erledigung einer Reichs-General-Feldmarschall-Lieutenantsstelle A. C. auf das Begehren des Herrn Fürsten Friedrich zu Anhalt-Bernburg-Schaumburg im weiteren Aufsuchungsfalle vorzügliche Rüksicht nehmen zu wollen.

Status: Hätten hierbey nichts zu erinneren, wünschten jedoch, daß das Fürstliche Conclusum pro basi communis duorum angenommen werden mögte.

Directorium: Würde in Gemäsheit dessen sich mit dem Kurfürstlichen Directorio weiter besprechen, und demnächst auch mit dem Reichs-Städtischen Directorio die Re- und Correlation gemeinschaftlich fortsezen.

Post iteratum discessum et reditum.

Directorium: Das Kurfürstliche Collegium wollte für diesmal das Fürstliche Conclusum

pro

pro basi communis duorum annehmen, jedoch wünschte es, daß die in dem Concluso Electorali enthaltene formalia: und unterm 17ten Merz 1760, auch 18ten December 1767. dem Fürstlichen Concluso beygesezt würden;

Conclusum commune beeder höheren Reichs-Collegiorum vom 13. Jul. 1787.

Als man in den beeden höhern Reichs-Collegiis über die Wiederbesezung deren bey der Reichs-Generalität durch Sterbfälle in Erledigung gekommen: und theils durch Beförderung zu gleichmäsiger vacatur gelangender Stellen so wohl auf dem Katholischen latere, als A. C. verwandten Seite nach ordentlichem Vortrag deren diesfalls an das Reich gebracht: und Statibus per dictaturas publicas mitgetheilten Ansuchen, auch gehaltener Umfrage die erforderliche Berathschlagung gepflogen;

So ist dafür gehalten, und beschlossen worden:

Daß die zwey Reichs-General-Feldmarschalls-Chargen (in Zukunft jedoch deme ohnabbrüchig, was der Reichs-Schluß de Anno 1734. vermag, auch unter dem 17. Merz 1760. und 18. December 1767. wiederholet worden,) des Herrn Prinzen Christoph zu Baaden-Durlach Durchl., und Herrn Joseph Wilhelm Fürsten zu Hohenzollern-Hechingen Fürstlichen

Gnaden, weiters jene eines Reichs-General-Feldzeugmeisters A. C. des Herrn Ludwig Georg Landgrafen zu Hessen-Darmstadt Durchl., dann eines Reichs-Generals der Cavallerie, und Reichs-General-Feldzeugmeisters auf dem latere Catholicorum dem Herrn Friedrich Landgrafen von Fürstenberg, und Herrn Alexander Grafen von Königsegg-Aulendorf, die Reichs-General-Feldmarschall-Lieutenants-Stellen, katholischer Seits aber dem Herrn Hermann Grafen von Hohenzollern-Hechingen, und Herrn Johann Aloys Fürsten zu Oettingen-Spielberg Fürstlichen Gnaden, dann jene der A. C. Verwandten, Herrn Friedrich Fürsten von Solms-Braunfels Fürstl. Gnaden zu übertragen, somit theils in Hinsicht der ältern Dienstjahre, und der hohen Geburt deren Herren Competenten, theils deren bekannten Kriegswissenschaft, auch von jenen, oder ihren Voreltern geleistet-stattlichen Diensten, und wegen des Kayserlicher Majestät und dem Reiche noch ferners zu hoffend-ersprieslichen Nuzen, die Reichs-Generalität wieder zu ergänzen seye, welches an Ihro Kaiserliche Majestät zu Allerhöchst Deroselben Begnehmigung mittelst allerunterthänigst erstattenden Reichs-Gutachtens zu bringen wäre.

Hiernächst hat man sich gröstentheils nicht weniger geneigt erkläret, bey nächst anwiederum zu begeben kommender Reichs-General-Feld-

Feld-Marschall-Lieutenants-Stelle A. C. auf des Herrn Friedrich Ludwig Fürsten zu Anhalt-Bernburg-Schaumburg Durchl. auf weiteres Ansuchen vorzügliche Reflexion zu machen.

Post reiteratum discessum et reditum.

Directorium: Mit dem Reichs Städtischen Directorio wäre die herkommliche Re- und Correlation auch gepflogen, und von diesem lezteren ein eigner Schluß des daselbstigen Collegii gegen Empfangung des Communis duorum ausgehändiget: kurz darauf aber angezeigt worden: daß erwehnt: Reichs-Städtisches Collegium dem Concluso beeder höheren Collegiorum, welchem das ihrige gleich komme, vollkommen beytretten wolle. Man wolle also das Reichsstädtische Conclusum verlesen.

Legebat Reichs-Städtisches Conclusum.

Reichs-Städtisches Conclusum
d. d. 6. Julii 1787.

Als man im Reichsstädte Rath die um die Erlangung der bey der Reichsgeneralität erledigten und durch deren Wiederbesezung sich weiter erledigenden verschiedenen Generalsstellen eingekommne Schreiben und Ansuchen d. dict. 13. Jan. 1783., d. dict. 20. Jan. 17. Febr. 31. Mart. 10. Nov. 1786. und 2. Mart. 27. Apr. und 19. Jun. 1787. in Vortrag und Umfrage gestellt

hat; ſo iſt dafür gehalten und geſchloſſen wor-
den:

Daß die durch das Ableben des Herrn Her-
zogs Joſeph Friedrich zu Sachſen-Hildburghauſen
und des Herrn Marggrafen von Baden Durchl.
Durchl. eröfnete zwo Reichs-General-Feld-
marſchalls-Würden des regierenden Herrn Für-
ſten Hohenzollern-Hechingen, und Herrn Marg-
grafen Chriſtoph von Baaden Durchl. Durchl.

Dann die durch dieſe Vorrükung und durch
den Tod des Herrn Fürſten von Hohenzollern-
Sigmaringen erledigte Reichs-Feldzeugmeiſter-
Stelle katholiſcher Seits, dem Herrn Landgra-
fen Friedrich zu Fürſtenberg, und Herrn Grafen
Alexander von Königseck-Aulendorf, hingegen
die auf dem latere A. C. ofne des Herrn Land-
grafen Ludwig Carl von Heßen-Darmſtadt
Durchl.; ferner die hiedurch erledigte Reichs-
General-Feldmarſchall-Lieutenants-Stellen,
auf der katholiſchen Seite dem Herrn Grafen
Hermann von Hohenzollern-Hechingen, und

des Herrn Fürſten Johann Aloyſius von
Oettingen-Spielberg Durchlaucht, endlich eben
dieſe Würde auf der A. C. Seite des Herrn
Fürſten Friederich zu Solms Braunfels Durchl.

in Rückſicht der allerſeits theils geleiſteten,
theils für das H. R. R. annoch zu hoffenden
erſprießlichen Dienſte, auch ſonſt erhabenſten und
würdigſten Eigenſchaften zu übertragen; ſomit

die

die Reichs-Generalität andurch zu ergänzen, und dieſes an Ihro Röm. Kayſerl. Majeſtät mittelſt erſtattenden Reichs-Gutachtens zu Allerhöchſtdero allergnädigſten Ratification allerunterthänigſt zu bringen ſey.

Directorium: Bey ſolchergeſtalten erzieltem Concluſo trium wäre annoch übrig, ſich beliebig zu erklären: wie man es mit Einrichtung des Reichs-Gutachtens, und wegen deſſen, bey dermaliger Abweſenheit des Höchſtanſehnlichen Kayſerlichen Herrn Principal-Commiſſarii Hochfürſtlichen Gnaden gewöhnlicher Ueberſendung zur löblichen Prinzipal-Commißions-Kanzley, gehalten wiſſen wolle?

Status: Ueberließen erſteres beeden Höheren, lezere aber dem Hochlöblichen Kurmayniſchen Reichs-Directorio.

Hohenzollern, ex Commiſſione pr. Oeſterreich: Da Sr. regierenden Hochfürſtl. Durchl. von Hohenzollern-Hechingen mittelſt des nunmehro zu Stand gekommenen Reichsgutachtens die angeſuchte katholiſche Reichs-General-Feldmarſchall-Stelle von Reichs wegen einſtimmig verliehen worden iſt; Als ſolle treu gehorſamſte Geſandſchaft nicht ermangeln, in Höchſt Dero Namen nicht nur allein denen fürtreflichen Geſandtſchaften für die hierunter bezeigte günſtige Abſtimmungen annebſt auch dem Herrn Grafen Hermann von Hohenzollern-Hechingen, wiederfahrne Willfährigkeit die verbindlichſte Dankſagung

ſagung abzuſtatten, ſondern auch ſich bey allen Vorfallenheiten zu hinwiedrigen angenehmen Gefälligkeiten anzuerbieten.

Quibus diſceſſum.

III.

Dictatum Ratisbonæ, die 16ta Julii 1787. per Moguntinum.

An Ihro Römiſch-Kaiſerl. Majeſtät allerunterthänigſtes Reichs-Gutachten, de dato Regensburg den 13ten Julius 1787. die Wiederbeſezung verſchiedener erledigt geweſener Reichs-Generalitätsſtellen betreffend.

Ihrer Römiſch-Kaiſerlichen Majeſtät unſers allergnädigſten Herrn zu gegenwärtiger Reichs-Verſammlung bevollmächtigtem höchſtanſehnlichen Prinzipal-Kommiſſarius Herrn Karl Anſelm, Fürſten von Thurn und Taxis ꝛc. ꝛc. Hochfürſtl. Gnaden bleibt hiemit im Namen Kurfürſten, Fürſten und Stände des Reichs gebührend unverhalten:

Als man in allen drey Reichs-Kollegien über die Wiederbeſezung der bey der Reichs-Generalität durch Sterbfälle in Erledigung gekommenen, und theils durch Beförderung zu gleichmäßiger Vakatur gelangender Stellen, ſowohl auf dem katholiſchen Latere, als A. C. Verwandten Seite, nach ordentlichen Vortrag

trag deren dießfalls an das Reich gebrachten, Statibus per Dictaturas publicas mitgetheilten Anſuchen, auch gehaltener Umfrage die erforderliche Berathſchlagung gepflogen; ſo iſt dafür gehalten und beſchloßen worden:

Daß die zwey Reichs-General-Feld-Marſchalls-Chargen (in Zukunft jedoch deme ohnabbrüchig, was der Reichsſchluß de An. 1734. vermag, auch unterm 17ten März 1760. und 18ten December 1767. wiederholet worden) des Herrn Prinzen Chriſtoph zu Baden-Durlach Durchl. und Herrn Joſeph Wilhelm Fürſten zu Hohenzollern-Hechingen, Fürſtl. Gnaden; weiters jene eines Reichs-General-Feldzeugmeiſters A. C. des Herrn Ludwig Georg Landgrafen zu Heſſen-Darmſtadt Durchlaucht; dann eines Reichs-Generals-Feldzeugmeiſters auf dem Latere Catholicorum dem Herrn Friedrich Landgrafen von Fürſtenberg, und Herrn Alexander Grafen von Königseck-Aulendorf; die Reichs-General-Feldmarſchall-Lieutenants-Stellen katholiſcher Seits aber dem Herrn Hermann Grafen von Hohenzollern-Hechingen, und Herrn Johann Aloys Fürſten von Oettingen-Spielberg Fürſtl. Gnaden; dann jene der A. C. Verwandten, Herrn Fürſten Friedrich von Solms-Braunfels Fürſtl. Gnaden zu übertragen; ſomit theils in Hinſicht der ältern Dienſtjahre und hohen Geburt der Herren Kompetenten, theils deren bekannten Kriegswiſſenſchaft,

auch von jenen oder ihren Voreltern geleiſteten ſtattlichen Dienſte, und wegen dem Kaiſerlicher Majeſtät und dem Reiche noch ferner zu hoffenden erſprieslichen Nutzen die Reichs-Generalität wieder zu ergänzen ſey; welches an Ihro Kaiſerliche Majeſtät zu Allerhöchſtderoſelben Begnehmigung Mittels allerunterthänigſt erſtattenden Reichsgutachtens (wie hiemit geſchiehet) zu bringen wäre.

Hiernächſt hat man ſich gröſtentheils nicht weniger geneigt erklärt, bey nächſtanwiederum zu begeben kommender Reichs-General-Feldmarſchall-Lieutenants-Stelle A. C. auf des Herrn Friedrich Ludwig Fürſten zu Anhalt-Bernburg-Schaumburg Durchl. auf weiteres Anſuchen vorzügliche Reflexion zu machen.

Womit des Kaiſerl. Prinzipal-Kommiſſarius Hochfürſtl. Gnaden, der Kurfürſten, Fürſten und Stände des Reichs anweſende Räthe, Botſchafter und Geſandte ſich beſten Fleißes und geziemend empfehlen. Signatum Regensburg den 13. Julius, 1787.

(L. S.)

Kurfürſtlich-Mainziſche Kanzley.

IV.

IV.

Dictatum Ratisbonæ die 11ma Novemb. 1785. per Moguntinum.

Kaiserlich-Allergnädigstes Kommissions-Ratifikations Dekret, an eine hochlöbliche allgemeine Reichs-Versammlung zu Regensburg, de dato 9ten Novemb. 1785. die Wiederbesetzung der seit einiger Zeit in Erledigung gestandenen Reichsgeneraltätsstellen betreffend.

Der Römisch-Kaiserlichen Majestät Josephs des Andern, unsers Allergnädigsten Kaisers und Herrn Herrn zur gegenwärtigen allgemeinen Reichsversammlung verordneter Höchstansehnlicher Kaiserl. Prinzipal-Kommissarius, Herr Karl Anselm, des heil. Römischen Reichs Fürst von Thurn und Taxis, Graf zu Valsasina, Freyherr zu Imbden, Herr der freyen Reichs-Herrschaft Eglingen und Osterhofen, auch deren Herrschaften Demmingen, Mark-Tischingen, Trugenhofen, Balmershofen, Duttenstein, Wolferthem, Roßum und Meuseghem ꝛc. ꝛc. der souverainen Provinz Hennegau Erbmarschall, Ritter des goldenen Vlieses, Seiner Kaiserlich-Königlich-Apostolischen Majestät wirklicher geheimer Rath, wie auch Erb-General- und Obrist-Postmeister im heil. Römischen Reich, Burgund und den Niederlanden ꝛc. ꝛc. lassen den allhier versammelten des Heil. Röm. Reichs Kurfürsten, Fürsten, und Ständen

vortreflichen Räthen, Botschaftern und Gesandten hierdurch unverhalten:

Ihro Römisch-Kaiserliche Majestät hätten aus dem, an Allerhöchst Sie unterm 8ten Julius laufenden Jahres erstatteten Reichs-Gutachten, gnädigst ersehen, wasmassen in allen drey Reichs-Kollegien wegen Wiederbesetzung sämtlicher, seit einiger Zeit in Erledigung gekommenen Reichs-Generalitäts-Stellen Berathschlagung gepflogen, sofort auf beschehene reife Erwegung dafür gehalten und beschlossen worden: daß die durch Ableben des Herrn Karl Alexander Herzogs zu Lothringen und Baar Königl. Hoheit erledigte Reichs-Feld-Marschalls-Würde des Herrn Herzogs Joseph Fridrich zu Sachsen-Hildburghausen Durchl. in Rücksicht auf dessen so vielfältig und rühmlich bewährte Tapferkeit, und langjährige grosse Kriegs-Erfahrenheit allerdings zu übertragen, und die durch diese Vorrückung eröffnete Reichs-Feldzeugmeisters-Stelle des regierenden Herrn Herzogs, Karl August zu Pfalz-Zweybrücken Durchlaucht, jene aber, so sich durch das Absterben des Herrn Grafen von Wied auf dem Latere A. C. ergeben hat, des regierenden Herrn Fürsten August von Anhalt-Zerbst Durchlaucht zu ertheilen; — Sodann zu der ebenfalls auf der A. C. Seite zu besetzenden Reichs-Generals-Stelle der Kavallerie, Herr Heinrich August Fürst zu Hohenlohe-Ingelfingen,

ſingen, und zu der durch obige Beförderung weitershin zu verleihenden Feld-Zeugmeiſters-Stelle Katholiſchen Theils, Herr Karl Fridrich, Fürſt zu Hohenzollern-Sigmaringen zu erheben; — Gleichergeſtalt auch dem Anſuchen des wohlverdienten Herrn Fürſten Fridrich Auguſt von Naſſau-Uſingen ſowohl, als Sr. Durchlaucht des Herrn Landgrafen Fridrich von Heſſen-Homburg, dann des Herrn Landgrafen Fridrich von Fürſtenberg, des Herrn Grafen Alexander von Königseck-Aulendorf, und des Herrn Grafen Fidel von Truchſeß-Wurzach um die auf beyden Religions-Seiten zu vergebende ſtehende Reichs-General-Feldmarſchall-Lieutenants-Stellen zu willfahren; — mithin ſolchergeſtalt die Reichs-Generalität wiederum zu ergänzen, und deshalb das erforderliche an Se. Kaiſerliche Majeſtät mittelſt des erwehnten Reichs-Gutachtens allerunterthänigſt zu bringen ſeye.

Gleichwie nun Ihro Römiſch-Kaiſerliche Majeſtät ebenfalls theils in Hinſicht der unterwaltenden hohen Geburt einiger der Herren Kompetenten theils in Anbetracht der von Andern bekannten Kriegs-Wiſſenſchaft, auch von ihren Voreltern, und Ihnen geleiſteten, und noch ferner zu leiſtenden Dienſten mit dem von Kurfürſten, Fürſten, und Ständen des Reichs hierunter beſchehenen Einrathen gnädigſt einverſtanden ſind; alſo hätten Allerhöchſtdieſelbe

ſelbe gnädigſt entſchloſſen, ſelbes mit ihrer Kaiſerlichen Reichs-Oberhauptlichen Einwilligung und Begnehmigung allerhuldreichſt zu beſtättigen.

Welch Allhöchſte Kaiſerliche Entſchlieſſung des Kaiſerlichen Herrn Principal-Kommiſſarius Hochfürſtliche Gnaden denen bey gegenwärtiger allgemeinen Reichs-Verſammlung anweſenden vortreflichen Räthen, Bottſchaftern, und Geſandten, behörigermaſſen, wie andurch beſchieht, zu wiſſen machen ſollen, und verbleiben annebſt Denenſelben mit freundlichen auch geneigtem und gnädigen Willen wohl zugethan.

Signatum Regensburg den 9ten November 1785.

(L. S.) Karl, Fürſt von Thurn und Taxis mppr.

Aufſchrift:

Dem Hochlöblich-Kurmainziſchen Reichs-Directorio anzuhändigen.

Zwölfter

Zwölfter Abschnitt.

Vermischte Nachrichten von teutschen Staatsangelegenheiten.

1.) Streitigkeiten wegen der Obsignation und Inventur in Sterbfällen reichsritterschaftlicher Mitglieder.

Eine Hauptquelle der zwischen den teutschen Reichsständen und der unmittelbaren Reichsritterschaft bestehenden Mißhelligkeiten sind die bekannten reichsritterschaftlichen Grundsäze von der Unmittelbarkeit der reichsritterschaftlichen Mitglieder, vermöge welcher über die Personen und das Vermögen unmittelbarer Reichsritter, sie mögen auf ihren unmittelbaren Rittersizen oder auf landsäßigen Gütern oder sonst in der Reichsstände Territorien sich aufhalten, die Kaiserliche Gerichtbarkeit ohne Unterschied behauptet, und besonders auch in Sterbfällen den Landesherren das Recht der Obsignation und Inventur bestritten wird.

Diese weit ausgedehnte Immedietäts-Principien stossen allzusehr wider die reichsständischen Begriffe von Landeshoheit an, als daß nicht die Landesherren jede Gelegenheit benüzen sollten, ihre landesherrliche Rechte dagegen durchzusezen;

ſezen; und da der Kaiſerl. Reichshofrath im Gegentheil die reichsſtändiſche Jurisdictions-Ausübung in dergleichen Fällen als einen Eingriff in die Kaiſerliche Reſervatrechte betrachtet; ſo kann es beynah nicht fehlen, daß nicht jedes Jahr an dahin einſchlagenden reichsgerichtlichen Proceſſen fruchtbar iſt.

Folgende Fälle erläutern die neuere Praxin in Anſehung der reichsritterſchaftlichen Obſignations- und Inventurſtreitigkeiten.

1.) Bretlakiſcher Obſignationsſtreit in Darmſtatt.

Am 20. Dec. 1781. übergab der Fränkiſche Rittercanton Ottenwald bey dem Kaiſerl. Reichshofrath eine Klage gegen den Herrn Landgrafen zu Heſſen-Darmſtatt puncto incompetenter peractæ obſignationis et inventariſationis.

Statt des gebetenen Mandati caſsatorii et inhibitorii wurde hierauf am 21. Jänner 1782. ein Kaiſerl. Reſcript an den Herrn Landgrafen beſchloſſen:

„ derſelbe werde hieraus erſehen, was die „ Reichs-Ritterſchaft in Franken Orts „ Odenwald in Betref der von des Herrn „ Landgrafen Regierung getroffenen Ver„ fügungen ratione des von Bretlackiſchen „ Mobiliar-Nachlaſſes allerunterthänigſt „ vorgeſtellt habe.

„ Nach-

„Nachdeme nun dem Herrn Landgrafen
„nicht verborgen ſey, daß Ihro Kaiſerl.
„Majeſt. die Jurisdiction über die unmit-
„telbare Ritter-Glieder einzig und allein
„competire, Allerhöchſtdieſelben auch
„nicht geſtatten könnten, daß dieſer Kai-
„ſerlichen Gerichtsbarkeit, welche die
„Reichs-Ritterſchaft nicht in ihrem Na-
„men in immediatos imperii nobiles ex-
„ercire, einiger Eintrag geſchehe, ſolchem-
„nach aber alles, was in dieſer Sache von
„des Herrn Land-Grafen Regierung zu
„Schmälerung der Kaiſ. Jurisdiction un-
„ternommen worden, hiemit wieder aufge-
„hoben werde; Als hätten Ihro K. Mjt.
„zu des Herrn Land-Grafen Gemüths-Bil-
„ligkeit das Allergnädigſte Zutrauen, daß
„Derſelbe ſeine Regierung nachdrukſamſt
„anweiſen werde, ſich aller fernern Eingriffe
„in die Kaiſ. Jurisdiction zu enthalten, und
„die klagende Reichs-Ritterſchaft an der
„von ihr vorzunehmenden Inventur des
„von Bretlakiſchen Mobiliar-Nachlaſſes
„nicht zu behindern. Kaiſerl. Majeſtät wä-
„ren hierüber des Herrn Land-Grafen all-
„gehorſamſter Befolgungs-Anzeige in
„termino 2. Menſium allergnädigſt ge-
„wärtig.„

Bey den bisherigen Grundſäzen der reichsfürſtl. Höfe war voraus zu ſehen, daß Heſſen-Darmſtatt ſich zu Befolgung dieſer reichsgerichtlichen

lichen Verordnung nicht so leicht bequemen würde. Man ergriff daher einen in der Hauptsache unverfänglichen Mittelweg; Darmstättischer Seits erklärte man sich bereitwillig, die zu Darmstatt befindliche Bretlackische Verlassenschaft nach Berichtigung der Darmstättischen Schulden dem von der Ritterschaft zu bestellenden Vormund auszuhändigen; und der Kaiserl. Reichshofrath lies es dabey bewenden, indem er zwar die vorhin geführte Sprache wiederholte, hingegen auf einer weitern reichsritterschaftlichen Inventur-Verfügung nicht mehr bestehen blieb.

Das deßhalb an das Ottenwaldische Ritter-directorium ergangene Kaiserl. Rescript vom 29. Apr. 1782. ist folgenden Innhalts:

„Ihro Kais. M. hätten aus dem ritter-„schaftlichen Bericht ersehen, wasgestalten „die Fürstl. Hessen-Darmstättische Regie-„rung bereits unterm 29. Jänner d. J. „Ihr, Reichsritterschaft, eine vidimirte „Abschrift des über die zu Darmstatt befind-„liche v. Bretlackische Verlassenschaft auf-„gerichteten inventarii mit der Erklärung „communicirt habe: daß sie dem von ihr, „R. Ritterschaft, zu bestellenden Vormund „jene Verlassenschaft zu seiner Administra-„tion nach vorgängiger Bezahlung der „Darmstättischen Pasivorum zu überlassen „gewilliget sey. Obwohlen nun Allerhöchst-„dieselbe die von der Fürstl. Hessen-Darm-

„stätti-

„stättischen Regierung verfügte Inventur
„des v. Pretlackische Mobiliar-Nachlasses
„als einen Eingriff in die K. Jurisdiction
„wieder aufgehoben, und den Herrn Land-
„grafen zu Hessendarmstatt angewiesen hät-
„ten, sie, R. Ritterschaft, an der von ihr
„vorzunehmenden Inventur nicht behin-
„dern zu lassen; so könnten doch Allerhöchst-
„gedacht Ihro K. M. den aus dem Inn-
„halt des aufgenommenen Inventarii nun-
„mehr erscheinenden offenbaren Nachtheil,
„welcher für die von Pretlackische minoren-
„ne Kinder daraus entstehen würde, wenn
„die Berichtigung dieser Verlassenschafts-
„sache noch länger verzögert werden sollte,
„in allermildeste Erwägung zu ziehen, und
„in dieser Rücksicht die von ihr, R. Rit-
„terschaft, zu verfügende Inventur zu Ver-
„meidung alles fernern Aufenthalts auf
„sich beruhen zu lassen, um so weniger Um-
„gang nehmen, als Allerhöchstdieselbe zu
„dem Herrn Landgrafen zu Hessendarmstatt
„das allergnädigste Zutrauen hegten, daß
„derselbe die von seiner Regierung gewagte
„Eingriffe in die Kaiserl. Jurisdiction ge-
„bührend zu ahnden, und fürs künftige
„abzustellen nicht entstehen werde. Wie
„demnach J. K. M. geschehen lassen könn-
„ten, daß sie R. Ritterschaft, den von ihr
„bestellten v. Pretlackischen Vormund da-
„hin anweise, daß er die zu Darmstatt be-

„findliche v. Pretlackische Verlassenschaft
„von den Fürstl. Hessen-Darmstättischen
„Inventarisations-Commissariis über-
„nehme, und die Darmstättische Passiva
„berichtige; als habe dieselbe diese Aller-
„höchste Entschliessung der Fürstl. Hessen-
„darmstättischen Regierung zu eröffnen, den
„v. Pretlackischen Vormund mit dem be-
„hufigen Auftrag zu versehen, und, wie
„solches geschehen, in termino 2.) *allthgst.*
„zu berichtigen.„

2.) Leonrodische Obsignation und Inventur.

Ein weiterer hieher gehöriger Rechtsstreit hatte die von dem Herrn Fürstbischof zu Eichstett veranstaltete Obsignation und Inventur auf Absterben eines bey dem Fränkischen Rittercanton Altmühl immatriculirten Grafen Leonrode zum Gegenstand.

Auf die deshalb bey Kaiserlichem Reichshofrath angebrachte reichsritterschaftliche Klage wurde am 26. Apr. 1785. gegen den Hr. Fürstbischof und den zum gräfl. Leonrodischen Inventurwesen abgeordneten Commissarium ein Kaiserlich Mandatum cassatorium et inhibitorium S. C. sub poena 5. marcarum auri erkannt; dessen Vollzug aber die Reichsritterschaft in der Folge nicht stark betrieben zu haben scheint.

3.) Münste-

3.) Münſteriſche Obſignation.

Wegen Obſignation der Mobiliarverlaſſenſchaft eines Freyherrn von Münſter vom Fränkiſchen Rittercanton Rhönwerra kam es zu einem ähnlichen Streit zwiſchen dieſem Kanton und der Fürſtlichen Regierung zu Würzburg, wobey auf eine Official-Anzeige der Ritterſchaft unterm 12. Sept. 1785. an die Würzburgiſche Regierung ein Mandatum S. C. ſub pœna 5. marcarum auri ergieng:

„Die angemaßte Sperr der Mobiliar-Verlaſſenſchaft des Fr. v. Münſter wieder „abzuthun, und ſolche dem Reichsritterort „Rhönwerra lediglich zu überlaſſen, die „Papiere aber mit derſelben bis zu künftiger Separation in gemeinſame Verwahr „zu nehmen, den Regierungs-Secretar „Kammerzell aber anzuhalten, das zu Handen genommene Teſtament den Impetranten auszuliefern, und ſich künftig bey „vorfallenden Obſignatur- und Inventurfällen aller incompetenten Einmiſchung zu „enthalten. „

4.) Streit wegen des Boineburgiſchen Mobiliar-Nachlaſſes.

Von ebengedachtem Rittercanton wurde auch wegen incompetenter Verfügungen über den v. Boineburgiſchen Mobiliar-Nachlaß gegen die Fürſtl. Würzburgiſche Regierung und

das dortige Hofmarschallenamt bey dem Kaiserl. Reichshofrath Klage erhoben, welche ein Kaiserl. Rescriptum cassatorium et restitutorium S. C. vom 17. Jänner 1786. zur Folge hatte.

In beyden Processen wurden die von dem Impetratischen Theil eingereichten Exceptiones sub et obreptionis für so erheblich erachtet, daß dem Gegentheil deshalb noch eine Replik-Handlung gestattet wurde, welche aber im J. 1787. wenigstens noch nicht in Vortrag gekommen ist.

5.) Streit zwischen dem Kanton Altmühl und Brandenburg-Onolzbach.

Ein fernerer wegen des nämlichen Gegenstands entstandener Prozeß ist derjenige, welche der Fränkische Ritterkanton Altmühl gegen Brandenburg-Onolzbach puncto incompetenter arrogatæ obsignationis et attentandæ inventarisationis bey dem K. Reichshofrath anhängig gemacht hat, und worinn am 16. Apr. 1785. wider die Marggräflich-Anspachische Regierung ein Mandatum cassatorium et inhibitorium S. C. sub pœna 5. marcarum auri erkannt worden ist.

Von der Unvereinbarkeit der Wiederverheurathung mit der mütterlichen Vormundschaft.

Der Einfluß der römischen Gesezgebung, welcher sich beynah in allen Theilen des teutschen Privat-Fürstenrechts äussert, ist beson-

ders

ders auch bey der reichsständischen Vormundschafts-Verfassung sichtbar.

Ein Beyspiel hievon gibt unter anderm die bekannte Justinianische Verordnung, vermöge welcher keine Mutter als Vormünderin angenommen wird, sie habe dann zuvor auf ihre Wiederverheurathung Verzicht gethan.

Daß diese Verordnung, deren Rechtsgebrauch übrigens ohnehin durch das eigne Interesse der Reichsstände unterstüzt wird, bey den höchsten Reichsgerichten würklich beobachtet, und deswegen auch einer Mutter, wenn sie zur zwoten Ehe schreitet, die Vormundschaft zu behalten nicht gestattet werde, lehrt die neueste reichsgerichtliche Praxis, zu deren Erläuterung ich folgende zween Fälle anführe.

a.) Schaumburg-Lippische Vormundschaft.

Als nach dem Absterben des Grafen Philipp Ernsts zu Lippe-Schaumburg die hinterlassene Wittib Gräfin Juliana Wilhelmina die Vormundschaft über die 3. gräfliche Kinder kraft der Heurathspacten übernommen, und deshalb bey dem K. Reichshofrath um ihre Bestätigung angesucht hatte; so ergieng am 26. März 1787. der Bescheid:

1.) wird zwar Implorantin als Vormünderin ihrer Kinder hiemit bestätigt, derselben jedoch

2.) zugleich auferlegt, das noch al
Documentum mortis ihres verf
Gemals, die Taufscheine ihrer
lebenden Kinder, und die *renunt*
secundarum nuptiarum et benef
muliebrium mit rechtsbehöriger
ration binnen 2. J. annoch nach
und nachdem

3.) Kaiserl. Maj. den dermaligen
Umständen gemäß derselben einen
mund beyzugeben nöthig finden,
zu taugliche Person binnen eb
Frist vorzuschlagen, deme vorgä

4.) pto admissionis ad iuramentun
und wegen Ausfertigung des Tut
tere Kaiserl. Verordnung erfolget

b.) Ortenburgische Vormundschaft.

Die Wittwe des im Jahr 1787.
benen Grafen Karl Albrechts von Or
des ältern Geschlechts, welche am 2
ged. J. als Vormünderin der mit ih
mal erzeugten Kinder von dem K. R
rath bestättigt worden war, hatte ni
darauf den Entschluß gefaßt, sich mit
beygeordneten Mitvormünder Grafen
Emanuel von Ortenburg zu vermälen
Hofnung, dessenungeachtet die über
Vormundschaft fortführen zu dürfen,

auf ihre deshalb eingereichte Bittschrift erfolgte am 16. Oct. 1787. nachstehendes Reichshofraths-Erkenntniß:

„Hat das Begehren der verwittibten „Gräfin zu Ortenburg, bey ihrer Wie„dervermälung mit dem Grafen Ludwig „Emanuel zu Ortenburg die Fortführung „der Vormundschaft über ihre Kinder „erster Ehe zu belassen, nicht statt.„

Unschikliche Fassung eines Berichts, gegen einen Reichsfürsten scharf geahndet.

Unerachtet Streitigkeiten zwischen Privatpersonen ordentlicher Weise ausser dem Plan dieser Staatskanzley liegen; so wird doch ein in Sachen Marzani de Steinhoff c. Festi et Ualentini ac Consilium aulicum Tridentinum ergangenes Reichshofraths-Conclusum hier eine Stelle verdienen; als eine Probe, wie dieses höchste Reichsgericht die Hintansezung des ihm gebührenden Respects auch gegen Reichsfürsten zu ahnden weiß.

Martis 23. May 1786.

Marzani de Steinhoff c. Festi et Ualentini ac Consilium aulicum Tridentinum puncto spolii violentiarum, nullitatis, viæ facti et attentatorum.

Absolvitur relatis & Conclusum.

1.) Ponatur liberæ hum. informatorialis Dn. Principis et Epiſcopi Tridentini de præs. 15. May a. c. ad Reſcr. Cæſ. de 24. Febr. a. c. ad acta.

2.) Cum rejectione exceptionum in illis contenturum detur ex officio terminus 2. ℔. ad ſatisfaciendum Reſcr. proviſorio de 24. Febr. a. c. ſub pœna realis executionis.

3.) Exprobratur Dn. Principi et Epiſcopo, quod in iis contra ordinationem et ſtylum conſuetum idiornate germanico uſus ſit; et licet

4) Eædem *propter Enunciationes reſpectui et reverentiæ ſupremo huic Archidicaſterio debitis plane contrarias dilacerari et ab actis ejici mereantur*, repoſita tamen pro hac vice ex ſpeciali gratia eiusmodi animadverſione Dn. Princeps ſerio *ſub comminatione gravioris pœnæ et indignationis Cæſareæ monetur, ut impoſterum à temerariis id genus auſibus ſollicite abſtineat.*

Streit wegen des Kirchweihbaums zu Michelfeld.

Wegen des Kirchweihbaums zu Michelfeld, einem in dem Halliſchen Landwehre gelegenen Dorf, an welchem das weltliche Ritterſtift Kom-

Komburg Antheil hat, kam es zwiſchem lezterm und der Reichsſtadt Schwäbiſchhall zu ernſtlichen Irrungen, wobey man Halliſcher Seits einen gewaltſamen Einfall in den Komburgiſchen Wirthsgarten zu Michelfeld wagte. Als das Ritterſtift deshalb bey Kaiſerlichem Reichshofrath Klage erhoben hatte; ſo wurde deſſen Mandatsgeſuch in der Hauptſache für unſtatthaft erklärt, in Anſehung jenes gewaltſamen Einfalls hingegen am 9ten October 1787. ein Mandatum S. C. de præſtando ratione territorii binis vicibus violati condignam ſatisfactionem, edendo congruas reverſales de non amplius turbando aut offendendo, uti et de reſarciendo damna et expenſas gegen die beklagte Reichsſtadt erkannt.

Zurückgabe einer Vorſtellung, welche nicht durch einen ordentlichen Reichshofraths = Agenten übergeben worden iſt.

Bekanntlich iſt das Recht, ſich eigner Privatagenten bey dem K. Reichshofrath in Prozeß-Angelegenheiten zu bedienen, ein beſonderer Vorzug der teutſchen Reichsſtände. Mit allem Recht wurde daher, als das Kloſter Bredelar im Herzogthum Weſtphalen in einer Kollectationsſtreitigkeit mit dem Herrn Fürſten zu Waldek und der Stadt Corbach einer Vorſtellung durch einen Privat-Anwald übergeben ließ, von jenem höchſten Reichsgericht am 19. Jul. 1785. der Beſcheid ertheilt;

„ Nachdem nach klarer Vorschrift der „ Reichshofraths-Ordnung Tit. VII. nur „ den Kurfürsten, Fürsten, oder Reichs„ ständen nachgelassen ist, ihren eignen „ Procuratorem oder Agenten zu gericht„ licher Ein- und Ausführung rechtlicher „ Prozesse am K. Reichshofrath zu hal„ ten, und zu gebrauchen, alle übrige ab„ wesende Parthien aber sich der bey K. „ Reichshofrath aufgenommenen, bestätig„ ten und beeidigten Agenten zu bedienen „ haben; als ist die von dem Juris Prac„ tico Hagenbusch, als Anwald des Ma„ gistrats zu Korbach, ordnungswidrig „ übergebene Vorstellung de præs hesterno „ demselben zu retradiren. „

Von den Irrungen zwischen der *Reichsstadt* Rotweil und dem dortigen Frauenkloster ad S. Ursulam.

Zwischen dem Magistrat der Reichsstadt Rotweil und dem dortigen mittelbaren Frauenkloster ad S. Ursulam entstunden wegen der Ausübung der jenem zustehenden Territorial- und Advocatie-Rechte verschiedene Irrungen, weßwegen beyde Theile dem K. Reichshofrath um rechtliche Hülfe ansuchten. Nach dem Innhalt der Reichshofraths-Protocolle hatten diese Streitigkeiten theils die Aufnahme der Kandidatinnen, theils die vom Magistrat behauptete Oberaufsicht über das Oeconomie-Wesen

des

des Kloſters zum Gegenſtand. Wegen jener wurde zwar dem Magiſtrat Bericht abgefordert; hingegen, als dieſer einkam, derſelbe nur dem Kloſter zur Notiz mitgetheilt. In Anſehung des leztern Gegenſtands fiel die Entſcheidung gleich anfangs zum Vortheil der Territorialherrſchaft aus, und der Magiſtrat wurde vermöge eines Reichshofraths-Concluſi vom 31. Oct. 1786. ſowohl gegen Widerſezlichkeit des Kloſterkonvents, als gegen die Einſtreuungen des dortigen Dominicaner-Ordens-Provinzials durch Kaiſerliche Decrete unterſtüzt. Auch in der Folge wurden auf die impetrotiſche Einreden am 14. September 1787. Decreta paritoria erkannt, beſonders aber dem Provinzial Wagner auferlegt:

„daß er den impetrantiſchen Magiſtrat „in der Ausübung des Rechts, über die „Erhaltung des impetratiſchen mittelba„ren Kloſters zu wachen, und deſſen Oe„conomie-Zuſtand einzuſehen, durch rechts„widrige Proteſtationen ferner nicht tur„biren, und das dem impetrantiſchen Ter„ritorial- und Advocatie-Recht wider„ſtrebende Kloſter hierinn nicht mehr un„terſtüzen und ſchirmen ſolle.„

Exem-

Exemtionsstreit zwischen dem Grafen von Pappenheim und dem K. Landgericht Burggrafthums Nürnberg.

Eine bey Rekursen häufig vorkommende Klage ist, daß die höchste Reichsgerichte sich allzuleicht zu Erkennung Kaiserlicher Mandate bewegen lassen, deren Aufhebung um so seltener sey, je ungerner sich ein Richter entschliesse, durch Zurücknehmung seines Urtheils stillschweigend das Bekenntniß einer begangenen Uebereilung abzulegen a).

Daß es aber doch auch Fälle gebe, wo der K. Reichshofrath in der Folge einen erlassenen Strafbefehl wieder aufgehoben hat, beweißt folgendes Beyspiel:

Veneris 17. Aug. 1787.

v. Pappenheim Graf c. das K. Landgericht Burggrafthum Nürnberg Mandati puncto violationis privilegii Cæsarei.

Absolvitur relatio et concluſum.

Nachdem Impetrant den Besiz *vel quaſi* der Exemtion von der Koncurrenz des K. Landgerichts B. N. in Appellationssachen nicht dargethan, vielmehr solcher für erzagtes K. Landgericht streitet; als wird nun,

a) Man vergl. z B diese Staatsk. Th. V. S. 94. Th. VII. S. 230. Th. IX. S. 45. bis 63.

nunmehr das unterm 14. März 1766. erkannte Mandat hinwiederum aufgehoben a).

Abgeſchlagenes Geſuch um ein Kaiſerl. Privilegium zu Errichtung einer Akademie der ſchönen Künſte.

Die Errichtung gewiſſer Inſtitute zu Beförderung der ſchönen Künſte und Wiſſenſchaften, inſofern es nicht auf Ertheilung ins Mittelalter hinaufreichender akademiſcher Würden ankommt, iſt ordentlicherweiſe ein Theil der reichsſtändiſchen Territorialgewalt, und bedarf keiner beſondern Kaiſerlichen Mitwirkung.

Es verdient daher der Fall um ſeiner Seltenheit willen bemerkt zu werden, da ein Kaiſerliches **Privilegium zu Errichtung einer Akademie der ſchönen Künſte** von dem Grafen Joſeph zu Zeilwurzach bey dem Reichshofrath nachgeſucht, von dieſem aber aus mir unbekannten Urſachen verweigert worden iſt.

Martis 6. Jul. 1784.

R. Erb-Truchſeß Graf Joſeph zu Zeil-Wurzach, pto. privilegii cæſarei über eine Akademie der ſchönen Künſte ſive Implorant Graf Joſeph zu Zeil-Wurzach ſub præſ. 7. Juny nov. überreichet per la Bonte allerunterthänigſte Vorſtellung, und bittet um Ertheilung eines Kaiſerlichen Privilegii zu Errichtung einer Akademie der ſchönen Künſte, und Wiſſenſchaften, mit Ertheilung der Macht, Ehrenmedaillen, und Preiſe auszutheilen, und Ehrenmitglieder aufzunehmen, wie auch mit Ertheilung der Macht, Doctores, Magiſtros, und Profeſſores zu creiren, und zu ernennen, und mit Ertheilung der Macht, Bücher, und Schriften zu cenſiren, und zu approbiren, und mit Ertheilung der Macht, Bücher, und Schriften, ſo ohne ſeine Approbation gedruckt werden, zu confiſci

terthänigste Vorstellung um Ertheilung eines Kaiserl. Privilegii zu Errichtung einer Akademie der schonen Künste zu Wurzach.

Idem sub præs. 3. m. curr. übergibt per dictum la Bonte allerunterth. Vorlegung besizender Stücke aus der italienischen Schule mit Bitte: pro impertiendo nunc retro petito privilegio. App. Lit. A.

Hat das Begehren nicht statt.

Von Kaiserlichen Druck = Privilegien.

So sehr sich auch verschiedene Schriftsteller bemüht haben, den Nachdruck als einen schon durch die Naturgeseze verbotenen Eingriff in fremde Eigenthumsrechte darzustellen; so scheinen doch ihre Gründe eigentlich nur dahin zu gehen, daß der Gesezgeber Ursache habe, diesem Mißbrauch durch positive Geseze Schranken zu sezen. Ein allgemeines Reichsgesez zu Sicherstellung des Schriftsteller-Eigenthums wird wohl noch lange Zeit unter die frommen Wünsche des teutschen gelehrten Publikums gehören, da die teutsche Landesherrn in neuern Zeiten sich selten dazu entschliessen, sich in Ausübung der landesherrlichen Gesezgebungsgewalt durch Reichsverordnungen die Hände binden zu lassen. In dessen Ermanglung würden die Kaiserlichen Druck-Privilegien ein schickliches Mittel seyn, um einestheils den Schriftsteller

steller bey dem Genuß der Früchte seines Fleis-ses und seiner Talente zu schüzen, und andern-theils auch durch gewisse Modificationen dem übertriebenen Eigennuz der Verleger Einhalt zu thun. Allein eben jene Kollision zwischen den Kaiserlichen Reservatrechten und der Ter-ritorialgewalt der Reichsstände legt auch hier die gröſten Hindernissen in den Weg; neben-dem, daß ohnehin bisher bey Ertheilung der Druckprivilegien nicht immer diejenige Grund-säze beobachtet worden zu seyn scheinen, bey welchen die gegenseitigen Erwartungen und Ansprüche sowohl des Schriftstellers als des Publikums auf eine billige Weise befriediget werden.

Da hier der Ort nicht ist, mich in eine genauere Erörterung dieses eigentlich politischen Gegenstands einzulassen; so begnüge ich mich, zu Erläuterung der bisherigen Verfahrungsart des Kaiserl. Reichshofraths in Ertheilung und Handhabung K. Druckprivilegien hier einige neuere Fälle zusammenstellen.

1.) Vorläufige Erfordernisse bey Ertheilung Kaiserl. Druck-Privilegien.

Unter die vorläufige Erfordernisse bey Er-theilung Kaiserlicher Druckprivilegien gehört nach der neuern reichshofräthlichen Praxis, daß die Druckschrift, für welche die Druckfreyheit nachgesucht wird, vorher durch die Censur ge-

gangen

gangen sey. Doch verlangt der K. Reichshofrath nicht, diesen Zweig der Landespolizey sich in dergleichen Fällen allein zuzueignen, sondern begnügt sich gemeiniglich, wenn von dem Imploranten die Censur einer Territorialinstanz beygebracht wird.

Nach diesen Grundsäzen erhielt zum Beyspiel

> In Sachen Lehrs hinterlassener Wittib und Erben, modo Weis, puncto transscriptionis et renovationis privilegii der Hanauer Kalender

der Impetrant bey der am 15. Apr. 1782. erfolgten Erneurung des Lehrischen Privilegiums zugleich den Befehl:

> „daß ein jeder Kalender jährlich vor dem „Abdruck der obrigkeitlichen Censur „übergeben werden solle.„

Dem Buchhändler Krusius wurde bey Ertheilung 10. jähriger Druckfreyheit auf Salzmanns moralisches Elementarbuch unterm 11. Apr. 1782. auferlegt:

> „bey der künftigen Herausgabe der fol„genden Theile jedesmals auch deren „Censur gehörig beyzubringen.„

Eben so ergieng in Sachen Herrmann und Komp. pto privilegii impressorii über Göckings sämt-

ſämtliche Werke am 31. May 1782. der Vorbeſcheid:

„ Würde Implorant vor allen Dingen
„ die Cenſur über die Goeckingiſche Ge-
„ dichte beybringen; ſo ergehet ſodann
„ dem Befinden nach weitere Kaiſerliche
„ Verordnung. „

Von gleichem Innhalt war der reichsgerichtliche Beſcheid vom 28. Nov. 1786. in Sachen Imhofs puncto privilegii impreſſorii über Nellers ſämtliche Werke; welchem ich noch ein neueres Beyſpiel vom Jahr 1787. beyſeze:

Lunæ 5. Mart. 1787.

Michaelis Einleitung in das alte Teſtament pto privilegii impreſſorii, ſive implorant. Anwald v. Fichtl ſ. præs. 12. Jan. a. c. überreicht allerunterth. Vorſtellung und Bitte pro impertiendo deſuper privil. impreſs. ad decem annos. app. lit. A.

Würde Supplicant ſein Recht zum Druck des benannten Werks beſcheinigen, auch die obrigkeitliche Cenſur des Druckorts vollſtändig beybringen; ſo erfolgt nach Befinden fernerer Beſcheid.

a) Nachdrücke, unter gewissen Bestimmungen erlaubt.

So nachtheilig ausschliessende Privilegien neuer Fabriken für den Kunstfleiß und die Gewerbe sind, wenn ihre Dauer nicht auf gewisse Jahre beschränkt ist; eben so lästig kann das ausschließliche Verlagsrecht für das Publikum werden, insofern dasselbe auch alsdann noch mit Strenge ausgeübt werden will, wenn der Schriftsteller bereits die Früchte seines Fleisses eingeerndet, und der Verleger die Verlagskosten mit billigem Wucher bezogen hat. Ausser diesen Gränzen wird ein Druckprivilegium zu einem für die Wissenschaften schädlichen Monopol, und der Nachdruck kann daher unter gewissen Umständen nicht nur erlaubt, sondern auch wohlthätig werden. Aber auch Nachdrücke gegen den Nachdrucke zu *privilegiren*, scheint in der That theils gegen die Bestimmung, welche dieselbe haben sollten, theils gegen den echten Endzweck der Druckprivilegien selbst zu laufen. Wenigstens wäre zu wünschen, daß solche Nachdrucker-Privilegien nur sparsam und unter grossen Einschränkungen ertheilt würden.

Die bisherige Praxis ist aus folgenden Fällen abzunehmen.

a.) Schmiedrisches Privilegium.

Veneris 3. Sept. 1784.

Schmieder pto privilegii impressorii über die Sammlung der besten deutschen Schriftsteller

ſteller in 8vo; ſive Implorant Anw. v. Ehrenbach ſub præſ. 11. Apr. 1782. ſupplicat. pro renovando privilegio impreſſorio adalios 10. annos. App. Lit. A.

Idem ſub præſ. 2. et 5. Aug. a. c. übergibt alleru. Nachtrag ad exhibitum de præſ. 11. Apr. 1782. mit Bitte: pro concedenda retro petita privilegii renovatione ad alios 10. annos. App. Lit. A. et Concl.

Idem ſub præſ. eodem ſupplicat pro retradendo exhibito de 2. ej. m. App. Concl.

1.) Acceptata cautione de exhibendis conſuetis 5. exemplaribus fiat petita renovatio privilegii impreſſorii ad alios 10. annos à lapſu priorum.

2.) Wird Parti impetranti aufgetragen: ſeiner eigenen Erklärung gemäß, bey jedem in die Sammlung neu hinzukommenden Schriftſteller die Cenſur beyzubringen, auch kein ſonſt privilegirtes Buch auſſer der Sammlung zu verkaufen, ſub pœna caſſandi privilegii.

3.) Notificetur der Kaiſerl. Bücher-Commiſſion im Reich per Reſcriptum.

4.) Injungatur parti impetranti für dieſe Auslöſung und Inſinuirung Sorge zu tragen.

5.) Fiat petita retraditio exhibiti de præſ. 2. Aug. a. curr.

b.) Fleiſchhauerisches Privilegium.

Lunæ 20. Dec. 1784.

Fleiſchhauer, pto privilegii impreſſorii über die Sammlung der poetiſch- und proſaiſchen Schriften der ſchönen Geiſter in Deutſchland; ſive implorantiſcher Anwald Schumann ſub præſ. 23. Jan. a. c. ſupplicat hum. pro extendendo privilegio ad alios 10. annos; app. lit. A. et B.

Idem ſub præſ. 15. Jun. a. c. überreicht allerunterth. Vorſtellung und Bitte pro maturanda reſolutione; app. ſign. ⊙.

Idem ſ. pr. 21. Sept. h. a. übergibt allerunterth. Vorſtellung, Erklärung und Bitte pro impertienda nunc retro petita privilegii renovatione; app. lit. C.

1.) Gegen die in exh. de pr. 21. Sept. a. c. enthaltene Erklärung, daß Supplicant bey jedem in ſeiner Sammlung neu hinzukommenden Schriftſteller die Cenſur beyzubringen bereit ſey, auch kein ſonſt privilegirtes Buch auſſer der Sammlung verkaufen wolle, et acceptata cautione de exhibendis 5. exemplaribus fiat petita renovatio privilegii impreſſorii

preſſorii ad alios 10. annos à lapſu priorum computandos.

2.) Fiat huius reſcriptum notificatorium an die Kaiſerl. Bücher-Kommiſſion im Reich;

3.) Iniungatur Impetranti, vorſtehendes Kaiſerl. Reſcript gebührend auszulöſen, und de facta inſinuatione zu dociren.

e.) Geſuch um ein Privilegium für einen Nachdruck der Werke Königs Friderich II.

Martis 11. Dec. 1787.

Wallishauſer puncto privil. impreſſorii über einen Nachdruck der ſämtlichen Werke Friderichs II. Königs in Preuſſen, ſive Implorant Wallishauſen ſ. pr. 17. Nov. a. c. überreicht allerunterth. Vorſtellung und Bitte pro impertiendo deſuper privilegio impreſſorio, app. lit. A. et B.

Hat das Begehren nicht ſtatt.

3.) Verlezung Kaiſerl. Druckprivilegien.

Verlezungen Kaiſerlicher Druckprivilegien veranlaſſen ordentlicherweiſe einen gedoppelten Prozeß; einmal wegen der Privatgenugthuung und Sicherſtellung fürs künftige zwiſchen dem Beſizer des Privilegiums und dem Verleger oder Verkäufer eines Nachdrucks; und dann

wegen der fiscalischen Strafe, wo der Reichsfiscal als Kläger auftritt. Nach den Grundsäzen des K. Reichshofraths ist dieses höchste Reichsgericht in dergleichen Fällen der alleinige Richter, und, was die Ortsobrigkeit dabey zu verrichten hat, soll immer nur autoritate specialis Commissionis Cæsareæ geschehen.

Die hieher gehörigen Reichshofrathserkenntnisse in extenso einzurücken, würde zu viel Raum erfordern. Ich beschränke mich daher auf die Anführung einiger Beyspiele.

Als im Jahr 1785. von den auf Gellerts Schriften privilegirten Buchhändlern Weidmanns Erben und Reich bey Kaiserlichem Reichshofrath Klage erhoben wurde, daß Buchhändler Reiß in Hamburg aus der Karlsruher Sammlung der besten teutschen Schriftsteller die Gellertsche Werke unter dem Titel einer neuverbesserten und mit einem K. Druck-Privilegium versehenen Auflage einzeln verkauft habe; so wurde durch einen Reichshofraths Schluß vom 8. Apr. 1785. die Sache nicht nur in Ansehung beyder interessirten Theile in den Weg des gewöhnlichen Kommunications-Prozesses eingeleitet, und bis zur Acteninrotulation ausgeführt, sondern auch der Reichsfiscal gegen den Buchhändler Schmider aufgerufen, auf dessen Gesuch eine förmliche Vorladung an den Beklagten ergieng. Sämtliche sowohl zu Hamburg als in Karlsruh befindliche

che Exemplare mit jenem besondern Titelblatt sollten vermöge der theils an den Magistrat gedachter Reichsstadt, theils an den Herrn Marggrafen zu Baden erlassenen Rescripte nach vorheriger genauesten Untersuchung in Beschlag genommen werden. Ueberdies erhielt der Herr Marggraf den Befehl, dem Schmieder

„ *autoritate specialis commissionis Cæsareæ*
„ allen ferneren Debit dieses Werks ausser
„ der Sammlung unter unausbleiblicher
„ Strafe der gänzlichen Sperrung seines
„ Gewölbs zu untersagen: „

und am 19. Jul. 1785. wurde auf marggräfl. Fristgesuch ein weiterer Termin mit dem Anhang angesezt,

„ daß ansonsten in dieser keinen Verzug
„ leidenden Sache die Commissio auf ei-
„ nen benachbarten Reichsstand transcribirt
„ werden solle. „

Eine ähnliche Klage wurde von den Weidmännischen Erben im Jahr 1786. gegen den Buchbinder Kranstöven zu Lübeck angebracht. Nach dem Innhalt des Reichshofraths-Konclusums vom 17. Aug. ged. J. besteht die Verschuldung des Beklagten darinn:

„ daß derselbe die von dem Buchhändler
„ Schmieder in Karlsruh verlegte Geller-

„ tische Schriften, welche er kraft des
„ blos über die Sammlung erhaltenen
„ Druck-Privilegii ausser derselben zu de-
„ bitiren keineswegs befugt sey, diesem
„ gerade zuwider einzelnweise und unter
„ einem besondern Titel feilgeboten und
„ würklich verkauft habe. „

Hierüber wurde ihm dann nicht nur seine Vernehmlassung abgefordert, sondern auch dem Magistrat der Reichsstadt Lübeck aufgetragen:

„ in dem Kranstöverischen Verlag die ge-
„ naueste Untersuchung anzustellen, und
„ sämtliche unter einem besondern Titel-
„ blatt vorfindliche Exemplarien gedachter
„ Gellertischen Schriften sofort und bis
„ auf weiter Kaiserl. Verordnung in gerichts-
„ lichen Beschlag zu nehmen. „

Noch gehört ein weiterer Fall hieher da Buchhändler Schmieder nebst dem Buchbinder Kranstöver wegen der Rabnerischen Schriften, welche dieselbe unter einem besondern Titel ausser der dem Schmieder gestatteten Sammlung verkauft hatten, bey dem K. Reichshofrath verklagt wurde. Die hierauf erfolgten Verfügungen sind jedoch ganz die nämlichen, welche dieses höchste Reichsgericht auch in Ansehnng der Gellertischen Schriften erlassen hat, und ich enthalte mich daher, ihren Innhalt hier unnöthig zu wiederholen.

4.) Privi-

4.) Privilegien für Kupferſtiche.

Kupferſtiche nachzuſtechen, erfordert immer eigne Talente und meiſtens eben den Fleiß, welcher auf das Orginal ſelbſt verwendet worden iſt. Es kann daher der Künſtler gewiſſermaſſen den Nachſtich für ſein eigenes Werk anſehen, welches von dem Original immer verſchieden bleibt, von dem Publikum ſelbſt eine ihm eigne Würdigung erhält, und mit dem Orginalkupferſtich nie in eben dem Verhältniß, das ein Nachdruck zur Orginalausgabe hat, betrachtet werden kann. Ein anderes iſt, wenn bey einem Kupferſtich der Künſtler nicht die Hauptperſon iſt, und deſſen Hand nur dasjenige auf das Kupfer überträgt, was der Gelehrte dem Publikum in einem Riß oder einer andern bildlichen Darſtellung mittheilen will, wohin z. B. Landkarten, Abbildungen neuentdeckter Thiere, militäriſche Plane ꝛc. zu rechnen ſind. Hier vertritt der Künſtler die Stelle des Buchdruckers, und ein Nachſtich des Orginalkupfers iſt ein wahrer Nachdruck, ſo wie die Fertigung des Orginalkupferſtichs ſelbſt, ohne Wiſſen und Willen des gelehrten Erfinders eine unerlaubte Kränkung fremden Eigenthums wäre.

Von einem Kaiſerl. Privilegium gegen das Nachſtechen gewiſſer Kupferſtiche und deſſen Handhabung liefert das Reichshofraths-Protokoll vom 7. Jun. 1785., nach welchem in Sachen Artaria et Comp. c. Weiſſenhan pto

privilegii impressorii von dem K. Reichshofrath folgendes beschlossen wurde:

1.) Fiat nunc sententia in Contumaciam impetrati dahin: daß derselbe in die dem K. Privilegio einverleibte Strafe von 5. Mark löthigen Goldes fällig zu erklären, auch dem impetrantischen Theil alle verursachte Schäden und Unkosten nach derselben Liquidation und richterlicher Ermässigung zu erstatten schuldig, annexis executorialibus, so viel die Strafgelder betrift, et cum termino 2.).

2.) Hoc notificetur fiscali imp. aulico zu Beobachtung seines Amts;

3.) Cum inclusione exh. de præs. 22. Jul. 1782. rescribatur der Herzogl. Regierung zu München, alle von dem dortigen Kupferstecher Weissenhan in fraudem des K. Privilegii und zum Nachtheil der privilegirten impetrantischen hiesigen Kunsthandlung nachgestochene Bildnisse, so viel sich deren in dortigen Kunsthandlungsläden befinden, einzuziehen, und anhero an den K. Reichshoffical einzusenden, cum termino 2.).

Streitigkeiten über die Gränzen der Centgerichtbarkeit und Vogteyherrschaft.

Die mannichfaltige Mischung und Schattirungen der teutschen Centgerichtbarkeit und Vogts-

Vogtsherrschaft, dieser ächten Geburten des Mittelalters, welche ganz das Gepräge ihrer Jahrhunderte an sich tragen, und durch die feinste Rechts-Philosophie sich in keine regelmässige Form bringen lassen, sind noch immer an verderblichen nachbarlichen Irrungen und reichsgerichtlichen Prozessen fruchtbar.

Da es zur Aufklärung dieser verworrenen Gegenstände nicht wenig beyzutragen scheint, wenn die einzelen zur Sprache gekommenen Fälle zusammengestellt und verglichen werden; so wird es dem Leser nicht unangenehm seyn, mehrere von den hieher einschlagenden neuern Rechtsstreitigkeiten hier beysammen zu finden.

1.) Zwischen Künsberg-Thurnau und Bamberg.

Die zwischen den Freyherrn von Künsberg-Thurnau, als Besitzern des zum Ritterkanton Gebürg gehörigen Orts Ermreuth, und dem Herrn Fürstbischof zu Bamberg entstandene Streitigkeit wegen Ausübung des Blutbanns glaube ich um so mehr hieher zählen zu können, als das Blutbannsrecht einen der vorzüglichsten Bestandtheile der Centgerechtigkeit ausmacht, und wahrscheinlicher weise der Grund der Künsbergischen Klage darinn liegt, daß Bamberg seinen Centdistrict über den an der Bambergischen Gränze gelegenen Ort Ermreuth auszudehnen gesucht hat, wovon aber die nähern

Umstän-

Umstände aus den Reichshofraths-Protokollen nicht ersichtlich sind.

Schon im Jahr 1781. hatten sich die Gebrüder von Künsberg über die Fürstl. Bambergische Beeinträchtigungen ihres Blutbannsrechts bey dem K. Reichshofrath beschwert, und um ein K. Mandat gegen den Herrn Fürstbischof zu Bamberg angesucht, worauf aber am 11. Jun. 1781. der Vorbescheid ergieng:

„ daß sie den angegebenen Besitzstand gehörig zu bescheinigen, mithin das Anbringen besser, als geschehen, zum Mandat zu qualificiren hätten. „

Diese Bescheinigung wurde am 19. Nov. 1782. von dem v. Künsbergischen Anwald wirklich übergeben, und das höchste Reichsgericht hielt dieselbe für hinlänglich, um nicht nur unterm 7. Jänner 1783. gegen den Herrn Fürstbischof und Konsorten das erbetene Mandatum S. C. sub pœna X. marcarum auri zu erkennen, sondern in der Folge auch die von Bambergischer Seite gemachte Einwendungen gegen den Gerichtsstand in einem Concluso vom 27. Jänner 1784. als unstatthaft abzuweisen.

Indessen scheint doch durch die zugleicher Zeit übergebene sub et obreptiones die Sache eine für Bamberg vortheilhaftere Wendung genommen zu haben, wenigstens durch die neuange-

angeführte Umſtände verwickelter geworden zu ſeyn, weil in den nachherigen Reichshofraths-Erkenntniſſen noch eine Replik- und Duplik-handlung geſtattet worden iſt.

a.) Zwiſchen Redwiz und Bamberg wegen Unterroth.

Auch die Familie der Freyherren von Redwiz ſah ſich in Anſehung ihrer unter dem Fürſtlich Bambergiſchen Centamt Cronach gelegenen Beſizungen in mehrere ähnliche Streitigkeiten verwickelt. Wegen des Dorfs Unterrodach enthält das Reichshofraths-Protokoll vom 7. Sept. 1784. folgendes Konclusum.

Martis 7. Sept. 1784.

Redwiz Freyherr contra den Herrn Fürſt-Biſchoffen zu Bamberg et Conſ. Mandati pto extenſionis centenæ.

Abſolvitur relatio et Concluſum.

1.) Fiat contra den Herrn Biſchofen und Fürſten zu Bamberg deſſen nachgeſezte Regierung, und das Centamt Cronach, Mandatum de non violando receſſum cum nobilitate immediata loci Gebürg Ao. 1700. initum, et reſpectu Pagi immediati Unterrodach anno 1766. agnitum, ſicque deſiſtendo ab omnibus violentiis, citationibus immediatis et realibus, ac deſu-

desuper idonee cavendo, nec non omnia damna et expensas restituendo S. C. sub pœna 5. marcarum auri et annexa citatione solita, cum termino 2.).

2.) Rescribatur impetranti als dem Geschlechts Aeltesten exofficio: Bey Kaiserl. Maj. darüber, wie dessen Familie daran gekommen, mit dem Hochstift Bamberg A. 1665. einen die Kaiserl. Jura so nahe berührenden Vertrag, ohne des Cantons Gebürg Vorlassen und Zuthun, auch ohne Kaiserl. Maj. Begnehmigung abzuschliessen, desgleichen warum er selbst bis hieher diesen Vorgang schuldigst anzuzeigen unterlaßen habe, sich in termino 2.). respective berichtlich und verantwortlich vernehmen.

3.) Zwischen eben denselben wegen der Centgerichtbarkeit über das von Redwizische Güter-Corpus, die Gehülze genannt.

Einen weitern Streit zwischen eben gedachten Parthien veranlaßte die Ausübung der Centgerichtbarkeit über das v. Redwizische Güter-Corpus die Gehülze genannt. Auf die deshalb erhobene Klage der Freyherren von Redwiz wurde am 29. Aug. 1785. gegen den Herrn Fürsten zu Bamberg, dessen nachgesezte Regierung und das Centamt Cronach von Kaiserlichem Reichshofrath ein Mandatum S. C. dahin erkannt:

„ den

„ den impetrantiſchen Theil in ſeiner wohl-
„ hergebrachten Poſſeſſione v. q. der Cent-
„ Einfalls-Freyheit und Auslieferungs-
„ Befugniß auf deſſelben Giebts-Markung
„ in den ſogenannten Gehülzen nach
„ Masgab des mit dem Reichsritterort Ge-
„ bürg im J. 1700. abgeſchloſſenen Re-
„ zeſſes nicht mehr zu turbiren, auch des-
„ wegen genugſame Kaution zu leiſten,
„ desgl. den gewaltſam abgeführten Frid.
„ Löffler ad locum unde unentgeltlich und
„ unverzüglich zurückliefern zu laſſen, hin-
„ gegen, wenn ſie einigen Anſpruch zu
„ haben vermeynen ſollten, den ordentli-
„ chen Weg Rechtens zu gebrauchen, auch
„ alle verurſachte Schäden und Koſten
„ zu erſezen. „

Dadurch ließ ſich jedoch der impetratiſche Theil nicht abhalten, in der Folge einen weitern Centeinfall mit bewährter Hand vorzunehmen, und der K. Reichshofrath ſelbſt hielt die Sache nicht für ſo geartet, um auf die eingekommene Ecxceptionis ſub et obreptionis paritoriam zu erkennen, indem dieſelbe am 19. Jan. 1787. dem Gegentheil zur Replikhandlung mitgetheilt wurden.

4.) Zwischen eben demselben wegen der Bestrafung qualificirter Diebstäle.

Noch eine Centstrittigkeit zwischen dem Hochstift Bamberg und dem Freyherren v. Redwiz entstund im Jahr 1787. wegen der Untersuchung und Bestrafung qualificirter Diebstäle in dem unter das Bambergischen Centamt Cronach gehörigen von Redwizischen Ort Schmölz.

Lezterer erschien diesmal als Beklagter, und das Hochstift Bamberg wurde durch ein von dem K. Reichshofrath erkanntes Mandatum S. C. vom 25. Oct. 1787. im Besiz des ihm bestrittenen Untersuchungs- und Bestrafungsrechts geschüzt.

5.) Zwischen Schönborn und Bamberg.

Wegen Bestrafung der Fornicationsfälle kam es zwischen dem Grafen v. Schönborn, als Besizer des Orts Simmersdorf, und dem Fürstl. Bambergischen Centamt Wachenroth zu ernstlichen Irrungen, welche von ersterem an den K. Reichshofrath gebracht, und daselbst zu dessen Vortheil vorläufig entschieden wurden, indem unterm 14. März 1785. an die Fürstlich Bambergische Regierung und den Centrichter zu Wachenroth ein K. Mandatum S. C. mit einer Strafbedrohung von 5. Mark löthigen Goldes ergieng. Die hierauf eingekommene Exceptiones sub et obreptionis

wurden

wurden am 23. März 1786. dem Kläger zur Replikhandlung mitgetheilt.

6.) Zwiſchen Eglofsſtein und Bamberg.

Welche willkührliche Ausdehnungen die ſchwankende Begriffe der im Mittelalter gebildeten verſchiedenen Staatsdienſtbarkeiten, beſonders der Centgerichtbarkeit, erleiden müſſen, zumal wenn es ein Mächtiger mit minder Mächtigen zu thun hat; davon gibt uns ein zwiſchen Eglofſtein und Bamberg entſtandener Mandats-Prozeß ein merkwürdiges Beyſpiel.

Es ergiebt ſich nämlich aus dem am 17. Jun. 1771. erfolgten Reichshofraths-Concluſo in Sachen v. Eglofſtein, Obmann und Gemeingeſchlecht gegen den Herrn Fürſtbiſchof zu Bamberg, deſſen Regierung und Centrichter zu Vörchheim und Höchſtatt, daß man Bambergiſcher Seits nicht nur die Unterſuchung und Beſtrafung der Fornications- und gemeinen Ehebruchsfälle der adelichen Vogtsherrſchaft ſtreitig machte, und ſolche zur Centgerichtbarkeit zu ziehen ſich anmaßte, ſondern ſogar die unter dem Vogtherrn geſeſſene Profeſſioniſten von Centgerichts wegen anhalten wollte, bey den Bambergiſchen Handwerks-Zünften das Meiſterrecht nachzuſuchen. Wegen beyder Gegenſtände erkannte der K. Reichshofrath gegen den impetratiſchen Theil ein Mandatum factorum

violentorum cassatorium, ablatorum et spoliorum, nec non damnorum et expensarum restitutorium, et inhibitorium de non amplius invadendo nec turbando in possessione vel quasi iuris vogtetici et communitatis, in specie cognitionis et punitionis in casibus fornicationis et adulterii simplicis, nec non libertatis opificum à coactione ad Magisterium Bambergensium, in posterum non via facti, sed juris procedendo, desuperque idonee cavendo S. C. sub pœna 20. marcarum auri, annexa citatione solita et cum termino 2.).

Auf die am 5. Oct. 1775. ergangene Paritori-Urthel cum extensione ad nova facta, bey welcher es auch in der Revisionsinstanz verblieb, kam zwar am 13. Aug. 1784. die Bambergische Paritions-Anzeige ein: allein vermöge des Reichshofraths-Erkenntnisses vom 16. Sept. 1785. wurde dieselbe nur,

„ so viel die ratione futuri dem impetratischen Beamten untersagte Kognition „ und Bestrafung der Fornications- und „ einfachen Ehebruchsfälle, dann auch den „ Hans Bauereis betrift, „

von Seiten des Reichshofraths für hinlänglich angenommen, in Ansehung der übrigen Punkte aber am 16. Sept. 1785. mit Verwerfung der impetratischen Erklärung ein weiterer

terer terminus ad plenarie parendum anberaumt, und am Ende auf wiederholtes Klagen der Impetranten unterm 17. Jan. 1786. die Executions-Kommission auf Eichstedt und Anspach erkannt.

7.) Zwischen Thüngen und Würzburg.

Gegen das Hochstift Würzburg wurde ebenfalls eine Rechtsklage über widerrechtliche Ausdehnung der Centgerichtbarkeit im Jahr 1785. bey dem K. Reichshofrath anhängig gemacht. In dem Gerichtsbezirk des Fürstl. Würzburgischen Centamts Karlsstatt besizen nämlich die Freyherrn von Thüngen Luzischer Linie den zum Ritterkanton Rhönwerra gehörigen Ort Höllerich, wo sie aber dem Hochstift nur eine beschränkte Centgerichtbarkeit zugestehen. Hierüber kam es zwischen dem Centamt und der Vogtsherrschaft zu Streitigkeiten, und auf die Klage und Bitte der leztern um ein Mandatum S. C. cassatorium, inhibitorium et restitutorium puncto extensionis centenæ limitatæ erfolgte am 19. Nov. 1785. folgendes Reichshofraths Konclusum:

„ 1.) Nachdem in puncto extensionis „ Centenæ über die 3. benannte Fälle „ keine Turbation zur Zeit beygebracht „ ist; als hat das deshalb gestellte Ge„ such nicht statt. Hingegen de reliquo

„ 2.) Fiat contra den Herrn Bischofen
„ und Fürsten zu Würzburg, dessen nach-
„ gesezte Regierung und das Centamt zu
„ Carlstatt petitum Mandatum S. C.
„ sub pœna 5. Marcarum auri annexa
„ citatione solita et cum termino
„ 2. D. „

Stanford University Libraries
3 6105 124 427 266

J
6
R
V.
I
S